

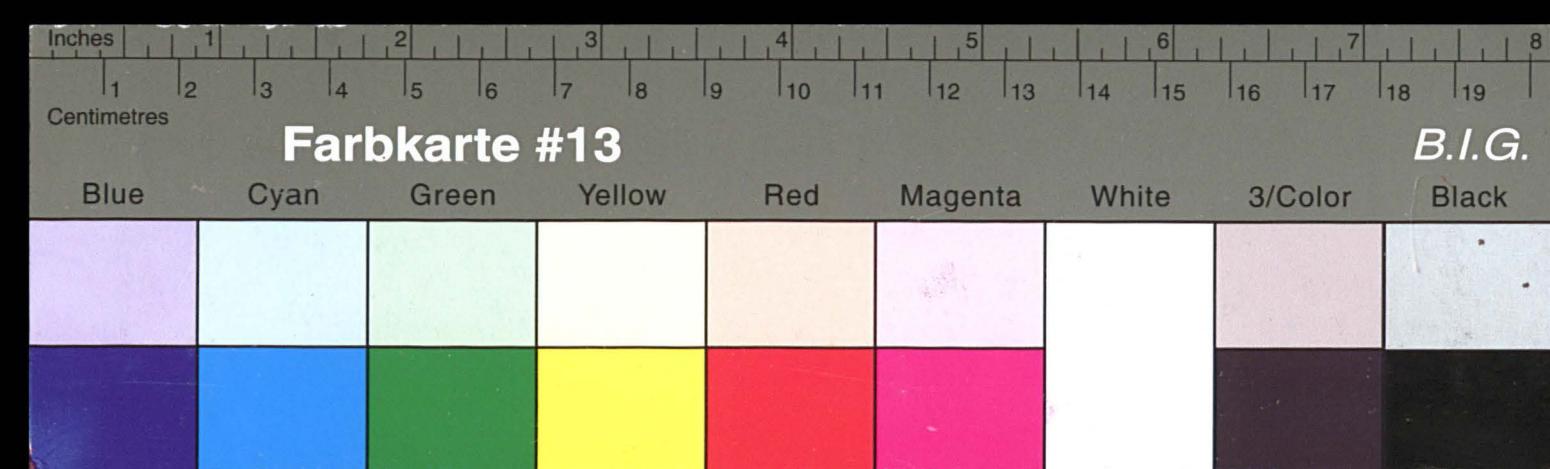
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

Bestand E 103

476



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

A b s c r i p t

Deutscher Gemeindetag
Prov. Dienststelle Schleswig-Holstein

Kiel den 24. Dez. 1940
Fleethörn 25

Rundschreiben Nr. 16

An
die Herren Oberbürgermeister
die Herren Landräte
die Herren Bürgermeister der Städte
die Herren Bürgermeister der Gemeinden
mit mehr als 1.000 Einw.

Erholungsurkab 1940 für Gefolgschaftsmitglieder im Gemeindlichen Dienst

Der Deutsche Gemeindetag in Berlin teilt folgendes mit:

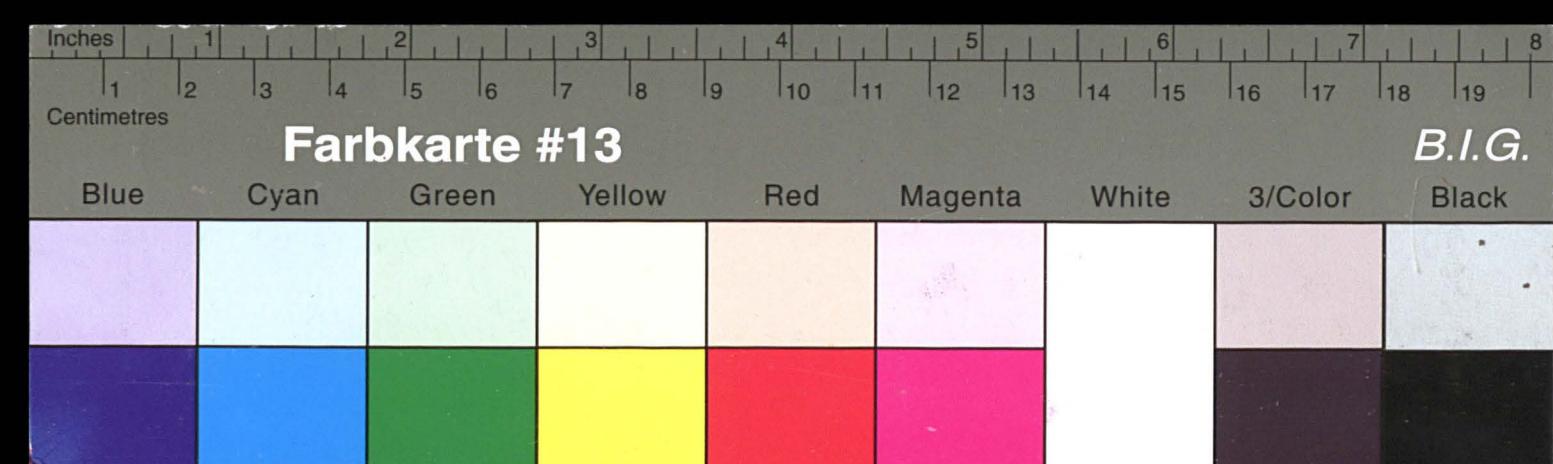
"Sie einen Erlass des Oberkommandos des Heeres vom 31.10.1940 (U.V.B.I. S. 443) zu entnehmen ist, ist nicht damit zu rechnen, dass die für die Urlaubsjahre 1938/39 vorgesehene Berebegeltung des Erholungsurlasses, der nicht genommen werden konnte, auch im Urlaubsjahr 1940 im öffentlichen Dienst Platz greift. Mit Rücksicht hierauf wird in dem Erlass für den Bereich des Oberkommandos des Heeres angeordnet, dass den Gefolgschaftsmitgliedern, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, nunmehr der restliche Erholungsurkab für das Urlaubsjahr 1940 nach Abgabe der tariflichen Bestimmungen zu gewähren ist. Bei dieser Sachlage dürfte es sich empfehlen, dass im gleichen Dienst entsprechend verfahren wird."

Der Geschäftsführende Direktor
gen. Dr. Frommer

In alle Dienststellen zur Kenntnis und Beachtung.

Spar- und Leinkasse

Meier

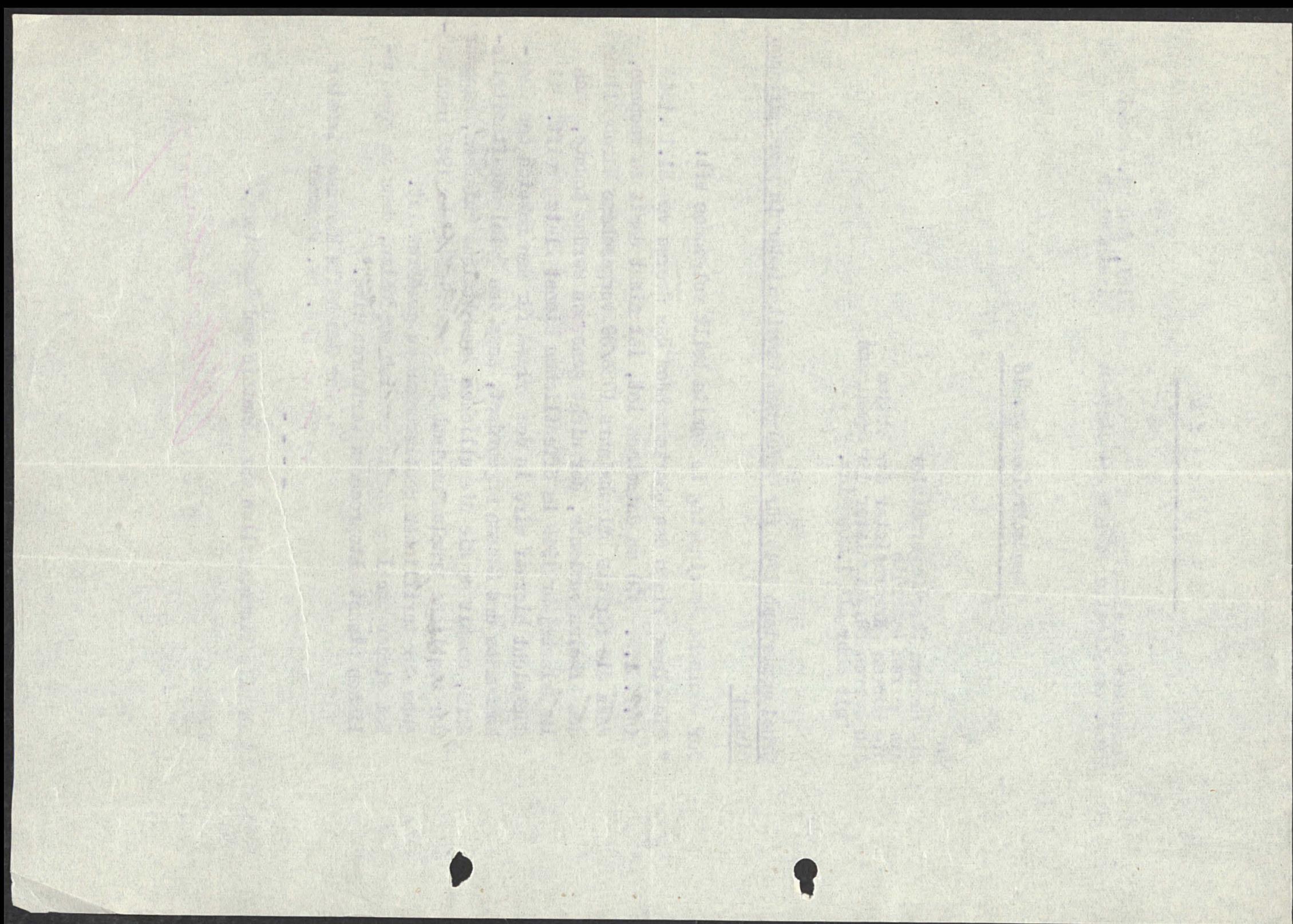


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



2)

the hymn for Lent and Easter
was introduced into the church
by monasteries, mostly
from Germany, Italy, France,
Spain, Portugal, and
from Germany, Italy, France,
Spain, Portugal, and
in England first singing at West Moun-
tains.

2) *Musca* var. *Cryptopygus* *Macquarti* *var.*
fuscifrons *magnifica* *var.* *simplicicornis*
3 *Scatellina* *barbata* *magnifica* *var.*
and *Scatellina* *barbata* *var.* *nebulosa*
4 *Musca* *macquarti* *var.* *nebulosa*
5 *Musca* *macquarti* *var.* *magnifica*

Johnstone 3. Dec. 1940
Philadelphia 2

Other material
from
G. C. Ellsworth

Weyenberg
H. B. Smith

Schadig 24. Dez. 1944

Mr. Smith

W. M.

17

Wm

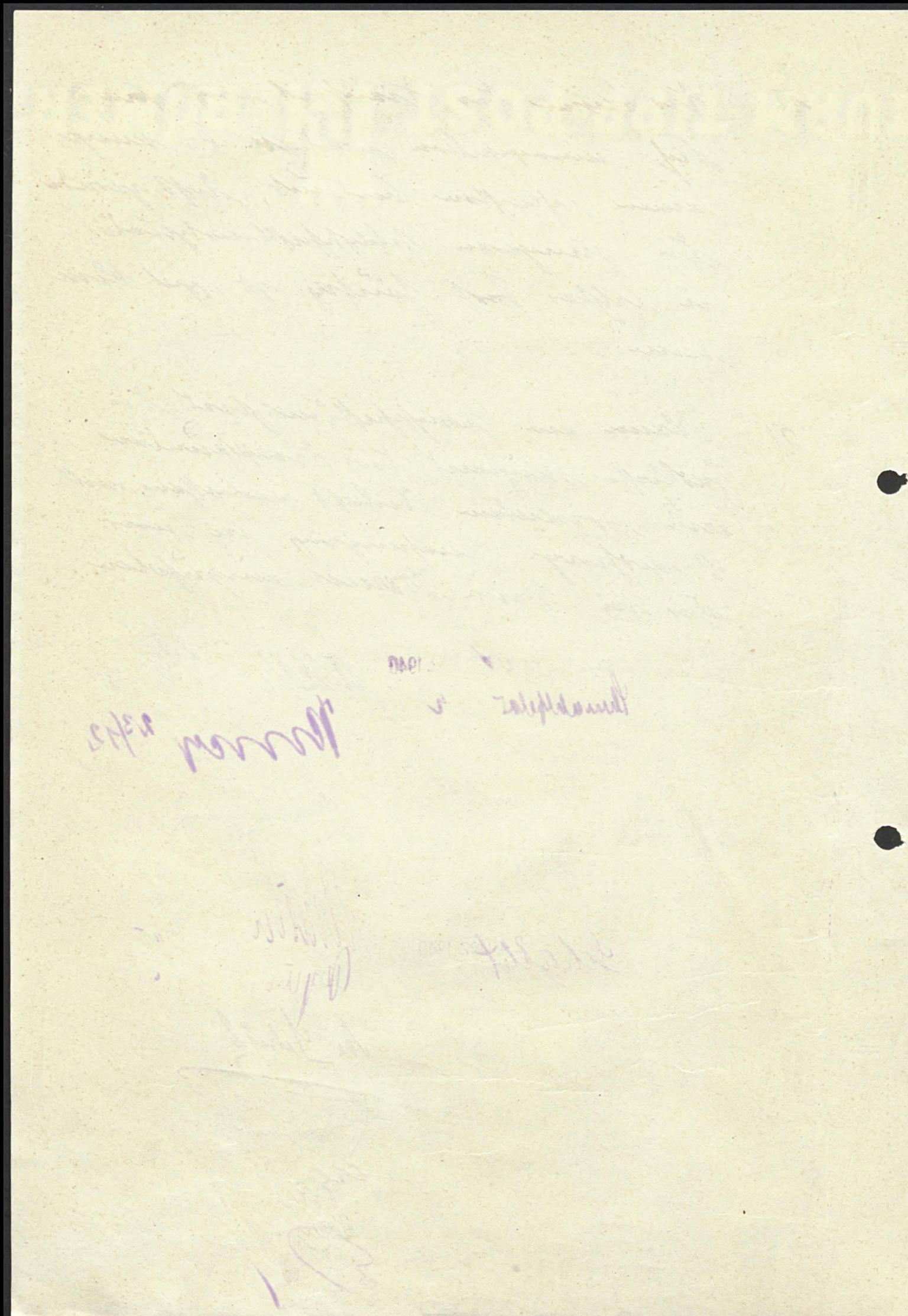
三三

23. 12. 4

W. J. Bennett

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



-6. Dez. 1940

Der Landrat
des Kreises Stormarn. Hamburg-Wandsbek, den 3. Dez. 1940.
K.A.1/15/ 1951/40.

A b s c h r i f t .

Der Regierungspräsident. Schleswig, 22. November 1940- IPP 1134-7-.

Betrifft: Stellung von Uk.-Anträgen.
Bezug: Rundverfügung vom 24. April 1940- IPP.1134- 7-.

Um eine einheitliche Beurteilung der gestellten Uk.-Anträge sowie eine Überprüfung der personellen Arbeitsfähigkeit der antragstellenden Behörden zu ermöglichen, habe ich die mir nachgeordneten Dienststellen mit der oben genannten Verfügung angewiesen, alle zu stellenden Uk-Anträge in Listen zusammenzufassen und als Sammelanträge vorzulegen.

Die Wehrersatzinspektion Schleswig-Holstein in Hamburg hat nunmehr gebeten, von der Vorlage von Sammelanträgen abzusehen und statt dessen für jeden Uk-zu-stellenden einen Einzelantrag einzureichen. Zur Begründung hat sie folgendes ausgeführt :

"Die derzeitige Ersatzlager erfordert die genaueste Prüfung und sorgfältigste Bearbeitung jedes einzelnen Uk.-Antrages.

Da es sich bei den Beantragten nicht nur um Angehörige des Heeres, sondern auch der Marine und Luftwaffe, ausserdem teils um gediente, teils um ungediente Leute, teils auch um Offiziere handelt, sind die Richtlinien für die Möglichkeit einer Uk.-Stellung jeweils sehr verschieden, und die Bearbeitung der Anträge erfolgt in verschiedenen Abteilungen. Es muss daher mit einer erheblichen Mehrarbeit und dadurch entstehender Verzögerung in der Bearbeitung bei den Wehrersatzdienststellen gerechnet werden, wenn die Anträge in Listen zusammengefasst werden.

Es wird daher zweckmässig sein, in Zukunft von der listenmässigen Zusammenfassung abzusehen und für jeden Beantragten einen Einzelantrag vorzulegen."

Ich bitte, dem Wunsche der Wehrersatzinspektion im beiderseitigen Interesse zu entsprechen und künftig nur noch Uk.-Einzelanträge nach dem mit der Runiverfügung vom 24. 4. 1940- IPP. 1134- 7- über-sandten Muster vorzulegen.

Zur Ausfüllung des Vordrucks bemerke ich noch folgendes :

" In Spalte 8 g " Begründung zur Person " des Vordrucks ist u. a. auch der Familienstand, die Anzahl und das Alter der Kinder des Uk.-zustellenden anzugeben.

Bei Vorlage von Uk.- Anträgen für Beamte und Angestellte der Jahrgänge 1910- 1913 sind in Spalte 9 des Vordruckes u.a. folgende Angaben erforderlich :

- die Zahl der eingestelltem Hilfskräfte,
- die Zahl, der aus den Jahrgängen 1909 und älter eingezogenen Beamten nebst Angabe, ob oder warum sich eine Uk.-Stellung erfolgt ist,
- die Zahl der bereits uk.- gestellten Beamten und Angestellten der Jahrgänge 1910- 1913 ".

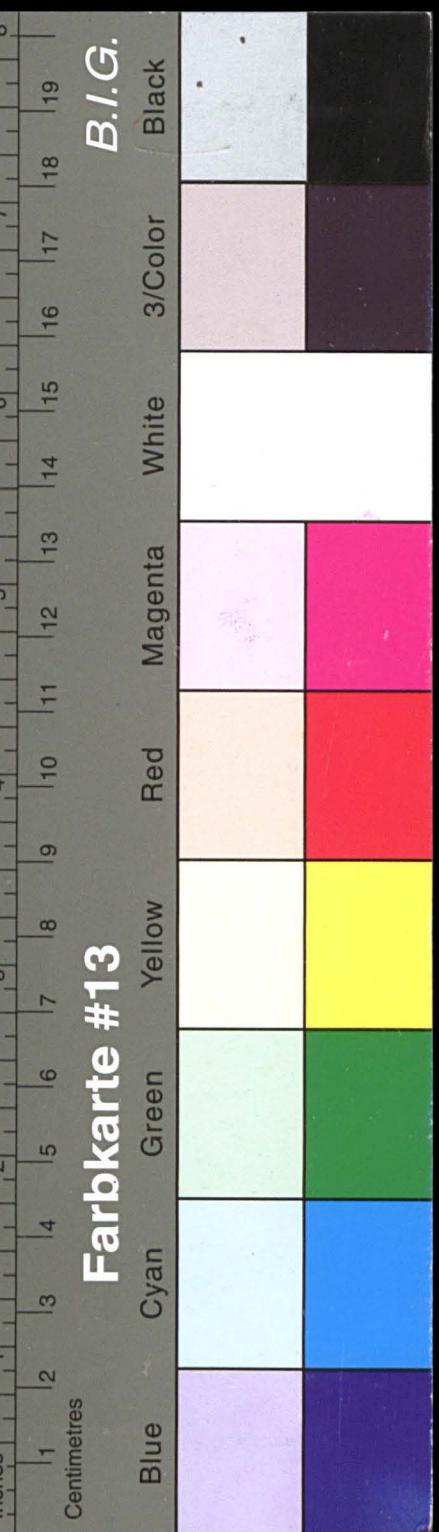
Neue Vordrucke für die Anträge können nicht mehr geliefert werden. Sie müssen von den Bedarfsstellen selbst angefordert werden, wenn möglich, in einem kleineren Format.

In Vertretung
gez. Röhrlig.

Vor-

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vorstehende Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 12. 8. 40- K.A.1/15/ 1951/40- zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Rundverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig vom 24. 4. 40 ist mit meiner Verfg. vom 10. 5. 40.- K. A.1/15/ 1175/40- mitgeteilt worden.

Im Auftrage

gez. Heidemann.

Begläubigt

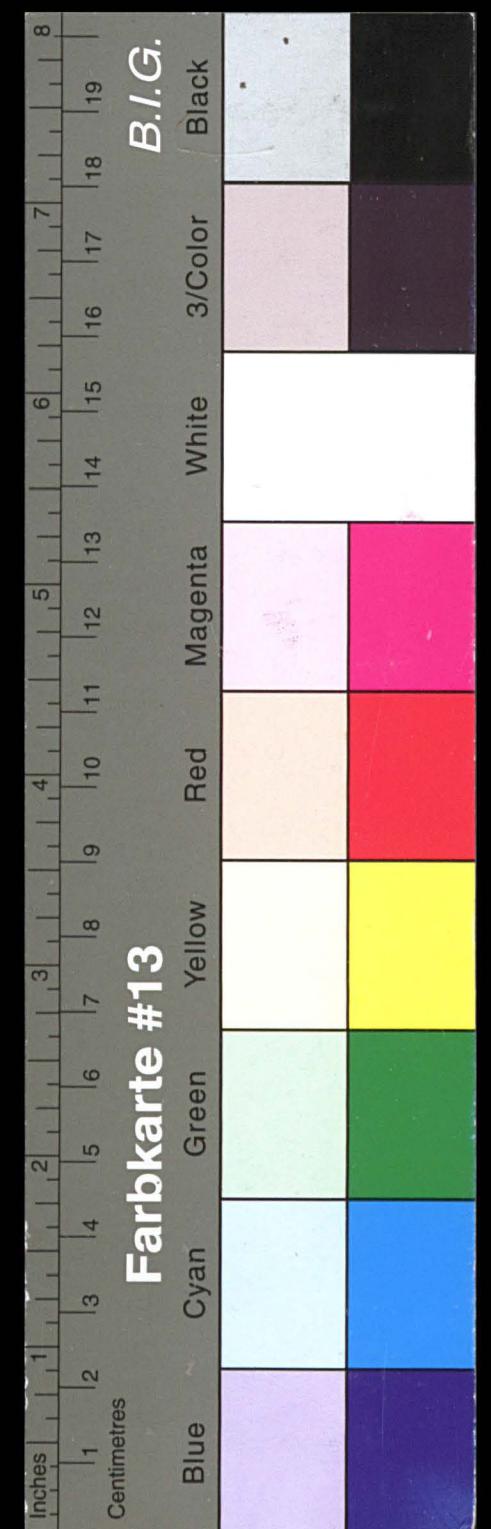
An

die Spar- und Leihkasse
in Bad Oldesloe.

Winkelpolyim auf Eliazolurn.

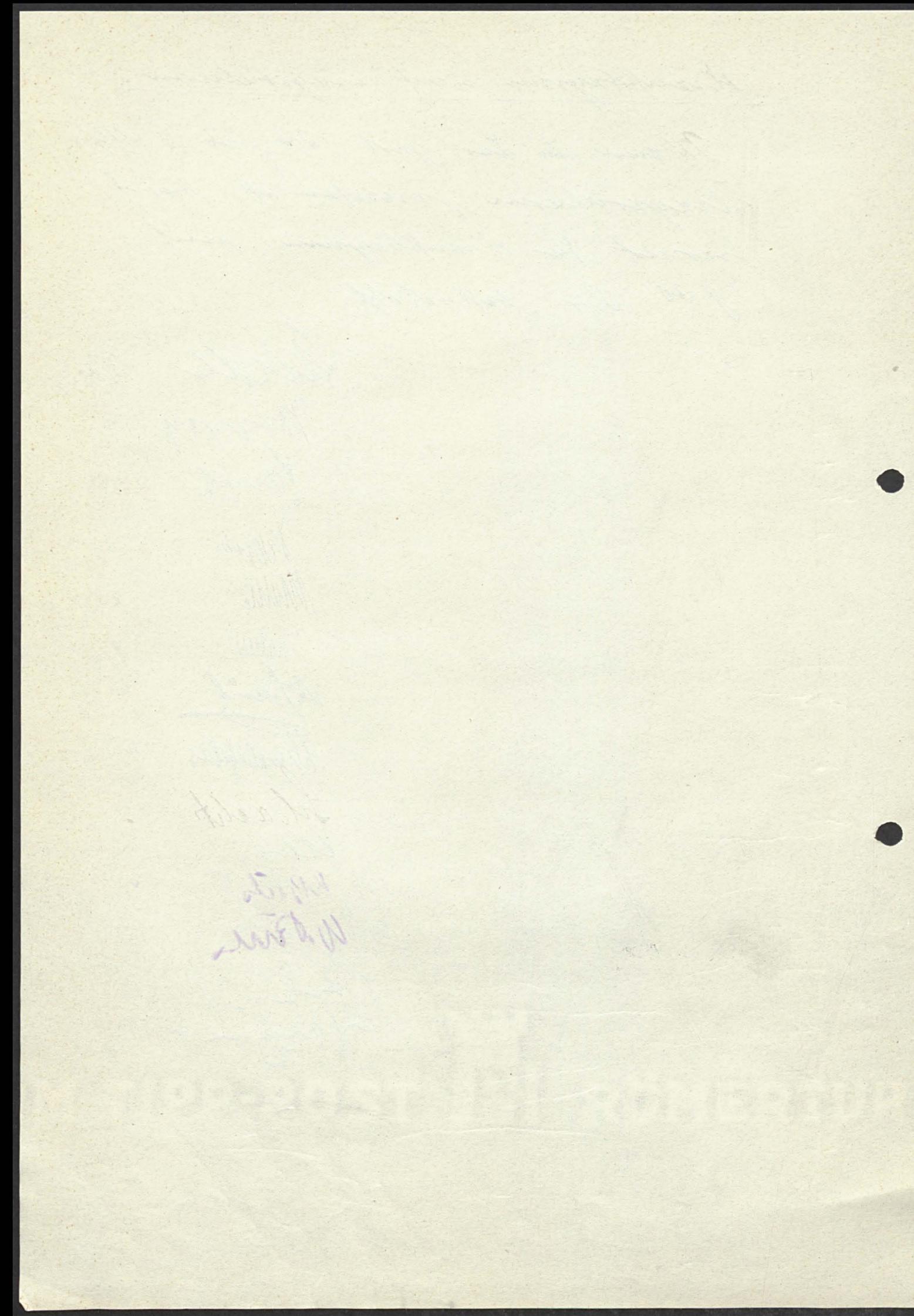
Wann in das Jahr 24 bis 6 24r
Eliazolurn gründen ist, wird
jedoch der Winkelpolyim mit
830 27r festgestellt.

Heidemann 15.11.40
Merry 17.11.
Lemke 15.11.40
Dietrich " "
Miller " "
Höfner " "
Schmid " "
Hausfelder " "
Schacht " "
Eels " "
Krebs " "
Witt " "
Pohl " "
Müller " "



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Spar- und Leihkass

Bad Oldesloe, den 11. November 1940

Mit sofortiger Wirkung bestimme ich, daß in allen dienstlichen Schreiben, sowohl für den Aussenverkehr als für den inneren Dienstbetrieb, Diktierzeichen verwendet werden.

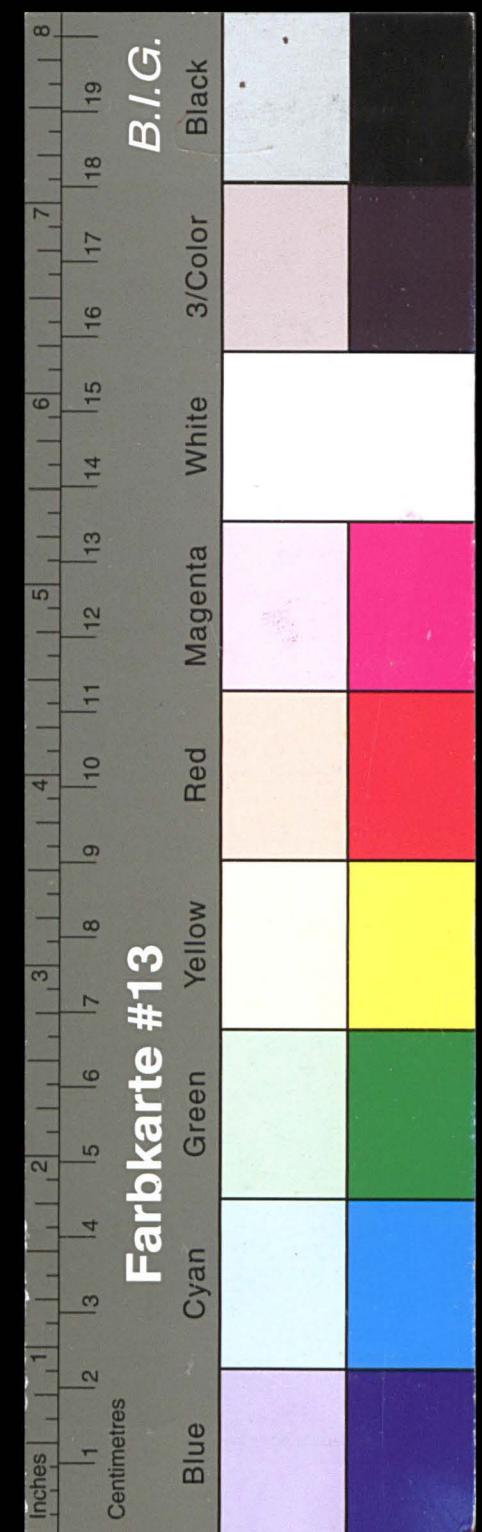
Dabei ist darauf zu achten, daß bei gleichen Namensanfängen unterschiedliche Diktierzeichen gewählt werden, z.B.:
Schlüter = Sch., Scheef = S. usw.

Es muß aus den Schreiben stets erkennbar sein, wer sie diktiert und wer sie geschrieben hat. Schreibt also der Sachbearbeiter persönlich, so ist das Doppelzeichen zu gebrauchen. Das entbindet die Sachbearbeiter selbstverständlich nicht von der Verpflichtung, die Schreiben, wie bisher üblich, abzuzeichnen. Durch die Abzeichnung wird die Verantwortung für die Richtigkeit des Geschriebenen und für den Vergleich mit dem diktierten Text, sowie Fehlerfreiheit und Ordnungsmässigkeit übernommen.

Der Bürgermeister

Zentrum für Kunst.
Kunstverein Freien ausmunden.

V	Moscow 13/11.	finniam	V.	13 NOV. 40
	Solent 13. 11. 40.	Elias	Büls	13. NOV. 1940
	Daphne	"	Lindig	"
	Ernest	"	Wittlin	"
	Oscar	"	Schacht	"
	Phoebe	"	Diguerard	"
	Chumahfelder	"	de Schuyt	"
			W. Wegener	705



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Frisen:
Lander ✓
Werner ✓
J. ✓
Schader ✓
Schulke ✓
Fagel ✓
Schumann ✓
Büls ✓
Ripkko ✓
Möller ✓
Adenfeld ✓
Schad ✓
Drojewiller ✓
Sören ✓
Ellers ✓
Ludwig ✓
Weyner ✓

Bad Oldesloe, den 11. November 1940

Spar- und Leihkasse

Verfügung

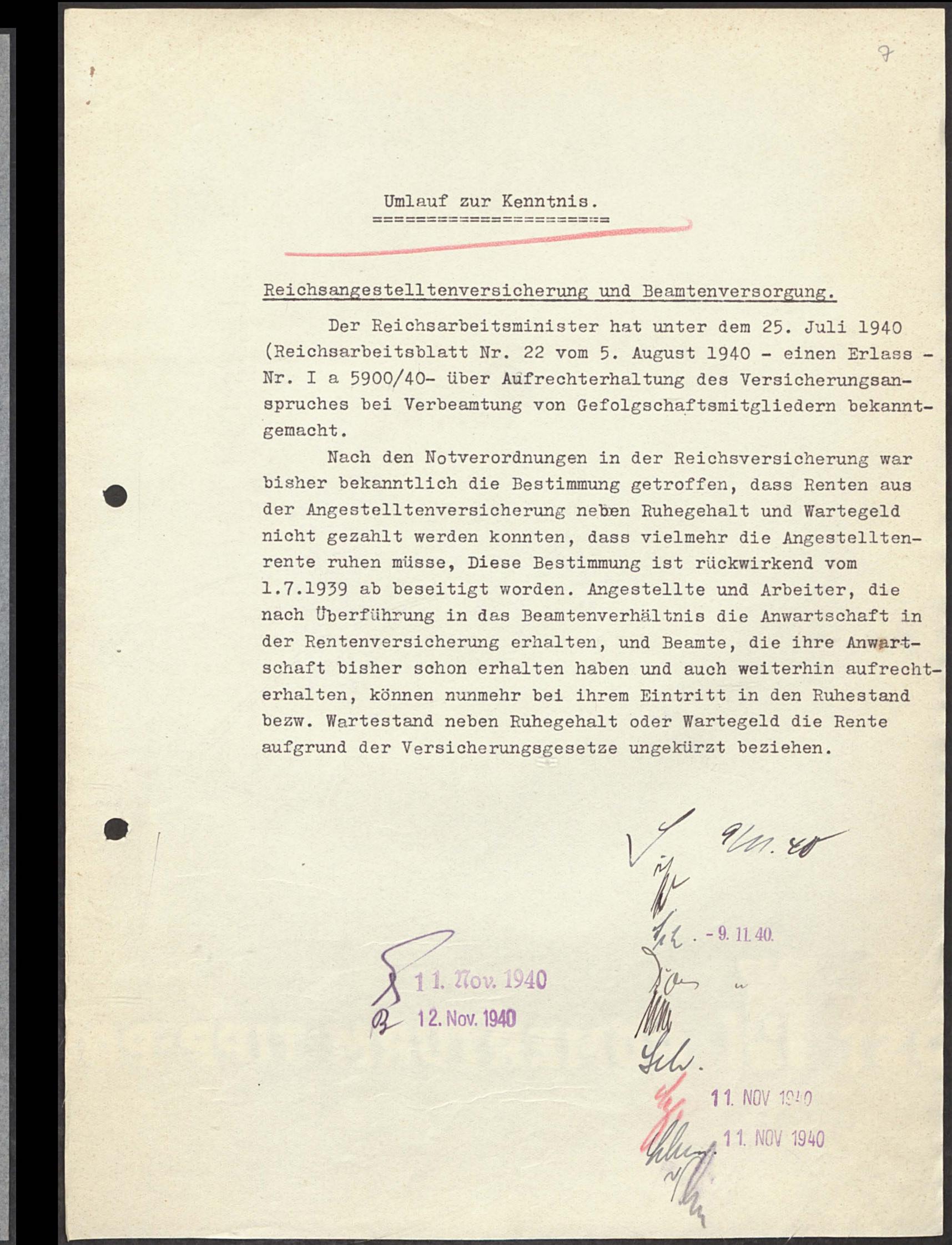
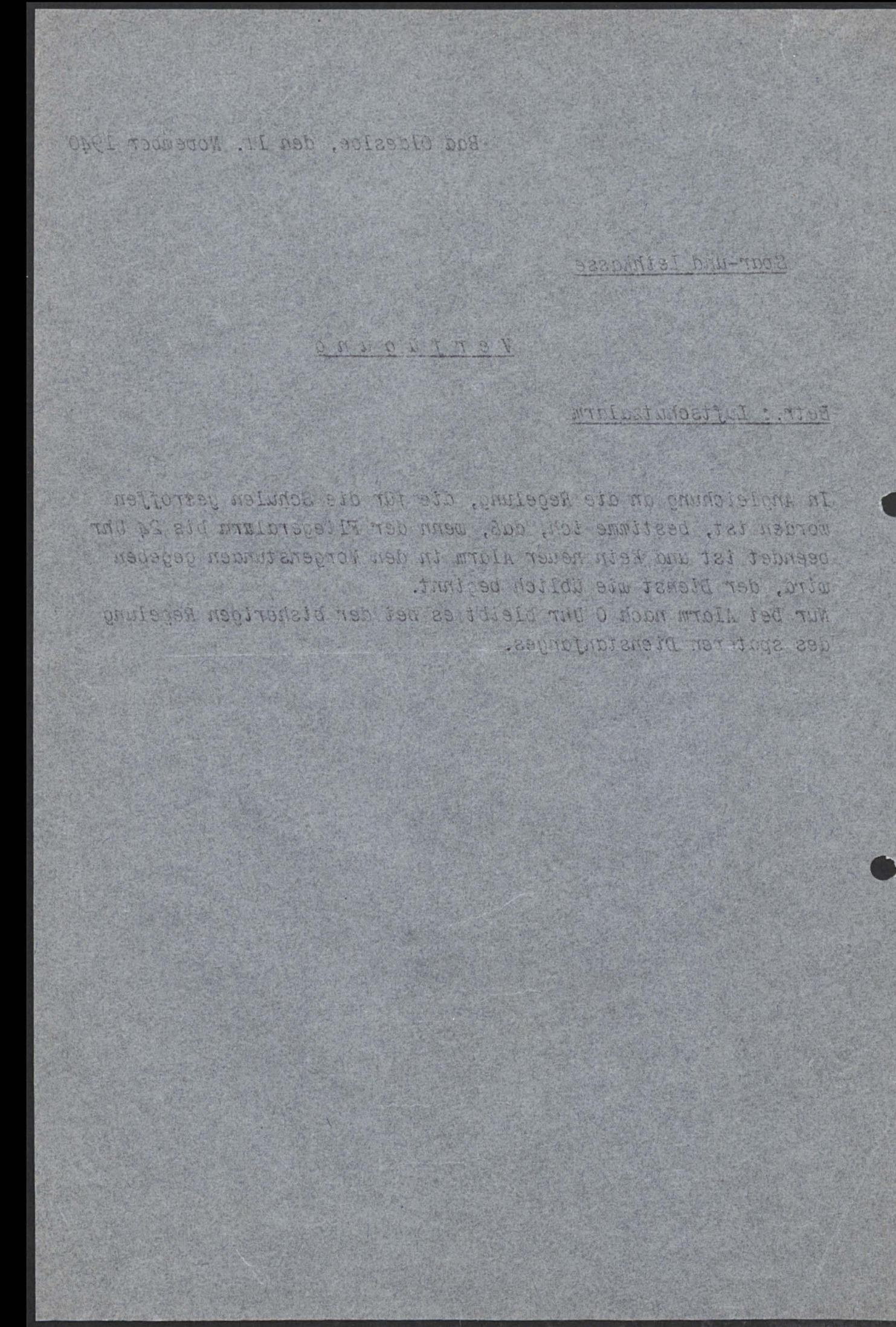
Betr.: Luftschutzalarm

In Angleichung an die Regelung, die für die Schulen gestroffen worden ist, bestimme ich, daß, wenn der Fliegeralarm bis 24 Uhr beendet ist und kein neuer Alarm in den Morgenstunden gegeben wird, der Dienst wie üblich beginnt.

Nur bei Alarm nach 0 Uhr bleibt es bei der bisherigen Regelung des späteren Dienstanfanges.

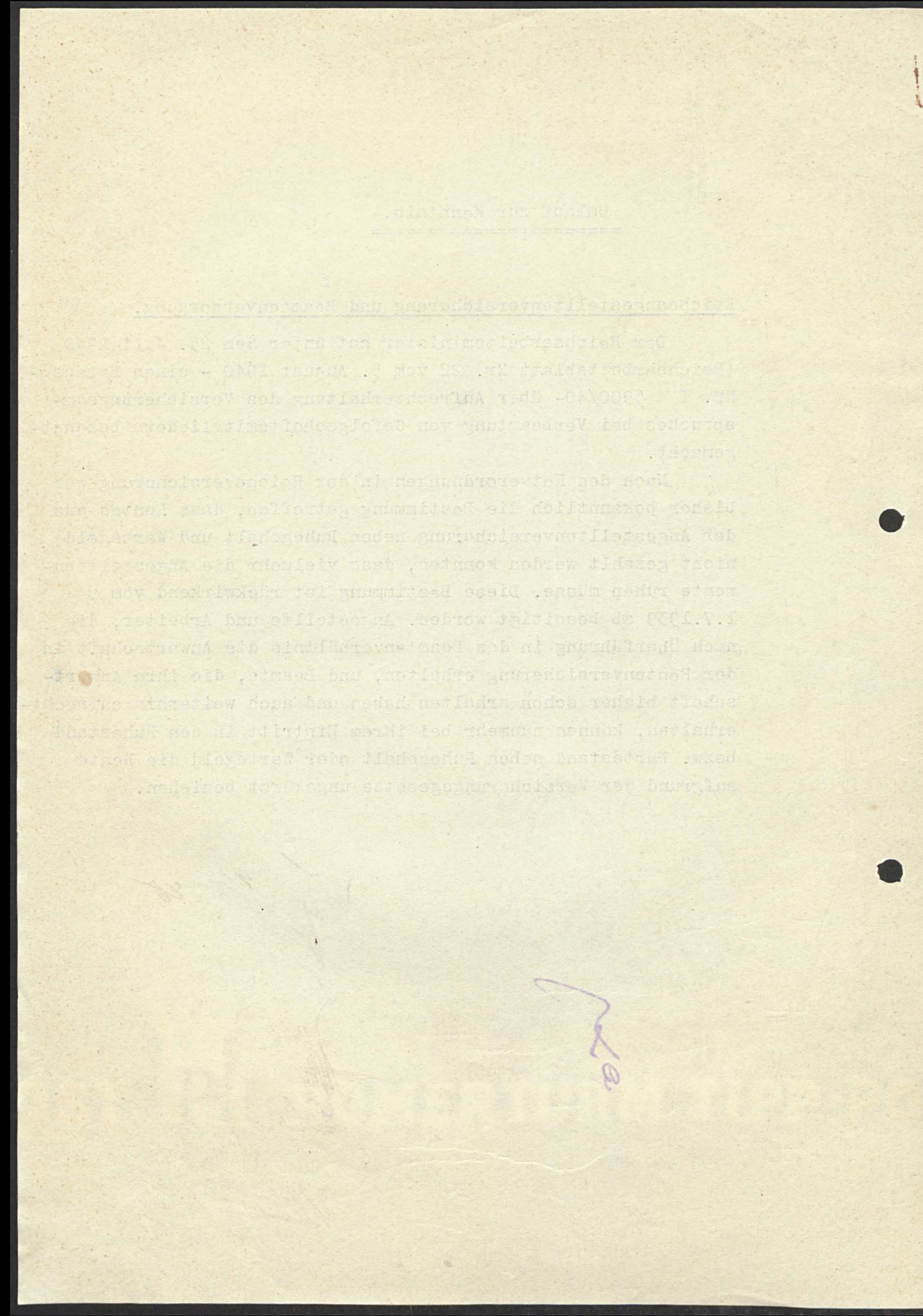
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein.

D./Gb.
St.

Kiel, 8 Nov 1940

Handschriften Nr. A 26/1940.

An die
Verbandssparkassen!

Betr.: Aufrechterhaltung des Versicherungsanspruches bei Verbeamung von Gefolgschaftsmitgliedern.
Sozialrenten neben Ruhegehalt und Wartegeld.
Aktenzeichen: 2121/05.

Der Reichsarbeitsminister hat mit Erlass vom 25.7.1940 - I a 5900/40 - im Reichsarbeitsblatt Nr. 22 vom 5.8.1940 auf die Gesetze über Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung hingewiesen und ausgeführt, dass mit Wirkung vom 1.7.1939 das Ruhen der Renten neben dem Ruhegehalt oder dem Wartegeld auf Grund einer versicherungsfreien Beschäftigung beseitigt worden ist.

Dieser Erlass war Gegenstand von Ausführungen im Aufsatz von Arthur Adolph über die Aufrechterhaltung der Anwartschaften bei der Rentenversicherung in der Nationalsozialistischen Beamtenzeitung 18/19 vom 22. September/ 6.Oktober 1940.

In den Bezirksversammlungen vom Oktober dieses Jahres wurden Zweifelsfragen aufgeworfen, die vor allen Dingen sich auf folgende Punkte bezogen:

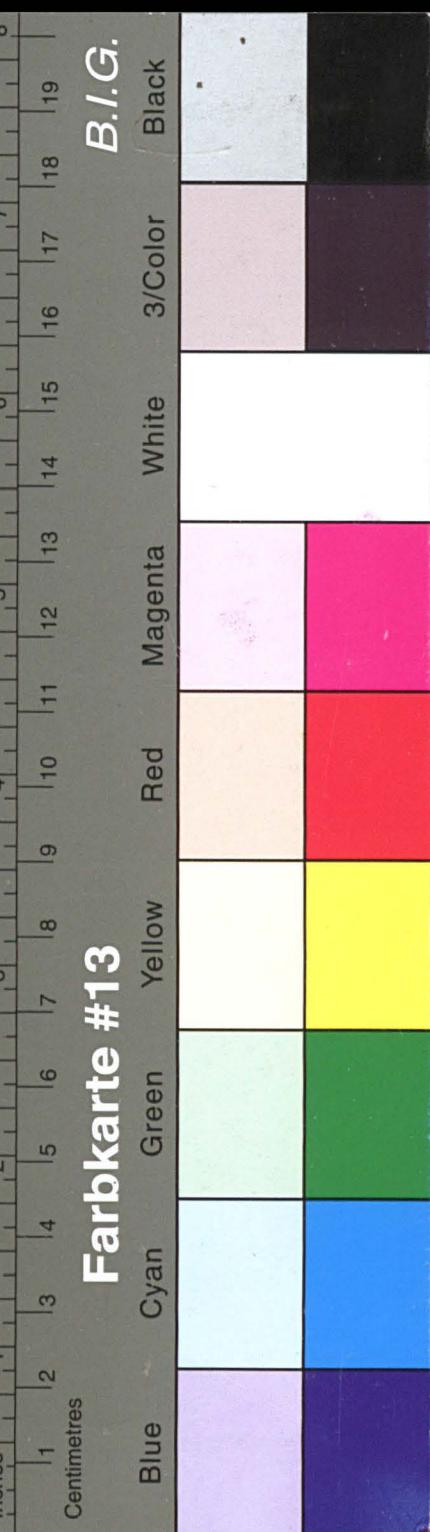
1. Bestehen für Zahlung des Ruhegehalts oder des Wartegeldes zuzüglich der Rente aus der Sozialversicherung die Bestimmungen über Höchstgrenzen nach der 3.Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6.Oktober 1931 III. Teil Kapitel V Abschnitt I § 13 unverändert weiter ?
2. Werden, soweit Höchstgrenzen gezogen sind, die sich aus der freiwilligen Beitragszahlung zu errechnenden Renten auf jeden Fall voll zur Zahlungen gelangen (Ausführungsbestimmungen Nr.34 des RFM vom 14.November 1931 - RBes.Bl. S.139) ?

Ich habe Gelegenheit genommen, mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, Führlung zu nehmen, die mir heute die nachstehend in Abschrift wiedergegebene Antwort erteilt:

" Das Ruhen der Renten aus der Angestelltenversicherung neben Ruhegehalts-oder Hinterbliebenenbezügen auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung als Beamter ist durch das Gesetz zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung vom 19. April 1939 (RGBl. I S.793) beseitigt worden. Neben diesen Ruhensvorschriften in der Angestelltenversicherung haben aber für die Beamten die Pensions-

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

kürzungsvorschriften der 3. Notverordnung vom 6.Oktobe 1931 (RGBl. I S.537) ihre Bedeutung behalten.

Nach § 13 Absatz 2 des Abschnittas I Kap.V Teil III dieser Verordnung dürfen die Pensionsbezüge zusammen mit den Renten aus der Sozialversicherung 80 v.H. der Dienstbezüge des letzten Jahres vor dem Ausscheiden nicht übersteigen. Andernfalls sind die Ruhegehaltsbezüge und nicht die Bezüge aus der Angestelltenversicherung entsprechend zu kürzen. Die zu dieser Kürzungsvorschrift ergangenen Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen (abgedruckt im Reichsbes. Bl. Nr. 26 vom 14.November 1931 S.139) sehen zu § 13 a.a.0. unter Nr. 34 folgende Vorschrift vor:

" Weist der Arbeitnehmer nach, dass ein Anspruch auf Rente aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung ohne eine von ihm in vollem Umfange bestrittene freiwillige Versicherung nicht oder nur in geringem Umfange entstanden wäre, so kann die Stelle, welche die Kürzung gemäß § 13 Absatz 2 vorzunehmen hat, zur Vermeidung einer offensichtlichen Härte oder Unbilligkeit zulassen, dass ein angemessener Beitrag der Rente aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung außer Berücksichtigung bleibt."

Für die Frage, ob und inwieweit eine Kürzung des Ruhegehalts des Beamten im Hinblick auf diese Pensionskürzungsvorschriften später in Frage kommt, sind wir nicht zuständig. Dies hat die Behörde zu entscheiden, die die Ruhegehaltsbezüge des Beamten festzusetzen hat."

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf die Bestimmungen über Nachentrichtung von Beiträgen zur Reichsversicherung für Angestellte hinweisen. Es ist zulässig, freiwillige Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Schluss des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, nachzurichten. Für die Kalenderjahre 1932 - 1937 endet die Frist zur Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen mit dem 31.12.1941, während die Beiträge für das Kalenderjahr 1938 spätestens bis zum 31.12.1940 entrichtet sein müssen.

Die Anwartschaften in der Reichsversicherung für Angestellte gelten nach dem Gesetz als bis 31.12.1925 erhalten. Für die Kalenderjahre 1926 - 1933 genügen zur Erhaltung der Anwartschaft je 4 Monatsbeiträge während eines Kalenderjahres, während für die Zeit nach dem 1.Januar 1934 für jedes Kalenderjahr mindestens 6 Monatsbeiträge entrichtet werden müssen. Im anderen Falle erlischt die Anwartschaft aus dem bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahrs entrichteten Beiträgen. In Fällen besonderer Härte kann das Reichsversicherungsamt auch nach Ablauf der Frist die Nachentrichtung von Beiträgen zulassen; es bedarf in diesem Fall eines besonderen Antrages.

- 3 -

Die freiwillig Versicherten müssen die Beitragsmarken in der ihrem jeweiligen gesamten Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse kleben. Die freiwillige Versicherung in der Klasse A ist nicht zulässig. Die Klasse B genügt nur bei einem Monatseinkommen bis zu RM 100.--. Das Kleben höherer Beitragsmarken ist zulässig. Unter Einkommen ist das tatsächliche Gesamteinkommen zu verstehen, also auch Nebeneinkünfte aus abhängiger oder selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus anderen wiederkehrenden Bezügen.

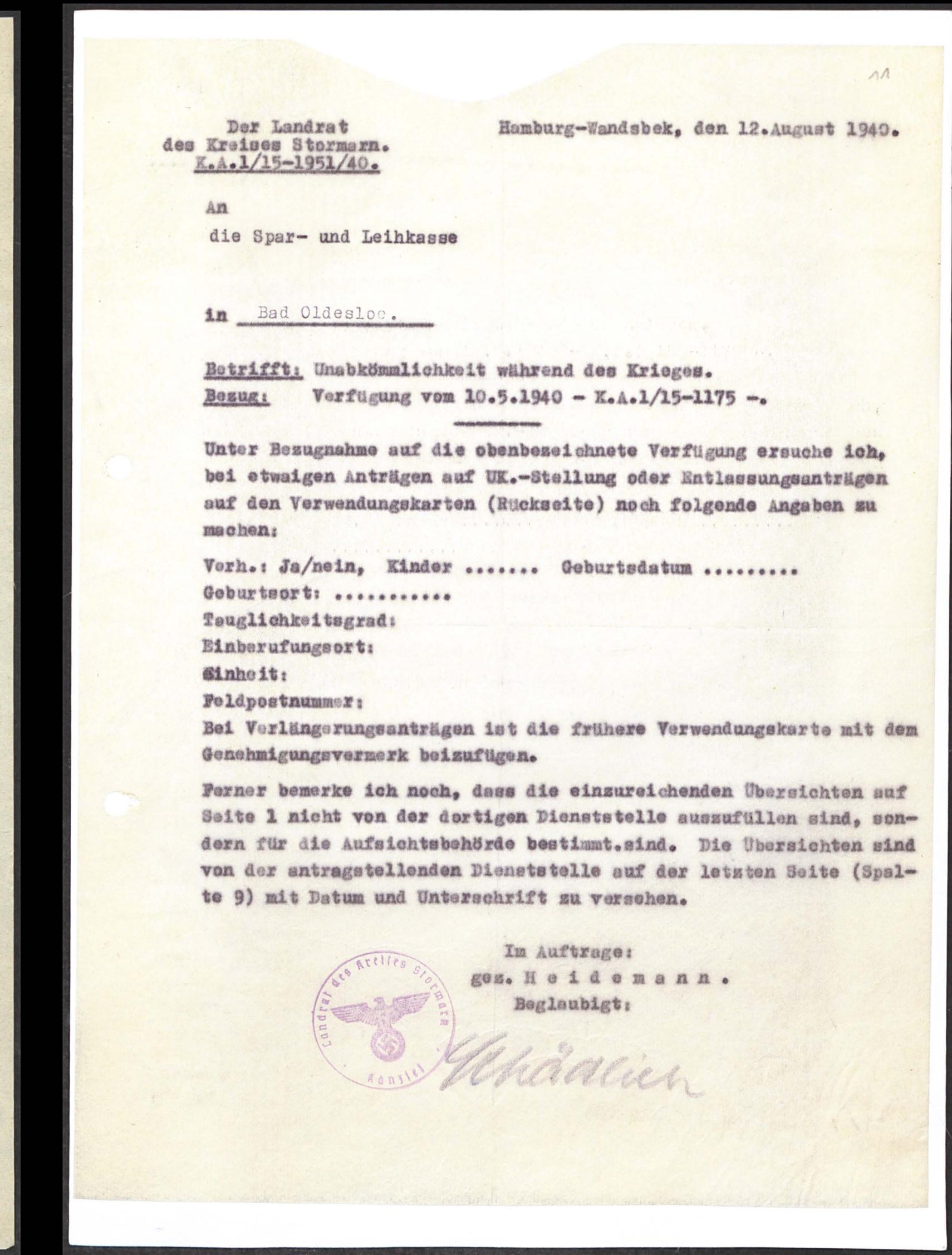
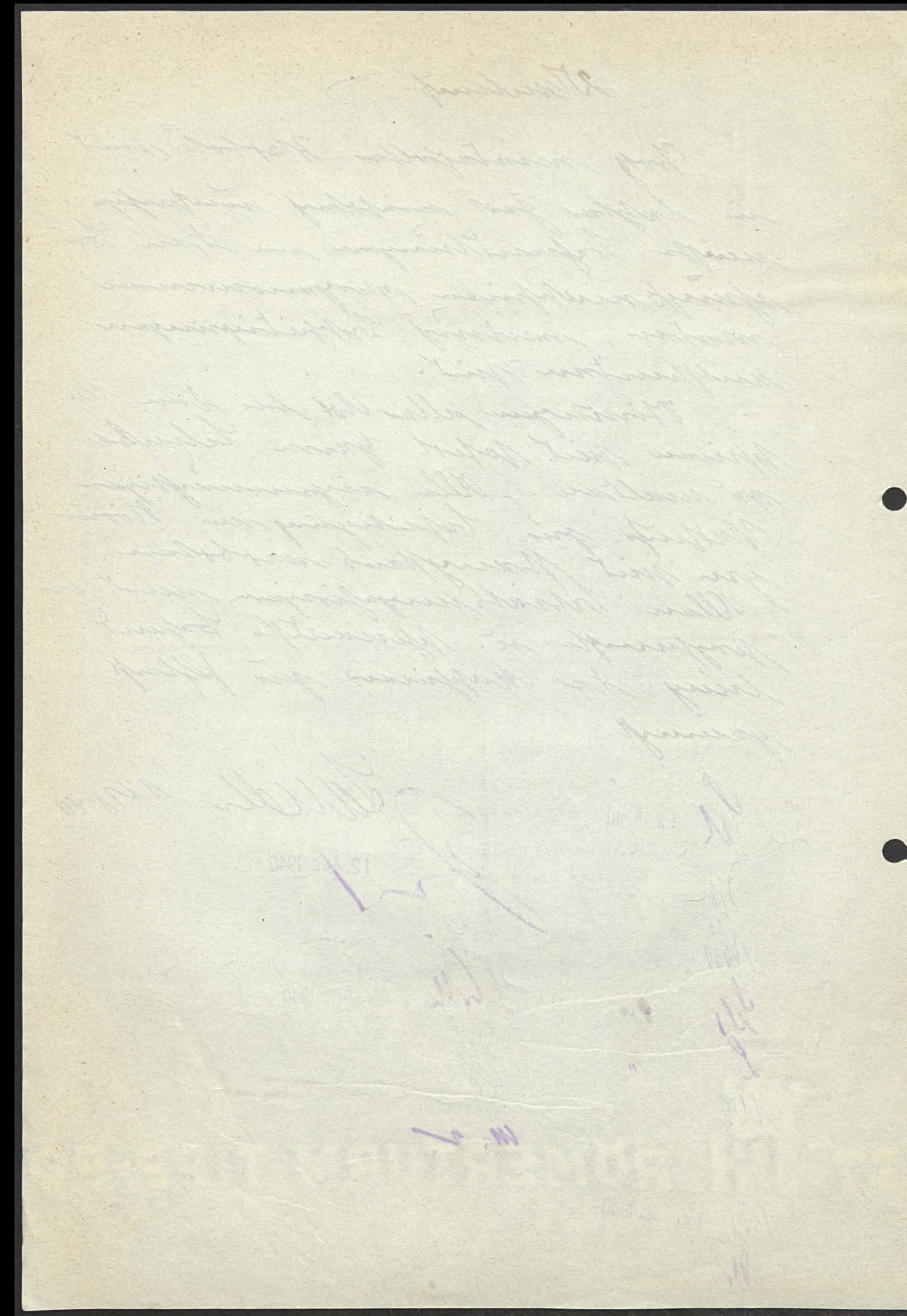
Ich hoffe, dass mit diesen Ausführungen die Zweifelsfragen geklärt sind. Einzelauskünfte wird, soweit Beantwortung möglich ist, von mir aus gegeben; im übrigen hat die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an den grösseren Orten Überwachungsbeamte, die Auskunft über Fragen der Versicherung zu bestimmten Sprechzeiten geben.

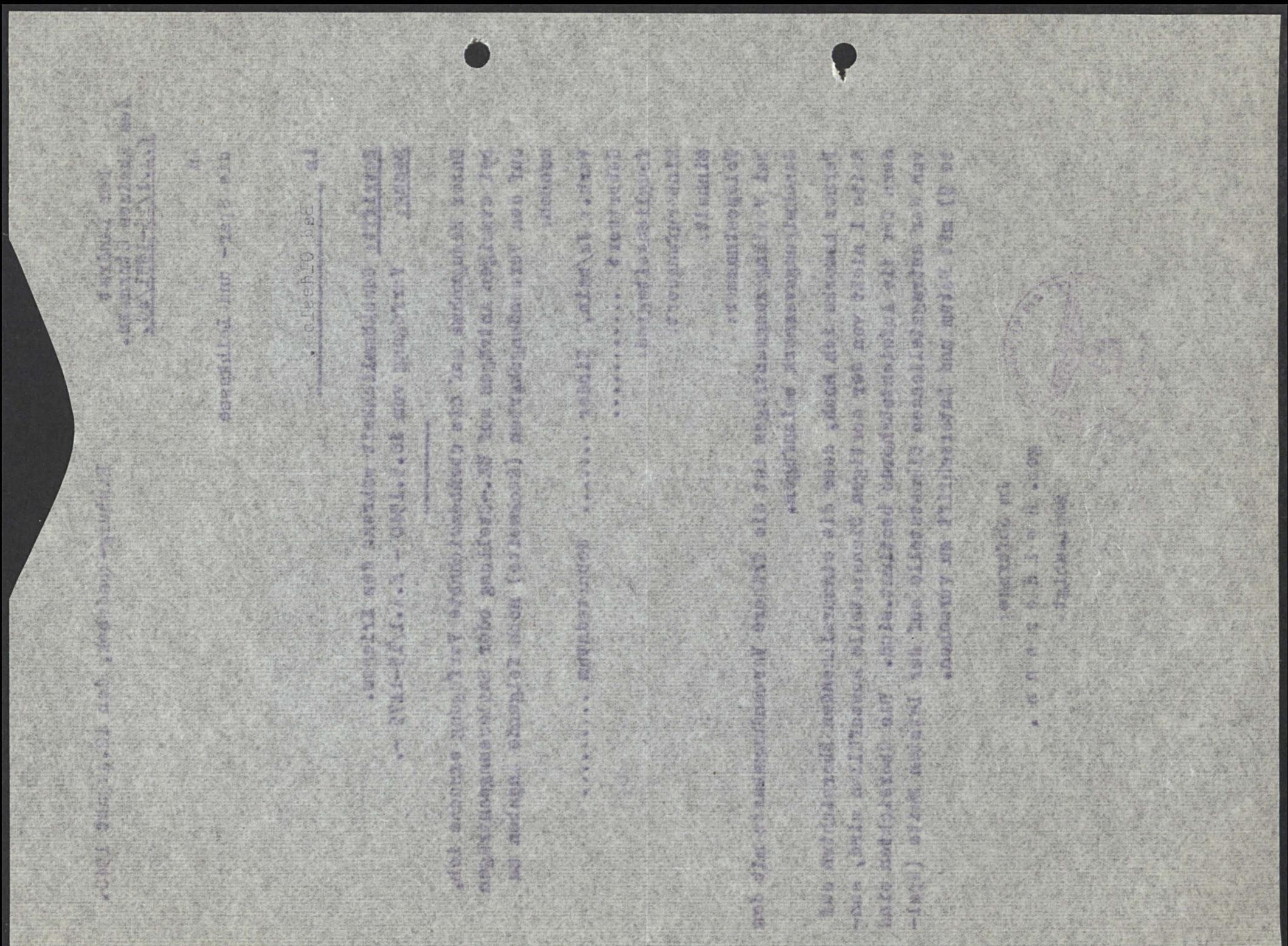
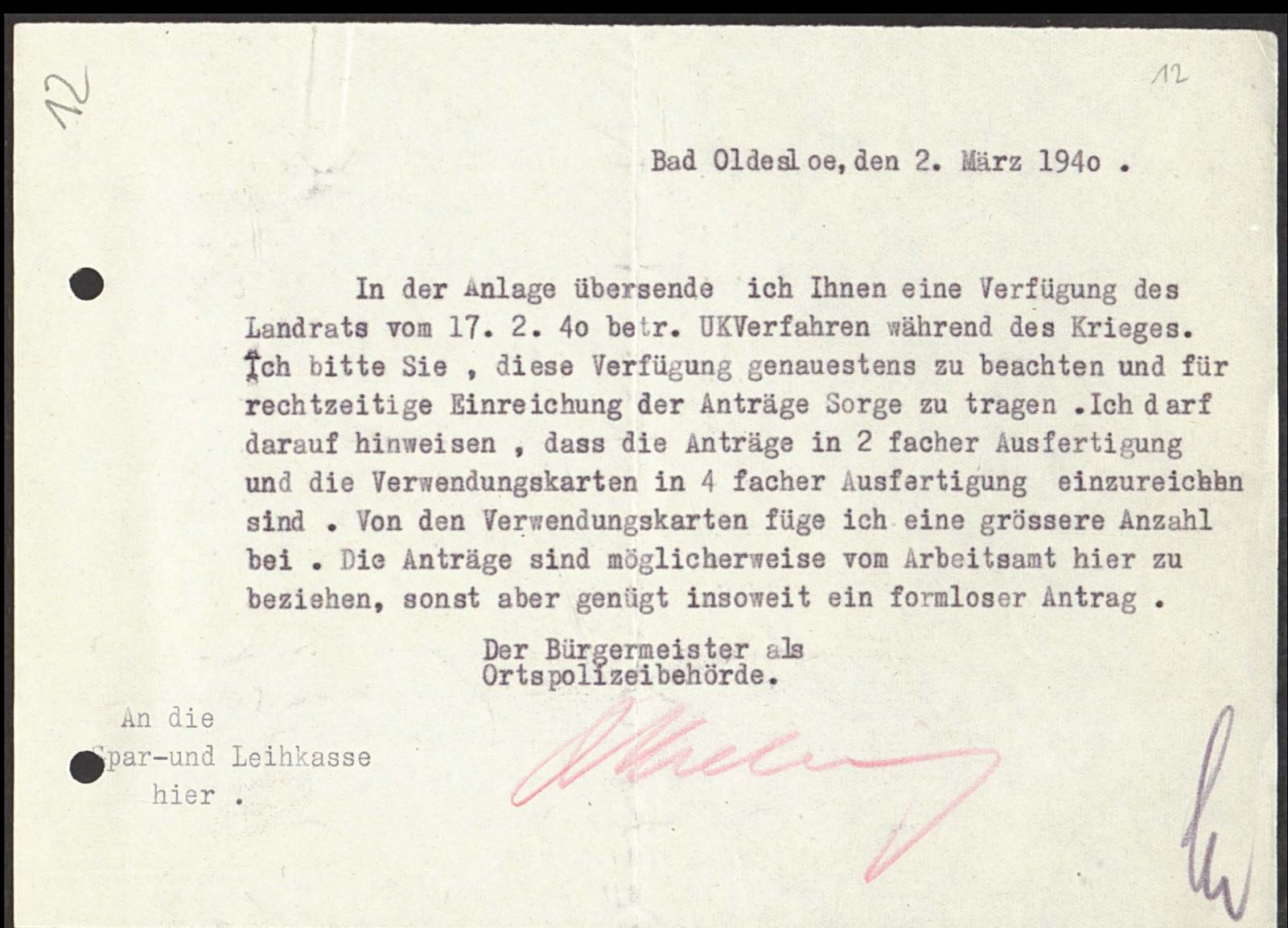
Heil Hitler!
Der Verbandsvorsteher
i.A. D i r c k s.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Centimeters	Inches	Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
1	1									
2	2									
3	3									
4	4									
5	5									
6	6									
7	7									
8	8									
9	9									
10	10									
11	11									
12	12									
13	13									
14	14									
15	15									
16	16									
17	17									
18	18									
19	19									



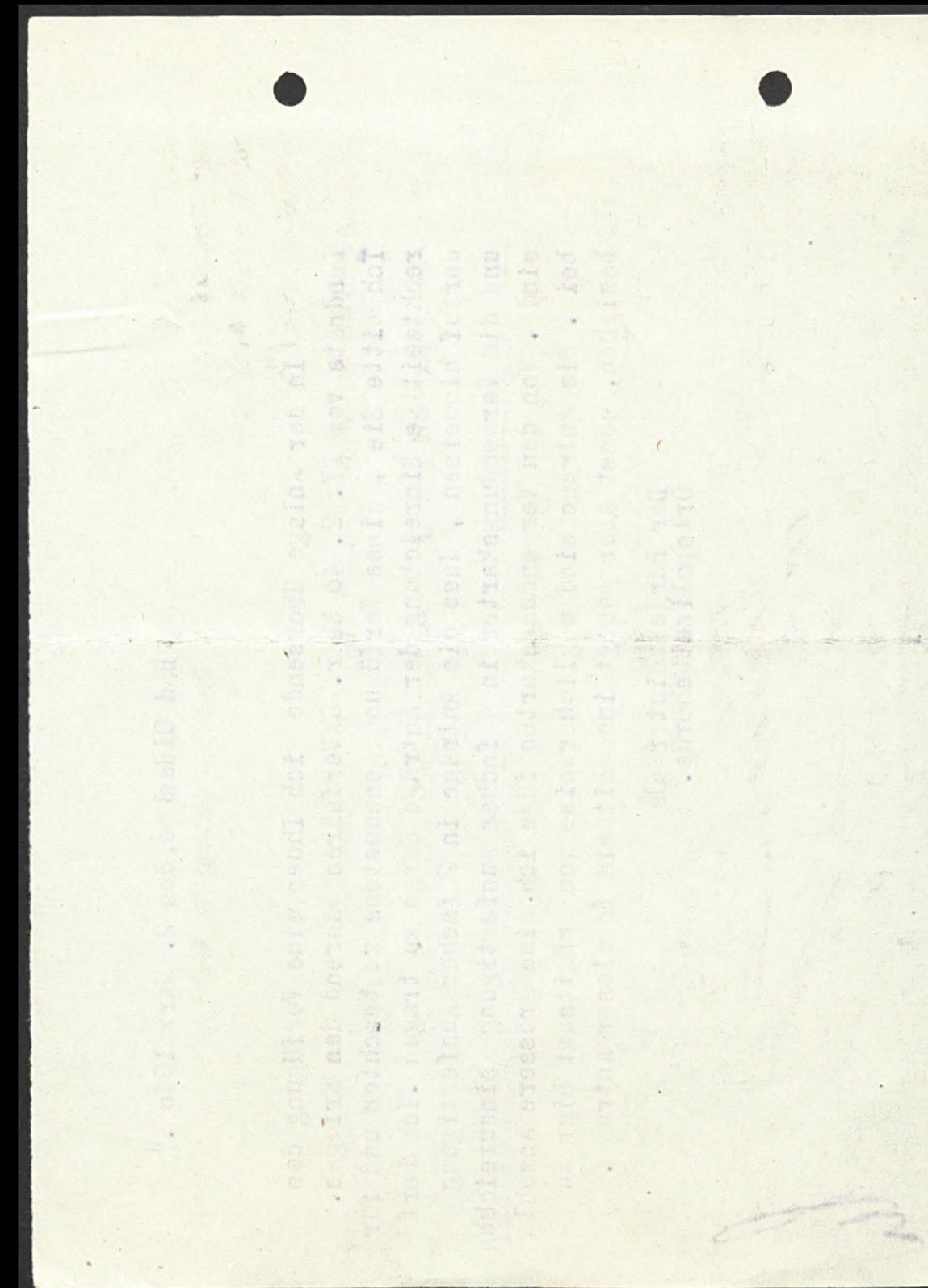


Projektnummer 415708552
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Kreisarchiv Stormarn E103



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



13

A b s c h r i f t .

Der Landrat
des Kreises Stormarn
K.A.1/15.403/40.

Hamburg-Wandsbek, den 17. Februar 1940

Der Regierungspräsident Schleswig, 12. Februar 1940 - IPP.0202 Nr.73 g-7-
An
die Herren Landräte des Bezirks (zugleich für die Schulämter)
(m. Überdruck)

pp.
Betr. Unabkömmlichkeit während des Krieges.

I. U.k.-Verfahren.

Auf Anregung des stellvertretenden Generals und Befehlshabers im Wehrbezirk X hat der Herr Reichsverteidigungskommissar die Einrichtung eines Sonderreferats für die Vorprüfung der Unabkömmlichkeitsanträge der öffentlichen Verwaltung für alle Wehrmachtsteile angeordnet. Dies Sonderreferat ist als Durchgangsstelle geschaffen und hat die Aufgabe, die notwendige Einheitlichkeit in der Beurteilung der Unabkömmlichkeitsanträge und in dem ohnehin schwierigen Verfahren sicherzustellen. Die Zuständigkeit des Sonderreferats erstreckt sich auf die Unabkömmlichkeitsanträge sämtlicher nachgeordneten staatlichen und kommunalen Stellen der allgemeinen und inneren Verwaltung. Als verantwortlichen Bearbeiter habe ich meinen Reichsverteidigungsreferenten, Regierungsrat Koch, eingesetzt. Ich bitte, ab sofort sämtliche Unabkömmlichkeitsanträge der öffentlichen Verwaltung, und zwar für Beamte, Behördenangestellte und Arbeiter zunächst mir zwecks Weiterleitung an die entscheidenden Wehrersatzdienststellen einzureichen. Künftig dürfen also von den nachgeordneten Behörden keine Unabkömmlichkeitsanträge unmittelbar den Wehrersatzdienststellen zur Entscheidung vorgelegt werden. Den mir vorlegenden Unabkömmlichkeitsanträgen ist eine Verwendungskarte nach dem bekannten Muster in dreifacher Ausfertigung beizufügen, auf deren Ausfüllung besondere Sorgfalt zu verwenden ist. Die Unabkömmlichkeitsanträge sind in jedem Falle eingehend zu begründen. Bei Anträgen für bereits eingezogene Kräfte ist auch die Feldpostnummer anzugeben. Falls es sich um Angehörige von Spezialtruppen handelt, muss möglichst die Art ihrer Verwendung bei der Truppe aus den Anträgen ersichtlich sein. Unabkömmlichkeitsanträge sind erforderlich für alle Wehrpaßhaber, auch soweit die Wehrpässe mit grünem Kreuz versehen sind, sowie für Inhaber von Musterungsausweisen. Für die Dauer des Krieges bleibt die Wehrpflicht bzw. die Wehrüberwachung bestehen, selbst wenn z.B. das wehrpflichtige Alter überschritten wird.

II

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



II. Dauer der U.K.-Stellung.

Besondere Mob.-Abschnitte gibt es nach Eintritt des Kriegsfalles nicht mehr. Es sind zu unterscheiden:

a) befristete U.K.-Stellung.

Dauer unter 3 Monate. Nach Ablauf des in der Unterscheidung der Wehrersatzdienststellen genannten Termins oder der festgelegten Wochen läuft die U.K.-Stellung automatisch ab.

Beginn der Frist von im Frieden genehmigten U.K.-Stellungen ist der 4. September 1939. Verlängerungsantrag ist notwendig.

b) U.K.-Stellung bis auf weiteres oder bis auf Widerruf.

Dauer mindesten 3 Monate, Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich. Steht Einberufung bevor, erfolgt rechtzeitig möglichst 4 Wochen vorher, ein Widerruf. In dieser Zeit muss gegebenenfalls Verlängerungsantrag unter Beifügung der alten Verwendungskarten gestellt werden. (Neue Karten sind nicht auszufüllen). Wird diese Widerrufsfrist versäumt und ist Einberufung erfolgt, so ist U.K.-Stellung nicht mehr möglich.

III. Entlassungen.

sind unter Beifügung der Verwendungskarten in dreifacher Ausfertigung mit Angabe der Feldpostnummer ebenso wie U.K.-Stellung zu beantragen.

Diese Entlassungsanträge bedürfen in jedem Falle einer besonders eingehenden Begründung.

IV. Zurückstellungen bei Musterungen.

Die Zurückstellungen sind im Wehrpass vermerkt. Nach Ablauf befristeter Zurückstellungen erfolgt vor der Einberufung keine besondere Mitteilung mehr. Daher muss bei Unabkömlichkeit trotz Zurückstellung vor Ablauf dieser Frist U.K.-Antrag gestellt werden.

V. Beschwerden gegen abgelehnte U.K.-Anträge.

Beschwerden sind grundsätzlich zunächst ebenso zu behandeln, wie U.K.-Anträge.

gez. Hamkens.

Begläubigt:

gez. Unterschrift,
Regierungssekretär.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung bei etwaigen Unabkömlichkeitssanträgen.

Etwaige Anträge ersuche ich in zweifacher und die Verwendungskarte in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Formulare für Verwendungskarten sind beim Wehrbezirkskommando in Neumünster zu haben.

In Vertretung:

gez. Dr. Felder.

Begläubigt:

INDUSTRIE- UND HANDELSKÄMMER ZU LÜBECK

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

Geschäftsstelle: Breite Straße 6

Fernsprecher 25112

Postscheckkonto: Hamburg 9187

Bankkonten:

Bank der Deutschen Arbeit A.G.
Commerz- und Privat-Bank A.G. Filiale Lübeck
Deutsche Bank Filiale Lübeck
Dresdner Bank Filiale Lübeck
Handelsbank in Lübeck
Spar- und Anleihe-Kasse zu Lübeck

Lübeck, den 22. Juli 1940

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (in der Antwort anzugeben)

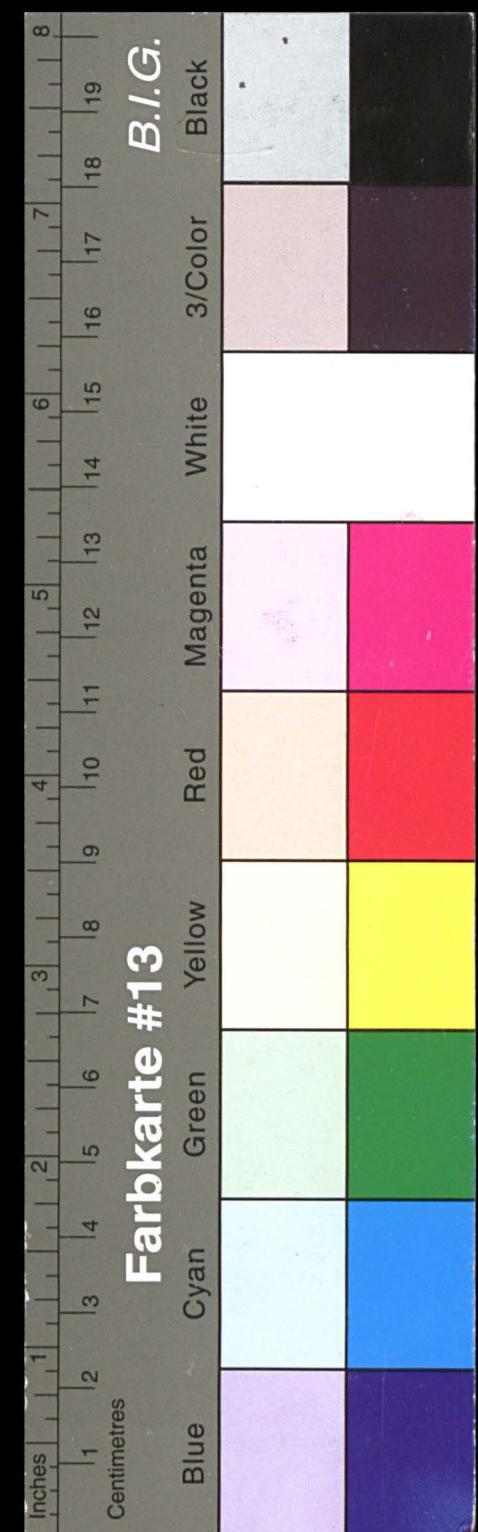
S/Hoe

Ausbildung von Bürogehilfinnen in Großhandelsbetrieben.

Die Durchführung der Kaufmannsgehilfenprüfungen hat in den letzten Jahren ergeben, daß ein Teil der weiblichen Lehrlinge, der von den Großhandelsbetrieben in die Abschlußprüfungen entsandt wird, nicht den Anforderungen entspricht, die an einen vollkaufmännisch ausgebildeten Lehrling des Großhandels gestellt werden müssen. Die Ausbildung des Lehrlings erfolgt bekanntlich nach den amtlich anerkannten Richtlinien, die für den Großhandel erlassen worden sind. Die Ausbildung erstreckt sich auf sämtliche Abteilungen des Großhandelsbetriebs, auf den Einkauf, den Verkauf, das Lager, die Kalkulation, die Warenkunde usw. Es hat sich herausgestellt, daß weibliche Jugendliche auf Grund des kaufmännischen Lehrvertrages eingestellt wurden, daß die Beschäftigung dieser Lehrlinge sich aber auf die eigentlichen büromäßigen Tätigkeiten beschränkte. Es handelt sich dabei um die weiblichen Lehrlinge, deren Haupttätigkeit in erster Linie auf dem Gebiete der Stenographie, der Schreibmaschine, der Buchhaltung, der Registratur u.dgl. lag. Insbesondere die Kenntnisse dieser Lehrlinge auf dem Gebiete der Kalkulation, der Warenkunde und des Lagers waren außerordentlich mangelhaft, wenn nicht diese Kenntnisse überhaupt fehlten.

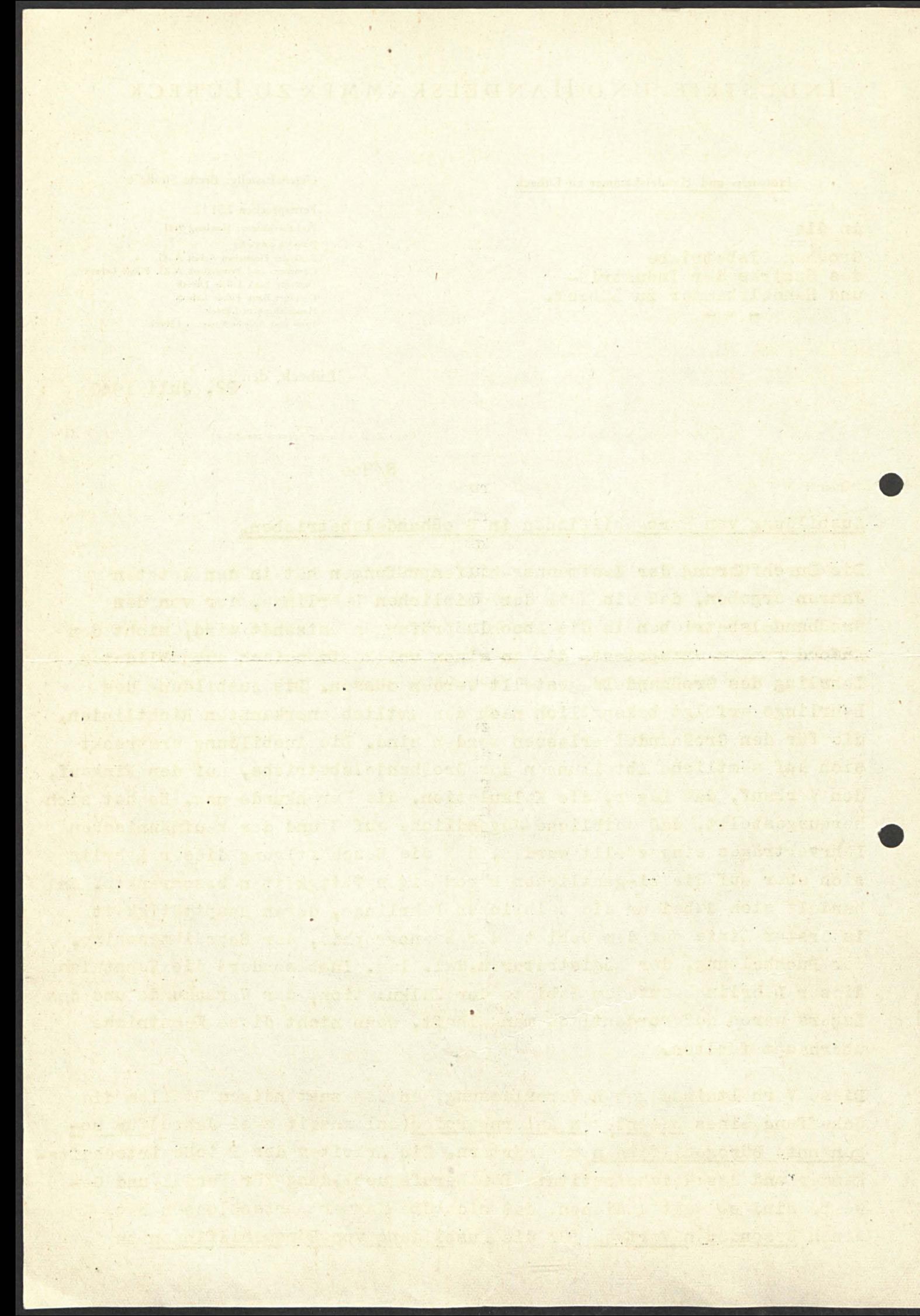
Diese Verhältnisse gaben Veranlassung, an den zuständigen Stellen die Schaffung eines besonderen Anlernberufes (Anlernzeit zwei Jahre) für so genannte Bürogehilfinnen zu erörtern. Die Arbeiten der Reichswirtschaftskammer und des Reichsinstituts für Berufsausbildung für Handel und Gewerbe sind so weit gediehen, daß sich die Kammer entschlossen hat, einen besonderen Vertrag für die Ausbildung von Bürogehilfinnen zu

./.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

15
47

schaffen. Die Tätigkeit der Bürogehilfin erstreckt sich auf die Tätigkeit in Kurzschrift und Maschineschreiben, in der Buchhaltung, der Registratur u.dgl. Warenkenntnisse, Kalkulation und Lagertätigkeit werden von diesen weiblichen Anlernlingen nicht verlangt. Wir fügen ein Merkblatt bei, aus dem die Kenntnisse und Fertigkeiten ersichtlich sind, die in der Ausbildungszeit erworben werden sollen.

Wir betonen grundsätzlich, daß die Schaffung dieses Anlernberufes die Ausbildung auch weiblicher Lehrlinge im Sinne einer vollkaufmännischen Ausbildung entsprechend den allgemeinen amtlichen Ausbildungsrichtlinien nicht beeinträchtigen darf, sondern daß auch künftig die Ausbildung von weiblichen Lehrlingen überall da weiterhin erfolgen muß, wo dies irgendwie angängig ist. Die Ausbildung auch weiblicher Lehrlinge muß insbesondere auch deshalb mit allem Nachdruck gefördert werden, weil angesichts des scharfen Rückgangs des/Zt. zur Verfügung stehenden männlichen Nachwuchses nicht damit gerechnet werden kann, daß die Anforderungen des Großhandels an männlichen Lehrlingen auch nur annähernd befriedigt werden können. Notwendig ist allerdings, daß - entsprechend den Ausbildungsrichtlinien - auf die Ausbildung der weiblichen Lehrlinge genau dieselbe Sorgfalt verwandt wird wie auf die männlichen Lehrlinge. Ein Unterschied in der Lehrabschlußprüfung kann dementsprechend nicht gemacht werden.

Die Einstellung von Anlernlingen zur Ausbildung als Bürogehilfin kommt demnach nur in zahlenmäßig beschränktem Umfang in Frage. In diesen Tagen geht Ihnen das Antragsformular für die Zuweisung kaufmännischer Lehrlinge zu. Sofern Sie Anlernlinge (Bürogehilfinnen) einzustellen beabsichtigen, sind auch diese in dem genannten Formular zu beantragen. Die Einstellung darf nur erfolgen, wenn das Arbeitsamt seine Zustimmung erteilt hat. Derartige weibliche Anlernlinge werden in eine Anlernrolle der Kammer eingetragen. Der Anlernvertrag ist von der Kammer anzufordern und wie bei den Lehrverträgen der Kammer zur Abstempelung und Eintragung in die Anlernrolle vorzulegen. Die Anlernzeit wird durch eine besondere Abschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer beendet.

Wir bitten, diese Neuerung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Industrie- und Handelskammer
Präsident
i.V. Hauptgeschäftsführer

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Industrie- und Handelskammer
zu Lübeck

Ausbildungsrichtlinien für die Bürogehilfin

Ausbildungszeit: 2 Jahre.

Arbeitsgebiet der Bürogehilfin:

Ausführen von büromäßigen Teilarbeiten, auch in der Buchhaltung.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungszeit erworben werden sollen:

Kurzschrift und Maschineschreiben: Abschriften, Briefverkehr nach Diktat oder Schema, leichtere Einzelbriefe.

Beherrschung der wichtigsten Grundlagen der Büroorganisation.

Ausführen von Teilarbeiten im Buchhaltungs- und Rechnungswesen des Betriebes (z. B. Hilfsbücher, Kontroll- und Rechenarbeiten in der Statistik, Vohnabrechnung).

Ordnen und Verwalten laufender Vorgänge (z. B. Terminüberwachung).

Kartei und Registratur führen.

Postbehandlung im Ein- und Ausgang.

Büroarbeiten im Verkehr mit Bank, Post, Eisenbahn u. dgl.

Verwalten kleinerer Kassen, von Büromaterial.

Handhaben und Pflegen von Büromaschinen und Büroapparaten (Bervielfältigungsapparate, Schreib- und Rechenmaschinen).

Uneignung rechtlicher Kenntnisse im obigen Rahmen.

Abschlußprüfung:

Die Abschlußprüfung wird am Ende der Ausbildung von der Industrie- und Handelskammer abgenommen.

Sie erstreckt sich auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungszeit erworben sind.

(z. B. Kurzschrift = 120 Silben, Maschineschreiben = 150 Umschläge).

Aulernverträge:

Die Aulernverträge sind von der Kammer anzufordern und bei Abschluß des Vertrages der Kammer zur Abstempfung und Eintragung in die Aulernrolle vorzulegen.

Genehmigung des Arbeitsamtes:

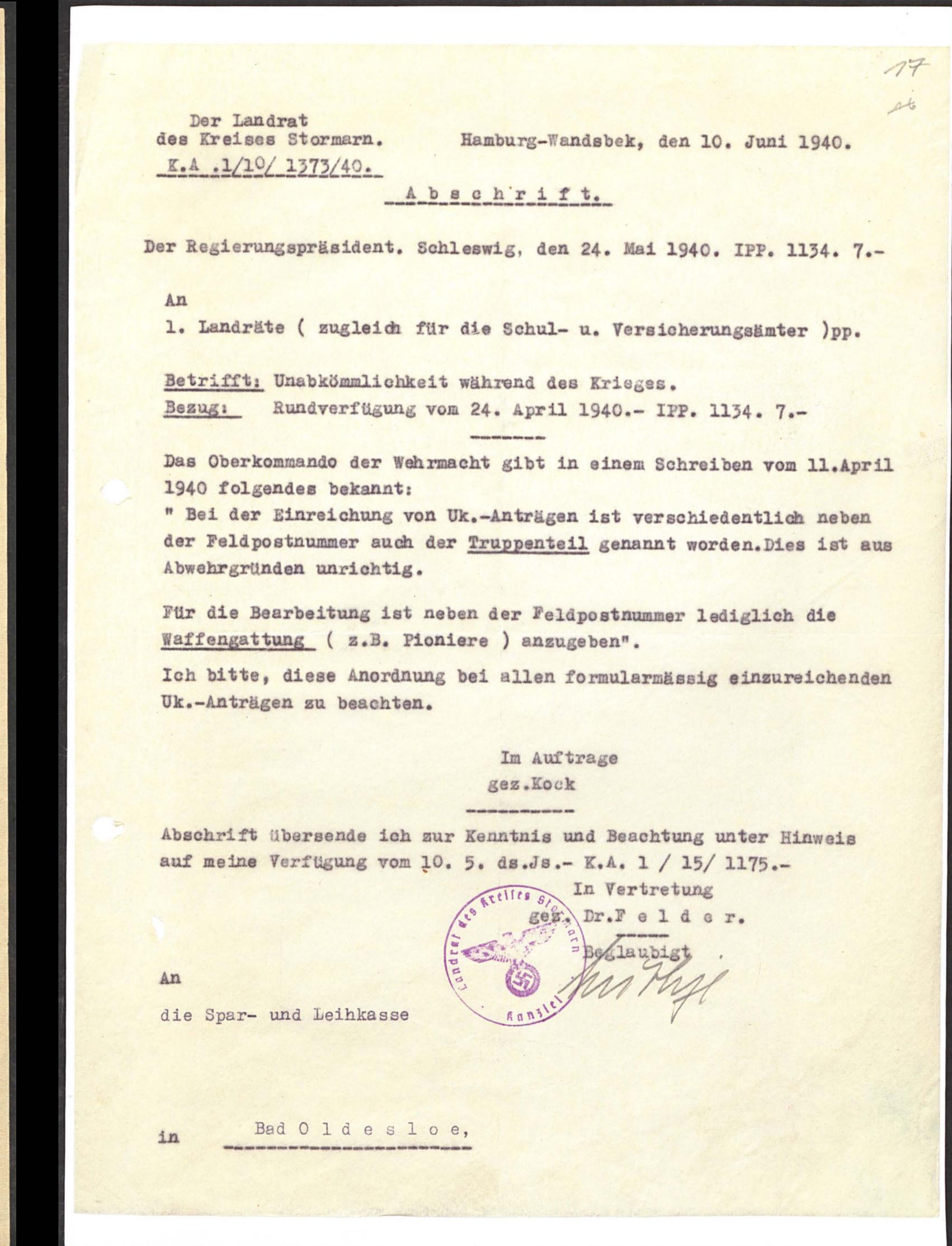
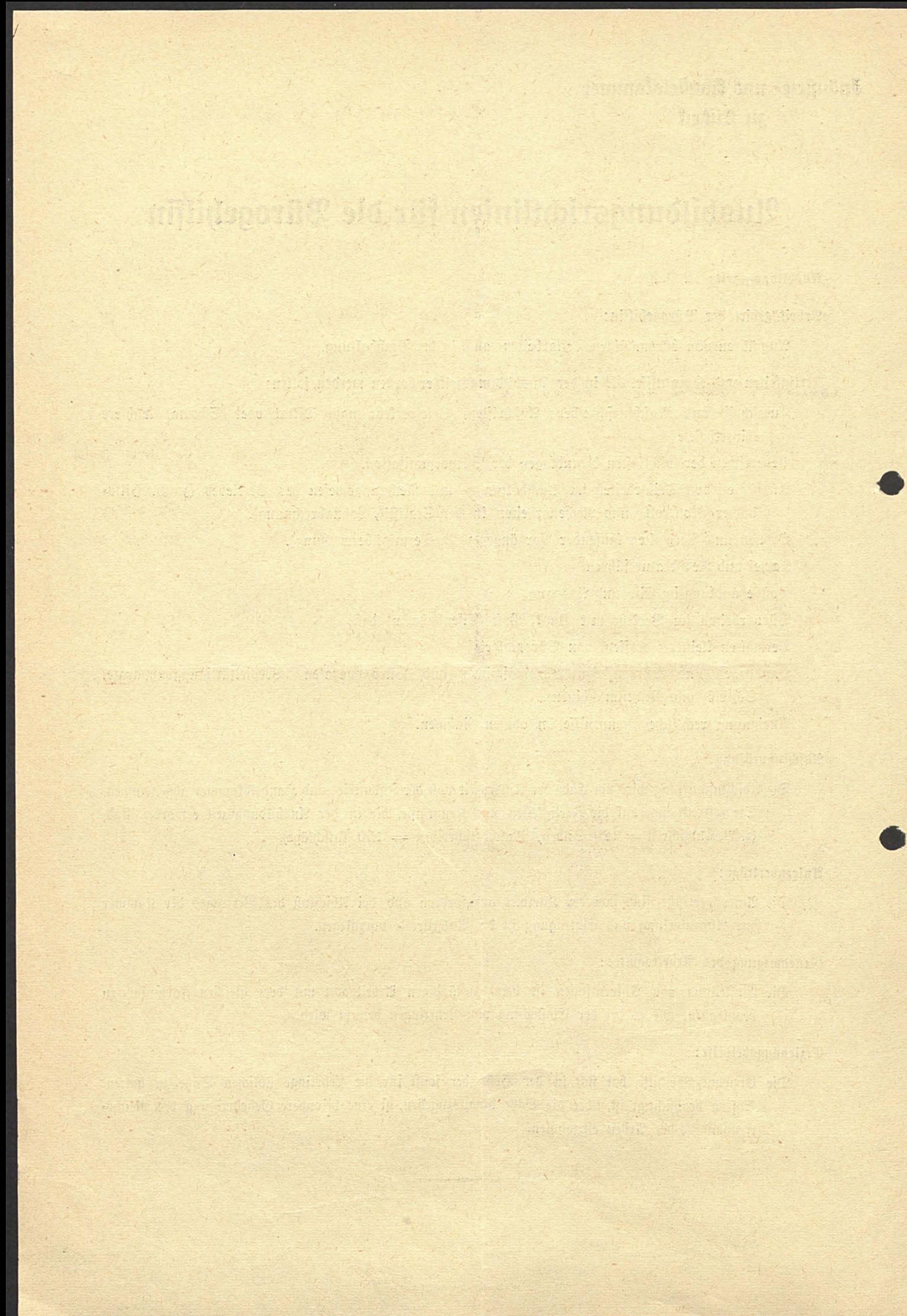
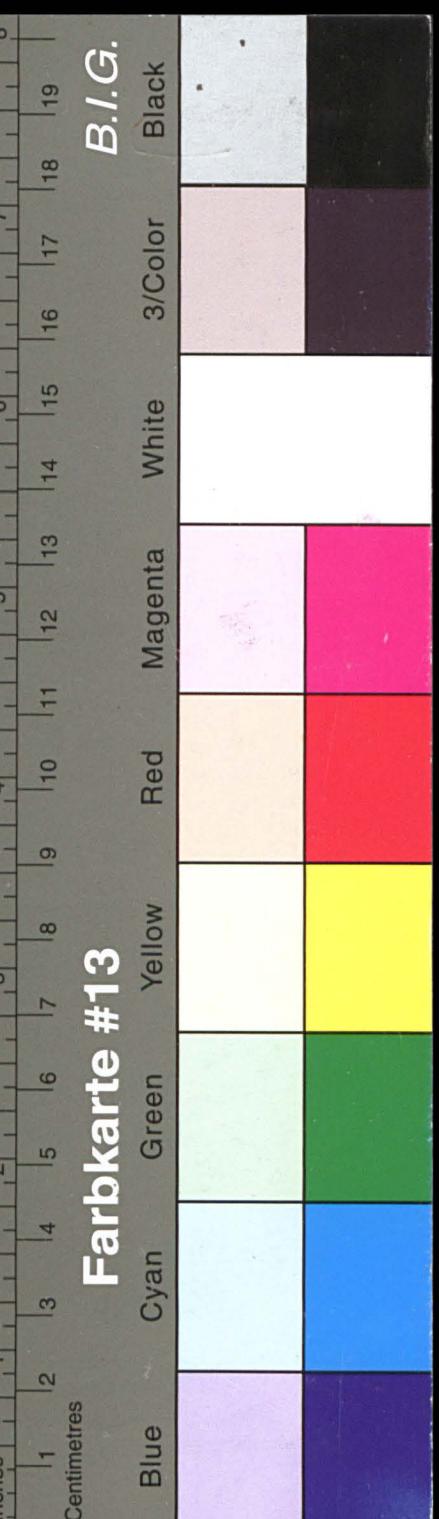
Die Einstellung von Aulernlingen ist beim zuständigen Arbeitsamt mit dem gleichen Formular zu beantragen, wie es bei der Einstellung von Lehrlingen benutzt wird.

Erziehungsbeihilfe:

Die Erziehungsbeihilfe hat sich in der Höhe der sonst für die Lehrlinge üblichen Sätze zu halten. Sofern beabsichtigt ist, über die Sätze hinauszugehen, ist eine besondere Genehmigung des Reichstreuhänders der Arbeit einzuholen.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



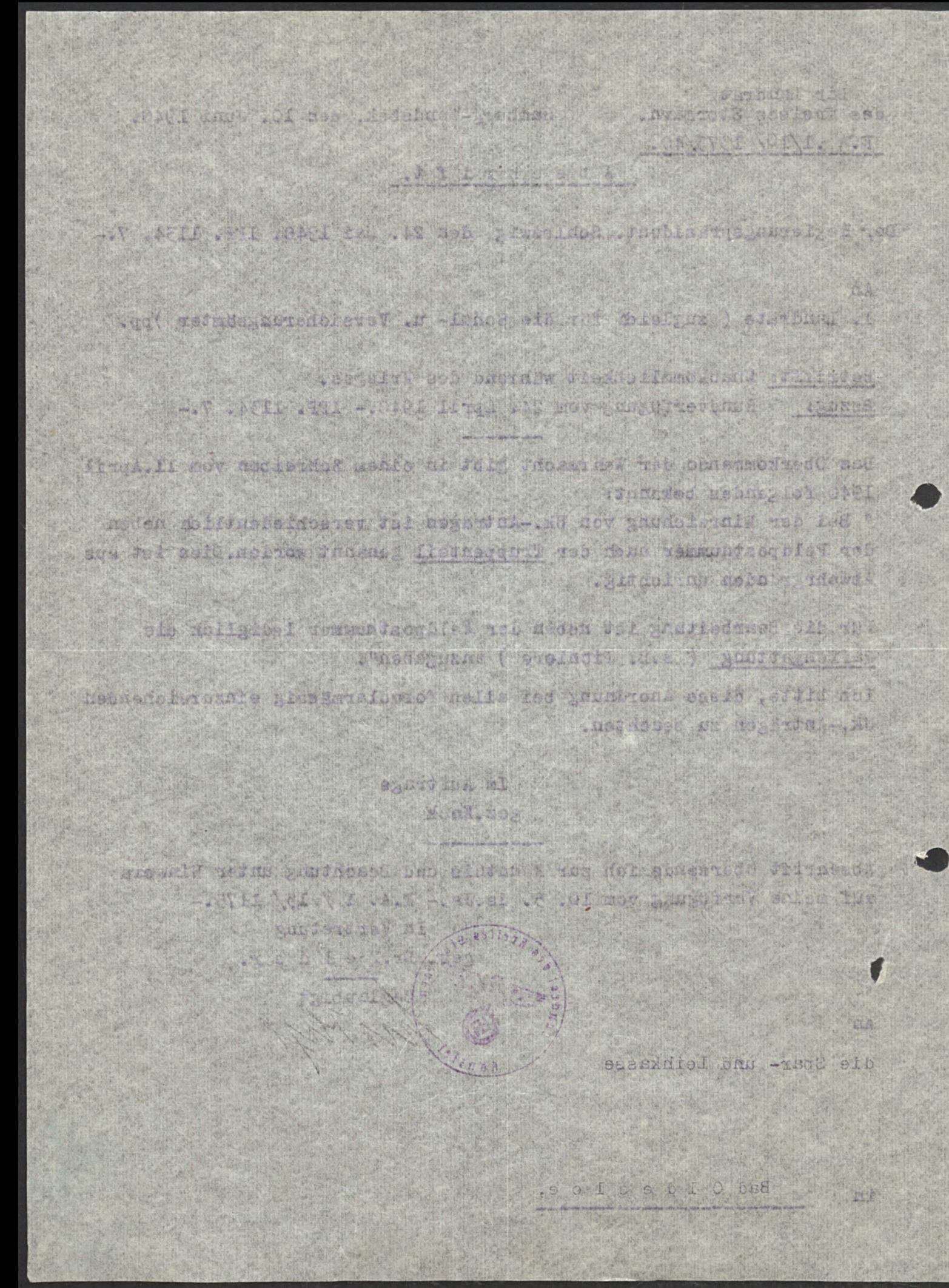
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8
Centimeters	2.54	5.08	7.62	10.16	12.70	15.24	17.78	20.32
Blue								
Cyan								
Green								
Yellow								
Red								
Magenta								
White								
3/Color								
Black								

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552



Von Kreisparlamentdirektor Prüß, Königsberg (Pr).
Weitsch wurden in der „Deutschen Sparassen-Zeitung“ Vorschläge zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Betriebsorganisation gemacht; auch die nachstehenden, allgemein gehaltenen Ausführungen sollen zu einer vervollommnung der Betriebsorganisation anregen.

Das Wort Betriebsorganisation ist schon so abgegriffen, daß es an der Zeit ist, sich darüber klar zu werden, was man darunter versteht. Die treffendste Definition des Wortes erscheint mir diese: „Betriebsorganisation ist lebendige, zweckmäßige Betriebsgestaltung.“ Wenn wir nun diesen Begriff in Verbindung mit dem Betrieb einer Sparasse bringen, so ergeben sich bei längerer Überlegung eine Reihe von Problemen, die bei der Organisation eines Sparassenbetriebes zu lösen sind. Meine Ausführungen streifen nur bestimmte Grundzüge, ohne deren Beachtung aber kein Betrieb lebendig-zweckmäßig geführt werden kann. Sie haben ihren Zweck erfüllt, wenn sie in Sparassentreffen zu Überlegungen in dieser Richtung anregen.

Der Stand der Betriebsorganisation der deutschen Sparassen hat bereits, nicht zuletzt dank des Einflusses der Sparassenverbände, eine beachtliche Höhe erreicht. Trotzdem dürfen wir in der Praxis nicht ruhen und ruhen, um zu immer besseren Organisationsformen zu gelangen. Und gerade weil unsere Verbände in jahrelanger Arbeit einen Rahmen für den technischen Teil einer Betriebsorganisation geschaffen haben, müssen wir uns darüber klar werden, daß es doch nur eine Form sein kann, der wir erst Inhalt und Leben zu geben haben. Man darf nicht glauben, seinen Betrieb organisiert zu haben, wenn man mit großen geldlichen Mitteln die neuesten Maschinen gekauft, ein neues Sparassengebäude errichtet, viele technische Neuerungen einführt und eine Unzahl von Formularen beschafft. Das können geeignete Mittel zur besseren Organisation sein oder werden, es ist aber an sich noch keine lebendig-zweckmäßige Betriebsgestaltung. Das alles erhält erst dann seine Berechtigung und seinen Wert, wenn es unsern Betrieb befähigt, mit geringstem Aufwand an Arbeit und Geld seinen Zweck so vollkommen wie möglich zu erfüllen.

Die wichtigste Voraussetzung für eine gute Organisation ist die Schulung und Erziehung der für unsere Aufgaben geeigneten Menschen. Sie allein geben unsern Betrieb erst Leben und Fortschritt. Daraus folgt, daß nur derjenige organisiert kann, der führen kann. Was nutzen die besten Mitarbeiter, wenn sie falsch angeleitet werden? Warum beschafft man die besten technischen Einrichtungen, wenn man sich ihrer doch nur unpraktisch bedient? Sie bleiben ein wertloses Werkzeug in unfähiger Hand. Organisch, d. h. zweckmäßig, lebt ein Betrieb erst durch die geeignete Führung.

Das Fundament einer guten Betriebsorganisation sind drei Dinge:

1. Jeder Mitarbeiter muß eine bestimmte Grundhaltung besitzen, deren wesentlichste Züge Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Sauberkeit, Berufsfreudigkeit und Kameradschaftlichkeit sind. Diese Grundhaltung haben Betriebsführung und Betriebsobmann von allen Gesellschaftsmitgliedern bedingungslos zu verlangen. Wer sie im Betriebe nicht besitzt und pflegt — sie ist eine Frage der Anständigkeit und des guten Willens —, muß und wird aus einer guten Betriebsgemeinschaft ausscheiden, weil er als ein Fremdkörper in der Betriebsgemeinschaft empfunden wird. Daß Betriebsführer und Betriebsobmann Vorbild sein müssen, ist selbstverständlich, denn man darf nur verlangen, was man selbst zu geben bereit ist.
2. Jeder Mitarbeiter ist nach Eignung und Leistung einzufügen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß ein guter Kassierer sein guter Buchhalter zu sein braucht, und nicht jeder eignet sich zur Kundenbedienung. Derartige Beispiele liegen sich beliebig vermehren. Dabei ist aber besonders bedeutsam, daß ein Mensch an einer ihm zugewandten Tätigkeit Freude hat, während ihm eine andere zur dauernden Qualerei werden kann.
3. In einer guten Organisation ist das Tempo der Arbeitsgänge aufeinander abgestimmt. Jeder Mitarbeiter muß sich diesem Tempo anpassen. Deshalb müssen alle Arbeitsgänge auf eine gute, mittlere Leistung ausgerichtet sein. Die Mitarbeiter können folglich nur nach ihrer Arbeitskraft, ihrem Arbeitswillen und ihren Kenntnissen angestellt werden. Das ist eines der schwierigsten Organisationsprobleme. Seine Lösung gelingt nur in einer vorbildlich ausgerichteten Betriebsgemeinschaft, in der die persönlichen Interessen hinter denen des Betriebes zurückstehen.

Allein diese drei Voraussetzungen zeigen, daß zu einer guten Organisation nicht nur technische Dinge gehören. Ohne das Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann man jedenfalls nicht von einer lebendig-zweckmäßigen Betriebsgestaltung sprechen.

Über den technischen Teil einer Organisation lassen sich allgemein gültige Vorschläge nicht machen. Zwischen den Bedürfnissen und den geschäftlichen Strukturen großer, mittlerer und kleiner Sparassen bestehen zu große Unterschiede. Über ein Grundgesetz gilt auch für den technischen Einfluß bei allen Sparassen;

er muß so einfach, arbeitsparend und billig wie nur möglich sein. Entscheidende Bedeutung kommt der Zwangsläufigkeit des Arbeitsablaufes unter Einhaltung der Kontrollen zu, durch die, besonders in größeren Betrieben, die notwendige Überblick erhalten bleibt und die erforderliche Sicherheit erreicht wird.

Sparassentreffen darf aber nicht falsch betrieben werden. Unsere Geschäftsräume, unsere Druckächen, kurz gesagt, alles das, womit unsere Kunden in Berührung kommen, sind ebenso unsere Bistümer wie die außerordentliche Bedienung der Kunden, insbesondere am Schalter. Schlecht gepflegtes Juweliergeschäft sollte man heute bei keiner Sparasse oder deren Zweigstellen finden. Aber auch alle internen Arbeiten müssen exakt und sauber erledigt werden, wie es überhaupt im Betrieb seinen Wert geben darf, in dem Unordnung herrscht.

Nach dem bisher Gesagten will ich mich nur kurz zur Frage: „Wer kann organisieren?“ äußern. Wenn man manche Antidramen liest, könnte man glauben, daß das Organisieren eine Geheimwissenschaft ist oder daß nur wenige die Gabe dazu hätten. Das trifft nicht zu. Gewiß wird kein Theoretiker je aus der Praxis für die Praxis. Wer organisieren will, muß sich nur über das Ziel völlig im klaren sein und sein Gebiet meisterlich beherrschen. Durch ernste Arbeit und sorgfältiges Abwägen kann es jeder erreichen.

Unsere Sparassen nehmen in der Wirtschaft unseres großen deutschen Reichs eine hervorragende Stellung ein. Diese Stellung zu festigen und weiter auszubauen ist eine Aufgabe, der wir täglich dienen haben. Die beste Organisation unserer Betriebe ist dazu unerlässlich.

*Allen Sparassentreffen
gute Befehle.*

18.5.40

W. Prüß

15.5.40

J. Lohse

—

G. Kühl

—

M. Müller

—

H. Schacht

—

L. Ludwig

—

18. Mai 1940

—

22. Mai 1940

—

22. Mai 1940

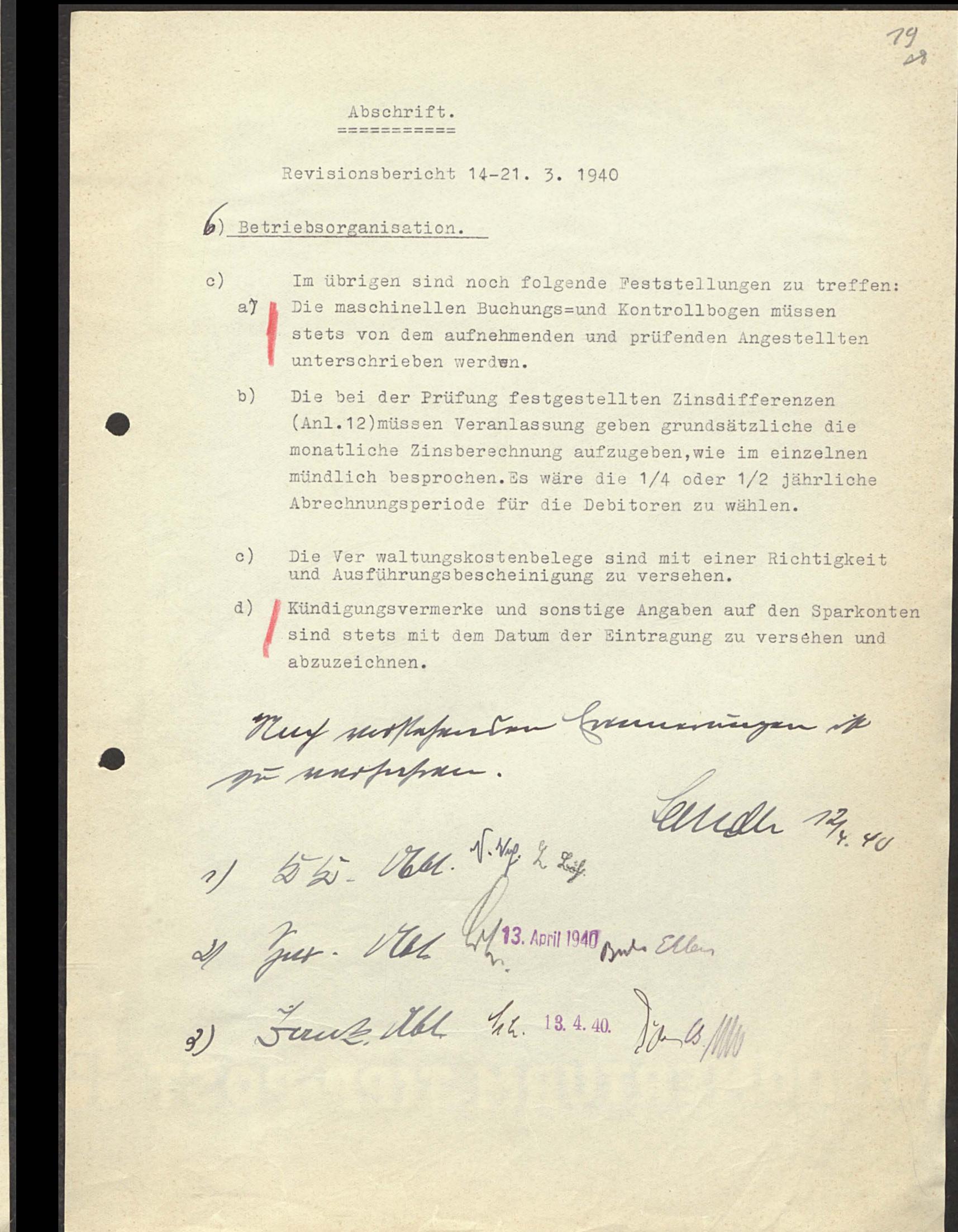
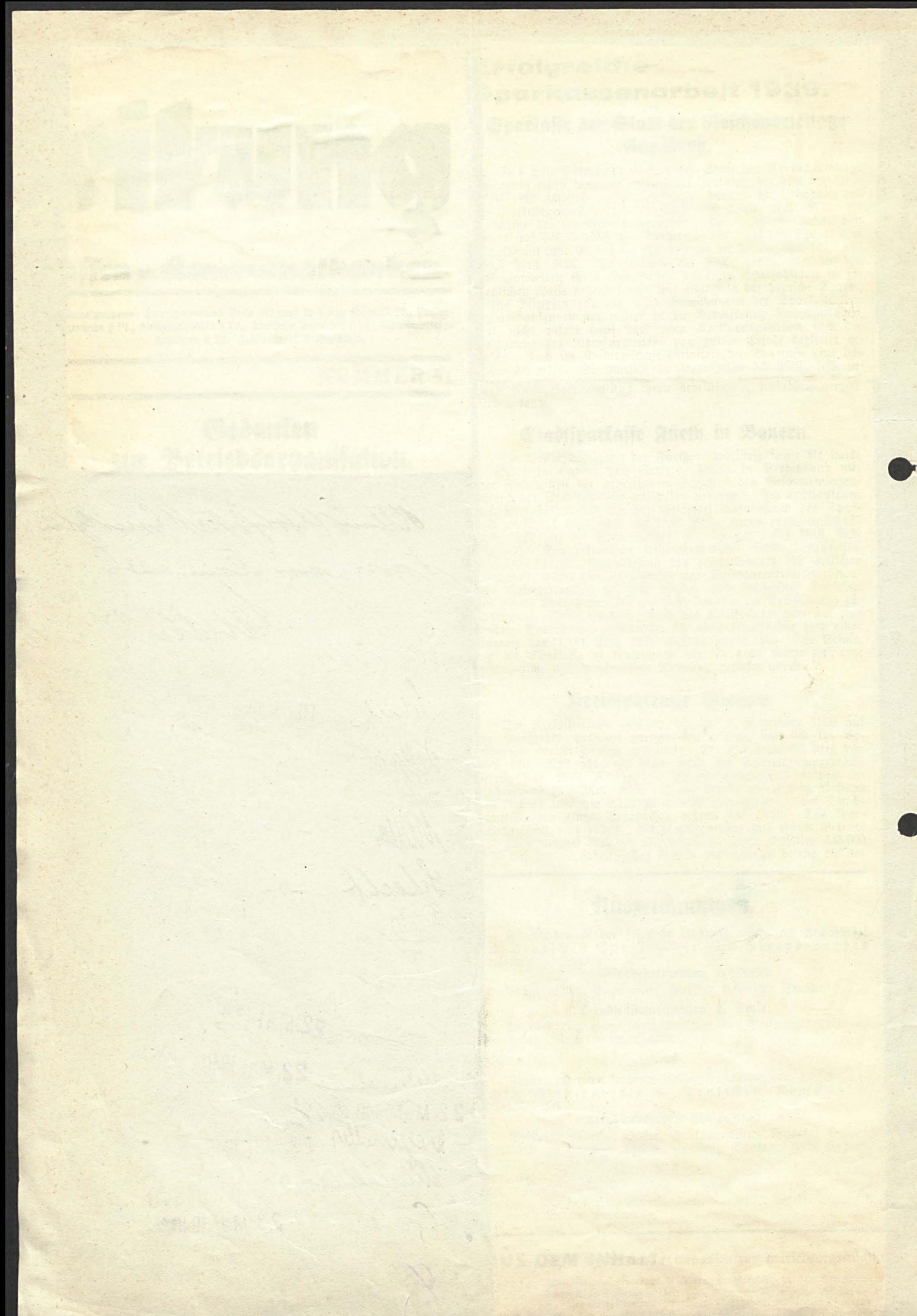
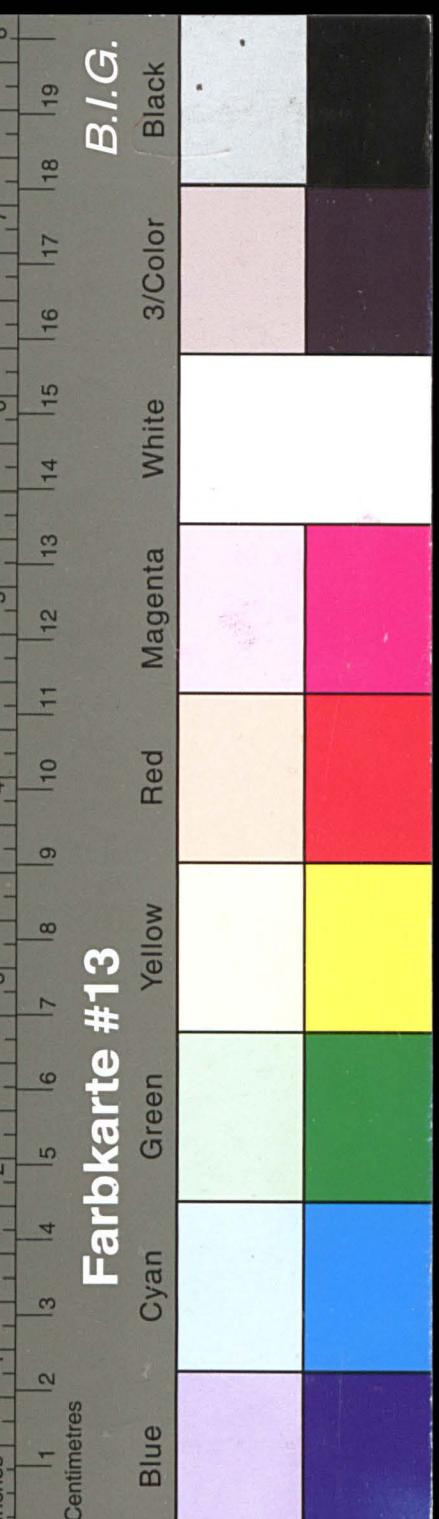
—

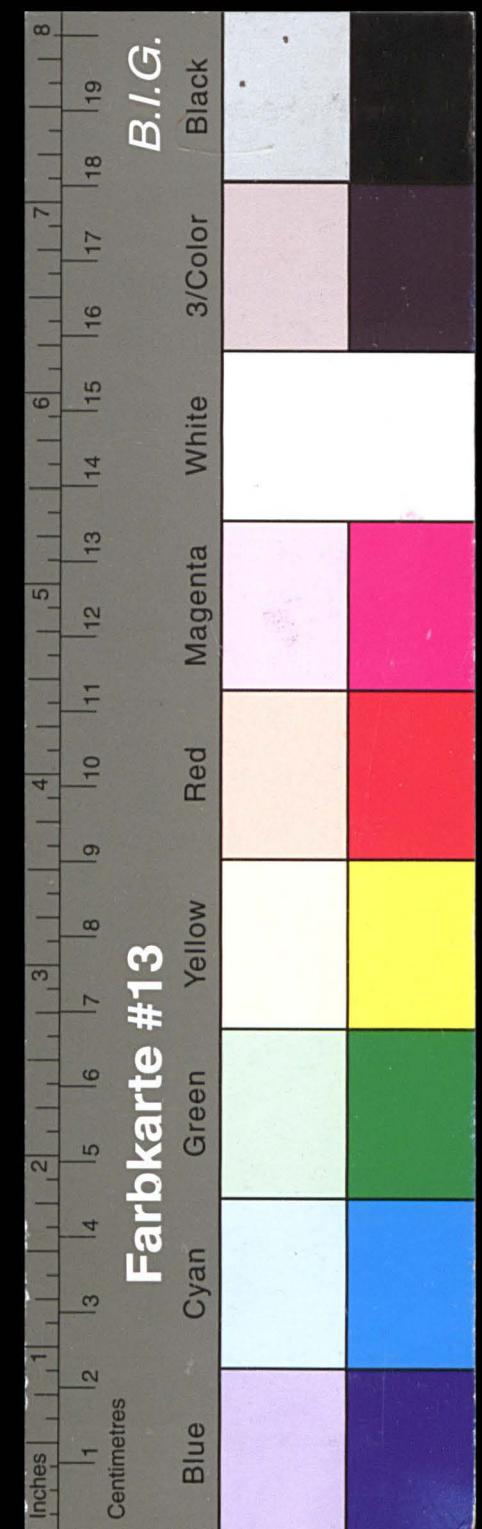
23. Mai 1940

—

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein.

20
AT
Kiel, den 22. April 1940.

Kro./Ho.
St.

Rundschreiben Nr. A 17/1940.

An die
Verbandssparkassen!

Betr.: Anlernverhältnis.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, Berlin, schreibt mir heute wie folgt:

"In verschiedenen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft bestehen Bestrebungen, neben der Berufsschule ein sogenanntes "Anlernverhältnis" zu schaffen. Ein solches Anlernverhältnis soll ein bis zwei Jahre dauern und mit einer Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgeschlossen werden.

Die Reichsgruppe Banken hat durch Umfrage bei den Wirtschaftsgruppen und in zwei Sitzungen der Beauftragten für die berufliche Ausbildung die Stellungnahme zu dem Anlernverhältnis geklärt und festgestellt, dass es für die Kreditinstitute nicht geeignet ist. Wer beruflich in einem Kreditinstitut tätig sein will, hat die Möglichkeit, ein ordentliches Lehrverhältnis einzugehen, für das die Bestimmungen der "Ordnung für die Ausbildung von Lehrlingen in Kreditinstituten" gelten. Wer als Kaufmännische Hilfskraft in ein Kreditinstitut eintritt, bringt die erforderlichen Kenntnisse in der Regel von einer kaufmännischen Schule oder aus einer anderen Tätigkeit mit, so dass nur kurze Anweisungen am Arbeitsplatz notwendig sind. In der Praxis sind mit dieser Regelung die besten Erfahrungen gemacht worden.

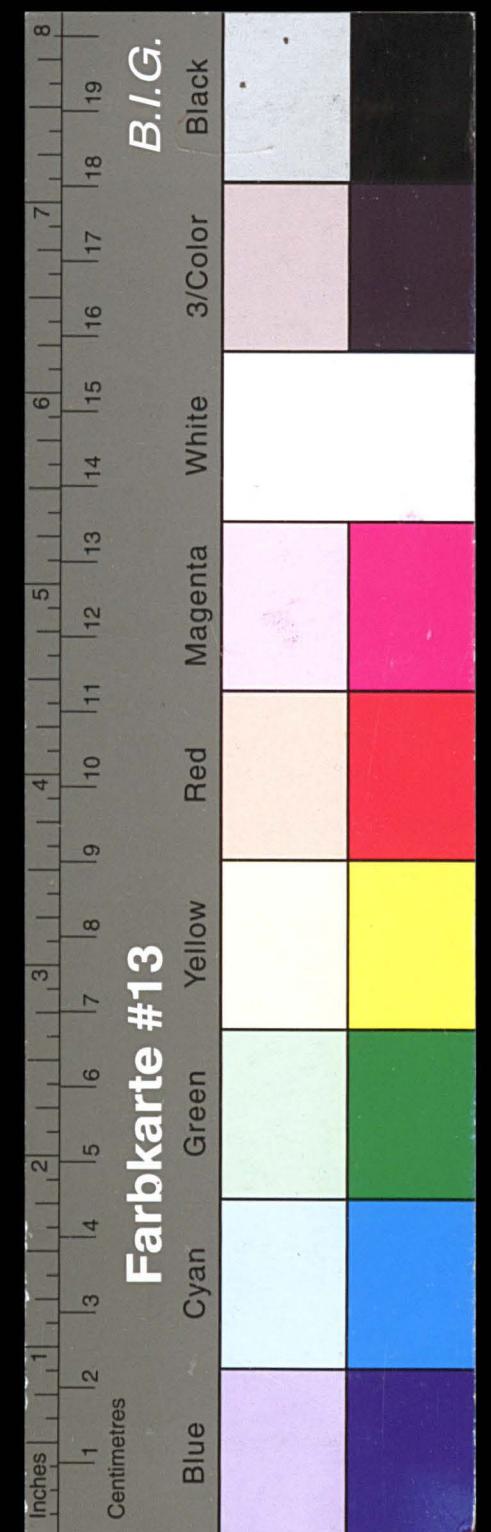
Ein langfristiger Ausbildungsgang für ein Anlernverhältnis lohnt sich nicht, weil einmal trotz erheblichen Zeit- und Kostenaufwandes das Ziel einer ordentlichen Berufsausbildung nicht erreicht wird, und zum anderen die sofortige entsprechende Bezahlung, die kaufmännische Hilfskräfte erhalten, häufig der massgebende Grund für die Aufnahme einer Tätigkeit im Büro ist. Es besteht ausserdem die Gefahr, dass die ordentliche Lehre durch ein minderwertiges Anlernverhältnis zurückgedrängt wird und die Ausbildung des Nachwuchses Schaden erleidet.

Im Einvernehmen mit dem Fachamt Banken und Versicherungen in der DAF. bittet daher die Reichsgruppe Banken die Wirtschafts- und Fachgruppen ihre Mitglieder darauf hinzuweisen, dass keine Anlernverträge abgeschlossen werden sollten. Die weitere Entwicklung wird die Reichsgruppe Banken aufmerksam verfolgen."

Ich stimme mit der Auffassung der Reichsgruppe Banken über das Anlernverhältnis überein, dass sich auch für die Sparkassen die Anrechnung eines besonderen Anlernverhältnisses nicht empfiehlt und bitte die Verbandssparkassen, die vorstehenden Ausführungen zu beachten.

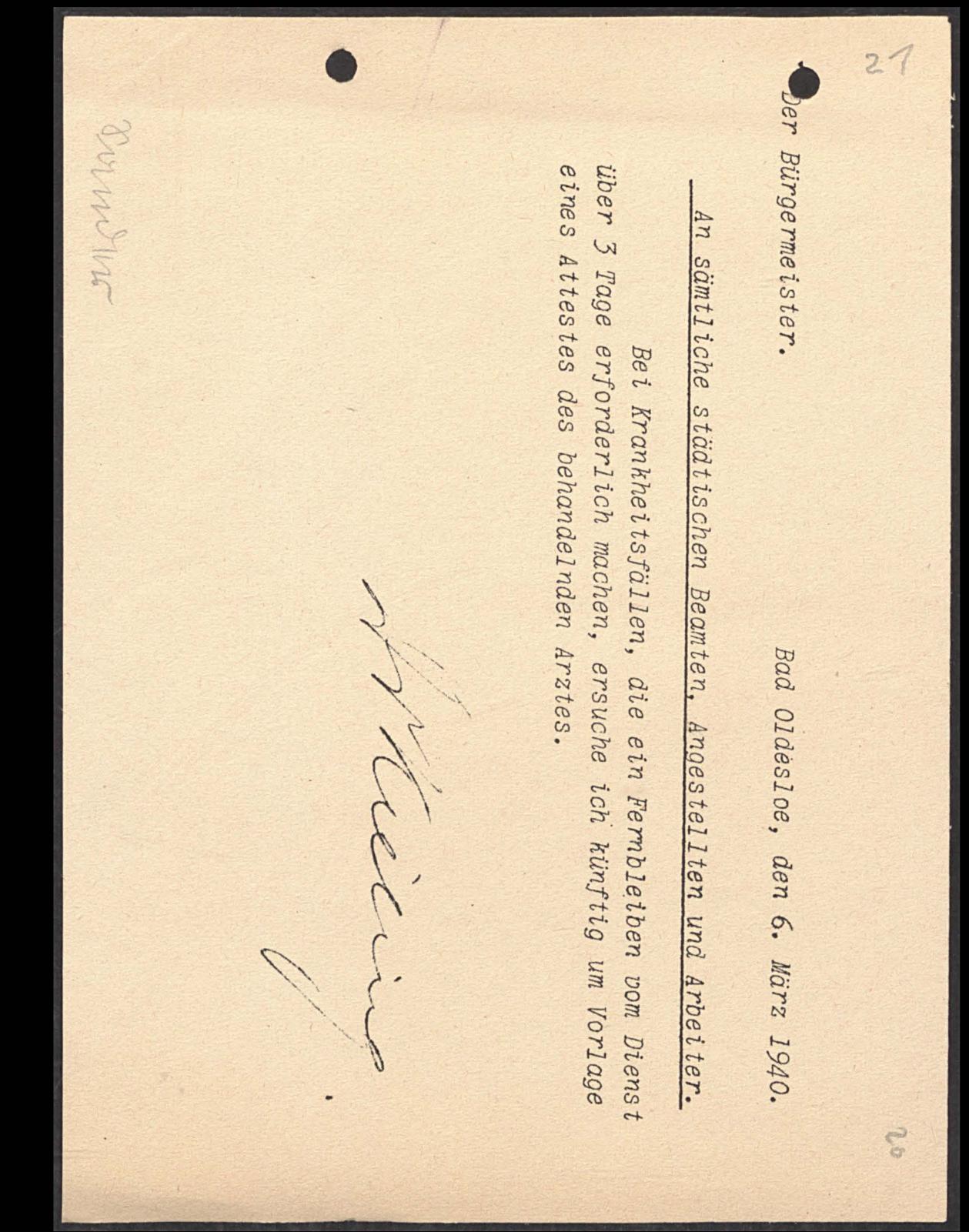
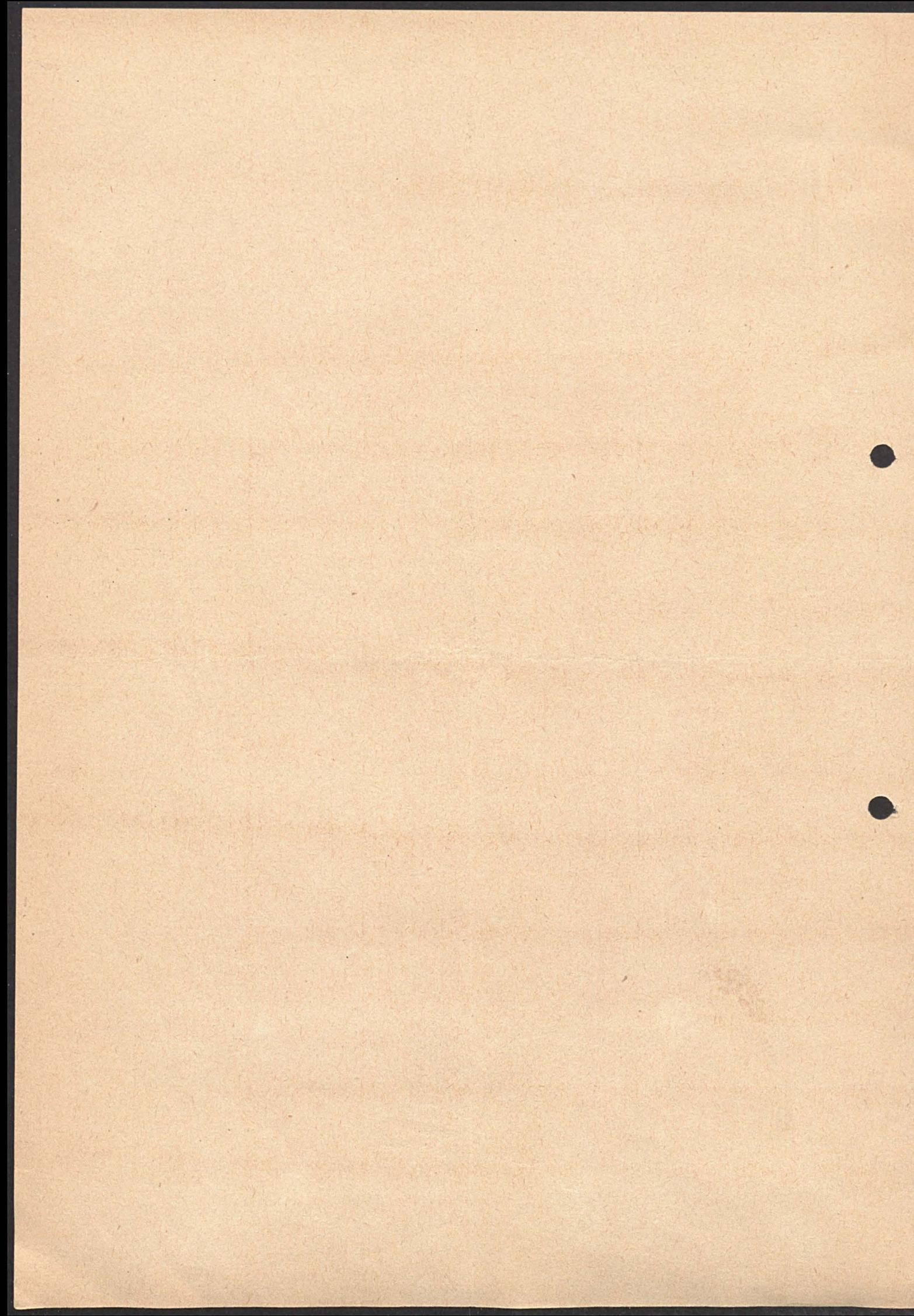
Heil Hitler!

Der Verbandsvorsteher
i.A. Dirckx.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



13. Januar 40

Betr.: Verhalten der Beamten, Angestellten und Arbeiter
im öffentlichen Dienst. -Verfügung des Herrn
Landrats in Wandsbek vom 18.12.39.-

Wir haben gemiss dem Schreiben vom 21.12.1939
verfahren und die Empfangsbestätigung über die ausge-
händigten Abdrucke zu unseren Akten genommen. Eine Be-
stätigung nach dort war im obigen Schreiben nicht ge-
fordert.

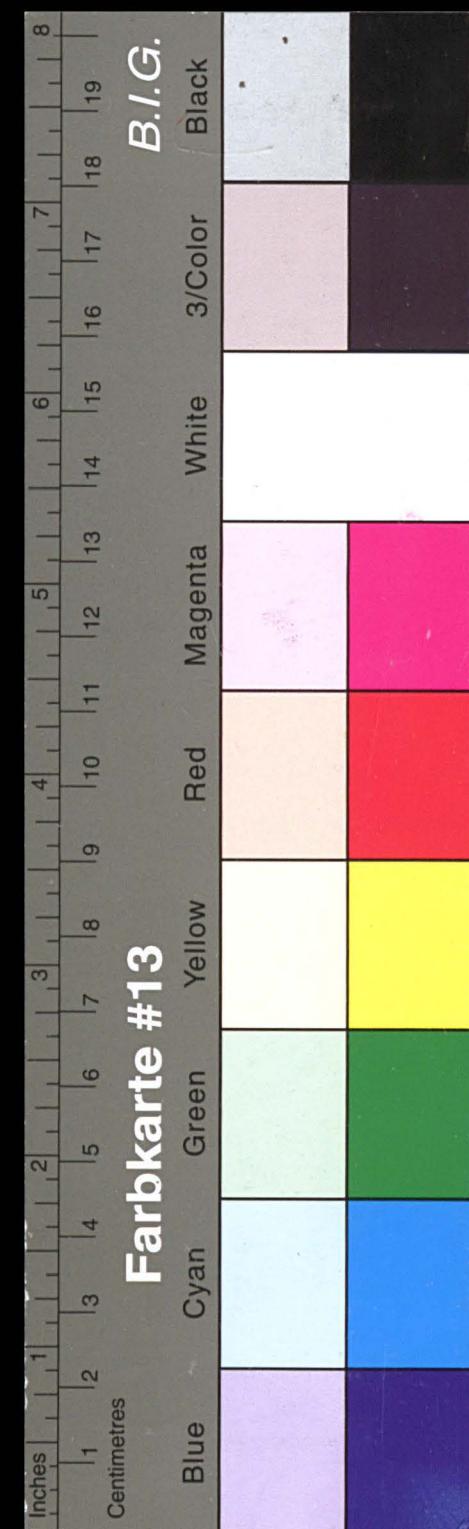
An den
Herrn Bürgermeister
der Stadt Bad Oldesloe
Bad Oldesloe.
=====

Kreisarchiv Stormarn E103

Projektnummer 415708552

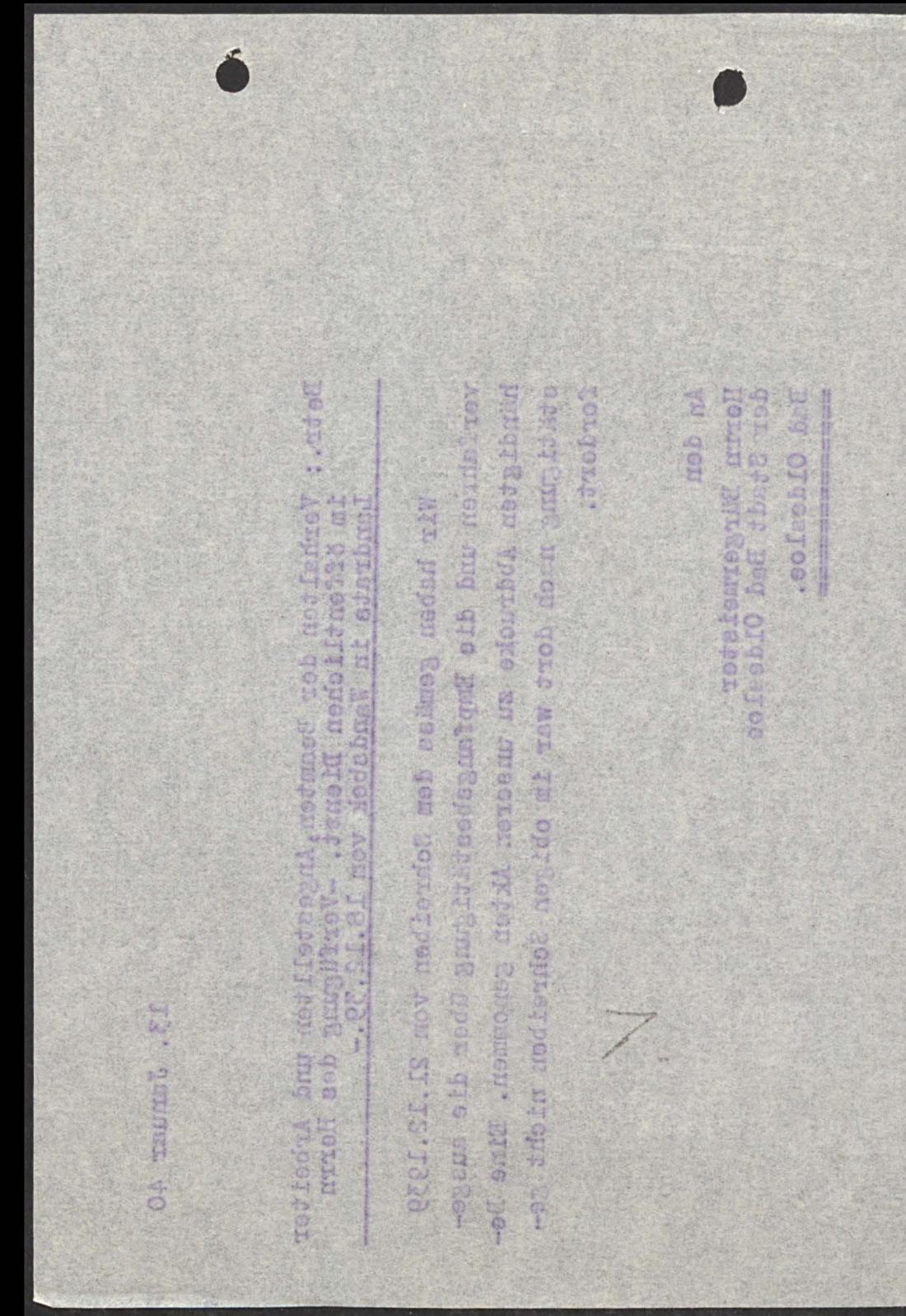
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



23
22

 **Stadt Bad Oldesloe**
Der Bürgermeister. in Schleswig-Holstein

An die Spar- & Leihkasse

hier.
- - - - -

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens: Geschäftszeichen und Tag unseres Schreibens:
 10. Januar 1940.

Betrifft: Verhalten der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. - Verfügung des Herrn Landrats in Wandsbek vom 18.12.39.

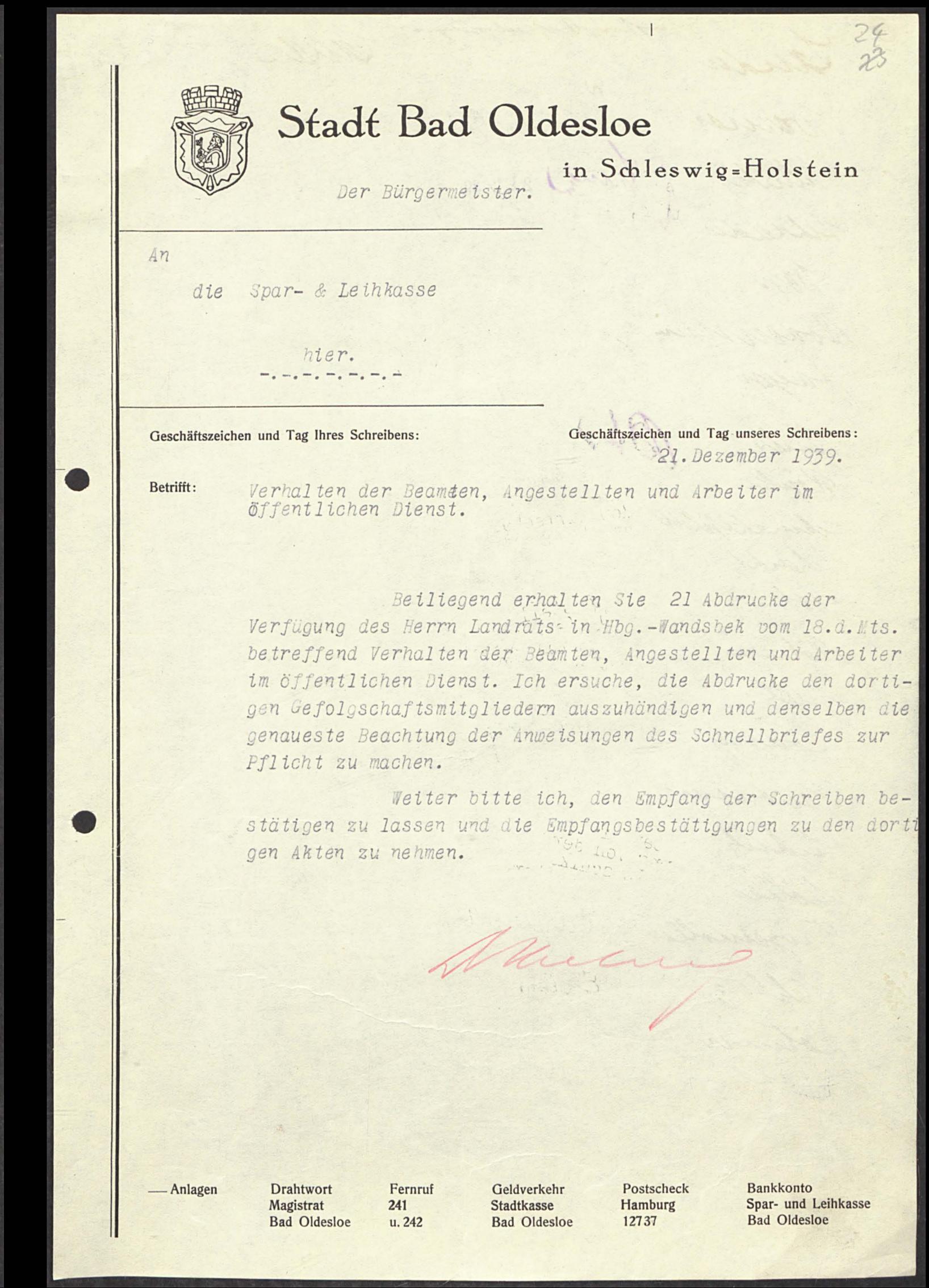
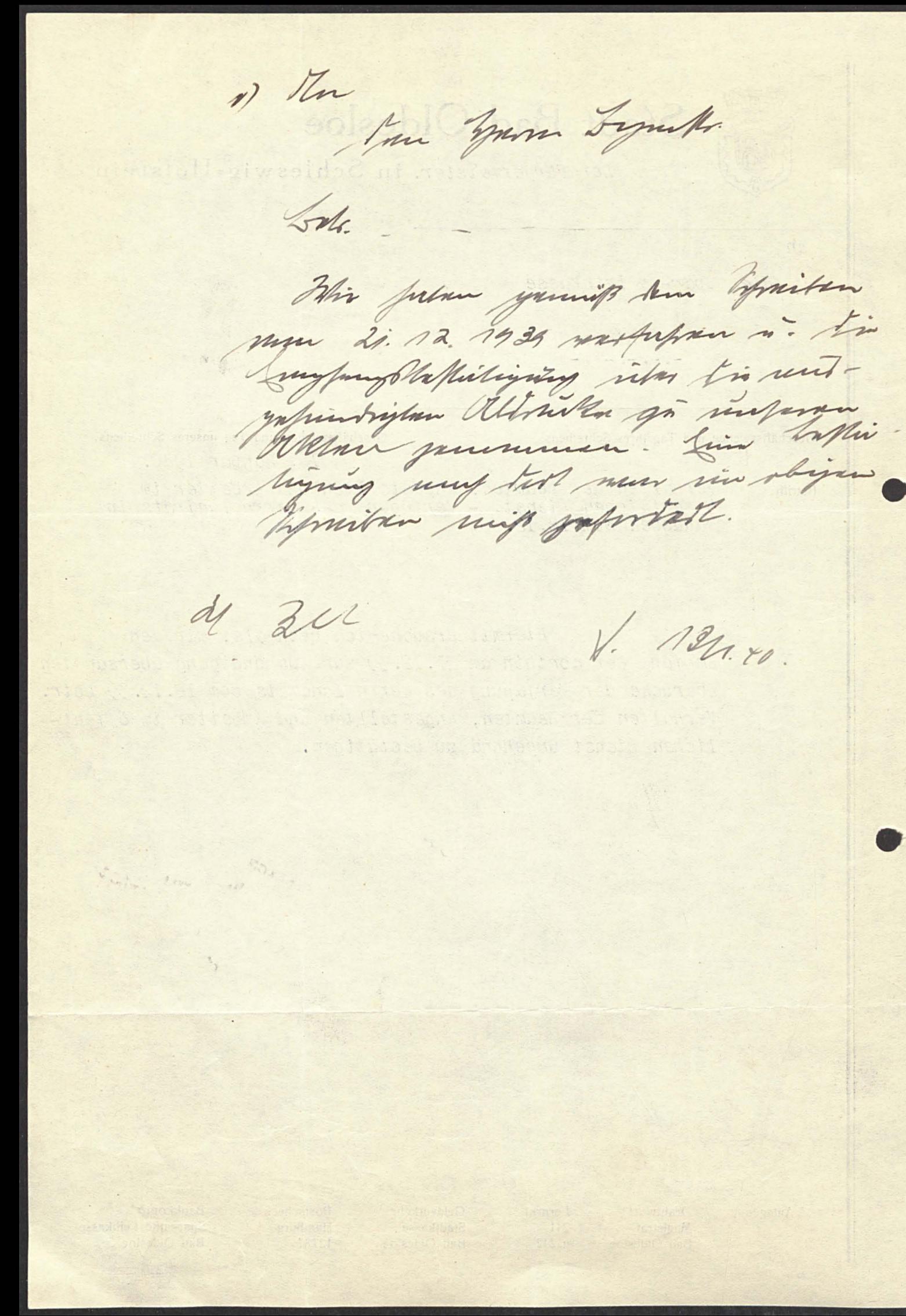
Hiermit erteile ich die Genehmigung, die hierunter aufgeführten Abdrücke der Verfügung des Herrn Landrats vom 18.12.39 zu untersetzen.

[Signature]

— Anlagen	Drahtwort	Fernruf	Geldverkehr	Postscheck	Bankkonto
	Magistrat	241	Stadtkasse	Hamburg	Spar- und Leihkasse
	Bad Oldesloe	u. 242	Bad Oldesloe	12737	Bad Oldesloe

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Landes *Zugangsbeschränkungen* Tabelle 21.12.29
 Werner *MVW*
 Blumke *Blumke* 21.12.39
 Schrader *Schrader*
 Voss *Voss*
 Rodekirchen *Rodekirchen* 21.12.39
 Jäger *Jäger* 21.12.29
 Böls *Böls*
 Rojke *Rojke*
 Schmalzfeld *Schmalzfeld*
 Schack *Schack*
 Voss *Voss*
 Böhmer I *Böhmer I*
 Gull *Gull*
 Löding *Löding*
 Neubauer *Neubauer*
 Schatz *Schatz*
 Möller *Möller*
 Drogemöller *Drogemöller*
 Ehlers *Ehlers*
 Böhmer II *Böhmer II*
 Fr. Ehlers: *F. Ehlers* 28.5.40.

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein.

Kro./Ho.
Tr.

Kiel, den 6. Dezember 1939.

Rundschreiben Nr. B 63/1939.

An die
Verbandssparkassen!

Betr.: Verhalten der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Anliegende Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 9. Nov. 1939 - St.M. I lo219/39 -, die mir vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband mit Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 20. November 1939 - I Pers.15.15.892/39 - zuging, übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Ich verweise insbesondere auf den letzten Absatz des Erlasses des Herrn Generalfeldmarschalls Göring, wonach der Empfang von allen Beamten, Angestellten und Arbeitern, und Behörden ehrenamtlich Beauftragten, die unmittelbar mit dem Publikum in Berührung stehen, schriftlich zu bestätigen ist.

Heil Hitler!
Der Verbandsvorsteher
A.A. Dircks.

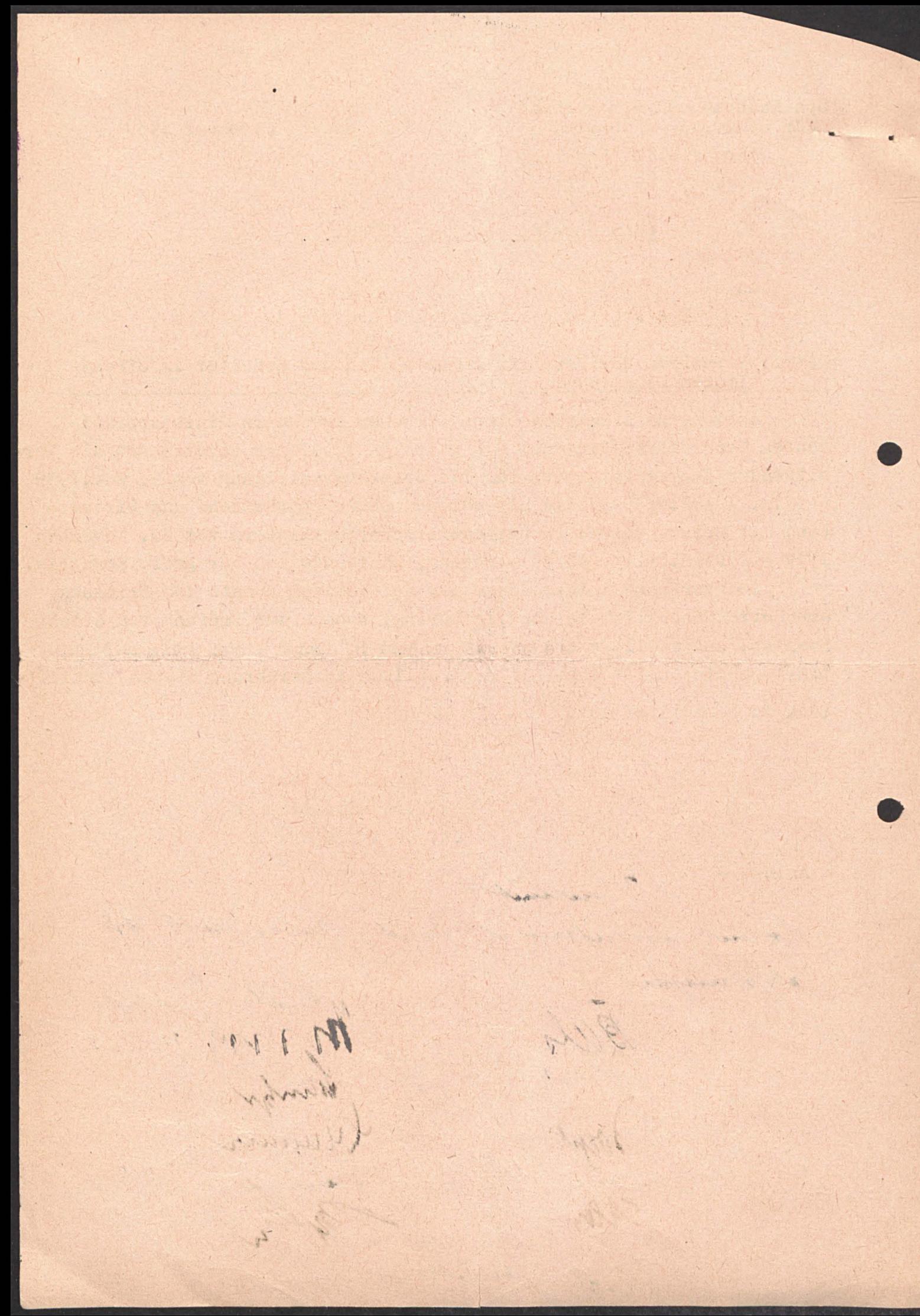
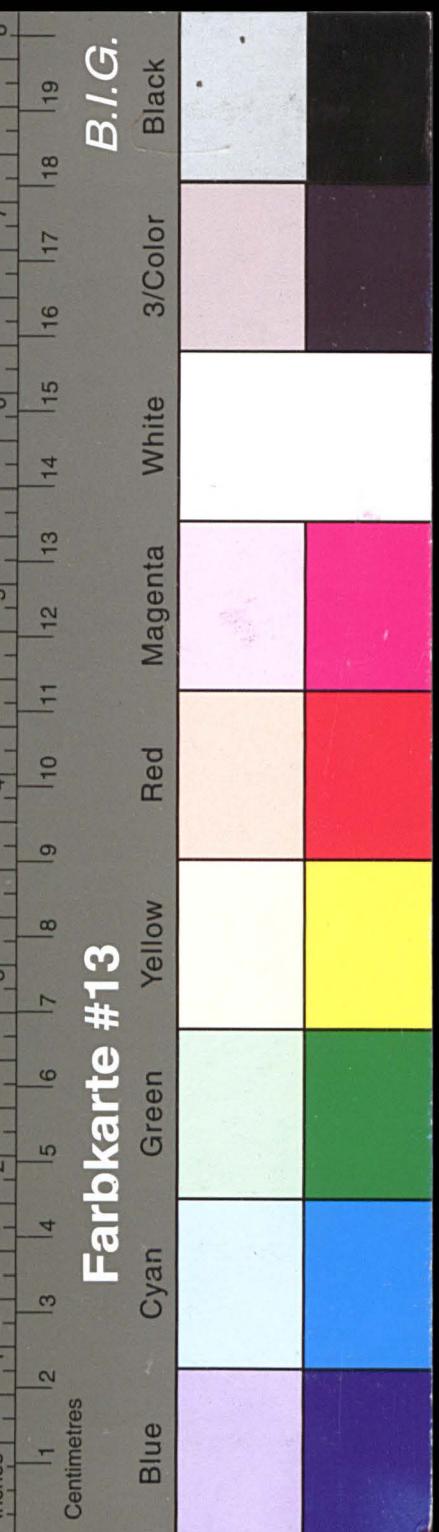
- Anlage -

Verständnis!
Zimmermann ist eine Auszeichnung
für Ehrenamtliche.

Böls 13. Dez. 1939
 Böhmer 14. Dez. 1939
 Dr. 14. Dez. 1939
 Rojke 16. Dez. 39
 Gull 19. Dez. 1939
 Ehlers 19. 12. 39
 Dr. 22. 12. 1940
 Schack 24. 12. 1939
 Schrader 25. 12. 1939
 Voss 25. 12. 1939

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



26
28

Abschrift/Ds.

Ministerpräsident Berlin W 8, den 9. November 1939
Generalfeldmarschall Göring Leipziger Strasse 3
Vorsitzender des Ministerrats
Für die Reichsverteidigung und Schnellbrief
Beauftragter für den Vierjahresplan
St.M.10219/39

Betr.: Verhalten der Beamten, Angestellten und
Arbeiter im öffentlichen Dienst.

In einem Erlass vom 19. Oktober 1939 (St.M.I 9699) habe ich den Behörden und Beamten, die die Anträge auf Familienunterhalt bearbeiten, zur besonderen Pflicht gemacht, sich den Angehörigen der zum Wehrdienst Einberufenen gegenüber einer zuvorkommenden Haltung zu befleissigen und sich von kleinlichem und überheblichem Bürokratismus fernzuhalten.

Die gleichen Anforderungen stelle ich an alle Beamten, Angestellten und Arbeiter in sämtlichen Behörden, im besonderen Masse an diejenigen, die in den Wirtschafts- und Ernährungsämtern, den Arbeitsämtern, den Finanzämtern und den Gerichten täglich viele Tausende von Volksgenossen zu beraten und zu betreuen haben. Wer heute im öffentlichen Dienst steht, trägt doppelte Verantwortung. Seine Arbeit ist Dienst am Volk. Beamte und Angestellte sollen das Volk nicht drücken, sondern sie sollen ihm helfen. Für bürokratische Engherzigkeit, Kleinlichkeit oder gar Anmassung und Überheblichkeit ist heute weniger Raum denn je.

Ich weiss, dass die überwiegende Zahl der in den Behörden Tätigen mit grosser Gewissenhaftigkeit und mit anerkennungswertem Verständnis für die zu betreuenden Volksgenossen ihren oft schweren Dienst versieht. In letzter Zeit sind mir jedoch leider viele Klagen über ungebührliches Verhalten von Beamten, Angestellten und Arbeitern in den Behörden zugegangen. Einige dieser Zuschriften zeigen mir, wie wenig sich einzelne Beamte der Würde ihres Berufes und der Pflichten ihres Dienstes für das Volk bewusst sind. So hat z.B. ein Beamter einem neuvermählten Ehepaar, das Bezugscheine für Gardinenstoffe beantragte, bei der grob und unwirsch erteilten Ablehnung dieses Antrages gesagt: "Kleben Sie sich doch Zeitungspapier an die Fenster". Ein anderer Beamter hat zwecks Feststellung der Höhe einer Unterstützungszahlung von der Antragstellerin entgegen den einschlägigen Bestimmungen in schikanöser Weise Urkunden angefordert, die bei bestem Willen nur unter Zeitsversäumnis und nach vielen beschwerlichen Gängen beizubringen waren. Solche und ähnliche Missgriffe, die heute glücklicher Weise noch Einzelfälle sind, dürfen in Zukunft nicht mehr vorkommen. Der Volksgenosse, der sich an eine Behörde wendet, will nicht dumme Redensarten hören, sondern beraten sein. Das Volk hat ein feines Empfinden dafür, wo Recht und Gesetz aufhören und wo Anmassung und Schikane beginnen. Es soll nur keiner glauben, dass sein Verhalten in der Amtsstube nicht der öffentlichen Kontrolle unterliegt. Bei der engen Verbindung zwischen Führung und Volk werden solche Einzelfälle schliesslich doch den Obersten Reichsbehörden bekannt. Ich lasse alle solche Zuschriften, in denen ein Volksgenosse in glauwbürdiger Weise seine Klagen gegen das Verhalten eines Beamten oder Angestellten vorbringt, genauestens prüfen. Der Schuldige wird unbedingt und hart bestraft. Die Beamtenschaft selbst muss gegen diejenigen aus ihren Reihen, die Ehre und Anssehen ihres wichtigen und traditionsbewussten Berufes schädigen, mit aller Entschiedenheit Front machen.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

Ich werde hinförst auch die Behördenleiter für das Verhalten ihrer Untergebenen im täglichen Dienst verantwortlich machen. Sie sollen die ihnen unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht nur zur gewissenhaften Pflichterfüllung, sondern auch zu einer freundlichen Behandlung der Volksgenossen, ganz gleich, welchen Berufes, anhalten. Der Beamte muss den Volksgenossen, die einzelne Bestimmungen nicht kennen, und nicht in der Lage sind, die Zusammenhänge zu überblicken, in freundlicher und kameradschaftlicher Weise Auskunft geben. Auch ein ablehnender Bescheid, den der Beamte oder Angestellte auf Grund der ihm gegebenen Anweisung ertheilen muss, ist höflich auszusprechen. Die Behördenleiter haben Massnahmen zu treffen, dass überlange Wartezeiten und unnötiges Schlangestehen der Antragsteller vermieden werden. Vor allem verlange ich, dass rasch gearbeitet wird und dass sämtliche Sachen in kürzester Zeit zu erledigen sind.

Alle, die im öffentlichen Dienst stehen, müssen sich stets vor Augen halten, dass Ihre Tätigkeit für die innere Geschlossenheit des Volkes von entscheidender Bedeutung ist. Sie sollen Vorbild sein, beispielhaft im Einsatz, in der Pflichterfüllung und im Dienst an der Volksgemeinschaft. Das verlange ich ganz besonders von den Parteigenossen, die in staatlichen und kommunalen Behörden oder in den Ämtern der NSDAP, ihren Organisationen und angeschlossenen Verbänden tätig sind. Gerade sie sind dazu berufen, die Volksgemeinschaft, die, in Jahren friedlichen Aufbaues geschmiedet, nun das unzerstörbare Fundament der Reichsverteidigung sein muss, zu wahren und zu fördern.

Der Empfang dieses Erlasses ist von allen Beamten, Angestellten und Arbeitern und in Behörden ehrenamtlich Beauftragten, die unmittelbar mit dem Publikum zu tun haben, unterschriftlich zu bestätigen.

gez. Göring.

An die Obersten Reichsbehörden, die Reichsverteidigungskommissare
" " Reichsstatthalter, die Landesregierungen (ohne Preussen)
" " Oberpräsidenten

Nachrichtlich an: Den Stellvertreter des Ministers,
Die Reichsleiter, die Gauleiter.

Der Landrat
des Kreises Stormarn
Kreiswirtschaftsamt

Hbg.-Wandsbek, den 18. 12. 1939

An
die Herren Bürgermeister des Kreises
Betrifft: Verhalten der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Nachstehend übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung einen Schnellbrief des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall G ö r i n g vom 9. 11. ds. Js. - St.M.I.10219/39 - .

" In einem Erlaß vom 19. Oktober 1939 (St.M.I.9699) habe ich den Behörden und Beamten, die die Anträge auf Familienunterhalt bearbeiten, zur besonderen Pflicht gemacht, sich den Angehörigen der zum Wehrdienst Einberufenen gegenüber einer zuvorkommenden Haltung zu befleißigen und sich von Kleinlichkeit und überheblichem Bürokratismus fernzuhalten.

Die gleichen Anforderungen stelle ich an alle Beamten, Angestellten und Arbeiter in sämtlichen Behörden, im besonderen Maße an diejenigen, die in den Wirtschafts- und Ernährungsämtern, den Arbeitsämtern, den Finanzämtern und Gerichten täglich viele Tausende von Volksgenossen zu beraten und zu betreuen haben. Wer heute im öffentlichen Dienst steht, trägt doppelte Verantwortung. Seine Arbeit ist Dienst am Volk. Beamte und Angestellte sollen das Volk nicht drallen, sondern sie sollen ihm helfen. Für bürokratische Engherzigkeit, Kleinlichkeit oder gar Abmaßung und Überheblichkeit ist heute weniger Raum denn je.

Ich weiß, daß die überwiegende Zahl der in den Behörden Tätigen mit großer Gewissenhaftigkeit und mit anerkennungswertem Verständnis für die zu betreuenden Volksgenossen ihren oft schweren Dienst versieht. In letzter Zeit sind mir jedoch leider viele Klagen über unbührlisches Verhalten von Beamten, Angestellten und Arbeitern in den Behörden zugegangen. Einige dieser Zuschriften zeigen mir, wie wenig sich einzelne Beamte der Würde ihres Berufes und der Pflichten ihres Dienstes für das Volk bewusst sind. So hat z.B. ein Beamter einem neuvermählten Ehepaar, das Bezugscheine für Gardinenstoffe beantragte, bei der grob und unwirsch erteilten Ablehnung dieses Antrages gesagt: "Kleben Sie sich doch Zeitungspapier an die Fenster". Ein anderer Beamter hat zwecks Feststellung der Höhe einer Unterstützungszahlung von der Antragstellerin entgegen den einschlägigen Bestimmungen in schikanöser Weise Urkunden angefordert, die bei bestem Willen nur unter Zeitversäumnis und nach vielen beschwerlichen Gängen beizubringen waren. Solche und ähnliche Missgriffe, die heute glücklicherweise noch Einzelfälle sind, dürfen in Zukunft nicht mehr vorkommen. Der Volksgenosse, der sich an eine Behörde wendet, will nicht dumme Redensarten hören, sondern beraten sein. Das Volk hat ein feines Empfinden dafür, wo Recht und Gesetz aufhören und wo Anmaßung und Schikane beginnen. Es soll nur keiner glauben, daß sein Verhalten in der Amtsstube nicht der öffentlichen Kontrolle unterliegt. Bei der engen Verbindung zwischen Führung und Volk werden solche Einzelfälle schließlich doch den Obersten Reichsbehörden bekannt. Ich lasse alle solchen Zuschriften, in denen ein Volksgenosse in glaubwürdiger Weise seine Klagen gegen das Verhalten eines Beamten oder Angestellten vorbringt, genauestens prüfen.

- 2 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

Der Schuldige wird unnachsichtlich und hart bestraft. Die Beamtenschaft selbst muss gegen diejenigen aus ihren Reihen, die Ehre und Ansehen ihres wichtigeren und traditionsbewussten Berufes schädigen, mit aller Entschiedenheit Front machen.

Ich werde hinförst auch die Behördenleiter für das Verhalten ihrer Untergebenen im täglichen Dienst verantwortlich machen. Sie sollen die ihnen unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht nur zur gewissenhaften Pflichterfüllung, sondern auch zu einer freundlichen Behandlung der Volksgenossen, ganz gleich welchen Berufes, anhalten. Der Beamte muss den Volksgenossen, die einzelne Bestimmungen nicht kennen und nicht in der Lage sind, die Zusammenhänge zu überblicken, in freundlicher und kameradschaftlicher Weise Auskunft geben. Auch ein ablehnender Bescheid, den der Beamte oder Angestellte aufgrund der ihm gegebenen Anweisung erteilen muss, ist höflich auszusprechen. Die Behördenleiter haben Massnahmen zu treffen, dass überlange Wartezeiten und unnötiges Schlangestehen der Antragsteller vermieden werden. Vor allem verlange ich, dass rasch gearbeitet wird und dass sämtliche Sachen in kürzester Zeit zu erledigen sind.

Alle, die im öffentlichen Dienst stehen, müssen sich stets vor Augen halten, dass ihre Tätigkeit für die innere Geschlossenheit des Volkes von entscheidender Bedeutung ist. Sie sollen Vorbild sein, beispielhaft im Einsatz, in der Pflichterfüllung und im Dienst an der Volksgemeinschaft. Das verlange ich ganz besonders von den Parteigenossen, die in staatlichen und kommunalen Behörden oder in den Ämtern der NSDAP, ihren Organisationen und angeschlossenen Verbänden tätig sind. Gerade sie sind dazu berufen, die Volksgemeinschaft, die in Jahren friedlichen Aufbaues geschmiedet, nun das unzerstörbare Fundament der Reichsverteidigung sein muss, zu wahren und zu fördern.

Der Empfang dieses Erlasses ist von allen Beamten, Angestellten und Arbeitern und in Behörden ehrenamtlich Beauftragten, die unmittelbar mit dem Publikum zu tun haben, unterschriftlich zu bestätigen."

Die Anweisungen des Schnellbriefes gelten für alle und zwar auch die ehrenamtlich herangezogenen Arbeitskräfte in der Kriegsbewirtschaftung. Wie in dem letzten Absatz des Schnellbriefes gefordert wird, hat jeder in Frage kommende Mitarbeiter Ihrer Gemeinde die Kenntnisnahme des Erlasses durch Unterschrift zu bestätigen. Sie wollen dann die Abschrift des Erlasses mit den Unterschriften der Mitarbeiter zur Akte nehmen.

Im AUFTRAGE: gez. Unterschrift:

I. Nachtrag.

Die Besondere Dienstordnung für die Stadt Bad Oldesloe vom 2. Mai 1939 wird dahin ergänzt, daß Kinderzuschlag, Dienstzeitzulage und Kraftfahrzulage dem nach § 13 Absatz I TO.B sich ergebenden Lohn zuzuschlagen und danach der Lohn der Lohngruppen A und B zu bilden sind.

Bad Oldesloe, den 13. Oktober 1939.

Der Bürgermeister.



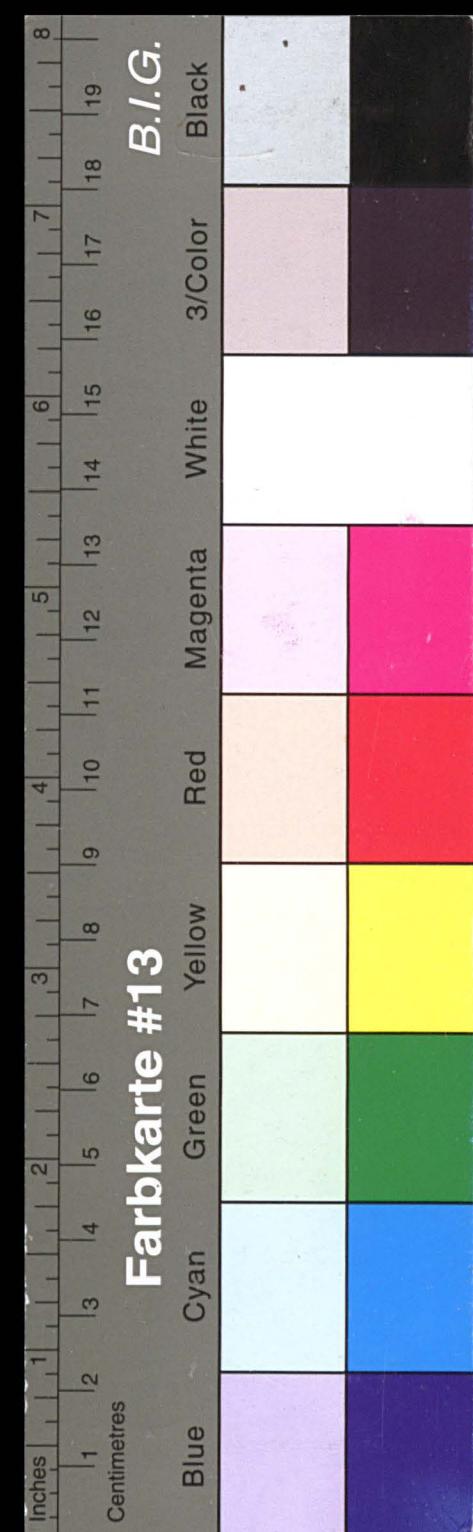
Der Bürgermeister.

Bad Oldesloe, den 13. Oktober 1939.

An die Spar- & Leihkasse

hier.

Vorstehenden I. Nachtrag zur "Besonderen Dienstordnung für die Stadt Bad Oldesloe" übersende ich Ihnen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein.

Kiel, den 6. Dezember 1939.

Kro./Ho.

Tr.

Rundschreiben Nr. B 63/1939.

An die
Verbandssparkassen!

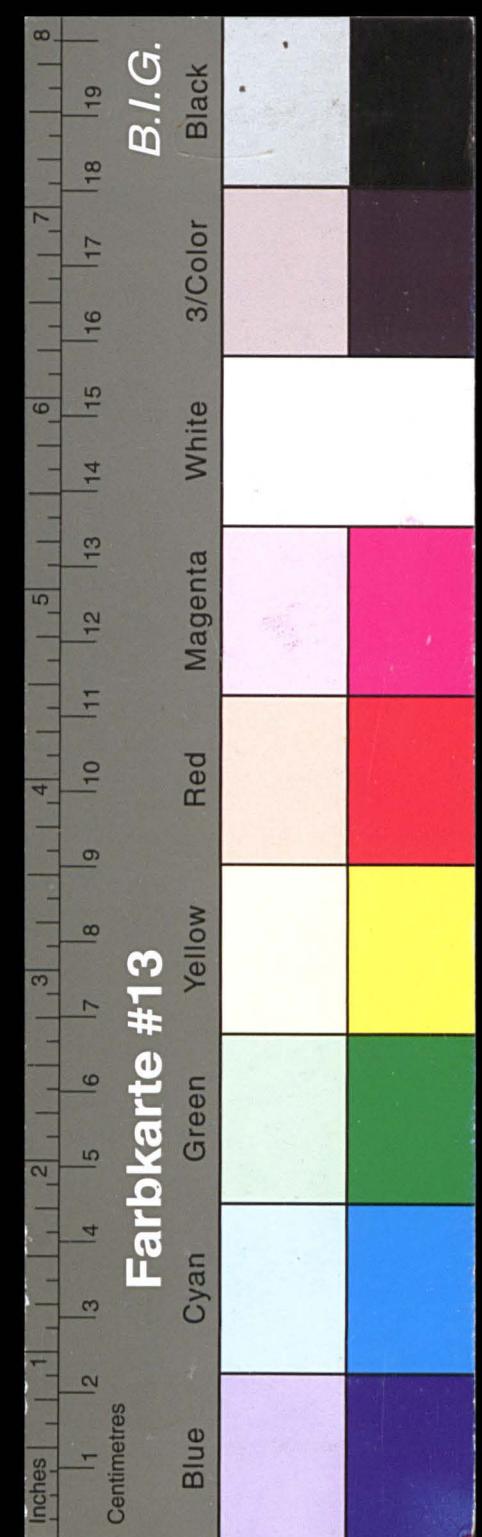
Betr.: Verhalten der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Anliegende Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 9. Nov. 1939 - St.M. I lo219/39 -, die mir vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband mit Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 20. November 1939 - I Pers.15.15.892/39 - zuging, übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Ich verweise insbesondere auf den letzten Absatz des Erlasses des Herrn Generalfeldmarschalls Göring, wonach der Empfang von allen Beamten, Angestellten und Arbeitern, und Behörden ehrenamtlich Beauftragten, die unmittelbar mit dem Publikum in Berührung stehen, schriftlich zu bestätigen ist.

Heil Hitler!
Der Verbandsvorsteher
I.A. D i r c k s .

- Anlage -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Abschrift/Ds.

Ministerpräsident Berlin W 8, den 9. November 1939
Generalfeldmarschall Göring Leipziger Strasse 3
Vorsitzender des Ministerrats
für die Reichsverteidigung und
Beauftragter für den Vierjahresplan Schnellbrief
St.M.Io219/39

Betr.: Verhalten der Beamten, Angestellten und
Arbeiter im öffentlichen Dienst.

In einem Erlass vom 19.Oktober 1939 (St.M.I 9699) habe ich den Behörden und Beamten, die die Anträge auf Familienunterhalt bearbeiten, zur besonderen Pflicht gemacht, sich den Angehörigen der zum Wehrdienst Einberufenen gegenüber einer zuvorkommenden Haltung zu befleissigen und sich von kleinlichem und überheblichem Bürokratismus fernzuhalten.

Die gleichen Anforderungen stelle ich an alle Beamten, Angestellten und Arbeiter in sämtlichen Behörden, im besonderen Masse an diejenigen, die in den Wirtschafts- und Ernährungsämtern, den Arbeitsämtern, den Finanzämtern und den Gerichten täglich viele Tausende von Volksgenossen zu beraten und zu betreuen haben. Wer heute im öffentlichen Dienst steht, trägt doppelte Verantwortung. Seine Arbeit ist Dienst am Volk. Beamte und Angestellte sollen das Volk nicht drücken, sondern sie sollen ihm helfen. Für bürokratische Engherzigkeit, Kleinlichkeit oder gar Anmassung und Überheblichkeit ist heute weniger Raum denn je.

Ich weiss, dass die überwiegende Zahl der in den Behörden Tätigen mit grosser Gewissenhaftigkeit und mit anerkennungswertem Verständnis für die zu betreuenden Volksgenossen ihren oft schweren Dienst versieht. In letzter Zeit sind mir jedoch leider viele Klagen über ungebührliches Verhalten von Beamten, Angestellten und Arbeitern in den Behörden zugegangen. Einige dieser Zuschriften zeigen mir, wie wenig sich einzelne Beamte der Würde ihres Berufes und der Pflichten ihres Dienstes für das Volk bewusst sind. So hat z.B. ein Beamter einem neuvermählten Ehepaar, das Bezugscheine für Gardinenstoffe beantragte, bei der grob und unwirsch erteilten Ablehnung dieses Antrages gesagt: "Kleben Sie sich doch Zeitungspapier an die Fenster". Ein anderer Beamter hat zwecks Feststellung der Höhe einer Unterstützungsanzahlung von der Antragstellerin entgegen den einschlägigen Bestimmungen in schikanöser Weise Urkunden angefordert, die bei bestem Willen nur unter Zeitversäumnis und nach vielen beschwerlichen Gängen beizubringen waren. Solche und ähnliche Missgriffe, die heute glücklicher Weise noch Einzelfälle sind, dürfen in Zukunft nicht mehr vorkommen. Der Volksgenosse, der sich an eine Behörde wendet, will nicht dumme Redensarten hören, sondern bereiten sein. Das Volk hat ein feines Empfinden dafür, wo Recht und Gesetz aufhören und wo Anmassung und Schikane beginnen. Es soll nur keiner glauben, dass sein Verhalten in der Amtsstube nicht der öffentlichen Kontrolle unterliegt. Bei der engen Verbindung zwischen Führung und Volk werden solche Einzelfälle schliesslich doch den Obersten Reichsbehörden bekannt. Ich lasse alle solche Zuschriften, in denen ein Volksgenosse in glaubwürdiger Weise seine Klagen gegen das Verhalten eines Beamten oder Angestellten vorbringt, genadestens prüfen. Der Schuldige wird unsachgemäß und hart bestraft. Die Beamtenschaft selbst muss gegen diejenigen aus ihren Reihen, die Ehre und Ansehen ihres wichtigen und traditionsbewussten Berufes schädigen, mit aller Entschiedenheit Front machen.

30

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

Ich werde hinfert auch die Behördenleiter für das Verhalten ihrer Untergebenen im täglichen Dienst verantwortlich machen. Sie sollen die ihnen unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht nur zur gewissenhaften Pflichterfüllung, sondern auch zu einer freundlichen Behandlung der Volksgenossen, ganz gleich, welchen Berufes, anhalten. Der Beamte muss den Volksgenossen, die einzelne Bestimmungen nicht kennen, und nicht in der Lage sind, die Zusammenhänge zu überblicken, in freundlicher und kameradschaftlicher Weise Auskunft geben. Auch ein ablehnender Bescheid, den der Beamte oder Angestellte auf Grund der ihm gegebenen Anweisung ertheilen muss, ist höflich auszusprechen. Die Behördenleiter haben Massnahmen zu treffen, dass überlange Wartezeiten und unnötiges Schlangestehen der Antragsteller vermieden werden. Vor allem verlange ich, dass rasch gearbeitet wird und dass sämtliche Sachen in kürzester Zeit zu erledigen sind.

Alle, die im öffentlichen Dienst stehen, müssen sich stets vor Augen halten, dass Ihre Tätigkeit für die innere Geschlossenheit des Volkes von entscheidender Bedeutung ist. Sie sollen Vorbild sein, beispielhaft im Einsatz, in der Pflichterfüllung und im Dienst an der Volksgemeinschaft. Das verlange ich ganz besonders von den Parteigenossen, die in staatlichen und kommunalen Behörden oder in den Ämtern der NSDAP, ihren Organisationen und angeschlossenen Verbänden tätig sind. Gerade sie sind dazu berufen, die Volksgemeinschaft, die, in Jahren friedlichen Aufbaues geschmiedet, nun das unzerstörbare Fundament der Reichsverteidigung sein muss, zu wahren und zu fördern.

Der Empfang dieses Erlasses ist von allen Beamten, Angestellten und Arbeitern und in Behörden ehrenamtlich Beauftragten, die unmittelbar mit dem Publikum zu tun haben, unterschriftlich zu bestätigen.

gez. Göring.

An die Obersten Reichsbehörden, die Reichsverteidigungskommissare
" " Reichesstatthalter, die Landesregierungen (ohne Preussen)
" " Oberpräsidenten

Nachrichtlich an: Den Stellvertreter des Führers,
Die Reichsleiter, die Gauleiter.

Der Landrat
des Kreises Stormarn
-Kreiswirtschaftsamt-

Hbg.-Wandsbek, den 18. 12. 1939

31
30
An
die Herren Bürgermeister des Kreises
Betrifft: Verhalten der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

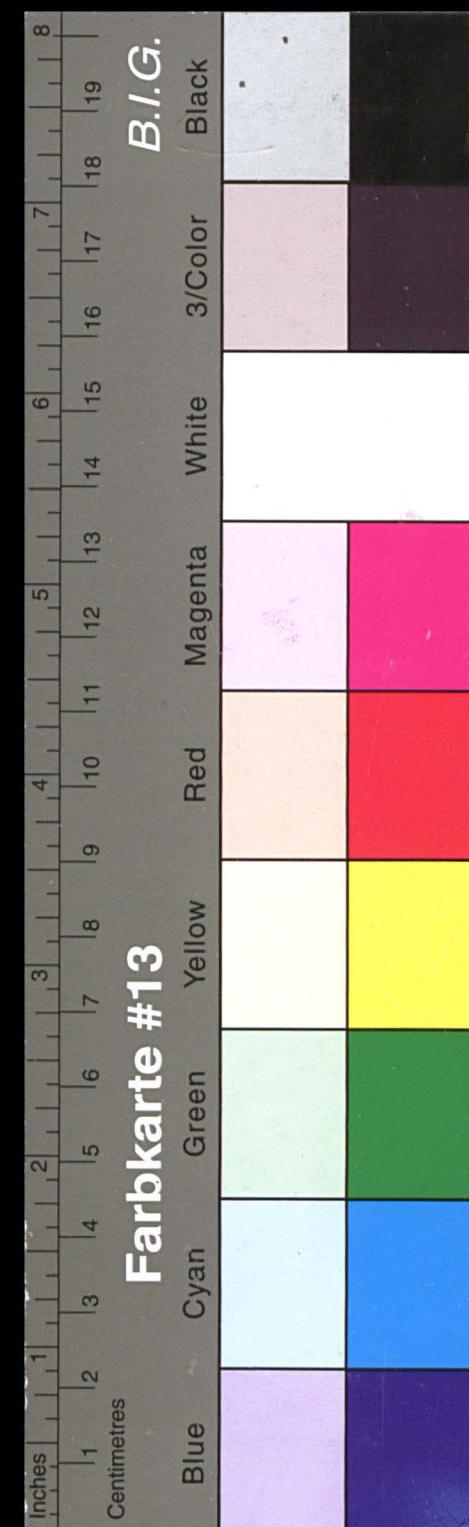
Nachstehend übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung einen Schnellbrief des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall G ö r i n g vom 9. 11. ds. Js. - St.M.I.10219/39 - .

" In einem Erlaß vom 19. Oktober 1939 (St.M.I.9699) habe ich den Behörden und Beamten, die die Anträge auf Familienunterhalt bearbeiten, zur besonderen Pflicht gemacht, sich den Angehörigen der zum Wehrdienst Einberufenen gegenüber einer zuvorkommenden Haltung zu befleißigen und sich von Kleinlichkeit und überheblichem Bürokratismus fernzuhalten.

Die gleichen Anforderungen stelle ich an alle Beamten, Angestellten und Arbeiter in sämtlichen Behörden, im besonderen Maße an diejenigen, die in den Wirtschafts- und Ernährungsämtern, den Arbeitsämtern, den Finanzämtern und Gerichten täglich viele Tausende von Volksgenossen zu beraten und zu betreuen haben. Wer heute im öffentlichen Dienst steht, trägt doppelte Verantwortung. Seine Arbeit ist Dienst am Volk. Beamte und Angestellte sollen das Volk nicht drallen, sondern sie sollen ihm helfen. Für bürokratische Engherzigkeit, Kleinlichkeit oder gar Abmaßung und Überheblichkeit ist heute weniger Raum denn je.

Ich weiß, daß die überwiegende Zahl der in den Behörden Tätigen mit großer Gewissenhaftigkeit und mit anerkennungswertem Verständnis für die zu betreuenden Volksgenossen ihren oft schweren Dienst versieht. In letzter Zeit sind mir jedoch leider viele Klagen über unbührlisches Verhalten von Beamten, Angestellten und Arbeitern in den Behörden zugegangen. Einige dieser Zuschriften zeigen mir, wie wenig sich einzelne Beamte der Würde ihres Berufes und der Pflichten ihres Dienstes für das Volk bewusst sind. So hat z.B. ein Beamter einem neuvermählten Ehepaar, das Bezugscheine für Gardinenstoffe beantragte, bei der grob und unwirsch erteilten Ablehnung dieses Antrages gesagt: "Kleben Sie sich doch Zeitungspapier an die Fenster". Ein anderer Beamter hat zwecks Feststellung der Höhe einer Unterstützungszahlung von der Antragstellerin entgegen den einschlägigen Bestimmungen in schikanöser Weise Urkunden angefordert, die bei bestem Willen nur unter Zeitversäumnis und nach vielen beschwerlichen Gängen beizubringen waren. Solche und ähnliche Missgriffe, die heute glücklicherweise noch Einzelfälle sind, dürfen in Zukunft nicht mehr vorkommen. Der Volksgenosse, der sich an eine Behörde wendet, will nicht dumme Redensarten hören, sondern beraten sein. Das Volk hat ein feines Empfinden dafür, wo Recht und Gesetz aufhören und wo Anmaßung und Schikane beginnen. Es soll nur keiner glauben, daß sein Verhalten in der Amtsstube nicht der öffentlichen Kontrolle unterliegt. Bei der engen Verbindung zwischen Führung und Volk werden solche Einzelfälle schließlich doch den Obersten Reichsbehörden bekannt. Ich lasse alle solchen Zuschriften, in denen ein Volksgenosse in glaubwürdiger Weise seine Klagen gegen das Verhalten eines Beamten oder Angestellten vorbringt, genauestens prüfen.

- 2 -



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 11
115700552

Projektnummer

10 of 10

huldige wird unnachsichtlich und hart bestraft. Die Beauftragte selbst muss gegen diejenigen aus ihren Reihen, die das Ansehen ihres wichtigen und traditionsbewussten Berufes, mit aller Entschiedenheit Front machen.

Ich werde hinförst auch die Behördenleiter für das Verhalten ihrer Untergebenen im täglichen Dienst verantwortlich machen. Sie sollen die ihnen unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht nur zur gewissenhaften Pflichterfüllung, sondern auch zu einer freundlichen Behandlung der Volksgenossen, ganz gleich welchen Berufes, anhalten. Der Beamte muss den Volksgenossen, die einzelne Bestimmungen nicht kennen und nicht in der Lage sind, die Zusammenhänge zu überblicken, in freundlicher und kameradschaftlicher Weise Auskunft geben. Auch ein ablehnender Bescheid den der Beamte oder Angestellte aufgrund der ihm gegebenen Anweisung erteilen muss, ist höflich auszusprechen. Die Behördenleiter haben Massnahmen zu treffen, dass überlange Wartezeiten und unnötiges Schlangestehen der Antragsteller vermieden werden. Vor allem verlange ich, dass rasch gearbeitet wird und dass sämtliche Sachen in kürzester Zeit zu erledigen sind.

Alle, die im öffentlichen Dienst stehen, müssen sich stets vor Augen halten, dass ihre Tätigkeit für die innere Geschlossenheit des Volkes von entscheidender Bedeutung ist. Sie sollen Vorbild sein, beispielhaft im Einsatz, in der Pflichterfüllung und im Dienst an der Volksgemeinschaft. Das verlange ich ganz besonders von den Parteigenossen, die in staatlichen und kommunalen Behörden oder in den Ämtern der NSDAP, ihren Organisationen und angeschlossenen Verbänden tätig sind. Gerade sie sind dazu berufen, die Volksgemeinschaft, die in Jahren friedlichen Aufbaues geschmiedet, nun das unzerstörbare Fundament der Reichsverteidigung sein muss, zu wahren und zu fördern.

Der Empfang dieses Erlasses ist von allen Beamten, Angestellten und Arbeitern und in Behörden ehrenamtlich Beauftragten, die unmittelbar mit dem Publikum zu tun haben, unterschriftlich zu bestätigen.

Die Anweisungen des Schnellhriefes gelten für alle und zwar auch die ehrenamtlich herangezogenen Arbeitskräfte in der Kriegsbewirtschaftung. Wie in dem letzten Absatz des Schnellbriefes gefordert wird, hat jeder in Frage kommende Mitarbeiter Ihrer Gemeinde die Kenntnisnahme des Erlasses durch Unterschrift zu bestätigen. Sie wollen dann die Abschrift des Erlasses mit den Unterschriften der Mitarbeiter zur Akte nehmen.

Im AUFTRAGE: gez. Unterschrift

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU LÜBECK

Geschäftsstelle: Breite Straße 6

Fernsprecher 25112
Postscheckkonto: Hamburg 9187
Bankkonten:
Commerz-Bank in Lübeck
Deutsche Bank Filiale Lübeck
Commerz- und Privat-Bank A.-G. Filiale Lübeck
Dresdner Bank Filiale Lübeck
Bank der Deutschen Arbeit A.-G.
Sparkasse und Anleihe-Kasse zu Lübeck

Lübeck, den 25. Oktober 1933

An die
Spar- u. Leihk. d. Stadt Oldeslo
B a d O l d e s l o e

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Betreff
Kaufmannsgehilfenprüfung

Wir teilen Ihnen mit, dass wir uns mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse entschlossen haben, von einer Abschlussfeier Abstand zu nehmen. Wir überreichen Ihnen daher für Ihren Lehrling

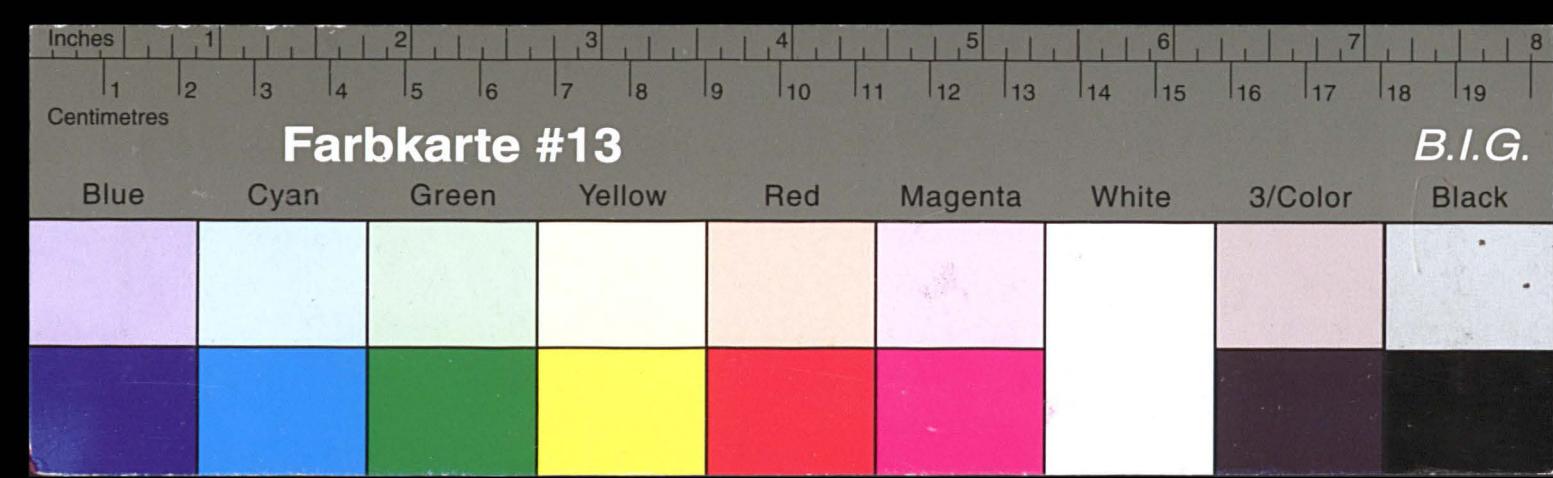
Karl-Heinz G u h l u. Albert B ö h m e

den Kaufmannsgehilfenbrief mit der Bitte, diesen mit Ablauf der Lehrzeit am 31. Oktober d.J. in feierlicher Form zu überreichen.

Die Industrie- und Handelskammer

J. A.
J. W. Klouwens
Syndikus.

Nitrospindif mu 11. II. 1930

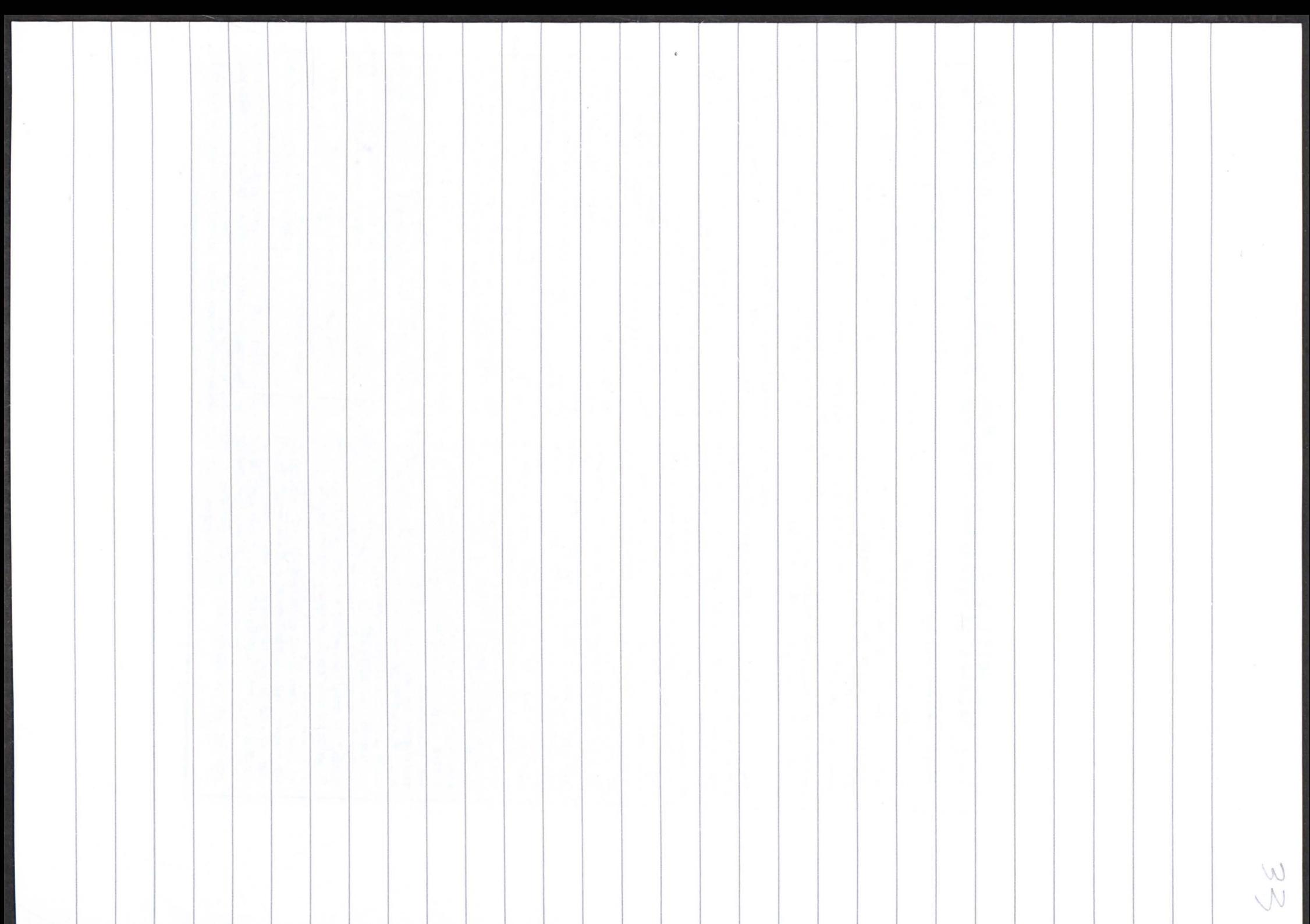
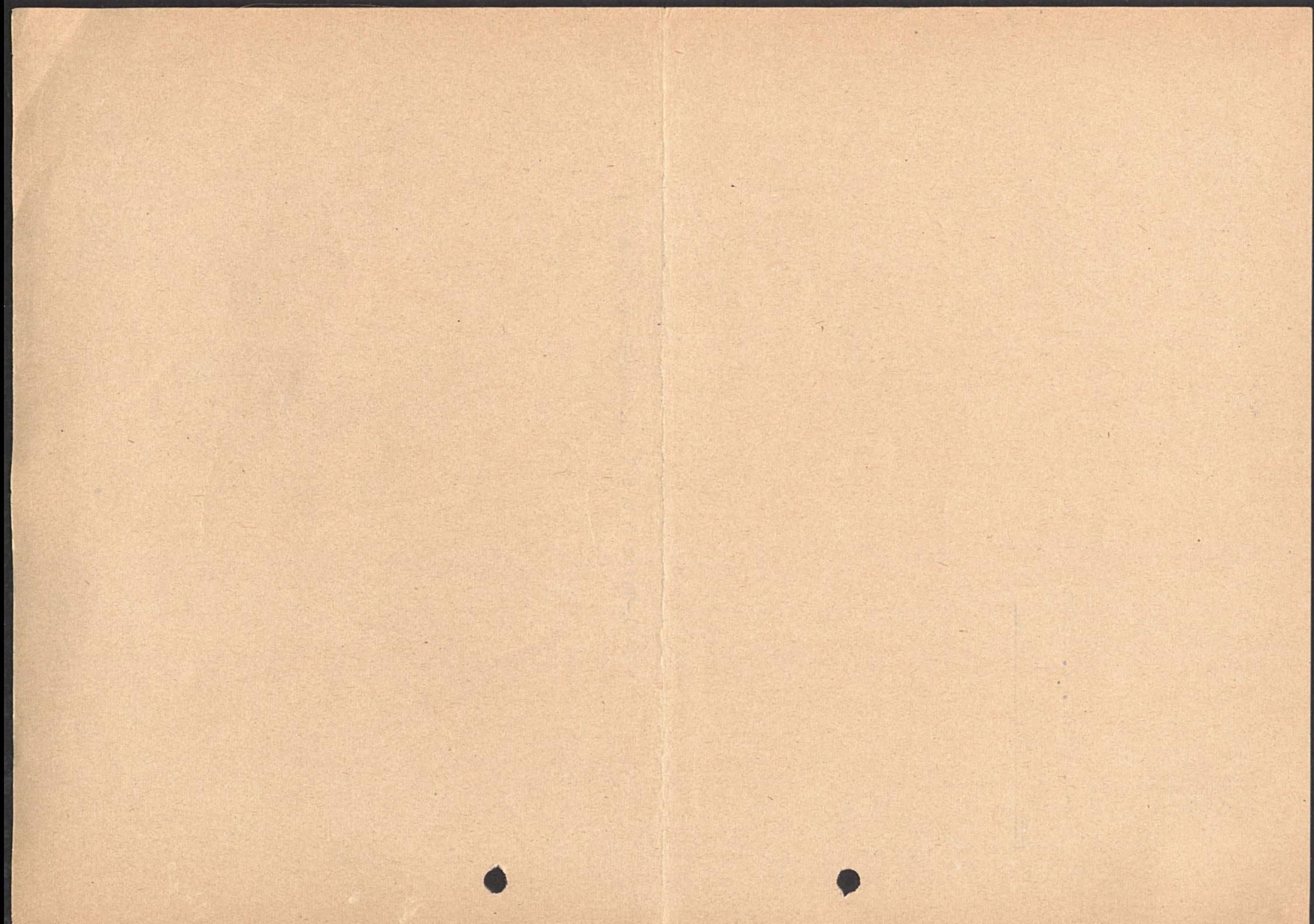


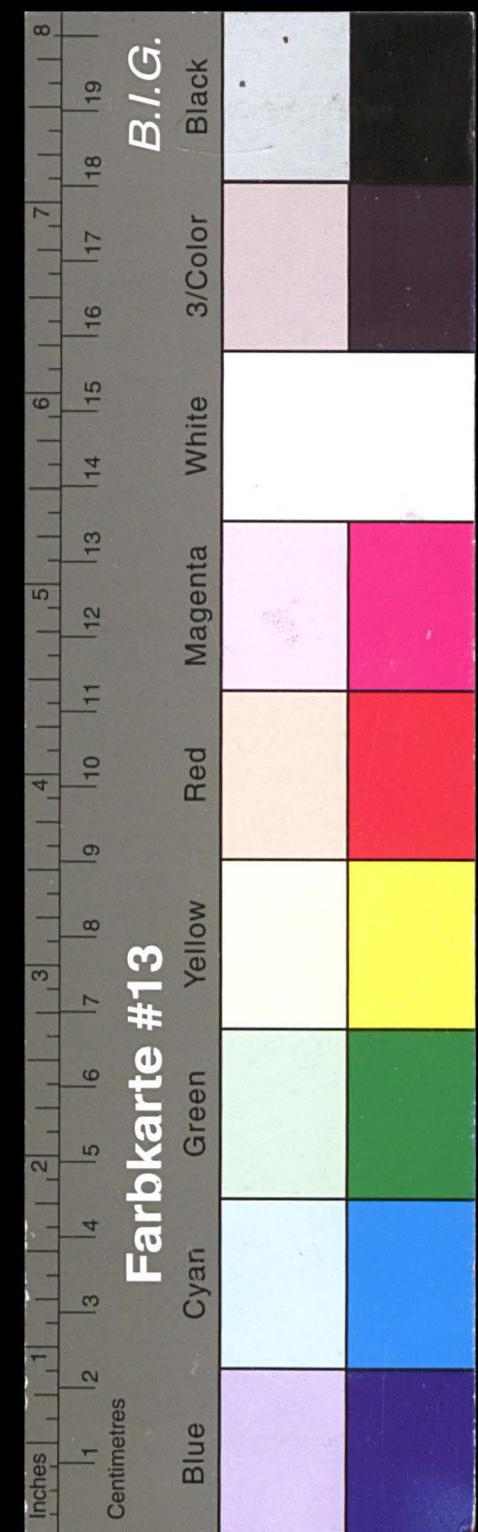
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



34

Höchstdauer der Wehrmachtübungen

Nova Verordnung über die Einberufungen — Die Frage der Zurückstellungen

Der Reichsminister des Innern und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht haben eine neue Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht erlassen, die an die Stelle der bisherigen gleichnamigen Verordnung vom 25. November 1935 tritt. Über die Verordnung, die eine Reihe wichtiger Änderungen enthält, ist folgendes zu berichten: Im ersten Abschnitt sind wehrdienstliche, im zweiten Abschnitt sozialpolitische und finanzielle Bestimmungen enthalten. Die §§ 1 und 2 bringen vor allem eine Festlegung des Begriffs „Übungen“ und enthalten die nunmehr bestimmte Höchstdauer der Wehrübungen. Übung im Sinne der Verordnung ist jeder von Wehrpflichtigen des Wehrdienststandes außerhalb der aktiven Dienstpflicht in Erfüllung der Wehrpflicht oder freiwillig geleistete aktive Wehrdienst. Übung ist hiernach auch die Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung, zu sonstigen aktiven Wehrdienst und die Wiedereinberufung zum aktiven Wehrdienst nach § 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes. Die Wehrpflichtigen sind nach Maßgabe der Verordnung zu Übungen verpflichtet und können zu Pflichtübungen bis zu folgender Gesamt-höchstdauer herangezogen werden: a) als Erprobervierten I, soweit sie nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ausgehoben werden: 28 Wochen, b) als Erprobervierten II: 16 Wochen, c) als Referenten I: 26 Wochen, d) als Referenten II: 36 Wochen, e) als Wehrpflichtige der Landwehr I und II: 16 Wochen, f) in Ostpreußen als Wehrpflichtige des Landsturms I und II: 16 Wochen, g) als Offiziere z. V. und Wehrmachtsbeamte z. V.: 16 Wochen. Dienstzeiten von freiwillig geleisteten Neben- und Beförderungsübungen sowie Dienstzeiten von „sonstigen aktiven Wehrdienst“ werden auf die Dauer der Pflichtübungen nicht angerechnet.

§§ 3 bis 6 regeln die Einberufung und Zurückstellung bei Angehörigen der freien Wirtschaft. Sie sind nur in Einzelheiten berichtigt. Wesentlich ist die Bestimmung, daß Zurückgestellte in der Regel in nächster Kalenderjahr heranzuziehen sind. Die Einberufung zu jeder Übung von mehr als zweitägiger Dauer erfolgt in der Regel sechs Wochen vor Übungsbeginn, bei Übungen bis zu zweitägiger Dauer soll der Einberufungsbefehl in der Regel bis zum vierten Werktag vor Übungsbeginn zugestellt werden. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist eine mehrmalige Zurückstellung dieser Übungen über selben Art möglich.

Während bisher der Wehrbezirkskommandeur zur Zurückstellung gezwungen war, wenn ein Behördenleiter die Zurückstellung eines Gefolgshäftsmitgliedes beantragte, ist nach der Neufassung (§ 7) auch die Ablehnung eines solchen Antrages möglich, wenn nämlich zwingende wehrdienstliche

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



gelöst und erschwert betrachtet werden, weshalb es sich empfiehlt, zu anderen Fragen überzugehen, ohne diese Frage aber aus den Augen zu verlieren.

Auch die „Tribuna“ stellt fest, daß das neue „jamais“, das Daladier der langen Reihe der vorhergegangenen zugesellte die Seelenruhe des italienischen Volkes nicht stören könne. Dieses stehe mit seinen Füßen auf dem Boden der Wirklichkeit, und je mehr jene, die sich ihm auf seinem Weg entgegenstellen, ihre Fehler verstärken, desto mehr erhöhten sich seine Möglichkeiten und seine Rechte vor der Geschichte.

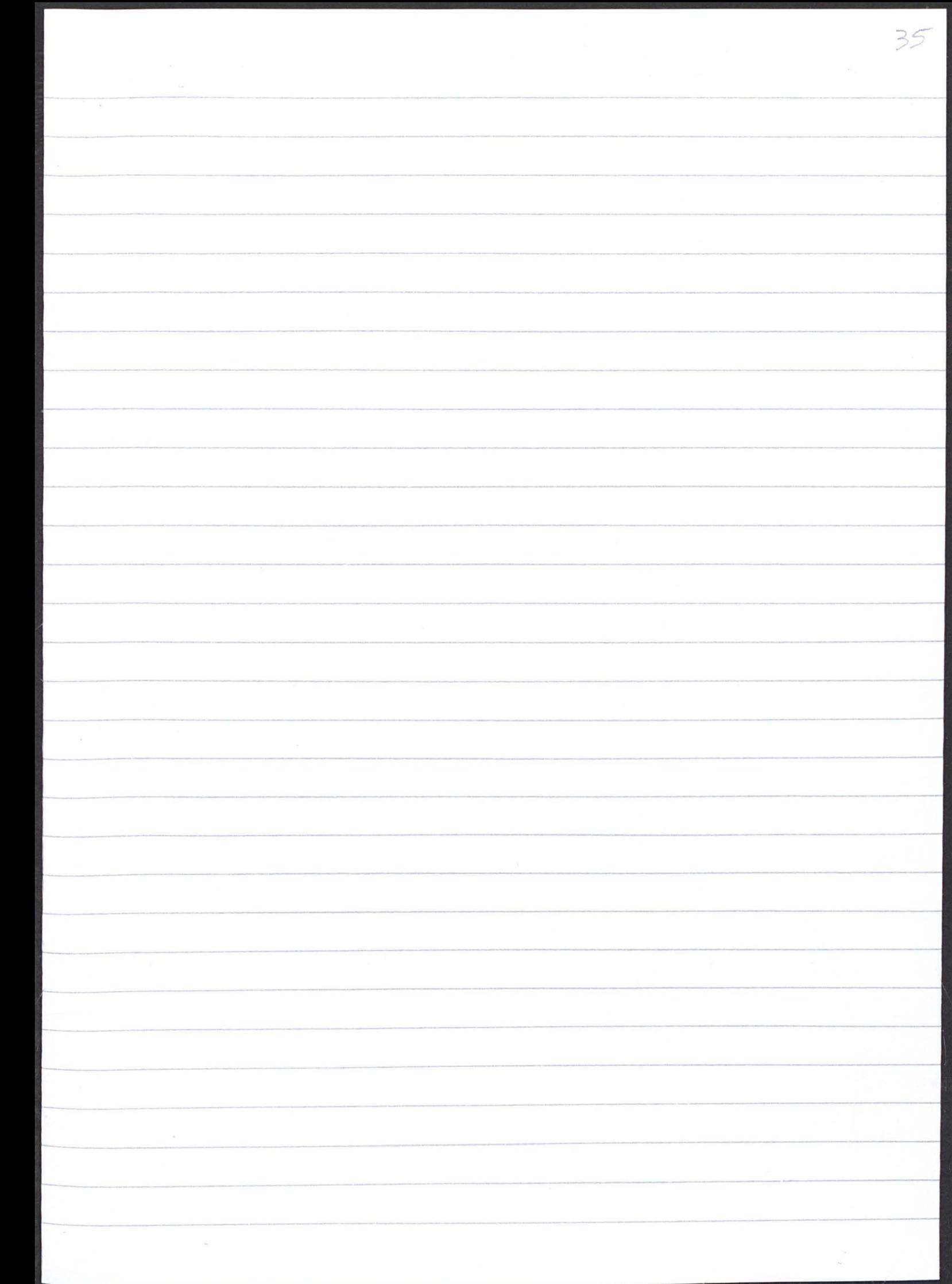
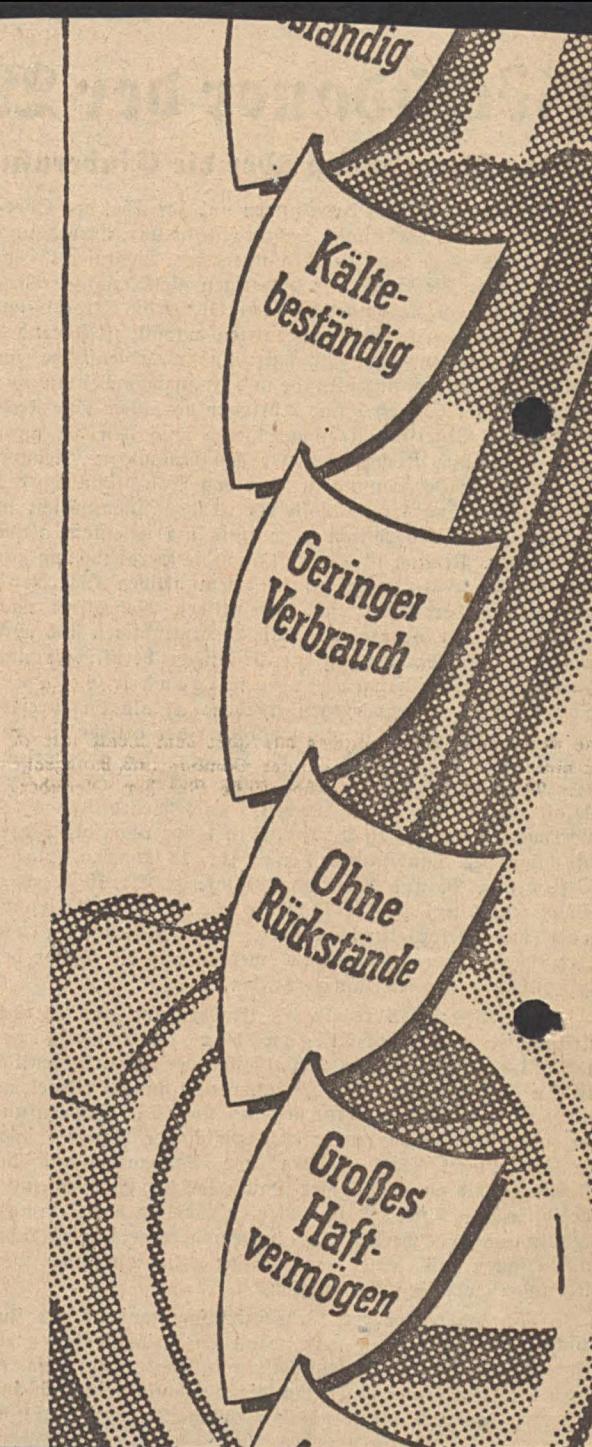
aus den italienischen Forderungen erwachsen sind, und abschließend schreibt: „Wir warten mit einer königlichen, rein imperialen Ruhe“ ... Wahrscheinlich auf den „Kreuzzug des Hungers“!

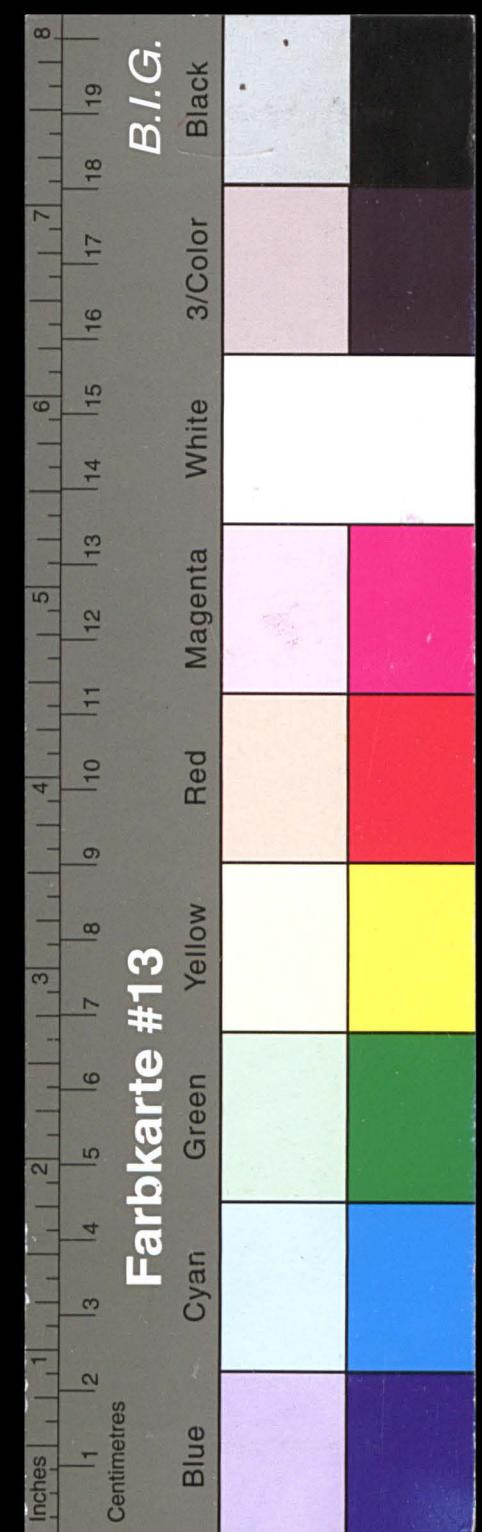
Der „Tempo“ stellt noch einmal fest, daß die einzige Verhandlungsbasis, auf der sich die beiden Mächte finden könnten, der von Mussolini und Laval abgeschlossene Vertrag des Jahres 1935 sei. Während nach der Mussolinirede gerade der „Tempo“ stets behauptet hat, eine öffentliche Rede trage keinen offiziellen Charakter, ist das Blatt heute zu der Überzeugung gelangt, daß es sich bei den Rundfunkserklärungen Daladiers vom Mittwoch abend um einen politischen Akt von außergewöhnlicher Bedeutung handele, denn sie hätten mit aller notwendigen Klarheit die Stellung Frankreichs in der gegenwärtigen politischen Debatte gezeigt. Alles in allem ist dieser Artikel mit seinem mehrfachen Hinweis auf den Vertrag von 1935, den Italien doch als Verhandlungsgrundlage aus guten Gründen ablehnt, ein Musterbeispiel für die Schein-Verhandlungsbereitschaft Frankreichs, das sich das Aussehen eines Biedermannes geben möchte, um feinerlei Verantwortung für ein späteres Geschehen auf sich zu laden.

gelebt hatte, gestorben. Machado hatte den Kubanischen Präsidentenamt ab 1929 inne. Er galt als Despot von Nordamerikas Gnaden und als der bestgeholt Mann Kubas. Washington ließ Machado 1933 fallen, als die Spannungen sich in Kuba verschärften.

Wer wird Präsident von Frankreich?
Serriot sagt ab — Lebrun soll weiter amtieren
Druckmeldung unseres Korrespondenten

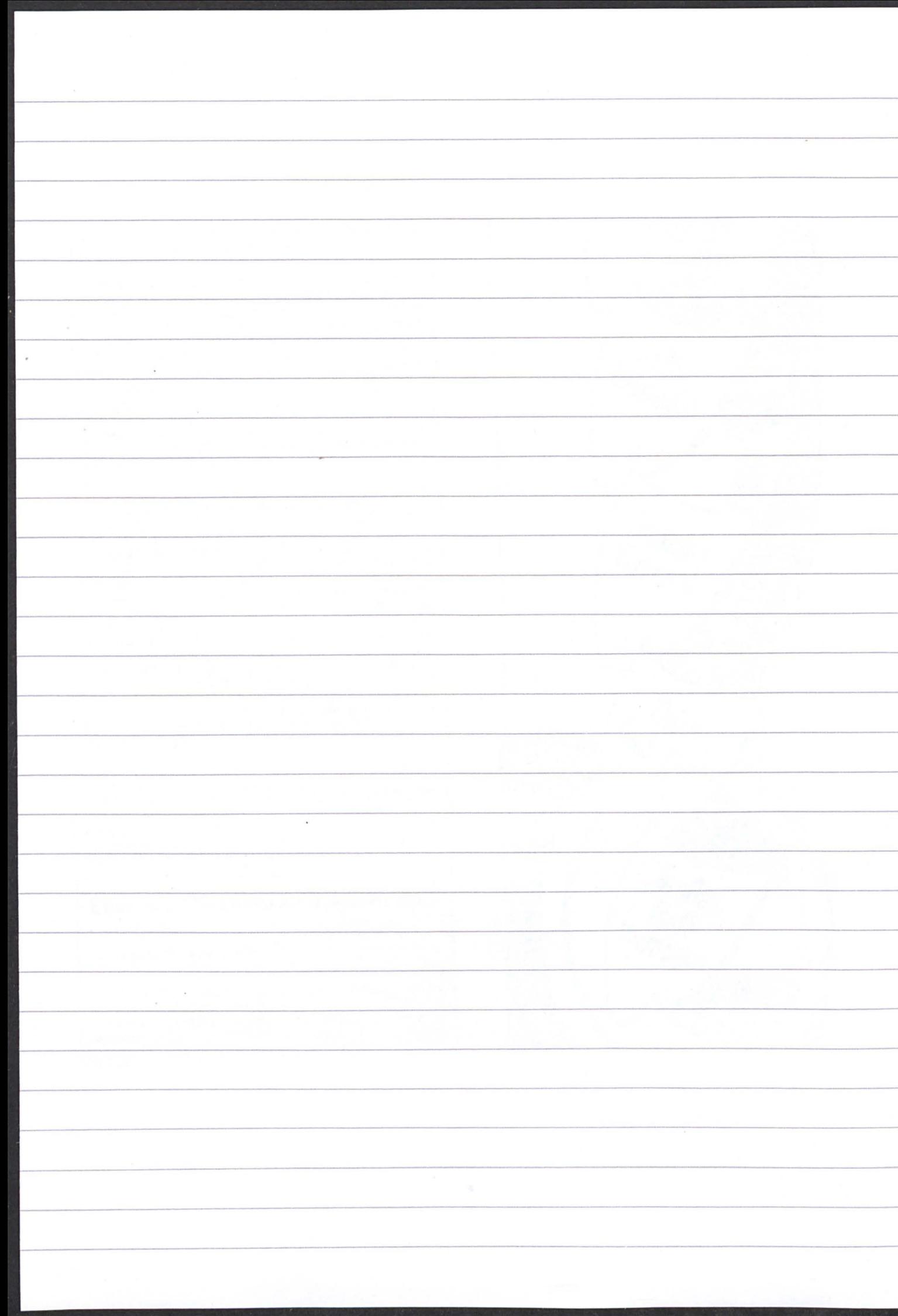
Ne Paris, 30. März.
Sechs Tage trennen Frankreich noch von der Neuwahl eines Präsidenten der Republik. Auch nach der Rede Daladiers ist es immer noch unmöglich, eine Entscheidung darüber zu treffen, welcher von den Kandidaten die meiste Aussicht auf Erfolg hat. Kammerpräsident





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



36
32

Bei Altona, den 18. Oktober 1939.

An den

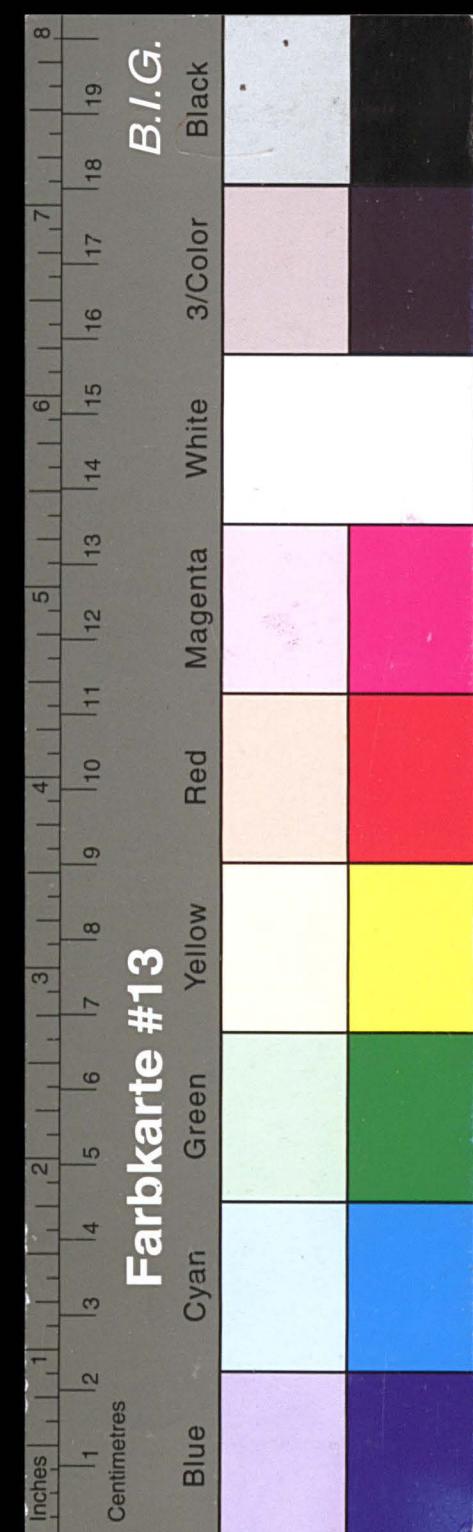
Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein,

K i e l.

Betr.: Erhebung über den Personalbestand bei den Sparkassen.

Die unterzeichnete Sparkasse macht zu dem Rundschreiben
Nr. B 59/1939 folgende Angaben:

1. Anzahl der hauptamtlich verwalteten Zweigstellen:
2. Friedenspersonalbestand am 1.7.1939:
 - a) Beamte 7
 - b) nichtversicherungspflichtige Angestellte 2
 - c) versicherungspflichtige Angestellte:
 - aa) männliche 10
 - bb) weibliche 2
3. Personalbestand für den Kriegsfall:
 - a) Beamte 6
 - b) nichtversicherungspflichtige Angestellte 2
 - c) versicherungspflichtige Angestellte:
 - aa) männliche 8
 - bb) weibliche 2
4. Die unterzeichnete Sparkasse gehört zum Wehrkreis X.
.....
(Name der Sparkasse)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein.

Kiel, den 12. Oktober 1939.
37
43

Kro./Ho.

Tr.

Rundschreiben Nr. B 59/1939.

An die

V e r b a n d s s p a r k a s s e n !

Betr.: Erhebung über den Personalbestand bei den Sparkassen.

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht hat mich über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Berlin, ersucht, ihm sofort eine Übersicht,

- über die bei den Kreditinstituten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder nach dem Stande vom 1. Juli 1939,
- über den Personalbedarf der Institute für den Kriegsfall.

zu beschaffen.

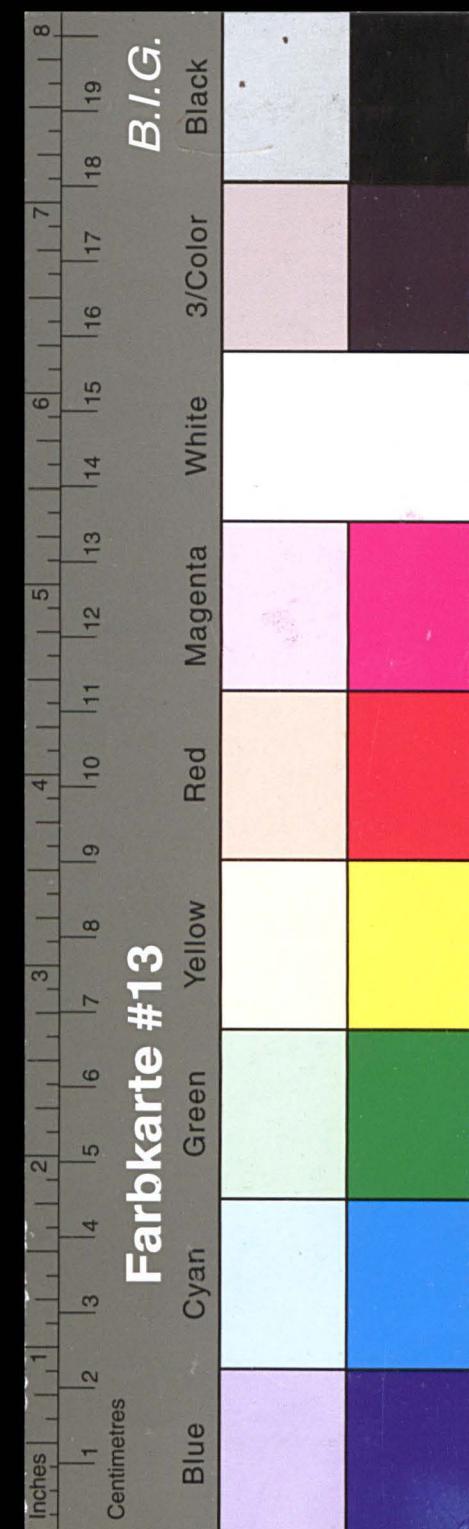
Unter Verwendung des beigefügten Formulars bitte ich die Verbandssparkassen, mir die gewünschte Meldung bis spätestens zum 18. Oktober 1939 einzureichen. Dieser Termin muss wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit auf jeden Fall innegehalten werden. Die Frage, ob versicherungspflichtig oder nicht versicherungspflichtig, bezieht sich auf die Angestellten- und Invalidenversicherung. Ehrenamtlich tätige Personen, insbesondere also Verwaltungsrats- und Vorstands-Mitglieder, sind von der Erhebung nicht zu erfassen. Falls Sparkassen für den Kriegsfall hauptamtlich verwaltete Zwiegelstellen zusammenlegen bzw. schliessen wollen, bitte ich, mir dieses auf der Anlage mitzuteilen.

Die Angaben der Sparkassen über ihren Personalbedarf im Kriegsfalle werden sich grundsätzlich im Rahmen der von ihnen gestellten Sicherstellungsanträge zu halten haben. Für den Fall, dass die Zahl der sichergestellten Gefolgschaftsmitglieder hinter dem tatsächlichen Bedarf zurückbleibt, bitte ich, mir dieses ebenfalls gesondert mitzuteilen.

Heil Hitler!

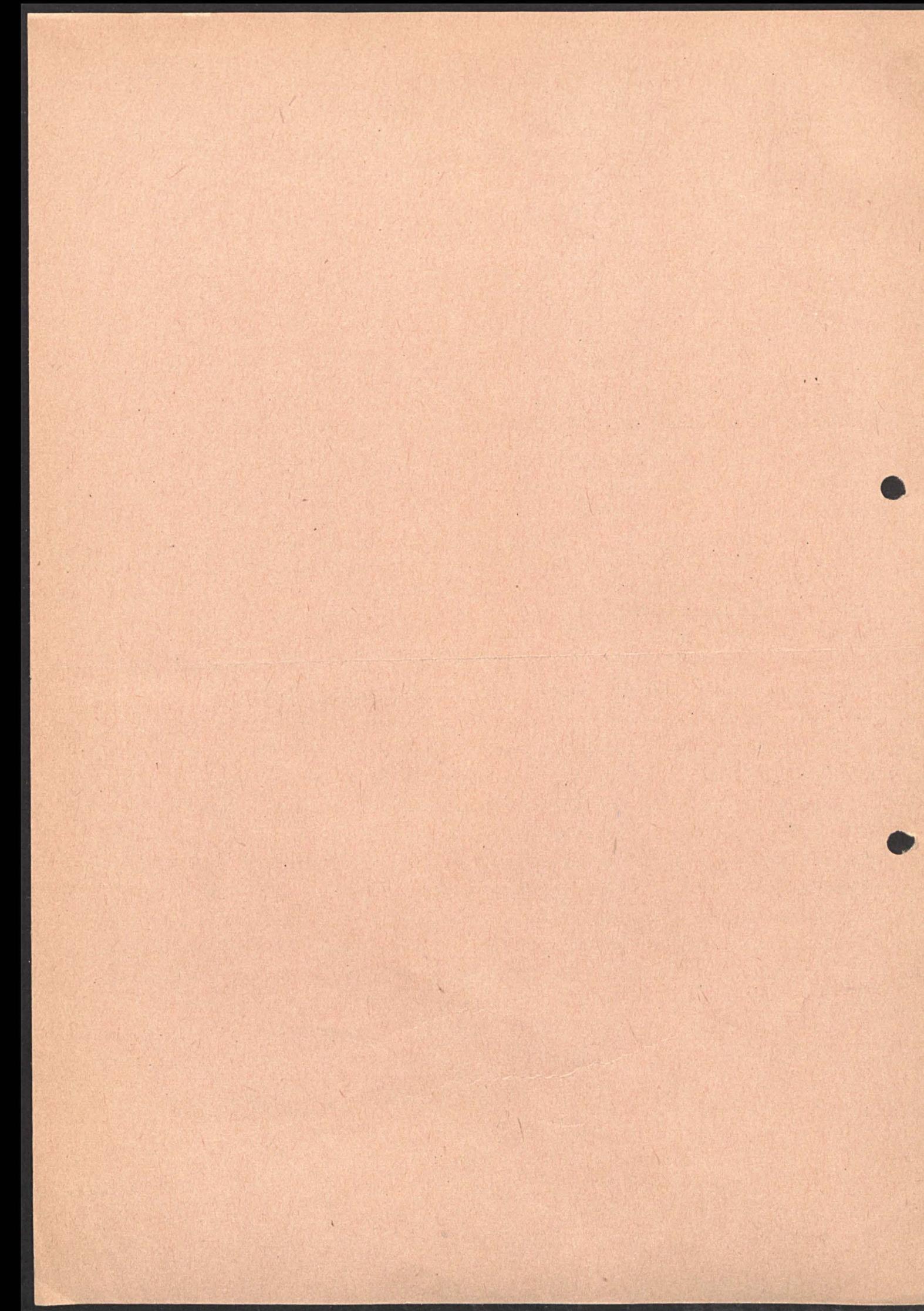
Der Verbandsvorsteher
Dr. L a u x .
Regierungsrat a.D.

- Anlage -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



des Auftrags von Partei und Staat, weil er den von ihm verlangten Einsatz als Politischer Leiter und als Nationalsozialist auch für selbstverständlich hält.

Dass es sich bei den Arbeiten, die der Beamte im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit ausgeführt hatte, um einen versicherungspflichtigen Betrieb gehandelt hat — es handelte sich um die Planierung und Mitorierung einer städtischen Wiese —, ist von keiner Seite bestritten worden.

Unter diesen Voraussetzungen war es selbstverständlich, dass der Unfall des betreffenden Beamten als entshädigungspflichtiger Betriebsunfall angesehen war, hinsichtlich dessen er Aufspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Arzt- und Behandlungskosten haben musste.

Die vorstehend aufgeführten Gesichtspunkte werden sich allgemein bei der Leistung von Gemeinschaftsarbeiten ergeben, soweit Beamte daran beteiligt sind. Weitergehende Forderungen wegen der Höhe der Entschädigung über den Rahmen der Unfallversicherung

der Reichsversicherungsordnung hinaus können naturngemäß nicht berücksichtigt werden, denn Unfallrenten werden grundsätzlich nach dem Entgelt berechnet, den der Verlehrte während des letzten Jahres im Betriebe bezogen hat (Jahresarbeitsverdienst), wobei als solcher im allgemeinen das 300fache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag gilt. Bei nur stundenweiser Beschäftigung des Verlehrten darf der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeitstag nicht höher bemessen werden, als der durchschnittliche Verdienst eines Arbeiters, der während des ganzen Arbeitstages beschäftigt war, und zwar handelt es sich hier um die Beschäftigung von Arbeitern, die ihre Arbeit gegen Lohn ausführen.

Übwegig wäre es, die Vergütung für den Unfall eines Beamten bei einer Gemeinschaftsarbeit nach seiner Dienststellung und nach seiner Besoldungsgruppe verschieden bemessen zu wollen, denn sie würde absolet dem Sinne der Kameradschaft und der Gemeinschaftsarbeit überhaupt widersprechen.

Bezüge für Verwaltungsschulbesucher

Von Diplom-Kommunal-Beamten H. Rahner, Berlin

Die Ausbildung der gemeindlichen Dienstkräfte des niedrigherrschenden mittleren und gehobenen Dienstes ist durch die Ausbildungsrichtlinien des Deutschen Gemeindetages, die auch die Zustimmung des Herrn Reichsministers des Innern gefunden haben, einheitlich geregelt. Diese Regelung gilt bis auf weiteres auch nach Inkrafttreten der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (vgl. den RdErl. des RMdZ. vom 14. 7. 1939, RMVlB. S. 1500 — NSBZ. Deutsche Gemeindebeamten-Zeitung Nr. 16 S. 554). Die zur Ablegung der Verwaltungsprüfungen I, II und II S (die letztere für Sparkassen-Dienstkräfte des gehobenen Dienstes) erforderliche schulmäßige Ausbildung erfolgt durch Teilnahme an den Lehrgängen der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassen-Schulen. Im Zusammenhang damit war schon seit längerer Zeit immer wieder die Frage aufgeworfen worden, welche Bezüge den Beamtenanwärtern, die an den Lehrgängen der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassen-Schulen teilnehmen, insbesondere den Teilnehmern an den geschlossenen Lehrgängen, die während der Dauer der Lehrgänge dem Gemeinedienst voll entzogen werden, zu gewähren sind. Dabei wurde das Bedürfnis nach einer für alle Gemeinden einheitlichen Lösung hervorgehoben. Diese Notwendigkeit ergab sich insbesondere auch deshalb, weil bei Staats- und Reichsverwaltungen die schulmäßige Ausbildung bereits weitgehend in der Weise geregelt war, dass mit ihr eine finanzielle Belastung der Anwärter — im Gegensatz zu der für die gemeindlichen Dienstkräfte getroffenen Regelung — nicht verbunden war.

Dem Bedürfnis nach einer solchen einheitlichen Regelung kommt nunmehr ein längerer Runderlass des Reichsministers des Innern vom 15. 8. 1939 (RMVlB. S. 1738) entgegen. Er bringt folgende Lösung:

1. Zivilanwärter

Den Gemeinden wird dringend nahegelegt, den Zivilanwärtern — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits als planmäßige Beamte, als außerplanmäßige Beamte oder als Beamte im Vorbereitungsdienst angestellt sind — sowie den Angestellten, die an Lehrgängen der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassen-Schulen teilnehmen, für die Dauer der Teilnahme an den Lehrgängen und der anschließenden Prüfungen ihre bisherigen Bezüge unverändert weiterzuzaubern. Für die Dauer geschlossener Lehrgänge nebst Prüfung erfolgt Beurlaubung mit vollem Gehalt. Außerdem erhalten die Lehrgangsteilnehmer die Fahrtkosten, die aus Anlass ihrer Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Prüfungen entstehen. Bei der Teilnahme an geschlossenen Lehrgängen außerhalb des Beschäftigungsorts erhalten sie die Fahrtkosten nur für einmalige Hin- und Rückreise vom und zum Beschäftigungsort ersehnt, wenn sie an dem Ort, an dem der Lehrgang stattfindet, Wohnungen nehmen müssen. Bei der Teilnahme an geschlossenen Lehrgängen außerhalb des Beschäftigungsorts erhalten Dienstkräfte mit

eigenem Haushalt, die infolge der Teilnahme an den Lehrgängen gezwungen sind, einen getrennten Haushalt zu führen, Trennungsentshädigungen in der Höhe, wie sie den Militäranwärtern in entsprechenden Fällen von den zuständigen Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämtern gezahlt werden (vgl. Abschn. III, § 4 Abs. 2 des RdErl. vom 15. 8. 1939, RMVlB. S. 1738).

Hinsichtlich des Schulgeldes und der Prüfungsgebühren wird den Gemeinden empfohlen, diese im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit insofern zu übernehmen, als die wirtschaftlichen Verhältnisse der Dienstkräfte es erfordern.

Zum Schutz der Gemeinden gegen das frühzeitige Ausscheiden von Dienstkräften, welche die oben aufgeführten Leistungen in Anspruch genommen haben, ist in dem Runderlass vorgesehen, dass sich diese Dienstkräfte verpflichten müssen, einen entsprechenden Hundertssatz der gesamten von der Gemeinde übernommenen Kosten an die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Ablegung der Prüfung gegen den Willen der Gemeinde oder aus einem von ihnen selbst zu vertretenden Grunde aus dem Dienste der Gemeinde ausscheiden.

2. Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts

Diese haben ebenso wie die Zivilanwärter während der Dauer des Lehrgangs und der Prüfung Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge.

Militäranwärter, die aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen einer Gemeindeverwaltungs- und Sparkassen-Schule und aus Anlass der anschließenden Prüfungen zur Führung eines getrennten Haushalts gezwungen sind, erhalten von den Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämtern Umzugskostenvergütung und Trennungsentshädigung wie vereinbart. Beamte, können sie während ihrer Teilnahme an solchen Lehrgängen und Prüfungen täglich an den Sitz ihrer Beschäftigungsbehörde zurückkehren, so können ihnen durch die Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämter die Fahrtkosten erstattet und tägliche Zuflüsse bis zu 1,— RM, wenn sie verheiratet sind bis zu 1,50 RM, gezahlt werden.

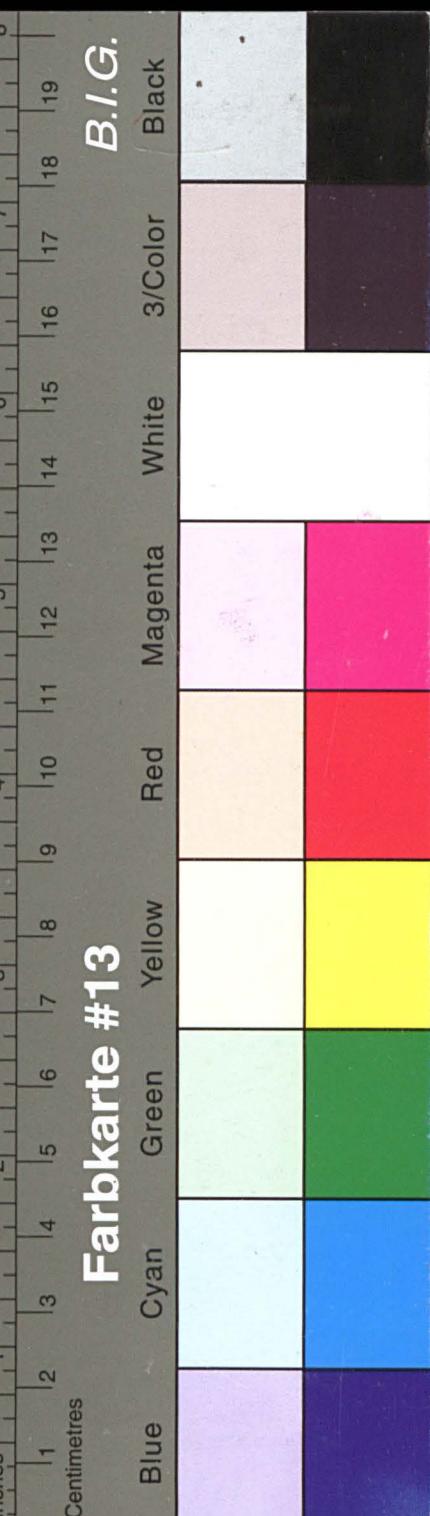
Die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes erhalten die gleichen Bezüge.

Verförgungsanwärter alten Rechts erhalten, wenn sie aus gleichem Anlass zur Führung eines getrennten Haushalts gezwungen sind, von den Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämtern oder von den Verförgungsämtern Abwehrheitszuflüsse. Können sie täglich an den Sitz ihrer Beschäftigungsbehörde zurückkehren, so können den verheirateten Verförgungsanwärtern und den diesen gleichgestellten nicht verheirateten Verförgungsanwärtern die Fahrtkosten erstattet und tägliche Zuflüsse bis zu 1,50 RM, gezahlt werden.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552



BEAMTEN-RECHTS-KÄRTEI

Ermittlung des pfändungsfreien Einkommenteils

Bei Ermittlung des pfändungsfreien Einkommenteils sind Einkünfte aus Ruhegehalt und solche aus einem Beschäftigungsverhältnis zusammenzurechnen. §§ 850 Abs. 1 bis 850 b BGB. Beschluss des Oberlandesgerichts Hamburg vom 8. Februar 1938, 6 W 18/39. — Abgedruckt in „Juristische Zeitschrift“ 1939, vom 18. 3. 1939, S. 108.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob für die Pfändung des Gläubigers die beiden Einkommen des Schuldners aus Ruhegehalt und aus seinem Beschäftigungsverhältnis (Lehrtätigkeit) zusammenzurechnen sind oder nicht.

Das Kammergericht (AG), dessen ständige Rechtsprechung das AG. zur Begründung seines Beschlusses vornehmlich herangezogen hat, hat eine solche Zusammenrechnung für Ruhegehalt und Lohn (AG.: J. W. 1937, 250) für Arbeitslohn und Kriegsrente (vgl. 8 W 2763/36 vom 29. 5. 1936, zitiert in AG.: J. W. 1939, 315) und für Arbeitseinkommen und Ruhegehalt (8 W 2748/36 vom 11. 6. 1936, zitiert in AG.: J. W. 1939, 315) abgelehnt.

Es ist dabei von der Erwagung ausgegangen, daß in § 850 Abs. 1 und in § 850 b BGB. der Schuldner formell, unabdingbar und absolut in dem Bejahe der betreffenden Einkommensquelle geschuldet sei. Zudem sei zur Zeit der Geltung des Lohnberichtigungsgesetzes von der Rechtsprechung überwiegend die Zusammenrechnung verneint worden. An die Stelle des Lohnberichtigungsgesetzes sei § 850 b BGB. getreten. Trotz Kenntnis des ablehnenden Standpunktes der Rechtsprechung habe der Gesetzgeber keine anderweitige Regelung getroffen. Die Streitfrage sei daher nach wie vor im Sinne der Nichtzusammenrechnung zu entscheiden. Diese Rechtsprechung hat das AG. weiterhin aufrecht erhalten. Unter Berufung auf die obengenannten Beschlüsse hat es sich neuerdings für den Fall des Zusammentreffens von Einkommen aus Ruhegehalt und einem öffentlichen Amtseinkommen wiederum gegen eine Zusammenrechnung ausgesprochen (AG.: J. W. 1939, 315).

Der Senat vermag der Auffassung des AG. nicht zu folgen. Zumindest läßt sich daraus, daß bei der Fassung des § 850 b BGB. die Frage der Zusammenrechnung trotz Kenntnis des Gesetzgebers von dem Besitzer der Streitfrage nicht mitgeregelt worden ist, nicht unbedingt der Schluß ziehen, der Gesetzgeber habe sich gegen die Zusammenrechnung von Ansprüchen aus § 850 Abs. 1 und § 850 b BGB. aussprechen wollen. Wie der Borderrichter mit Recht ausführt hat, ist vielmehr von dem Grundgedanken der gesetzlichen Pfändungsbefreiung fürforderungen auszu gehen. Zweit der Pfändungsbefreiung ist, wie im Aufsatz von Sebode (J. W. 1939, 15) zutreffend dargelegt worden ist, jedem Schaffenden das Einkommen infolge sicherzustellen, als es zum notwendigen Unterhalt erforderlich ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist aber das öffentliche Gemeinwohl eben nur daran interessiert, daß einem Schaffenden der Notbe darf, den das Gesetz einem jeden abhängigen Arbeiter schon mit Rücksicht auf die Belange des Arbeiters gewähren will, von der Pfändung freigestellt wird. So laufen in letzter Reihe alle für das Arbeitseinkommen gegebenen Befreiungen darauf hinaus, dem Arbeitenden das, was er notwendig zum Leben für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen braucht, vom Gläubigerzugriff frei zu halten (vgl. OLG. Karlsruhe: Höchsturteilsp. 1930, 1067). Wie es unter solchen Umständen innerlich gerechtfertigt sein soll, daß bei verschiedenen Bezeugen diese Freihaltung mehrfach eintritt und hierdurch einem solchen Schuldner eine Sonderstellung gegenüber allen anderen Schuldner mit nur einer Verdienstquelle eingeräumt wird, ist schlechthin nicht ersichtlich (vgl. Sebode in J. W. 1939, 111). Mit Recht ist daher der Borderrichter mit auftrifender Begründung zu dem Ergebnis gekommen, daß bei Zusammentreffen von Einkünften aus Ruhegehalt und aus Lehrtätigkeit das Einkommen zusammenzurechnen ist.

Dem Borderrichter ist auch darin zuzustimmen, daß die Bejahe des Schuldners, die er für seine Lehrtätigkeit erhält, unter § 850 b BGB. fallen, denn diese Vorschrift stellt darauf ab, daß die zu vergütenden Leistungen die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen. Darauf, ob im Verhältnis der Einkünfte zueinander die Bejahe nur als Nebeneinnahmen gegenüber dem Ruhegehalt erscheinen, kann es nicht ankommen.

Aus alledem folgt, daß die Einkünfte aus Ruhegehalt und aus der Lehrtätigkeit bei der Berechnung des unsfähigen Teils zusammenzurechnen sind.

Bei der Berechnung des Einkommens sind die zum Zwecke der Abdeckung privater Schulden abgetretenen Forderungen auf zukünftiges Ruhegehalt nicht in Abzug zu bringen; denn die Vorschriften §§ 850 ff. gehen vom Bruttoeinkommen aus. Daraus folgt aber, daß von diesem Einkommen solche Beträge, die der Schuldner sonstwie privat an Dritte abgetreten hat, gleichviel aus welchem Grunde und auf welche Weise das geschehen mag, nicht abzusehen sind.

Einleitung des Dienststrafverfahrens

Nur der Einleitungsbehörde steht das pflichtmäßige Ermessen zu, ob sie wegen eines Dienstvergehens ein Verfahren einleiten oder, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist, fortsetzen will. §§ 3, 52 Abs. 2 S. 1, 53 Abs. 3 BGB. Die Dienststrafgerichte dürfen jedoch, wenn sie eine schuldhafte Pflichtverletzung (§ 22 Abs. 1 § 1 DVG.) auch noch so geringfügiger Art feststellen, nicht kraft Ermessens das Vorliegen eines Dienstvergehens verneinen, sondern müssen den Beschuldigten bestrafen und versetzen über ein pflichtmäßiges Ermessen nur innerhalb des in der BGB. gegebenen Strafrahmens.

Entscheidung des Reichsdienststrafhofes vom 26. 10. 1938 — IV D 32/38 — Abgedruckt in R. Verw. Bl. vom 4. 2. 1939.

Die Ausführungen der Dienststrafkammer, daß es in ihrem Ermessen liege, als schulhaft pflichtwidrig festgestellte Handlungen eines Beamten nicht als Dienstvergehen anzusehen, weil sie geringfügiger Natur seien und das gesamte dienstliche und außerdienerliche Verhalten des Beschuldigten zu seinen Gunsten spreche, können nicht gebilligt werden. Stellt die Dienststrafkammer am Schlusse ihrer Urteilsbegründung ein Verhalten fest, das als schulhaft/pflichtwidrig anzusehen sei, so liegt ein Dienstvergehen vor, da dessen Vorauseitung gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 DVG. erfüllt sind, wenn ein Beamter schulhaft die ihm obliegenden Pflichten verleugt. Das Ermessen, trotz vorliegender Dienstvergehen von einer Bestrafung abzusehen, steht nicht den Dienststrafgerichten, sondern nur der Einleitungsbehörde zu. Sie hat gemäß § 3 BGB. nach pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen, ob wegen eines Dienstvergehens gegen den Beschuldigten eingeschritten werden soll, und sie kann, wenn sie das nach den Untersuchungsergebnissen oder aus anderen Gründen für angebracht hält, das bereits eingeleitete Verfahren gemäß § 52 Abs. 2 BGB. einstellen, obwohl sie ein Dienstvergehen als gegeben ansieht, solange das Verfahren noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist. Ist dies der Fall, die Anschuldigungschrift also bei der Dienststrafkammer eingegangen (§ 53 Abs. 3 BGB.), so ist das Ermessen der Einleitungsbehörde kein Raum mehr, da das Gesetz diese Befugnis ausdrücklich mit der Rechtsabhängigkeit beendet sein läßt. Die Dienststrafgerichten steht aber eine solche Befugnis überhaupt nicht zu. Weder § 63 noch §§ 73, 74 BGB. enthalten eine Vorschrift, aus der dies hergeleitet werden könnte. Sieht das Dienststrafgericht ein Dienstvergehen als festgestellt an, so muß es eine Strafe verhängen, und ein Ermessen ist ihm dann nur innerhalb des Rahmens der zulässigen Dienststrafen möglich (s. Wittland, Reichsdienststrafordnung, S. 257 Anm. 2 zu § 3, S. 538 Anm. 25 zu § 52, S. 599 Anm. 5b zu § 63; Behnke, Reichsdienststrafordnung, Anm. II Abs. 2 zu § 3 S. 111). Auch wenn somit Dienstwidrigkeiten nur geringfügiger Art vorliegen, muß das Dienststrafgericht entscheiden, ob sie Dienstvergehen sind oder nicht; es kann aber nicht den Tatbestand einer schulhaften Pflichtverletzung bejahen und nach seinem Ermessen den eines Dienstvergehens verneinen, wie es die Dienststrafkammer getan hat. Sieht sie die schulhaften Pflichtverletzungen für geringfügig, so muß sie mithin, da der Beschuldigte Ruhestandsbeamter ist, das Verfahren gemäß § 63 Abs. 3 S. 2 BGB. einstellen, konnte aber nicht auf Freispruch erkennen. Schon aus diesem Grunde muß ihr Urteil aufgehoben werden, wenn der Reichsdienststrafhof ebenfalls der Überzeugung gelangt, daß der Beschuldigte seine Amtspflichten schulhaft verlegt habe.

Diese Überzeugung hat der Reichsdienststrafhof aus den Ergebnissen der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung erlangt. Im einzelnen ergibt sich hierzu folgendes:

Da mithin der Beschuldigte, wenn er noch im Amt wäre, höchstens mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft werden könnte, war das Verfahren gemäß §§ 63 Abs. 3 S. 2, 73 Abs. 1 S. 2 BGB. einzustellen.

Der Bürgermeister.

Bad Oldesloe, den 18.9.1939

An die Spar- und Leihkasse.

An alle Dienststellen

einschließlich der Schulen, der Spar- und Leihkasse, der Städtischen Betriebswerke darunter sämtlichen Beamten, Angestellten zur Kenntnis und Abzeichnung.

Die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse zwingen zu allergrößter Sparsamkeit beim Verbrauch von Heizungsmaterial, Strom und Gas.

Jede Dienststelle hat gewissenhaft zu überprüfen, wie weit sich Ersparnisse hierbei erreichen lassen.

Ich mache jedem Beamten und Angestellten zur besonderen Pflicht, darauf zu achten, dass jeder überflüssiger Stromverbrauch vermieden wird und tatsächlich nur die Lampen gebrannt werden, die unbedingt bei der Arbeit erforderlich sind.

Die Herren Dienststellenvorsteher sind mir dafür verantwortlich, dass aufs gewissenhafteste diese Anordnung befolgt wird.

Ferner ist darauf zu achten, dass bei der Reinigung von Diensträumen sorgfältig darauf geachtet wird, daß Reinigungsmaterial gespart wird. Jedes überflüssige Einwohner und Öl der Fußböden hat zu unterbleiben.

Um einer allzu grossen Verschmutzung vorzubeugen, ist darauf zu achten, dass bei den einzelnen Dienstgebäuden mehr Fußmatten und Abstreicher als bisher ausgelegt werden.

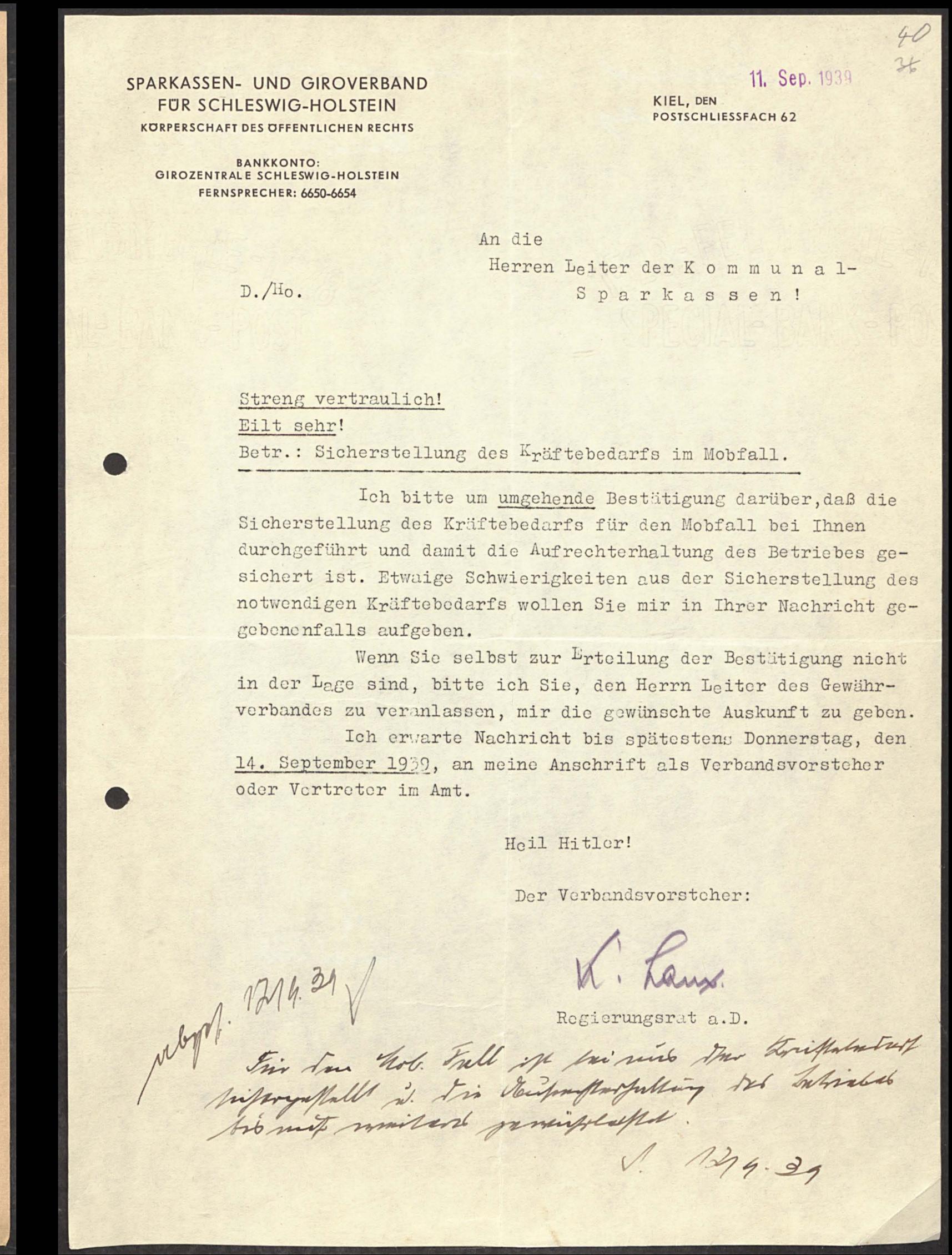
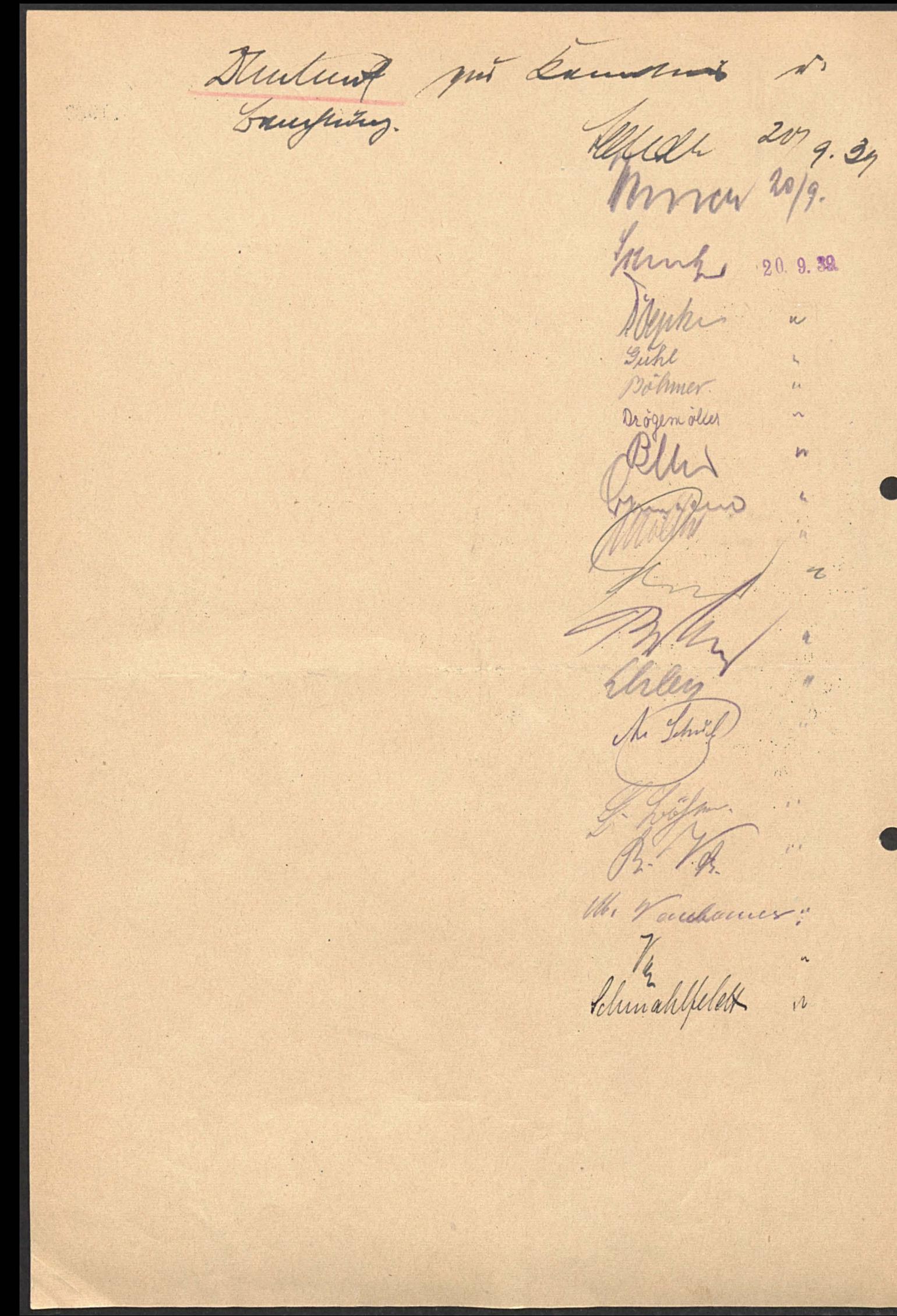
Die Reinmacherinnen sind darüber zu belehren, dass mit Reinigungsmitteln sparsam umgegangen werden muss.

Der Bürgermeister.

Ar Kleine

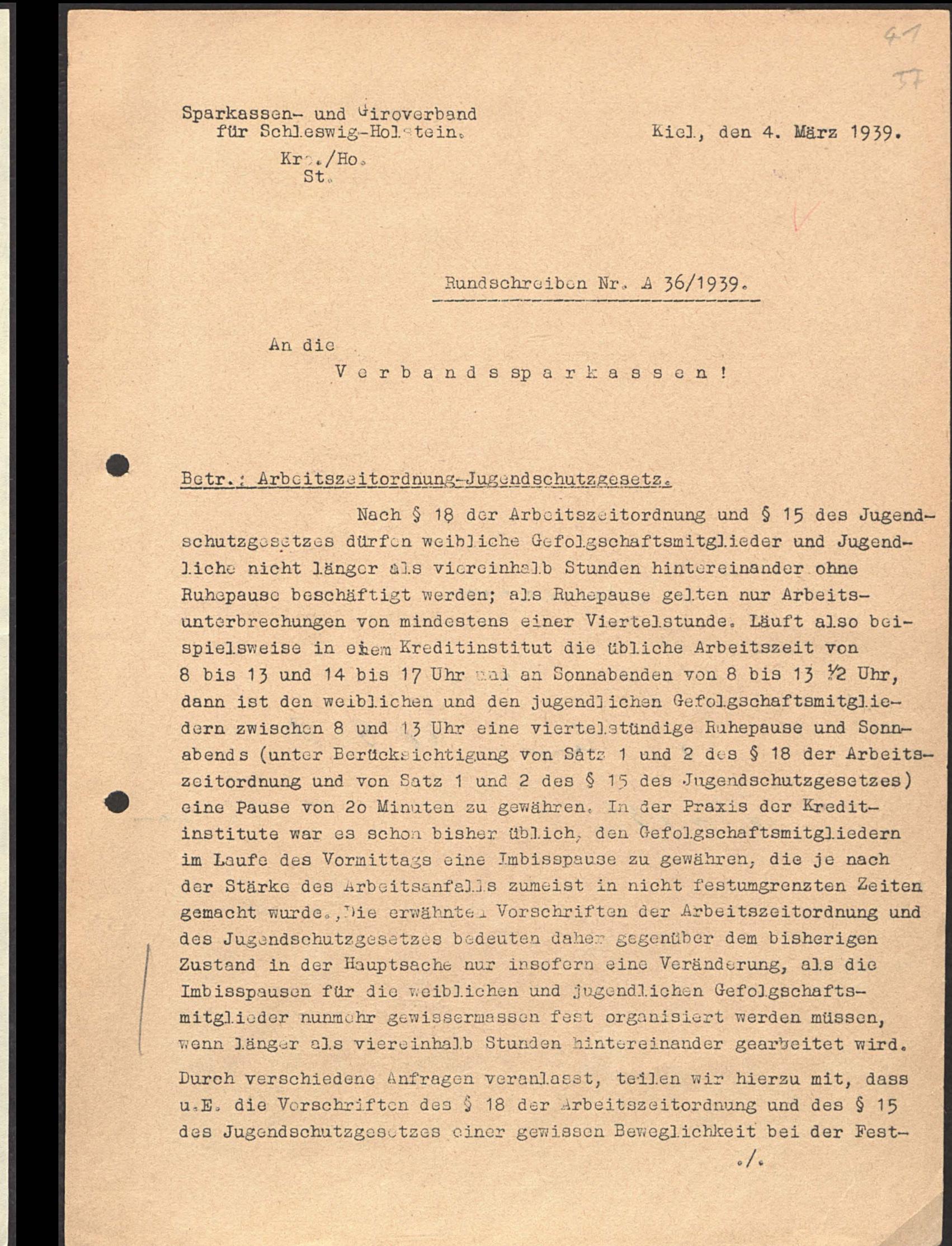
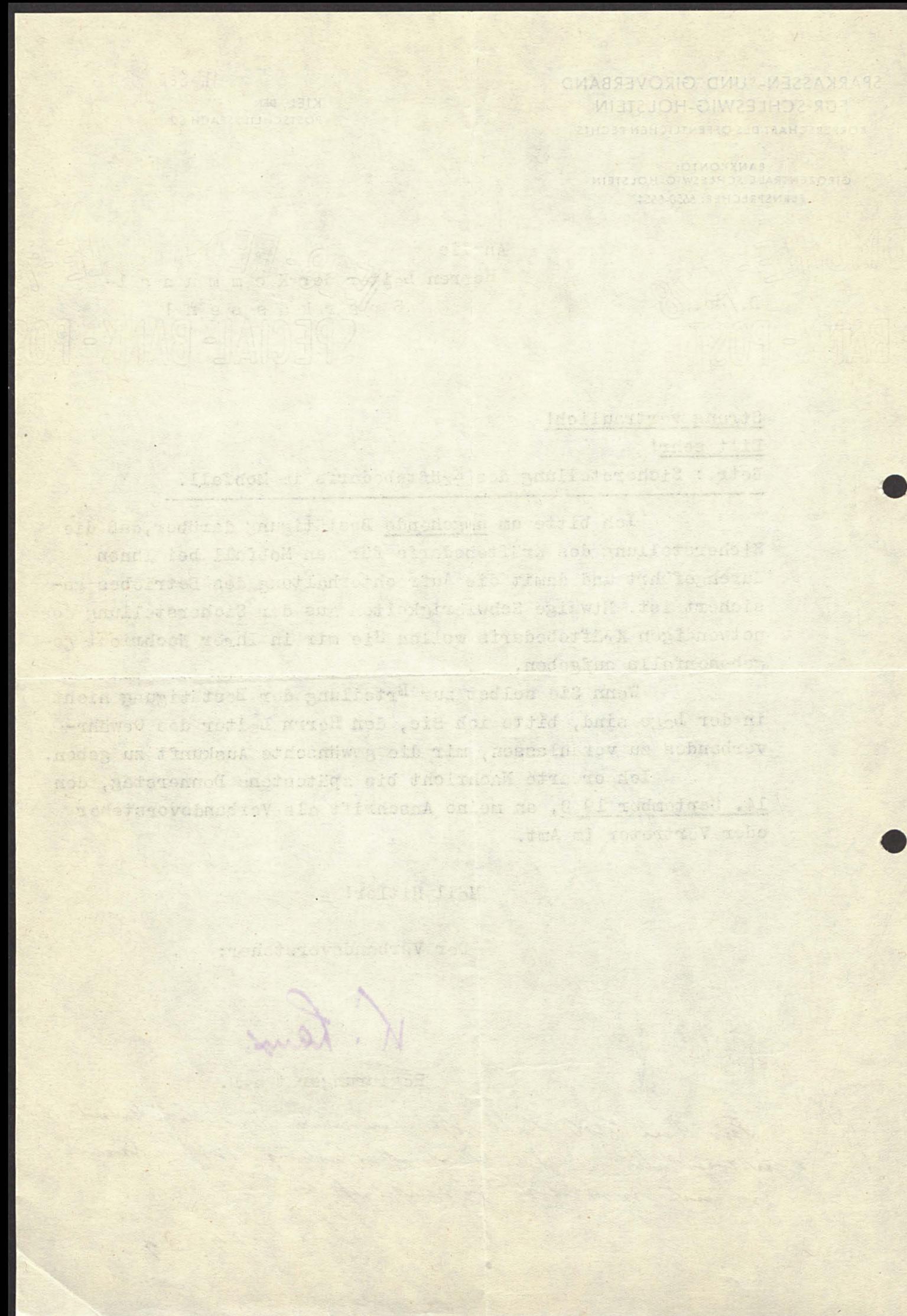
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



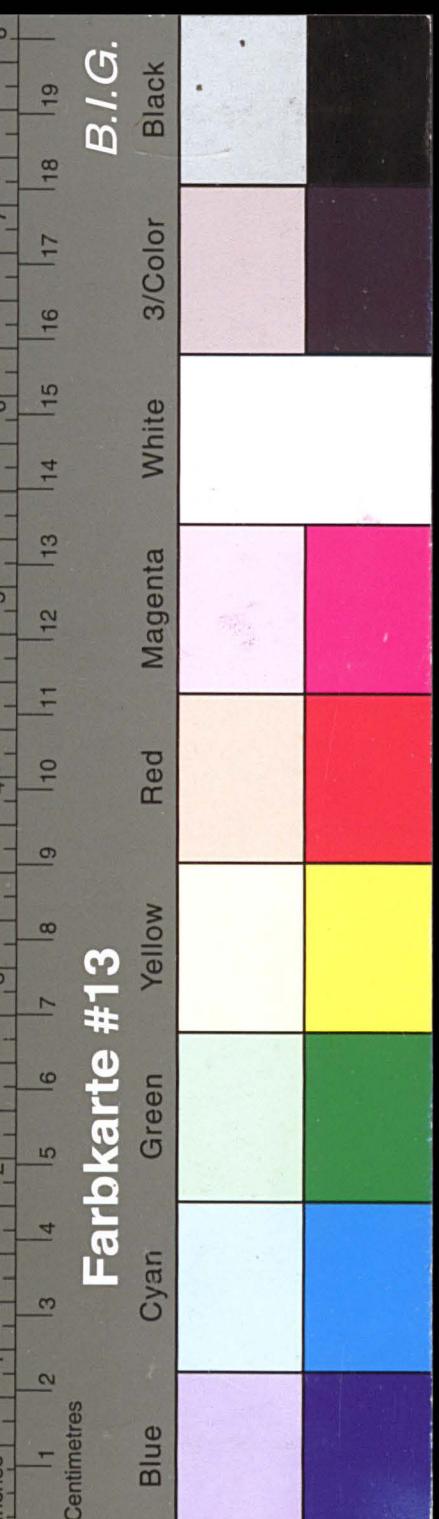
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

setzung der erwähnten Arbeitspausen nicht im Wege stehen. Es dürfte nichts dagegen einzuwenden sein, wenn für den Betrieb eines Kreditinstitutes beispielsweise festgesetzt wird, dass die vorgeschriebene Pause von 15 oder 20 Minuten zwischen 11 und 12 Uhr stattfinden muss, und wenn es dann dem einzelnen Gesellschaftsmitglied überlassen wird, je nach dem Gang seiner Arbeit den Beginn seiner Pause innerhalb der genannten Zeitgrenzen selbst festzusetzen. Nach unseren Informationen kann angenommen werden, dass gegen diese Auffassung von den zuständigen Stellen keine Einwendungen erhoben werden.

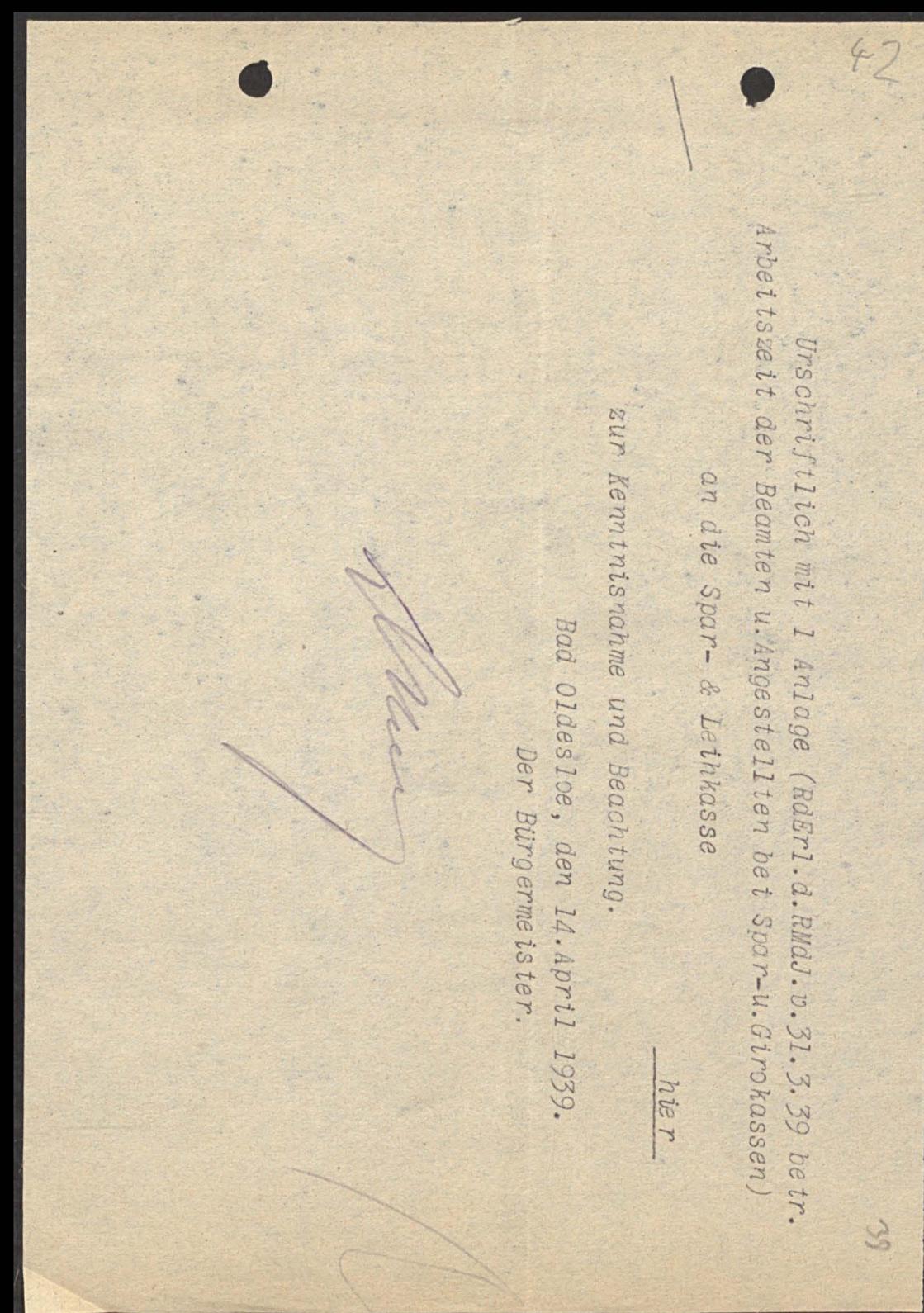
Heil Hitler !
Der Verbandsvorsteher
i.A. D i r c k s .

W. Schumacher.
V. 94. 34
F. V. Vogel 26. 5. 34
Erfüllungszeit : 10 - 11 Uhr u.m.
V. 375. 34

Urschriftlich mit 1 Anlage (Rdrl. d. RMJ. v. 31. 3. 39 betr.
Arbeitszeit der Beamten u. Angestellten bei Spar- u. Girokassen)
an die Spar- & Lethkasse

hier

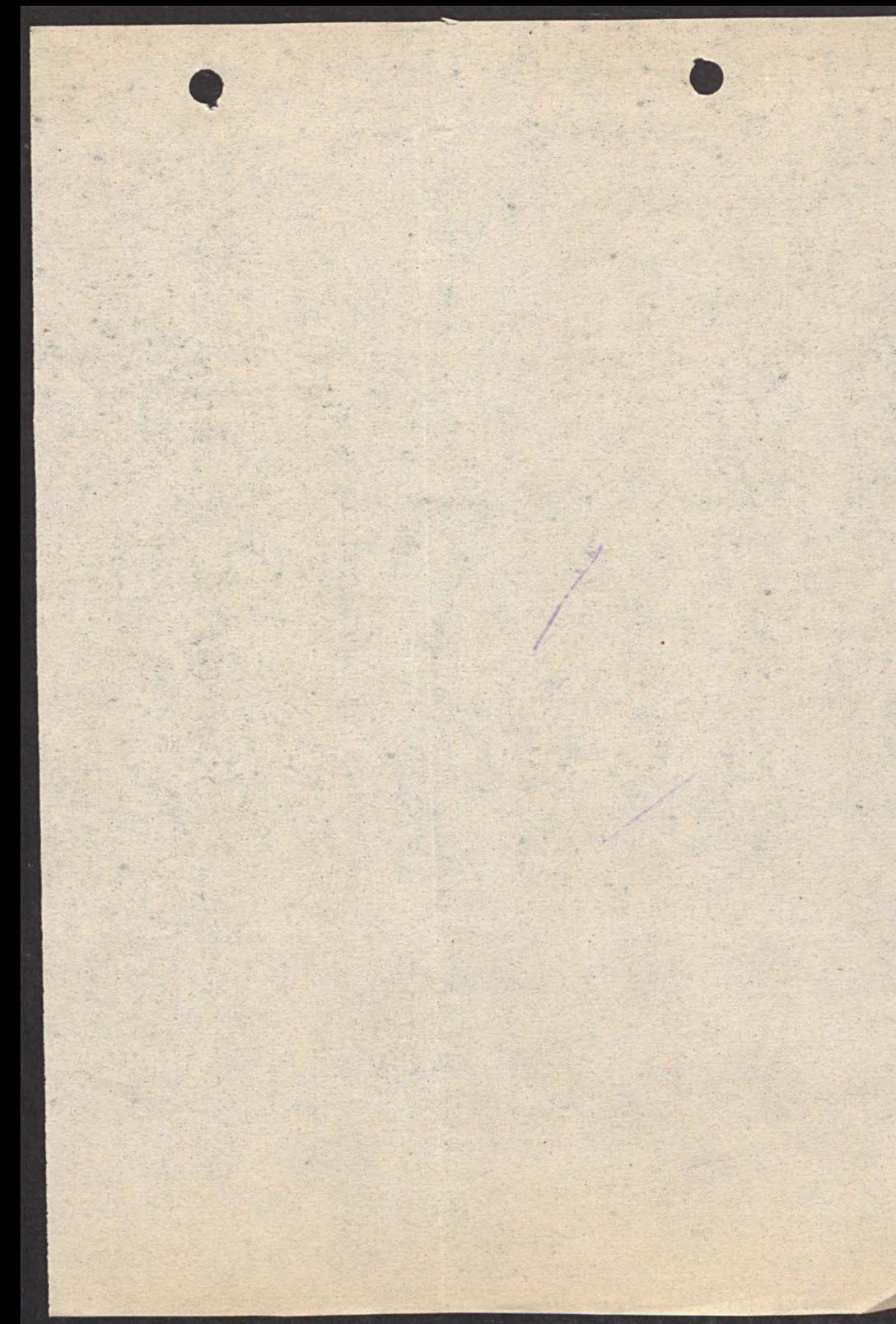
zur Kenntnisnahme und Beachtung.
Bad Oldesloe, den 14. April 1939.
Der Bürgermeister.



Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Blue																			
Cyan																			
Green																			
Yellow																			
Red																			
Magenta																			
White																			
3/Color																			
Black																			
B.I.G.																			

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Ausschnitt aus dem Ministerial= Blatt

vom 5. April 1939.

⁴³
³⁶
1) Vgl. RGBl. 1938 I S. 471.

Arbeitszeit der Beamten und Angestellten bei Spar- und Girokassen.

RdErl. v. RMsD. u. d. RWiM.
v. 31. 3. 1939 — Va 2037 IV/39-1337
u. IV Kred 1234/39.

(1) Nach § 11 der WD. über die Arbeitszeit der Beamten v. 13. 5. 1938 (RGBl. I S. 593) wird die Arbeitszeit der Betriebsverwaltungen, soweit es sich nicht um die eigentliche Verwaltung handelt, durch die obersten Dienstbehörden besonder geregelt; das gleiche gilt für Institute, Einrichtungen und sonstige Dienststellen, deren Eigenart es erfordert. Hierzu gehören auch die öffentlichen Spar- und Girokassen.

(2) a) Sofern die Beamten von Spar- und Girokassen Beamte des Gewährverbandes sind — vgl. für Preußen insbesondere § 9 der Musterfassung für Spar- kassen, RdErl. v. 26. 8. 1932 (WBl. S. 853) —, ist „oberste Dienstbehörde“ der Leiter der Gemeinde (des Gemeindeverbundes, des Zweckverbundes) gem. § 2 Abs. 4 DVG, gem. § 1 Abs. 5 der Durchf.-WD. zum DVG. für die Kommunalbeamten v. 2. 7. 1937 (RGBl. I S. 729), gem. der Bestimmung „§ 2“ Blatt 2 der Ausf.-Anw. zum DVG. für die Kommunalbeamten v. 1. 7. 1937 (RMGBl. S. 1051).

b) Sofern — wie in Württemberg und Baden — die Beamten von Spar- und Girokassen nicht

Ostmark²⁾ bzw. § 1 Abs. 2c, d und h TD. B-Dt-mark⁴⁾) aufgeführten Körperschaften und Gesellschaften wird ermächtigt, jeweils für seine Gefolgskraft eine Sparkasse als Stadtkasse zu bestimmen.

Bei den Gemeinde- und Sparkassenauflösungsbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die öffentlichen Sparkassen (auschl. jüdische Gebiete). — Für Österreich: An die Gemeindeauflösungsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

An den Reichswirtschaftsminister durch Abdruck. — RMGBl. S. 761.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1938 S. VI 475.

²⁾ Vgl. RMBl. 1938 S. VI 489.

³⁾ Vgl. RMBl. 1938 S. VI 1864.

⁴⁾ Vgl. RMBl. 1938 S. VI 1866.

Aulage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 19. 12. 1938.
P 2174—20 474 IV.

(1) Auf Grund des § 23 Abs. 3 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anl. D der WD. zu § 16 ADO¹⁾ — bestimme ich im Einvernehmen mit dem RMsD. als Stadtkassen:

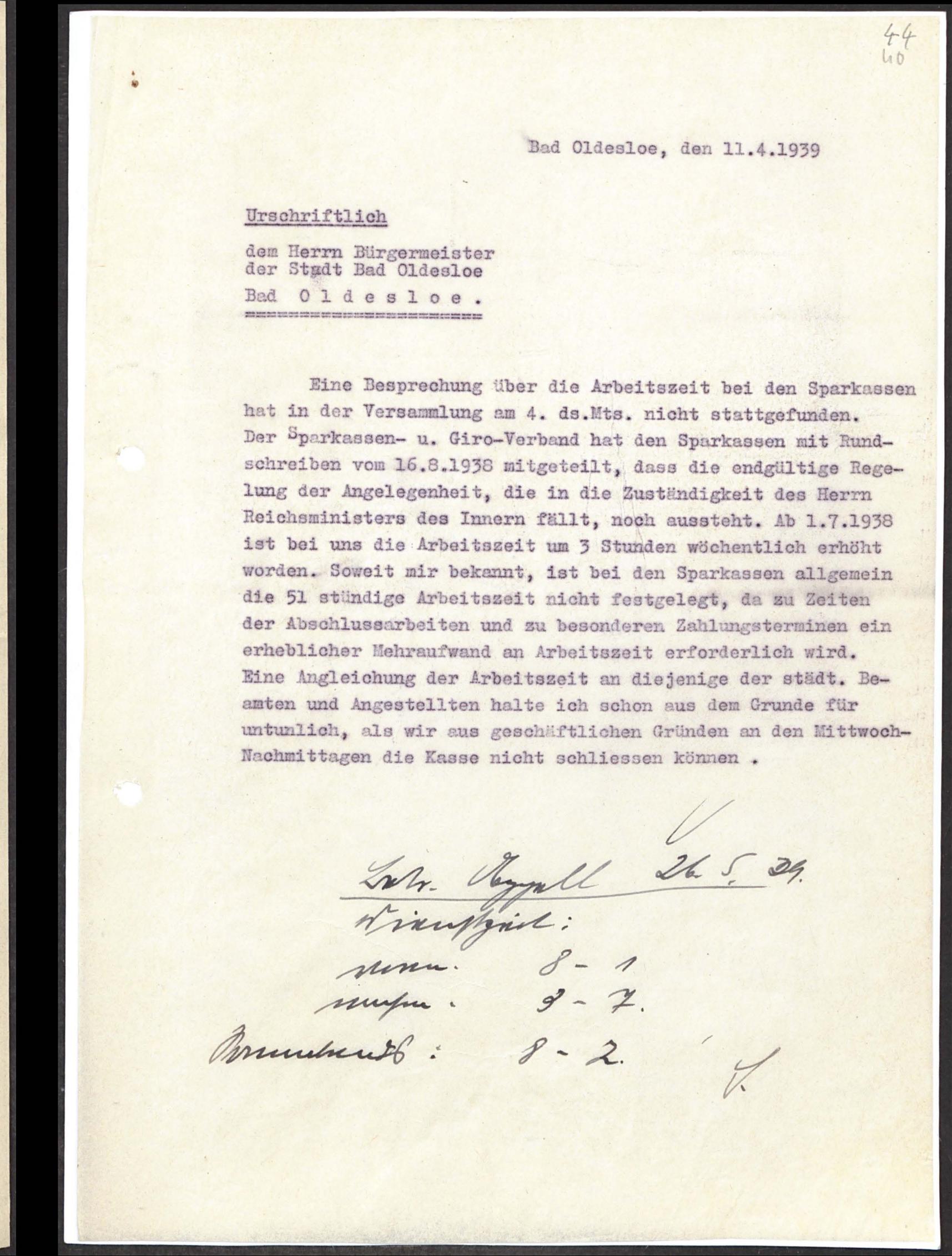
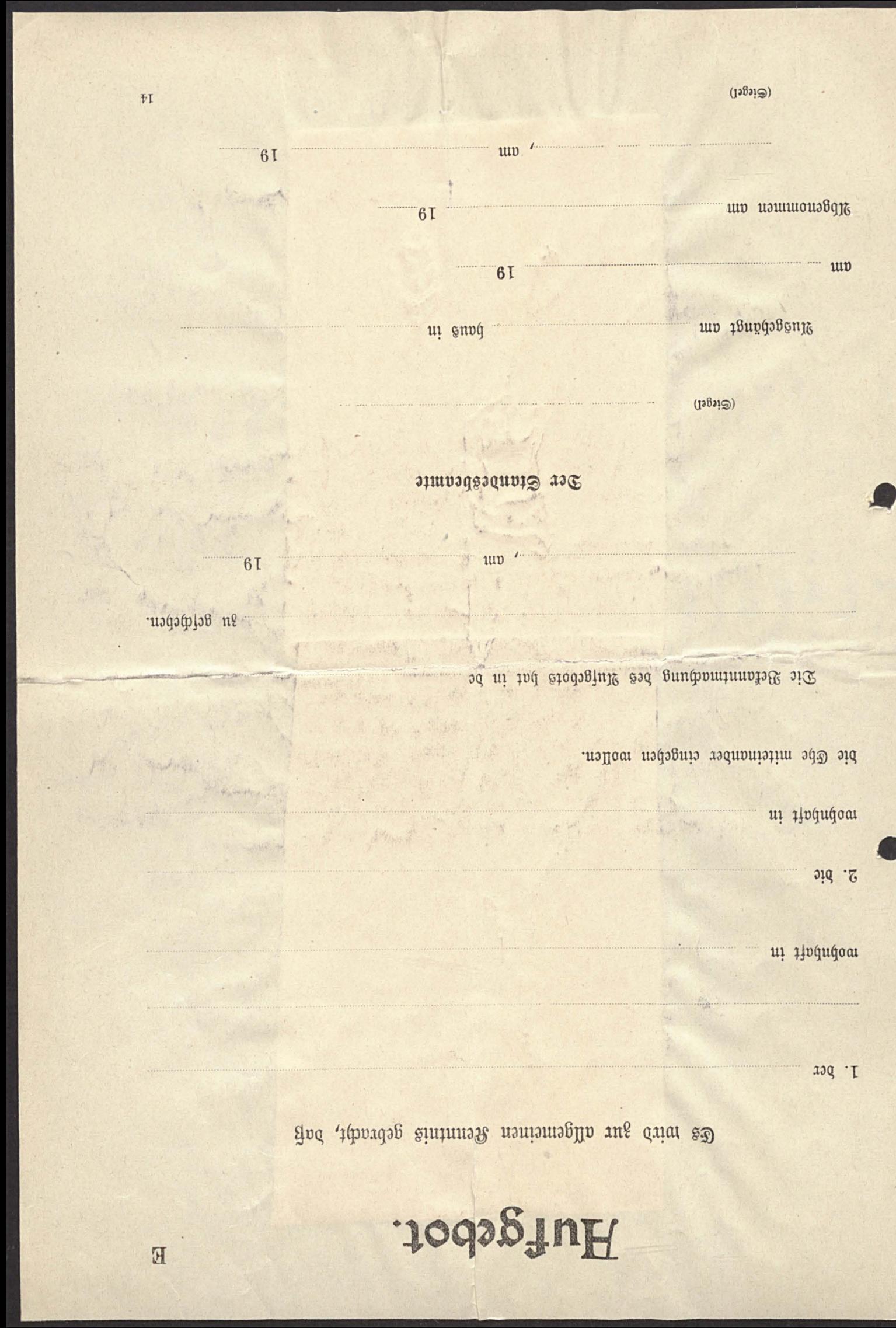
- a) die Staatsbanken,
- b) die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —,
- c) die Landesbanken und Girozentralen,
- d) die Deutsche Zentralgenossenschaftsbank.

(2) Der für das zu betreuende Gefolgskräfte Mitglied zuständige Reichsminister oder die von ihm beauftragte Stelle kann ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder ein vom Reich beherrschtes Kreditinstitut als Stadtkasse bestimmen.

(3) An die Stelle des aufständigen Reichsministers in Abs. (2) tritt für den Geschäftsbereich des Preuß. Ministerpräs. der Preuß. Ministerpräs., für den Geschäftsbereich des Preuß. Finanzministers der BrdgM, für den Geschäftsbereich der Reichsbank das Reichsbankdirektorium, für den Rechnungshof des Deutschen Reichs dessen Präz.

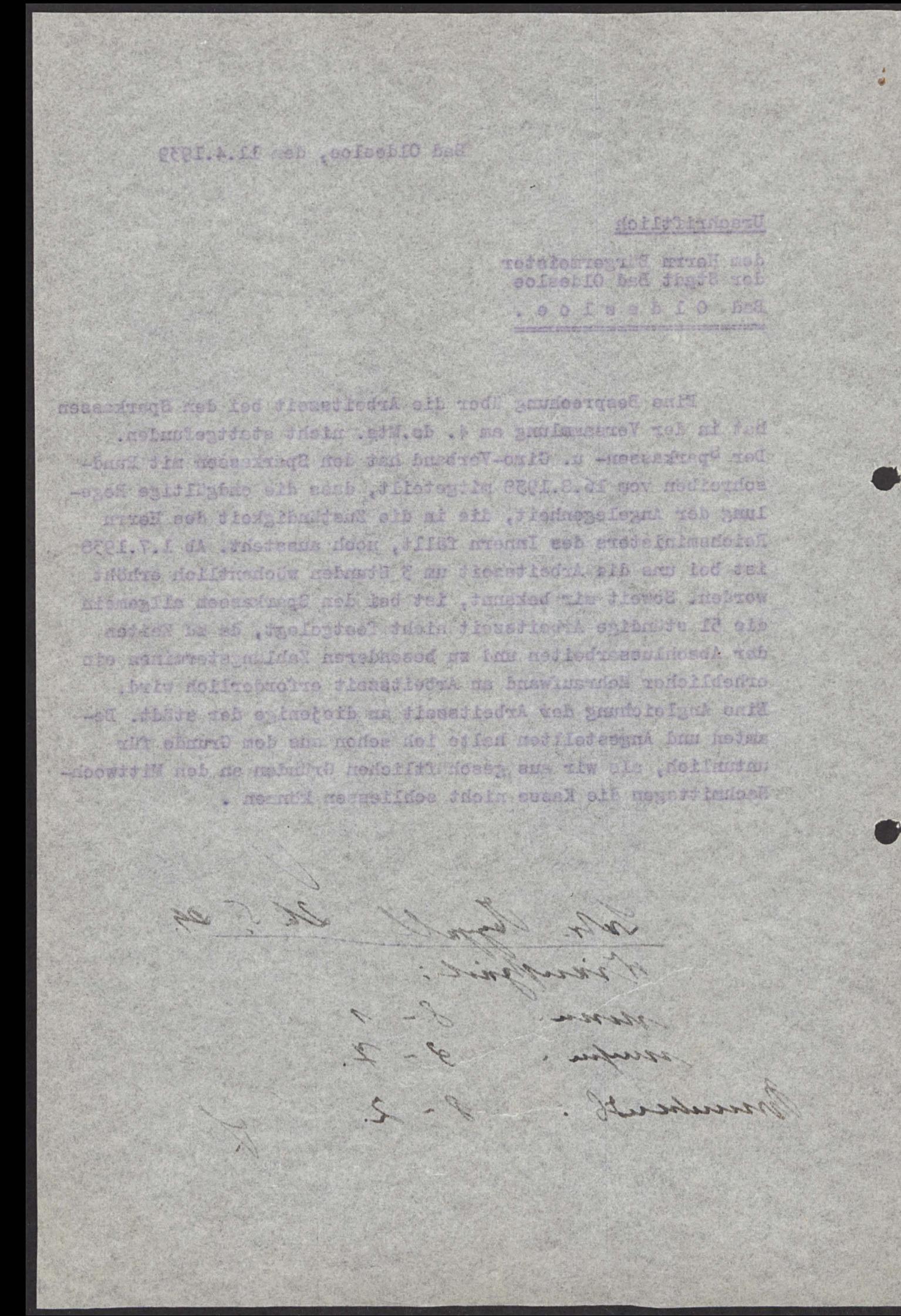
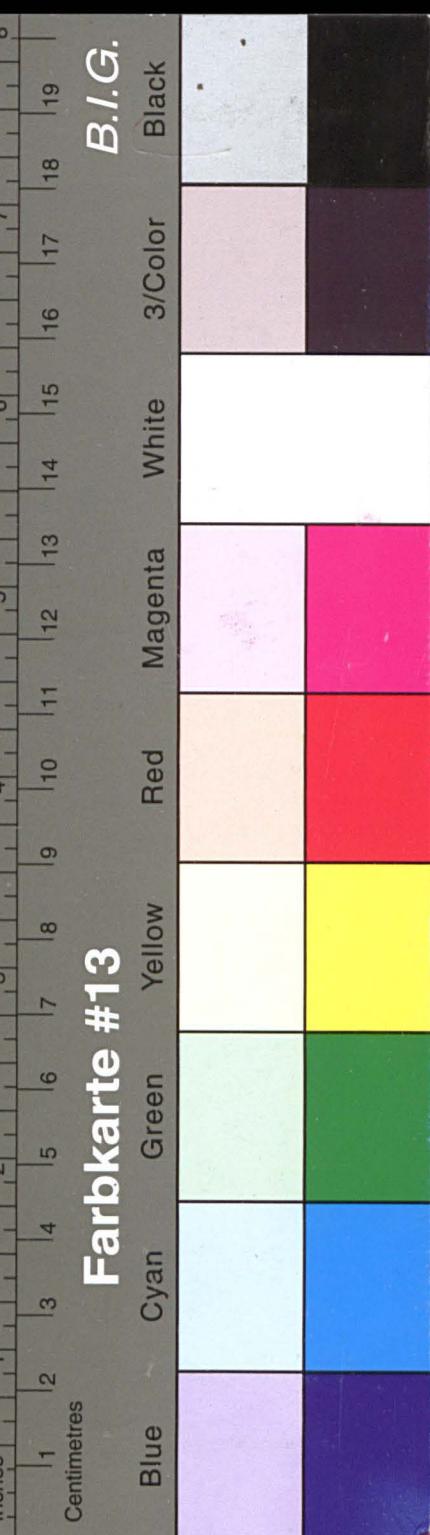
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein.
Kro./Ho.
St.

Kiel, den 4. März 1939.

45
47
Rundschreiben Nr. A 35/1939.

An die
Verbandssparkassen!

Betr.: Weihnachtzuwendungen an Sparkassenangestellte im Jahre
1938.

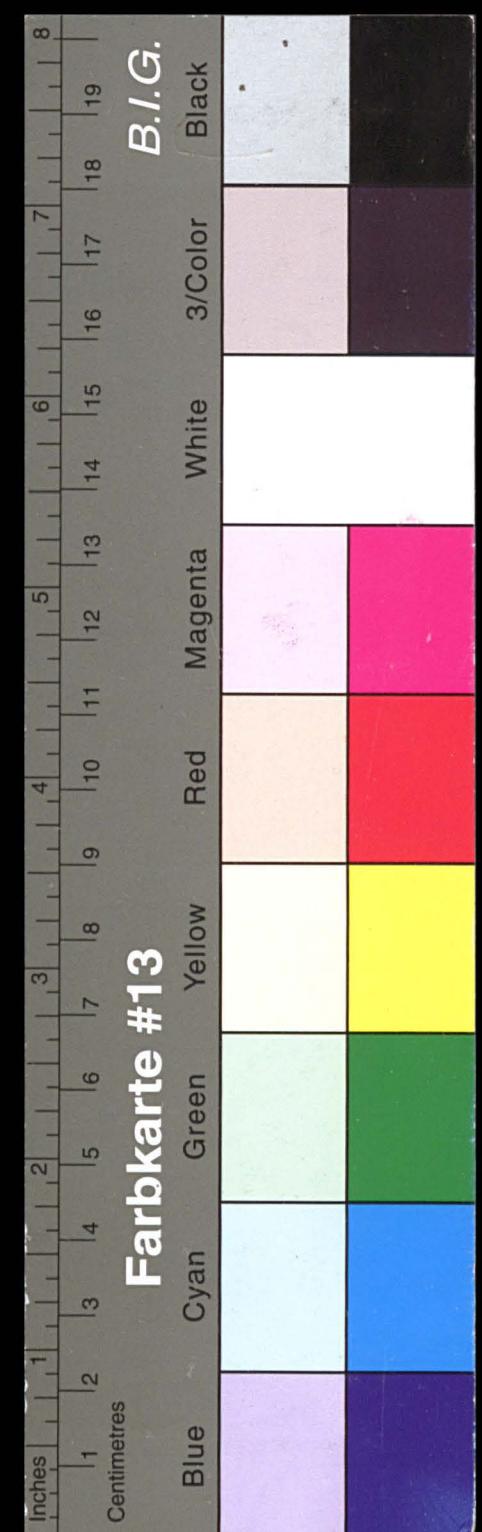
In obiger Angelegenheit waren bisher über die Auslegung der verschiedenen Erlasse Zweifel entstanden, die nunmehr durch den beiliegenden Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 23. Januar 1939 behoben worden sind.

I. Danach gilt die Beschränkung in Nr. 2 des Runderlasses des Herrn Reichministers der Finanzen vom 15. Dezember 1938 nicht für öffentliche Sparkassen. Die Sparkassen unterliegen vielmehr in der Höhe der Zuwendung nur der Beschränkung, dass die Zuwendung sich im Rahmen vorhandener Mittel halten muss und nicht dazu missbraucht werden darf, anderen Betrieben oder Verwaltungen Arbeitskräfte zu entziehen.

Die Sparkassen, die die Weihnachtzuwendung auf RM. 8.— je Kind beschränkt haben, können nunmehr aufgrund des letzten Absatzes des Erlasses vom 23. Januar 1939 bei Vorliegen der genannten Voraussetzung eine höhere Zuwendung nachträglich an diejenigen Angestellten ausschütten, die schon vor Weihnachten 1938 bei der Sparkasse beschäftigt waren. Für diejenigen Angestellten, die bis zum Dezember 1938 nicht die aus der TO.A sich ergebenden Bezüge, sondern ihre früheren höheren Bezüge erhalten haben und bei denen den früheren Bezügen monatlich 1/12 der früheren Weihnachtzuwendung hinzugerechnet worden ist, gelten nach dem Runderlass des Herrn Reichministers des Innern vom 21. Dezember 1938 (RMBl.IV, Sp. 2180) noch folgende Besonderheiten:

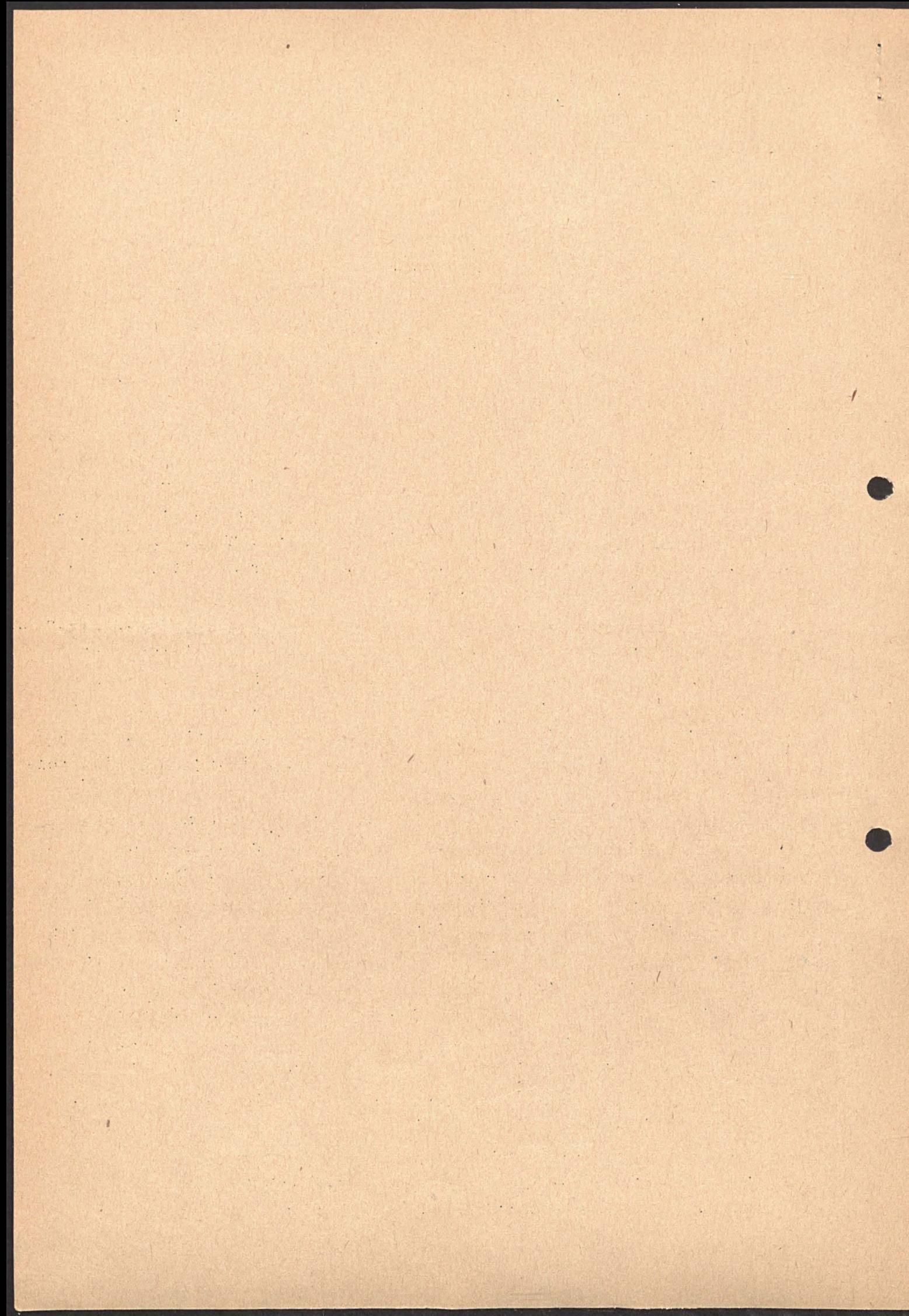
Die Hinzurechnung fällt nun vom Januar 1939 an weg; die Angestellten erhalten demnach ihre früheren Bezüge ohne dieses Zwölftel der früheren Weihnachtzuwendung oder aber die aus der

. / .



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



46
47

- 2 -

TO.A sich ergebenden Bezüge, falls diese höher sind. Da bei diesen Angestellten anstelle ihres Rechtsanspruchs auf ein monatliches Zwölftel nun wieder der Rechtsanspruch auf eine einmal im Jahr ausreichende Weihnachtsszuwendung tritt, ist ihnen als Weihnachtsszuwendung für das Jahr 1938 mindestens das Zwölffache des Betrages zu gewähren, um den sich vom Januar 1939 an ihre bisherigen Bezüge vermindern.

II. Der grundlegende Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 15. Dezember 1938 (RGBl. I. 389) enthält in Nr. 1 die Beschränkung "nach Massgabe vorhandener Mittel." Bei den preussischen Sparkassen kann diese Bestimmung ebenso ausgelegt werden, wie dies früher in Ziffer III des Erlasses des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 16.12.1936 für den Begriff "verfügbare Mittel" angeordnet worden war (zu vergl. unser Rundschreiben B vom 22.12.1936).

III. Die Weihnachtsszuwendungen waren nach dem Runderlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 5. Nov. 1938 (S. 2174 - 513 III) unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, wenn sie bis zum 24.12.1938 ausbezahlt wurden. Bei den Sparkassen konnten diese Zuwendungen angesichts der entstandenen Unclarheiten häufig nicht bis zum 24.12.1938 ausbezahlt werden; bei vielen Sparkassen werden erst jetzt auf Grund des beiliegenden Erlasses vom 23.1.1939 noch Nachzahlungen geleistet werden. Es entspricht dem Sinn des Runderlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen, bei den Sparkassen die Steuerfreiheit auch auf solche Zuwendungen auszudehnen, die erst nach Weihnachten ausbezahlt werden konnten. Wir nehmen an, dass diese Auslegung auch von den Finanzämtern und den Oberfinanzpräsidenten geteilt werden wird. Soweit jedoch hier Schwierigkeiten eintreten sollten, bitten wir, falls örtliche Verhandlungen, zu denen wir in erster Linie raten möchten, erfolglos bleiben, um Mitteilung.

IV. Eine Anrechnung der Weihnachtsszuwendungen auf die Überstundenvergütung ist weder in den Erlassen vom Dezember 1938 noch in dem Erlass vom 23.1.1939 vorgesehen. Daher sind - neben den Weihnachtsszuwendungen - die Überstunden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 TO.A oder nach der ADO Nr. 3 zu § 2 TO.A auch zu vergüten, wenn vor 1938 eine Anrechnung der Weihnachtsszuwendungen vorgeschrieben war (wie z.B. nach dem Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 16.12.1936 unter IV.).

1.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 3 -

V.
Soweit bei der Sparkassen vor der Überleitung in die
TO.A das Gehalt für die Angestellten nach dem Banktarif gezahlt
worden ist, teilen wir mit, dass die Sonderzahlung nach § 6 Zf. 6
des Banktarifs (13. Monatsgehalt) keine Weihnachtszuwendung im
Sinne des Rund-Erlasses vom 21. Dezember 1938 darstellt. Der Erlass
findet also auf diese Sonderzahlung keine Anwendung.

Heil Hitler !
Der Verbandsvorsteher
i.A. D i r c k s .

Abschrift,

Der Reichswirtschaftsminister
IV Kred.237/39

Berlin W 8, den 23.Jan. 1939
Behrenstr. 43

An

.....

.....

nachrichtlich:

- 1.)
- 2.) dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband

Betr.: Weihnachtszuwendungen bei öffentlichen Sparkassen.

Zur Klärung entstandener Zweifel weise ich darauf hin, dass mein
Runderlass vom 21. Dezember 1938 - I 16643/38 - auf öffentliche Spar-
kassen keine Anwendung findet. Für diese gelten vielmehr Ziffer 1 und
3 des Runderlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 15. De-
zember 1938 - P 2100-22954 IV - in Verbindung mit den - hinsichtlich
der Sparkassen zugleich in meinem Namen ergangenen - Runderlassen
des Herrn Reichsministers des Innern vom 17. und 21. Dezember 1938
(RMBl.IV S. 2163, 2180). Dies gilt, da der Erlass des Herrn Reichsmi-
nisters der Finanzen nur auf die ATO, nicht aber die TO.A Bezug nimmt,
auch für die von dem Geltungsbereich der TO.A ausgenommenen Sparkas-
sen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Ein-
wohnern.

Ich ersuche, soweit dieser Rechtslage bei der zu Weihnachten 1938 ge-
troffenen Regelung nicht Rechnung getragen war, nachträglich das Not-
wendige zu veranlassen.

Im Auftrag
gez. Gottschick.

47
43

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein.

Kiel, den 22. Dezember 1938.

St.

Rundschreiben Nr. A 162/1938.

Abschriftlich

den Verbandssparkassen
zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Abschrift

Deutscher Sparkassen- und Giroverband.

Betr.: Weihnachtsgratifikation.

Bezugnehmend auf unser Schreiben an die Mitgliederverbände vom 14.ds.Mts. verweisen wir auf den im RMBlV S. 2163 veröffentlichten Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 17.12.1938 - II SB 5566/38 - 7o14 u.V d Bes 3o49 I - II/38-4o28- und den ihm in Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister angefügten Zusatz für die Spar- und Girokassen usw. Danach können Weihnachtzuwendungen im Rahmen des Erlasses des Herrn Reichsfinanzministers vom 15.12.1938 - P 21oo-22954 IV (RGBl. Nr. 3o1o S. 389) - gezahlt werden.

Zur Klarstellung etwaiger Zweifel weisen wir auf folgendes hin:

1. Eine Beschränkung dahin, daß Weihnachtsgratifikationen nur gezahlt werden dürfen, soweit sie bisher üblich waren, enthält der Erlass des Herrn Reichsfinanzministers nicht. Demnach können sie im Rahmen der vorhandenen Mittel auch dort ausgeschüttet werden, wo sie bisher nicht gezahlt worden sind.
2. Die Bestimmung der Höhe der Weihnachtsgratifikation ist dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes nach Massgabe vorhandener Mittel überlassen. Ziffer 2 des Erlasses des Herrn Reichsfinanzministers vom 15.12.1938 gilt für die Sparkassen nicht.
3. Wegen Abs. 3 des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen, der für die Frage der Anrechnung einer den bisherigen Monatsbezügen in Höhe von 1/12 bereits zugeschlagenen früheren Weihnachtsgratifikation von Bedeutung ist, soll nach dem Erlass des Herrn Reichsministers des Innern noch nähere Weisung ergehen. Sie dürfte voraussichtlich den Regelung entsprechen, die der Erlass des Herrn Preussischen Finanzministers vom 17.12.1938, betr. Weihnachtzuwendungen 1938-Lo 8338- (Pr.Bbl. Ausgab A S. 427) unter c) vorsieht. Danach wurde in den in Abs. 1 Satz 2 unseres Schreibens vom 14.ds.Mts. näher bezeichneten Fällen eine Anrechnung der



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

goz: Dr. Heintz

gez: Dr. Gugelme

Heil Hitler !
Der Verbandsvorsteh
i.A. Dirck s

- 2 -
uschläge auf die nunmehr zu zahlende Weihnachtserfolgen. Solange die endgültige Regelung, chsten Woche zu erwarten sein dürfte, noch nicht es zweckmäßig sein, solchen Angestellten Weihnacht mit Wirkung vom 1.4.1938 bereits erhalten htsgratifikation im Falle der Auszahlung nur d als Vorschuss zu zahlen.

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein.

10

Kiel, den 15. Dezember 1938.

Rundschreiben Nr. B 65/1938.

An d

Verbandssparkassen!

Vertraulich

Betr.: Überstundenvergütung für Angestellte.

Im Nachgang zu den Ausführungen in der November-Bezirksversammlung wird mitgeteilt, dass hinsichtlich der der TO.A unterliegenden Angestellten die Bestimmungen des § 2 TO.A anzuwenden sind, so lange der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister des Innern noch nicht ihre Zustimmung zu einer dem Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 6. Juni 1938 entsprechenden Regelung gegeben haben. Danach erhalten nicht mehr versicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder oder solche, die Anwartschaft auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, keine Vergütung. Die übrigen erhalten einen Freizeitausgleich, nach Möglichkeit in demselben Kalendervierteljahr, spätestens aber in demselben Kalenderhalbjahr.

Ist dieser Ausgleich nicht möglich, so wird Barvergütung in Höhe von sieben Tausendsteln der monatlichen Dienstbezüge eines 26jährigen (Vergütungsgruppen IV - X) bzw. eines 30jährigen (Vergütungsgruppen I - III) verheirateten Gefolgschaftsmitgliedes der gleichen Vergütungsgruppe am selben Ort gewährt.

Für diejenigen Sparkassen, die die TO.A nicht eingeführt haben, ist ein Erlass in Vorbereitung, der voraussichtlich die Frage der Überstundenvergütung im Sinne des Runderlasses vom 16. Dezember 1936 lösen wird. Dieser Erlass ist in unserem Rundschreiben Nr. B 101 vom 22. Dezember 1936 behandelt worden. Über die abschliessende Regelung werden Sie nach Vorliegen eines entsprechenden Ergebnisses in Kenntnis gesetzt werden.

Heil Hitler !
Der Verbandsvorsteher
i. A. Meins

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Anrechnung des Übungsurlaubs auf den Erholungsurlaub

RdErl.d.RMdJ. v. 22.10.1938 - I Rb 1418/38-252¹⁾.

Nach den Bestimmungen der VO. über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht v. 25.11.1935 (RGBl. I S.1358) in der Fass. der Änderungs-VO. v. 28.3.1936 (RGBl. I S.326) ist bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Übungsurlaub auf den Erholungsurlaub bis zu 1/3 des dem Dienstpflichtigen jährlich zustehenden Erholungsurlaubs (höchstens jedoch bis zu 10 Tagen.) in Anrechnung zu bringen. In Zukunft ist bei Übungen bis zu zweitägiger Dauer allgemein von der Anrechnung auf den Erholungsurlaub abzusehen.

An die nachgeordneten Behörden. - RMBlV.S.1795

1) Inkraftsetzung für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Sonderdrucke dieses RdErl. können bei der umgehenden Bestellung von der Druckerei- u. Verlagsgesellschaft Wulff & Co., Dortmund-Lütgendortmund, bezogen werden, Sammelbestellung erwünscht.

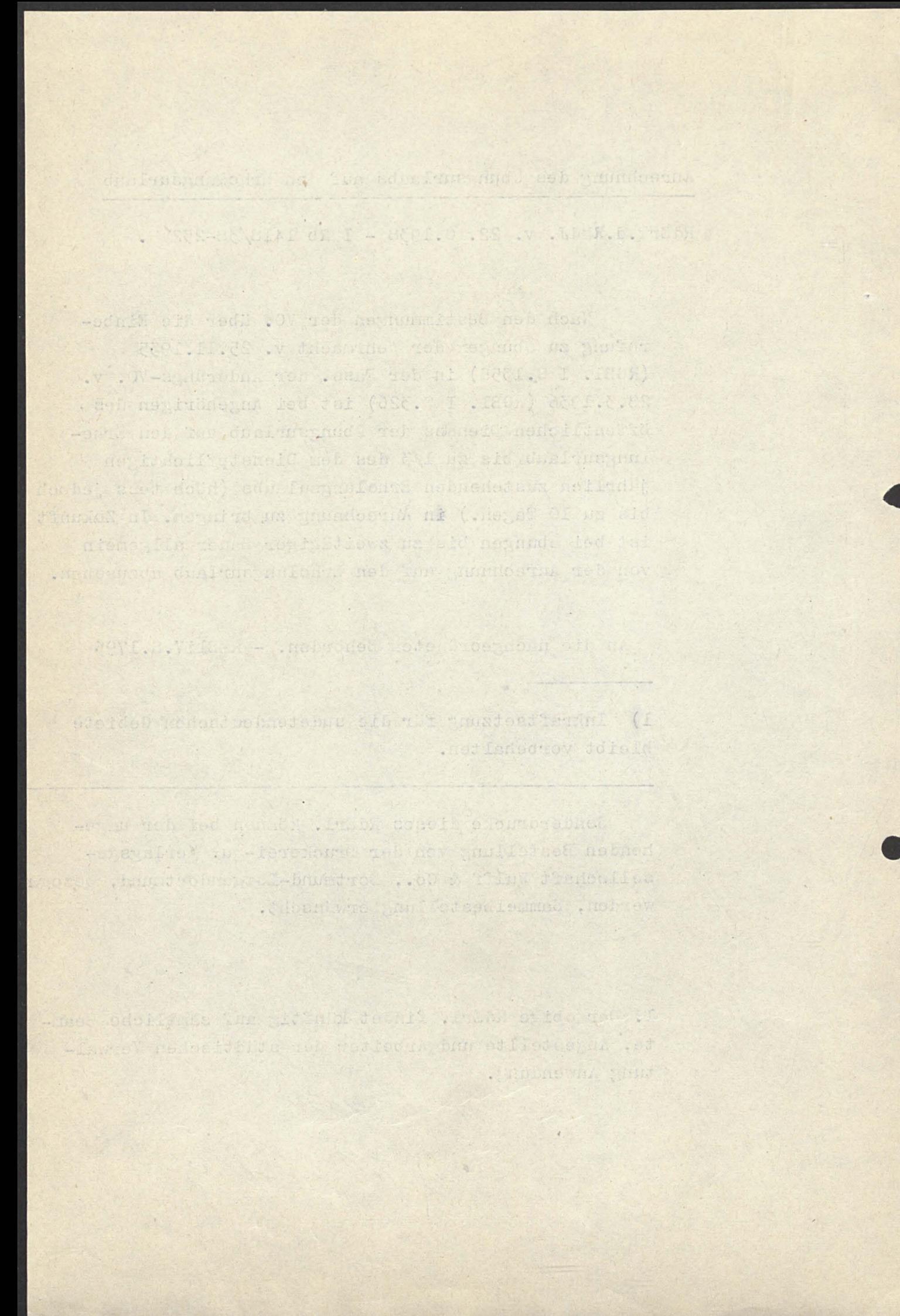
1. Der obige RdErl. findet künftig auf sämtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter der städtischen Verwaltung Anwendung.

10.11.1938
Jug. d. Kielig

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552



57
47

Spar- u. Leih-Ra
Die Personalbewegung bei der .der Stadt Bad Oldesloe.....

im Jahre 1938

Stand bzw. Bewegung des Sparkassenpersonals	Beamte	Ange-stellte	Lehr-linge	Gewerbl.Gefolg-Angest.schaft u.Arbeit. insg.
1) Stand Ende 1937	6	10	5	1 22
2) Zugang in 1938 insgesamt		2		
21. davon (von 2) mit Sparkassen- od.Banklehre		2		
22. davon (von 2) Übernahme von Lehrlingen nach Beendigung der Lehrzeit im eigenen Betrieb		1		
3) Abgang in 1938 insgesamt		1		
31. davon (von 3) mit Sparkassen- od.Banklehre		1		
32. Gründe des gesamten Abgangs (von 3)				
321.Altersgrenze, Tod, Lehrzeitende				
322.Arbeits- und Wehrpflicht				
323.Veränderungen innerhalb der Organisat.				
324.Übergang zu organisationsfremden Kreditinstituten (ohne 325)				
325.Übergang zur Postsparkasse				
326.Übergang in andere Anstellungsverhältnisse (ohne 323 bis 325) ¹⁾				1
327.Sonstige und unbekannte Gründe				
Stand Ende 1938 (1 + 2 ./ 3)	6	11	4	1 22
1) Und zwar <i>Zulassung in Freizeitcamp</i>				
....., den 10.12.38				
(Stempel und Unterschrift)				

RUL 952

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Stadt Bad Oldesloe

in Schleswig-Holstein
Der Bürgermeister.

An

die Spar- & Leihkasse

hier.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens:

Geschäftszeichen und Tag unseres Schreibens:
10. Februar 1938.

Betreff: Treudienst-Ehrenzeichen.

Nachdem der Führer und Reichskanzler aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung als Anerkennung für treue Arbeit im Dienste des Deutschen Volkes das Treudienst-Ehrenzeichen gestiftet hat, bitte ich Sie, mir unter Beachtung der beiliegenden Durchführungsverordnung anzugeben, welche Gefolgschaftsmitglieder für die Einreichung in Frage kommen, unter Ausfüllung der anliegenden Vorschlagsliste.

2 Anlagen

Drahtwort
Magistrat
Bad Oldesloe

Fernruf
241
u. 242

Geldverkehr
Stadtkaesse
Bad Oldesloe

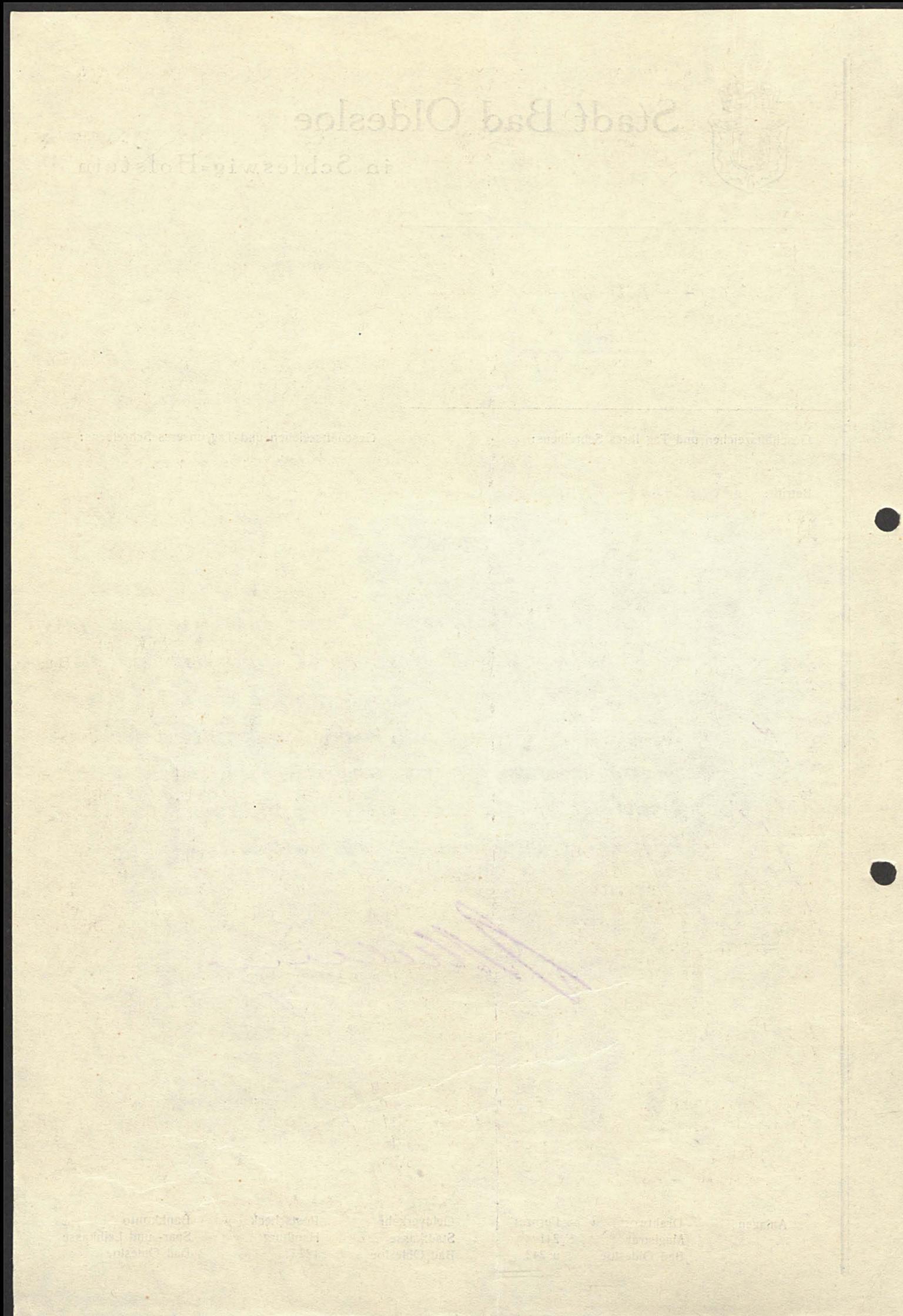
Postscheck
Hamburg
12737

Bankkonto
Spar- und Leihkasse
Bad Oldesloe

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Farbkarte #13	
Inches	Centimeters
Blue	Cyan
Yellow	Green
Red	Magenta
White	3/Color
Black	B.I.G.



53
54

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens.
Vom 30. Januar 1938.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1.7.1937 (RGBl. I S. 725) und des Artikels 5 der Satzung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 30.1.1938 (RGBl. I S. 48) ordne ich an:

I. Öffentlicher Dienst.

§ 1.

(1) Öffentlicher Dienst ist der nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Reichs- und Landesdienst, der Dienst bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden und der Dienst bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Dienstes bei den Religionsgesellschaften.

(2) Die in wirtschaftlichen Unternehmen, auf deren Leitung eine Gemeinde(Gemeindeverband, gemeindlicher Zweckverband) einen maßgebenden Einfluß ausübt, abgeleistete Dienstzeit gilt als öffentlicher Dienst.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister, ob eine Tätigkeit dem öffentlichen Dienst zuzurechnen ist.

(4) Die im öffentlichen Dienst bei verschiedenen Dienstherren zurückgelegte Arbeitszeit gilt als bei einem und demselben Dienstherren abgeleistet.

(5) Die im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zurückgelegte Arbeitszeit wird zusammengezählt.

II. Dienst in der freien Wirtschaft.

§ 2.

(1) Der Dienst in der freien Wirtschaft erfaßt jede Art von Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 1).

(2) Ein Dienstverhältnis im Sinne dieser Verordnung liegt nur dann vor, wenn der Angestellte oder Arbeiter auf Grund eines Dienstvertrags oder eines dienstvertragsähnlichen Verhältnisses in Beschäftigung steht.

(3) Bei natürlichen Personen gelten als ein und derselbe Arbeitgeber alle Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ferner die in der Seitenlinie Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad.

(4) Bei Betrieben gelten mehrere Einzelbetriebe eines Unternehmens auch dann als ein und derselbe Arbeitgeber, wenn sie ihren Sitz an verschiedenen Orten haben. Ein Wechsel des Betriebsinhabers oder eine Änderung der Rechtsform des Betriebes ist unschädlich, wenn der Betrieb als solcher im großen und ganzen seine Besonderheit behält.

III. Gemeinsame Vorschriften.

§ 3.

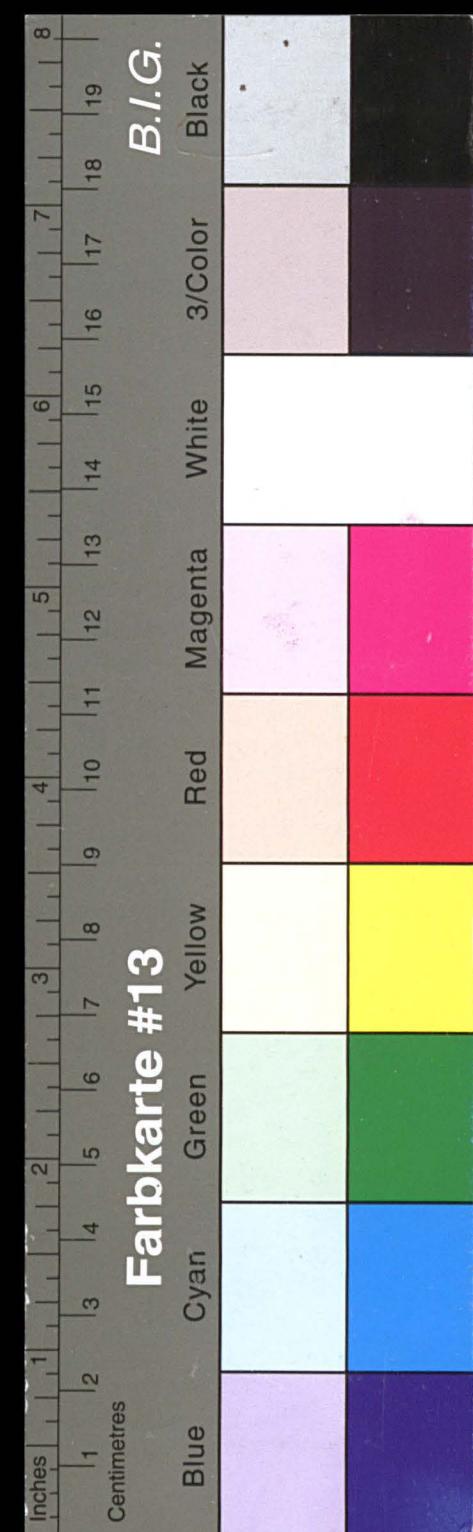
Für die Berechnung der Dienstzeit ist die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung maßgebend. Eine Probezeit ist voll anzurechnen.

§ 4.

(1) Ein für die Berufsausbildung notwendiges oder allgemein übliches Studium an einer Universität, technischen Hochschule, einer Hochschule für Lehrerbildung, einer höheren technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau, einem Technikum oder einer diesen Bildungsanstalten entsprechenden Anstalt ist bis zur Dauer von 3½ Jahren der Dienstzeit zuzuzählen.

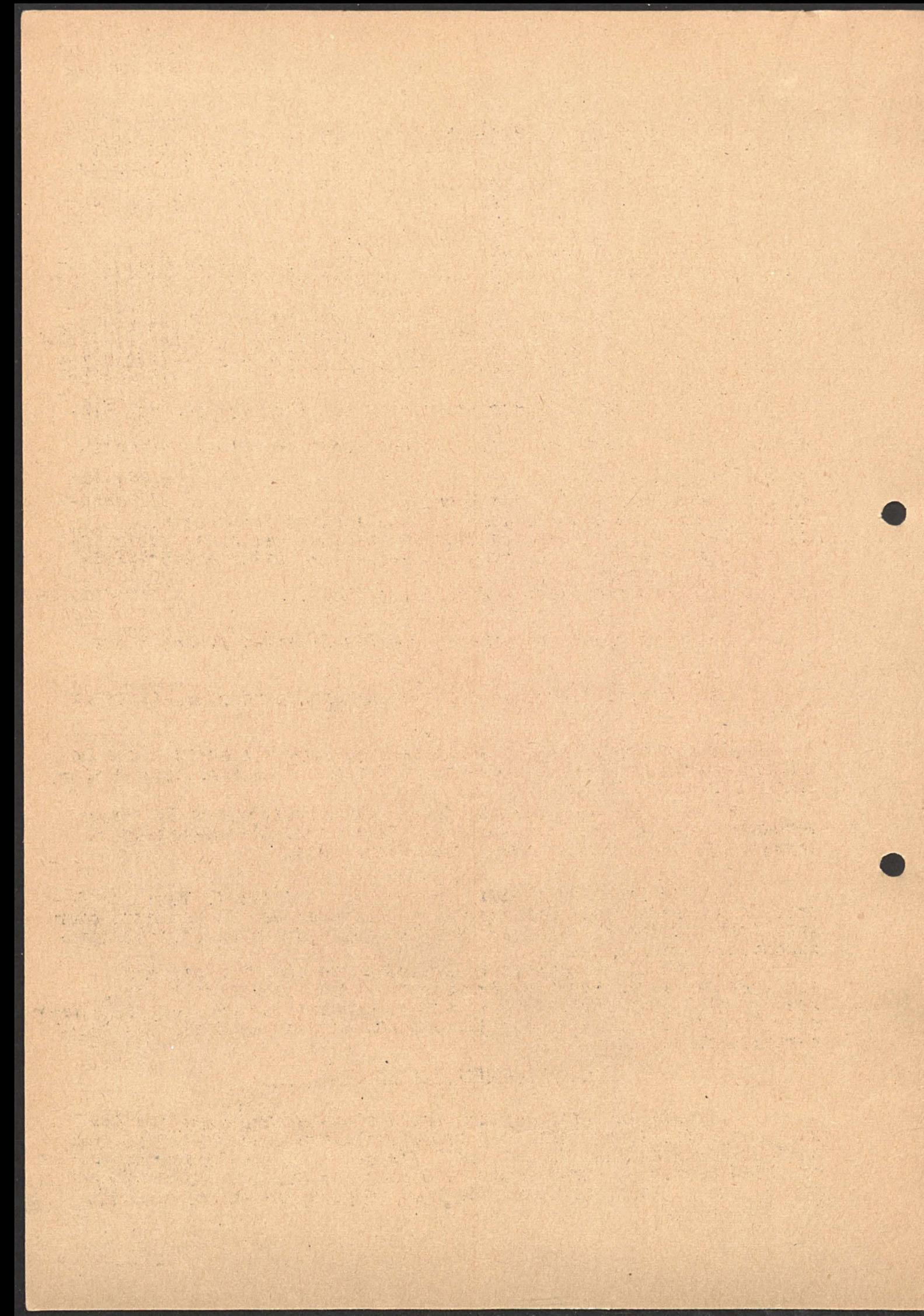
(2) Der Dienstzeit ist ferner zuzurechnen:
a) die im hauptamtlichen Dienst der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände verbrachte Zeit,

b)

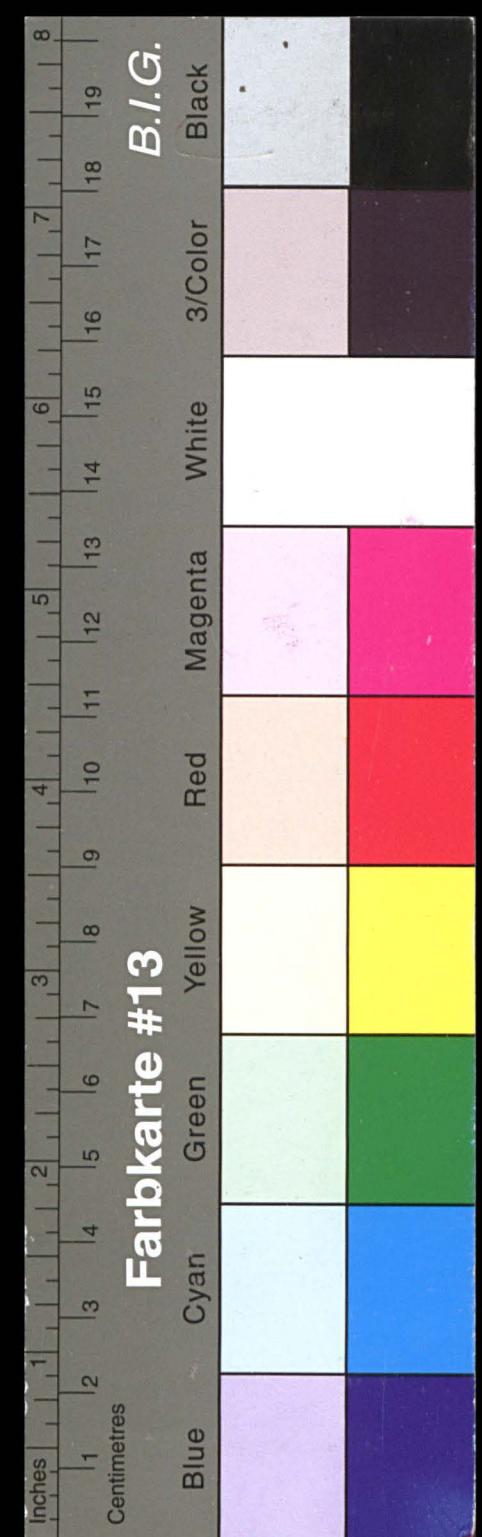


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 54
50
- b) die im Reichsarbeitsdienst verbrachte Zeit,
 - c) die im Militärdienst oder aktiven Wehrdienst verbrachte Zeit,
 - d) die Unteroffizierschulzeit, die Zeit auf Unteroffiziersvorschulen, an Militärschulen und die Schiffsjungenzeit,
 - e) der Kriegsdienst, auch bei einer der im Weltkrieg mit dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Mächte,
 - f) unverschuldet Kriegsgefangenschaft,
 - g) die Wartezzeit eines Zivil- oder Versorgungsanwärter nach Beendigung des aktiven Militär- oder Wehrdienstes bis zur Einberufung in einen Beruf,
 - h) die Zeit, während der ein Kapitulant, der später den Versorgungsschein erworben hat, nach Erfüllung seiner Dienstpflicht bis zur Einstellung als Kapitulant oder zwischen Kapitulationsabschnitten hat warten müssen, jedoch jeweils nur bis zur Dauer eines Monats,
 - i) der Volontär- und Hilfsarbeiterdienst bei Behörden vor der Einberufung als Zivilanwärter,
 - k) die Tätigkeit als Gerichtsvollzieher oder bei einem Gerichtsvollzieher,
 - l) der ehemalige Hofdienst,
 - m) der Dienst als Post- oder Bahnagent,
 - n) der Dienst bei einer später verstaatlichten Privatbahn,
 - o) die Zeit, während der ein Beamter infolge Entlassung wegen Gebietsabtrennungen auf Grund des Versailler Diktats beschäftigtlos gewesen ist,
 - p) die Zeit unverschuldet Arbeitslosigkeit.
- § 5.
Eine mehrfache Anrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.
- § 6.
Die Tätigkeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein.
- § 7.
(1) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wird das Treudienst-Ehrenzeichen nur beim Vorliegen besonderer Grunde verliehen.
- (2) Deutsche Staatsangehörigkeit des Arbeitgebers ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an Angestellte und Arbeiter der freien Wirtschaft.
- § 8.
(1) Die Dienstzeit gilt als in Treue geleistet, wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter sich gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber keine ernsthaften Verstöße gegen die Treuepflicht hat zuschulden kommen lassen.
- (2) Auch ein ernsthafter Verstoß gegen die Treuepflicht schließt die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens nicht aus, wenn er nicht auf ehrlöser Gesinnung begründet war und der Dienstherr oder Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis in Kenntnis des Sachverhalts fortgesetzt hat.
- IV. Erfassung der Anwärter.
- § 9.
(1) Die Anwärter auf das Treudienst-Ehrenzeichen für Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst sind listenmäßig unter Benutzung der Seiten 2 ff. des in der Anlage 1 abgedruckten Musters in dreifacher Fertigung zum 20. jedes Monats, für die 2. und 1. Stufe getrennt, im Dienstreie zu benennen, und zwar für den Dienst
- a)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 55
57
- a) des Reichs und Preußens
den zuständigen Reichs- und Preußischen Ministern (Leitern der obersten Reichsbehörden, dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums),
 - b) der außerpreußischen Länder
durch die Reichsstatthalter den zuständigen Reichsministern (Leitern der obersten Reichsbehörden),
 - c) der Gemeinden und Gemeindeverbände
dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Anwärter auf das Treudienst-Ehrenzeichen für Angestellte und Arbeiter in der Freien Wirtschaft sind von der höheren Verwaltungsbehörde listenmäßig unter Benutzung der Seiten 2 ff. des in der Anlage 2 abgedruckten Musters in doppelter Fertigung zum 20. jedes Monats festzustellen.

§ 10.

Die für die Einreichung der Vorschläge an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zuständigen Stellen prüfen die Anwärterlisten durch und verwenden sie unter Ausfüllung von Seite 1 der in Anlage 1 und 2 abgedruckten Muster als Vorschlagslisten.

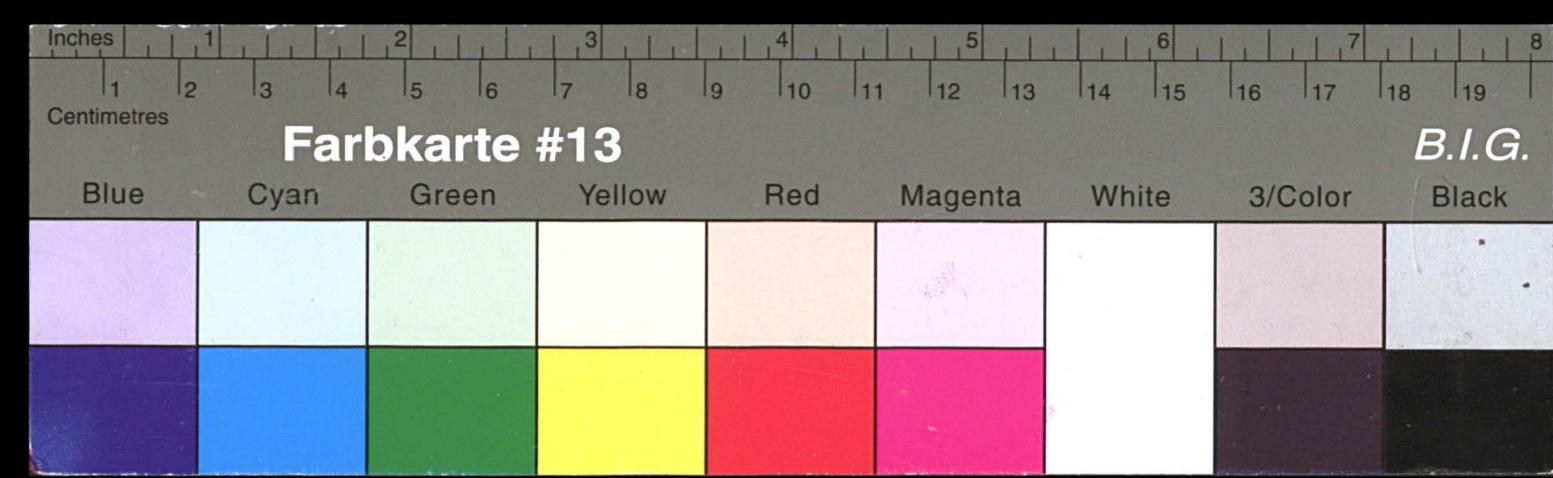
Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler.

Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern.

Frick.

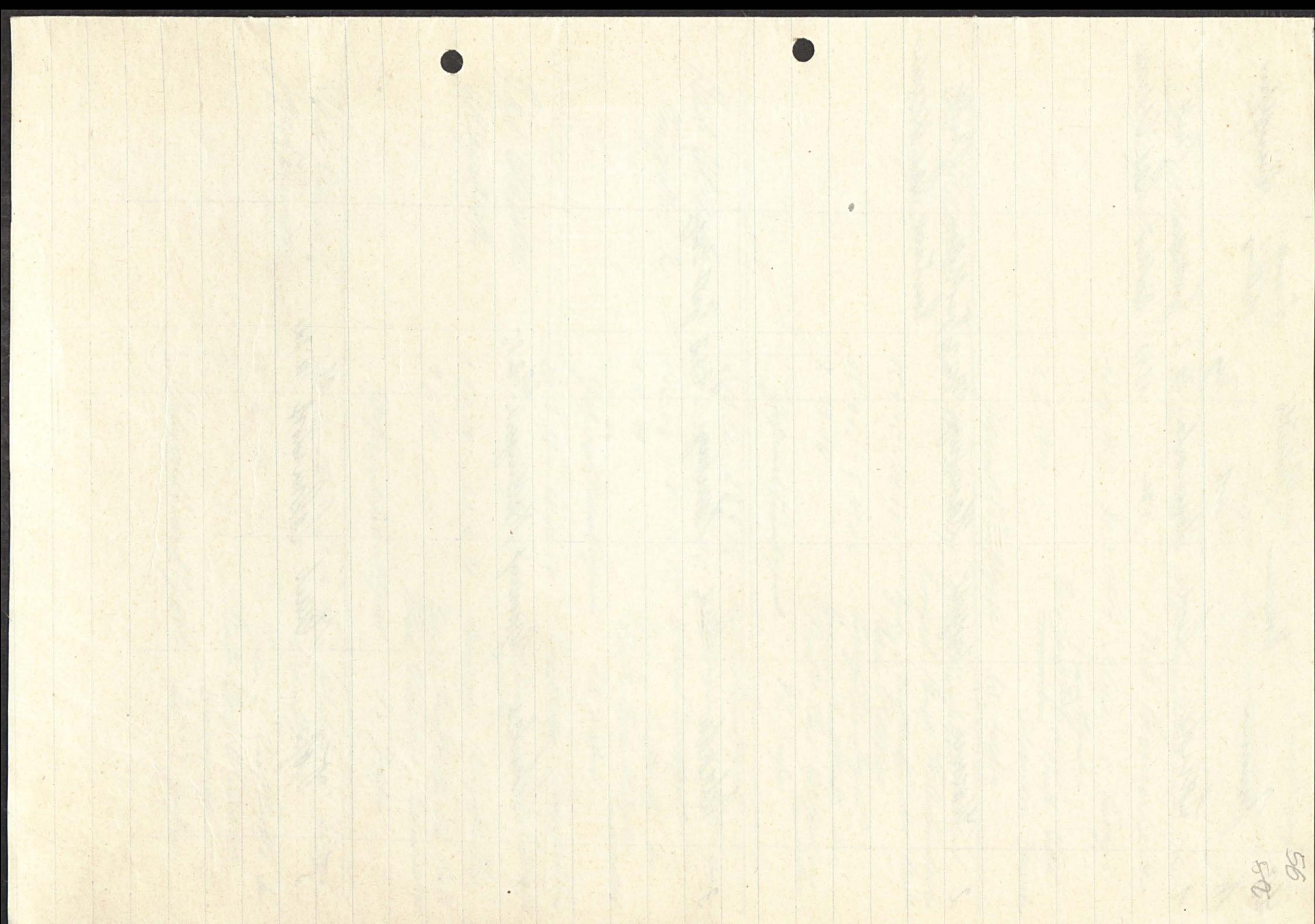
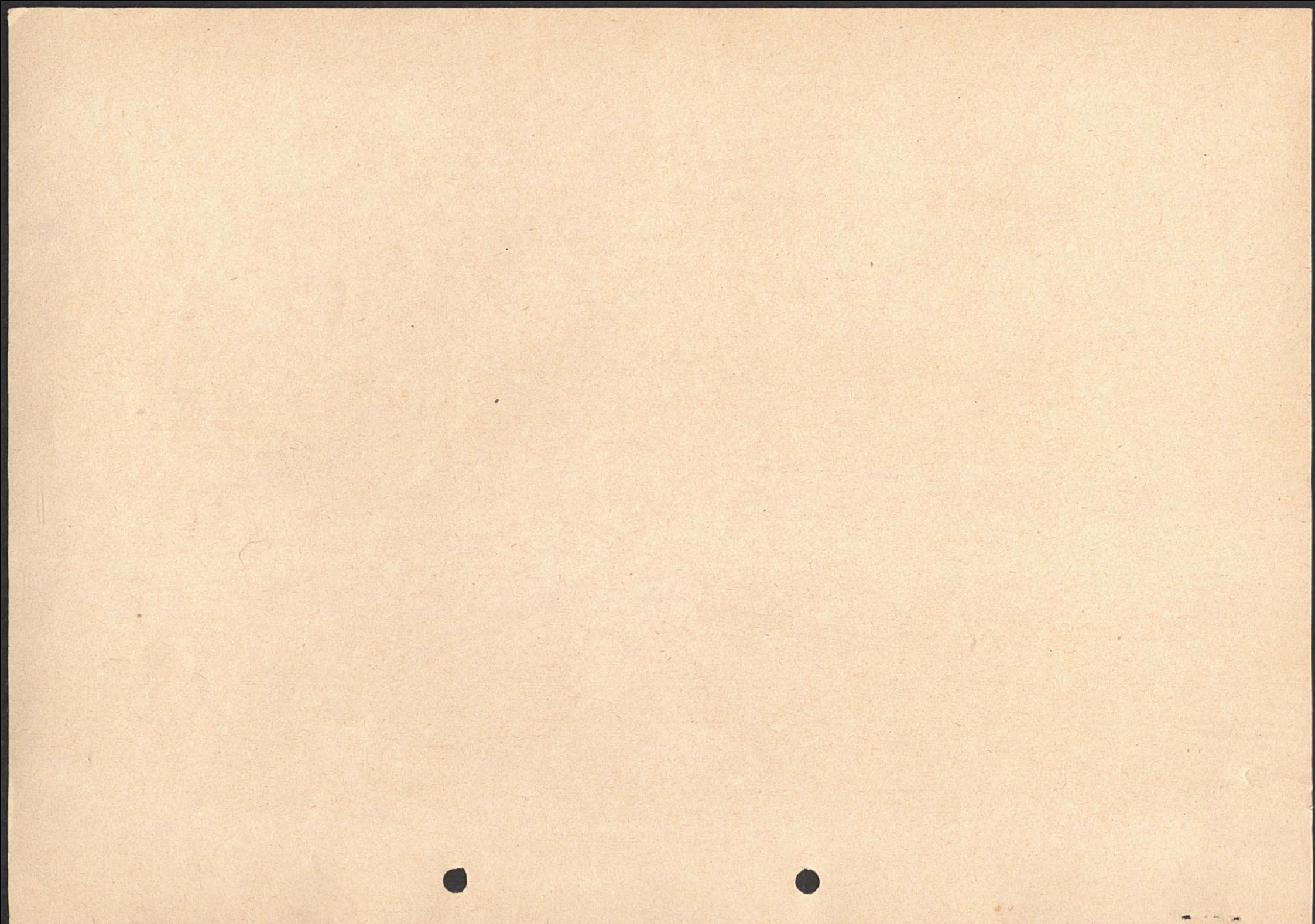


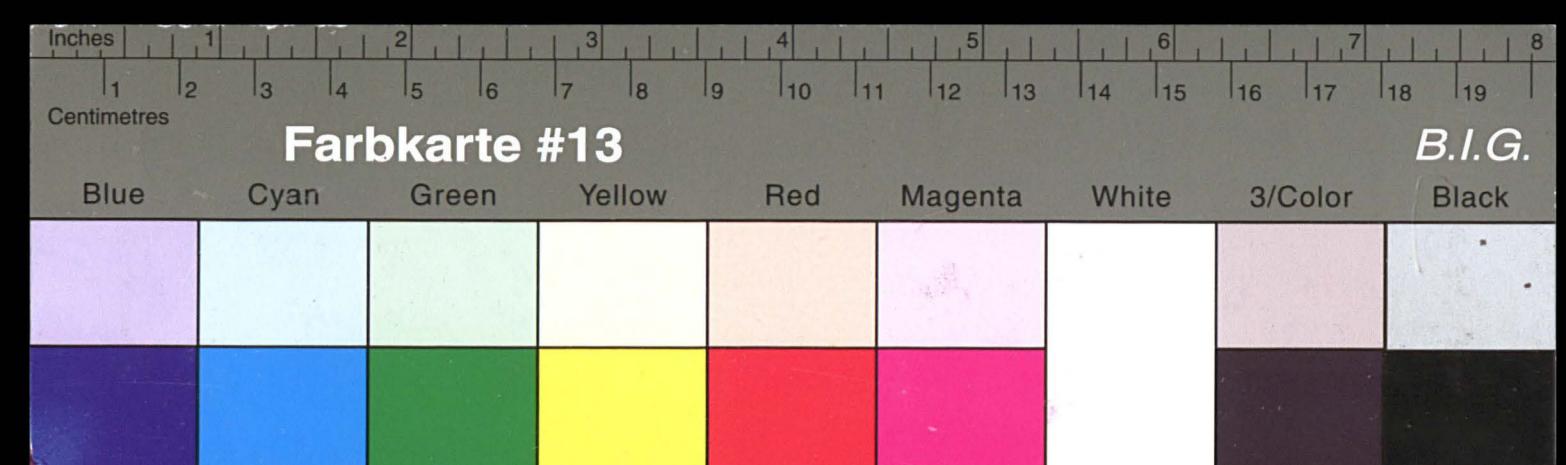
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



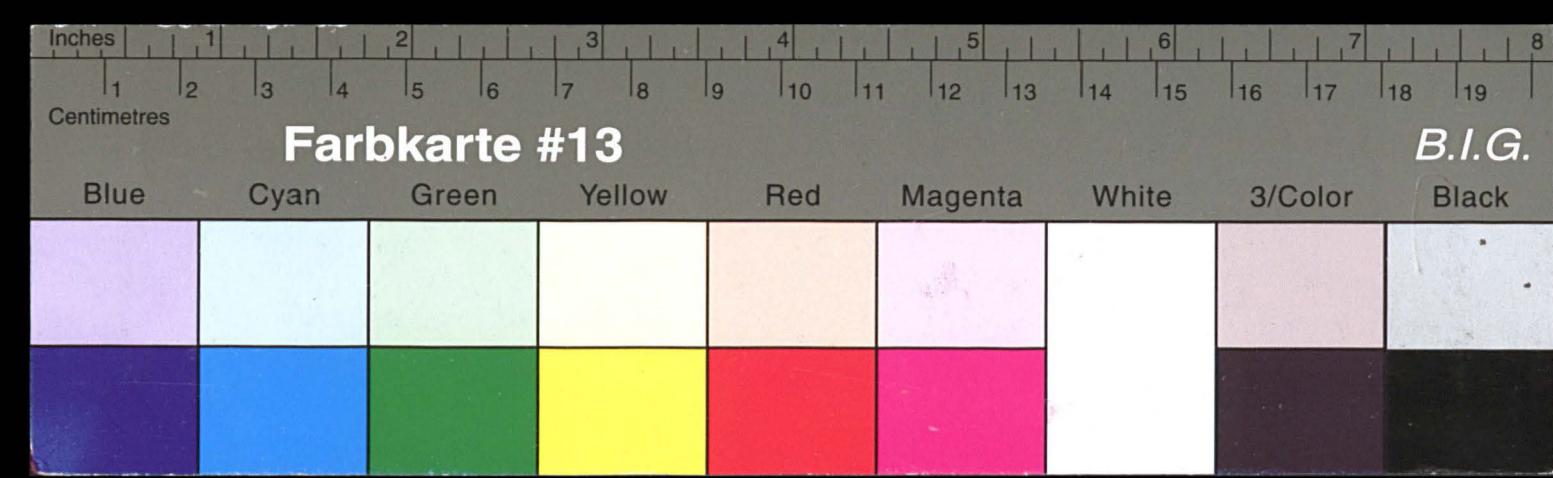


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

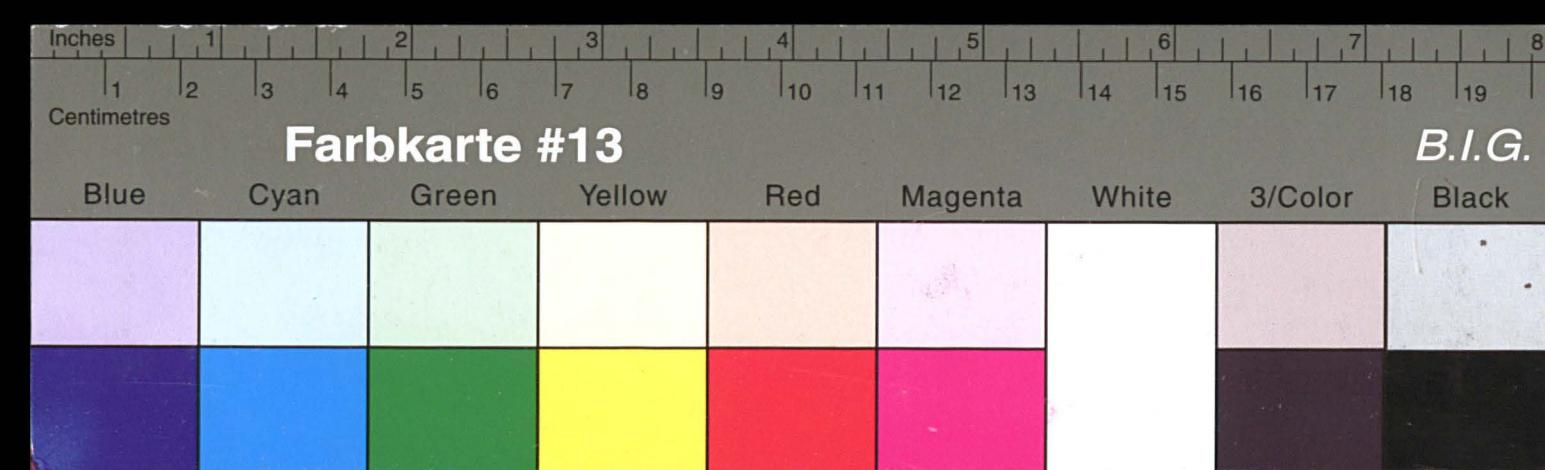


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

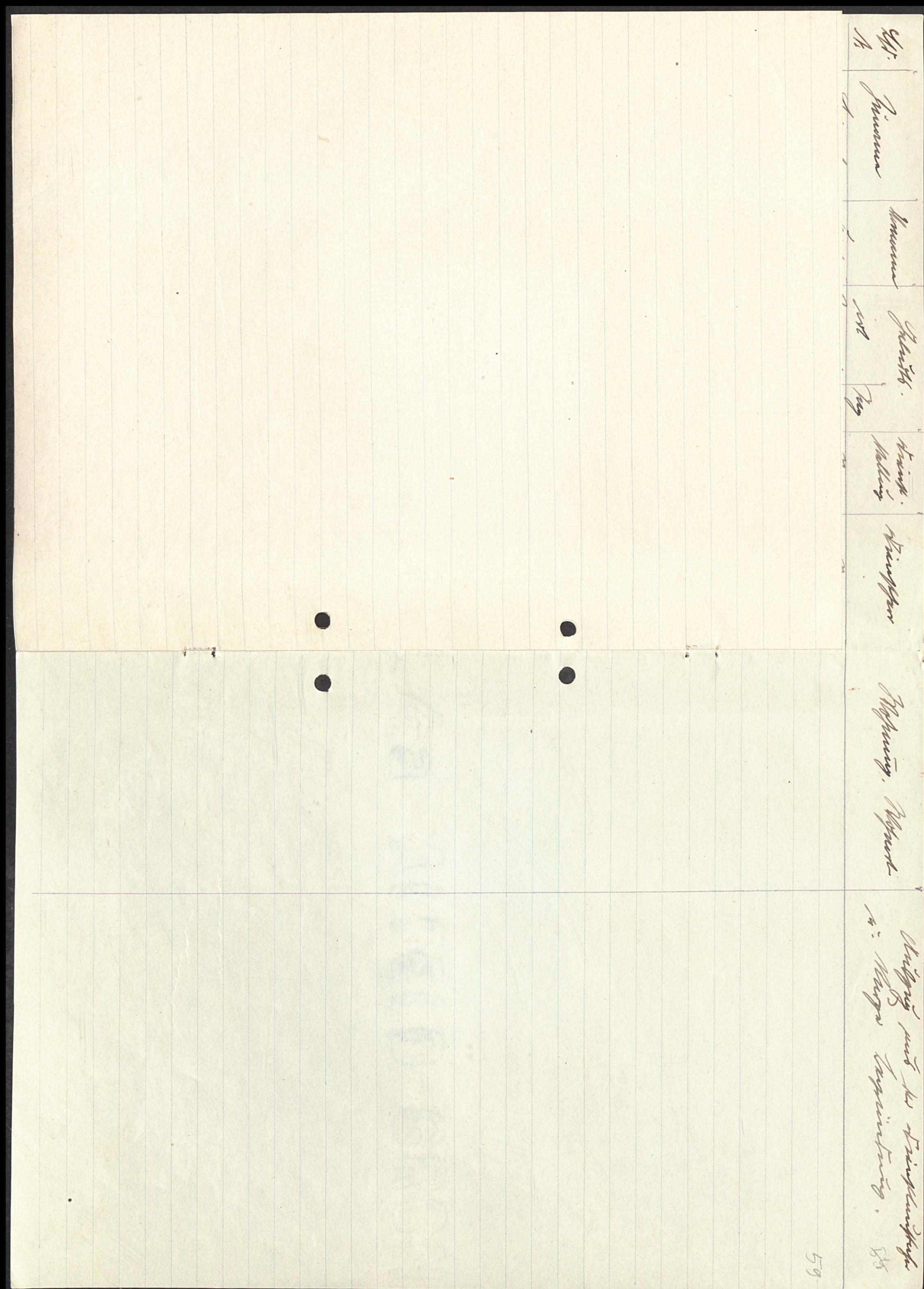


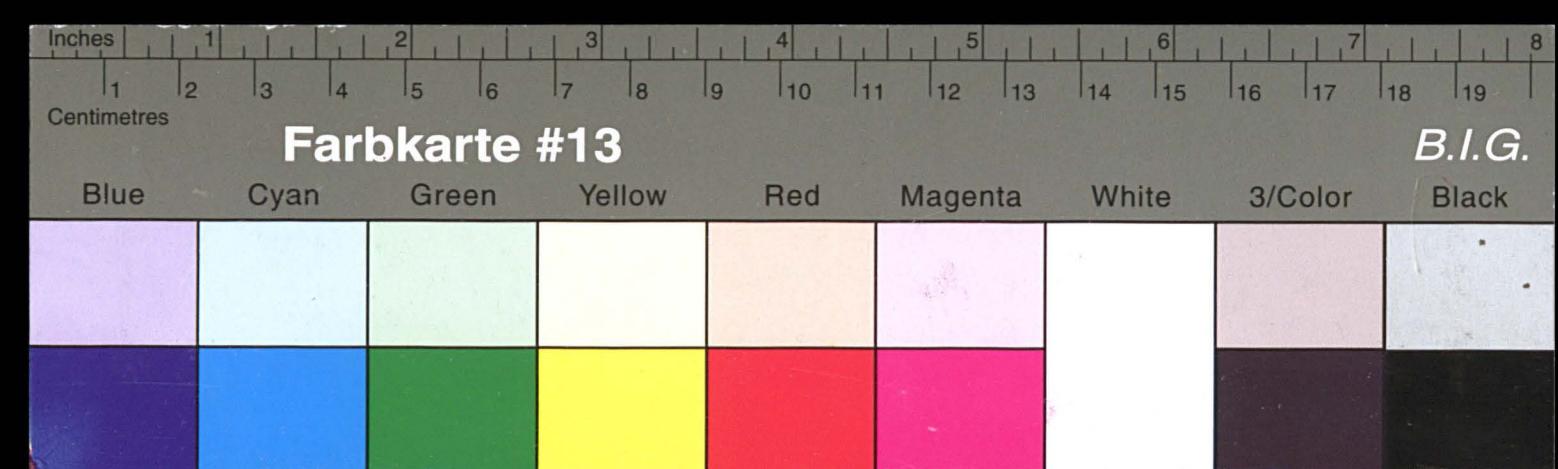
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



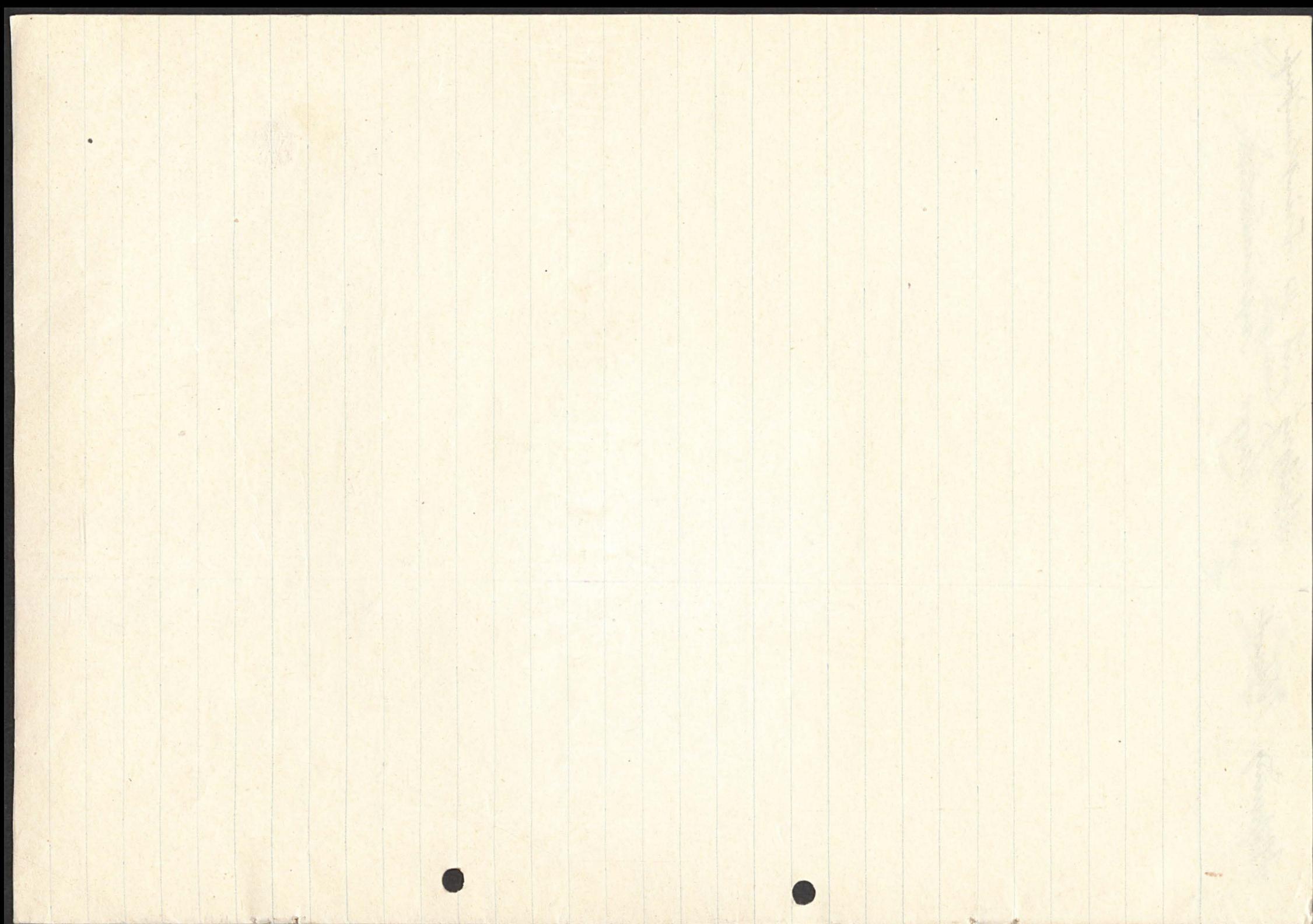


Farbkarte #13

B.I.G

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



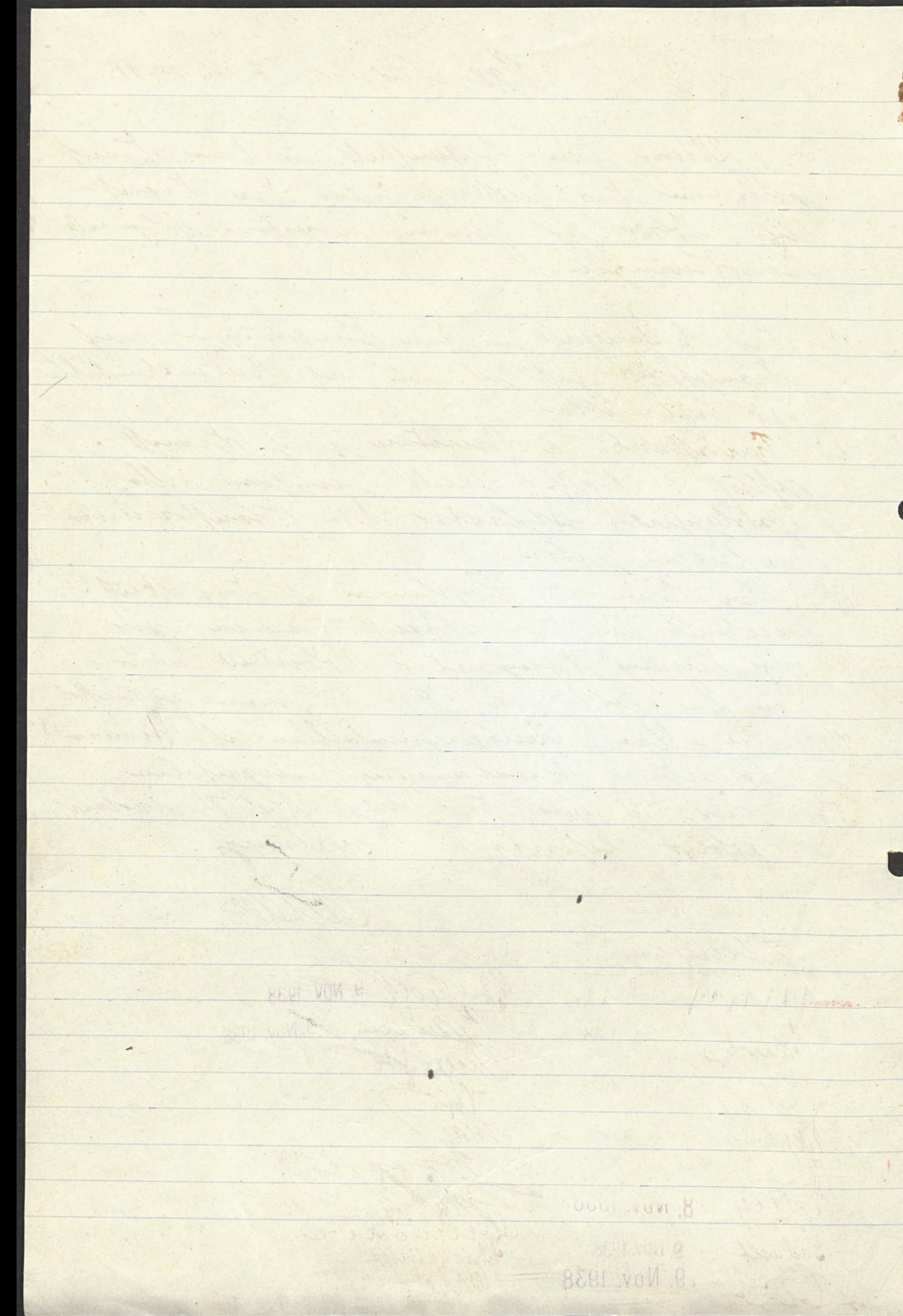
- Alles zu Vergangheit in der Stadt.
nur immer der Bierkeller über die Kreis-
liche Choralschule nimmt regelmässig Proseminar
Unterrichtungen.

 - 1.) Von Leygangshall in den Kreisraum nach
Grafschaftsamt und auf mir von Leygangshall
zu Kapellenkasse.
 - 2.) Besuchte d. Minister und Kreis-
gerichts (d. Amt verlassen) mehrfach sehr
Gesetzgebungskommission in Grafschaften
unterwegs zu sein.
 - 3.) Vor dem 1. - 1. September ist der Kreis-
gerichtsamt in der Grafschaftskasse zu
Unterrichtungen abgesondert. Obwohl es
nur eine Zeit war, so ist es nun gesetzlich.
 - 4.) In allen Landkreisen werden
Gesetzgebungskommissionen eingerichtet:
ein für die Kreis- und Landkreise
 - 5.) Mangel besondere Bekanntmachungen.

Paul Catherwood. P. M. no. 32.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein.

Gr/G.
J.

61
56
Kiel, den 16. August 1938.

Rundschreiben Nr. A 111/1938.

An die
Verbandssparkassen!

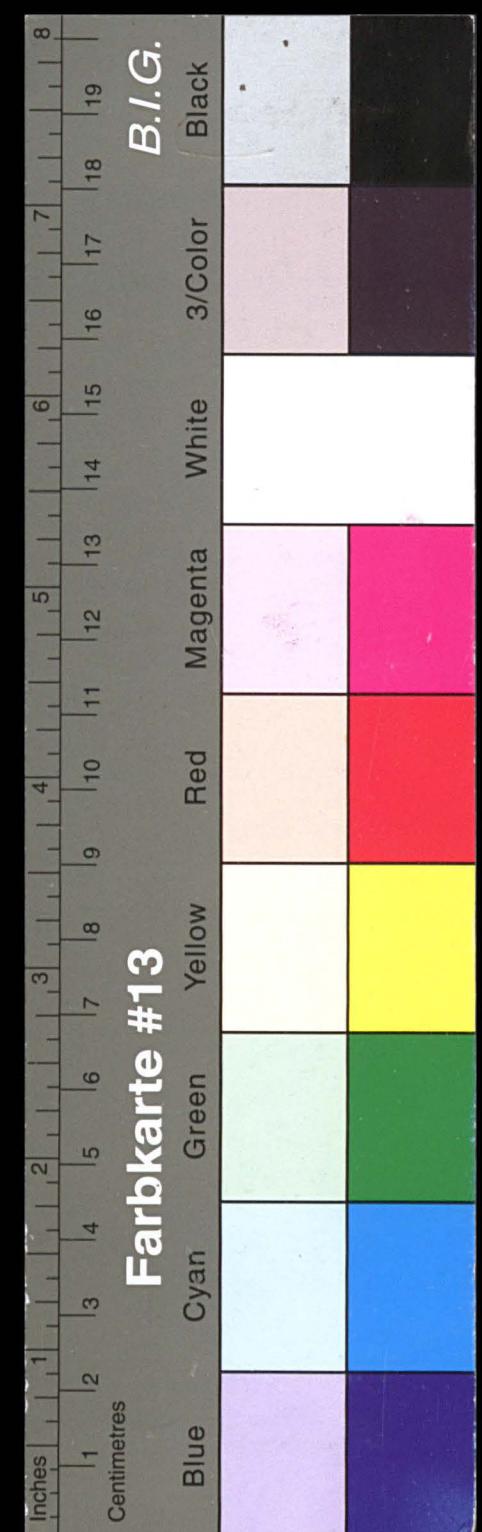
Betr.: Arbeitszeit der Beamten von Sparkassen.

Auf eine Eingabe des Deutschen Sparkassen- und Gi-
roverbandes, Berlin, vom 13. Juni d.Js. hat der Herr Reichswirt-
schaftsminister unter dem 3. August 1938 den nachstehenden Bescheid
erteilt:

"Die öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten
(einschl. der Sparkassen) müssen als Betriebe im Sinne der §§ 11
und 12 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.
Mai 1938 (RGBl. I S. 593) angesehen werden, so dass für sie die
Vorschriften dieser Verordnung nicht unmittelbar gelten. Vielmehr
wird jeweils die oberste Dienstbehörde die Arbeitszeit ihrer Be-
amten von sich aus zu regeln haben, soweit nicht auf Grund des §
151 Abs. 1 DBG die oberste Aufsichtsbehörde diese Befugnis an sich
zieht oder die Regelung von ihrer Zustimmung abhängig macht.

Bei den unter die Reichstarifordnung für die öffentlichen und
öffentlicht-rechtlichen Kreditanstalten und öffentlichen Bauspar-
kassen vom 1.4.1938 (ArbBl. VI S. 470) fallenden kommunalen Kre-
ditanstalten gilt die für ihre Beamten zutreffende Regelung der
Arbeitszeit nicht gleichzeitig für die übrigen Gefolgschaftsmit-
glieder. Infolgedessen wird hier die für die Angestellten gelten-
de Regelung in der Reichstarifordnung für das private deutsche
Bankgewerbe im allgemeinen auch für die Beamtenschaft zu überneh-
men sein.

./.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Bei den Sparkassen ist jedoch nach Nr. 1 der Allgemeinen Dienstordnung zu § 2 TAO vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 476) die für die Sparkassenbeamten zutreffende Regelung der Arbeitszeit ohne weiteres auch für die Angestellten verbindlich. Wegen der Frage, wie diese Arbeitszeit zu regeln ist, bin ich mit dem Herrn Reichsminister des Innern in Verbindung getreten. Nach Abschluss der Prüfung werde ich weitere Nachricht folgen lassen."

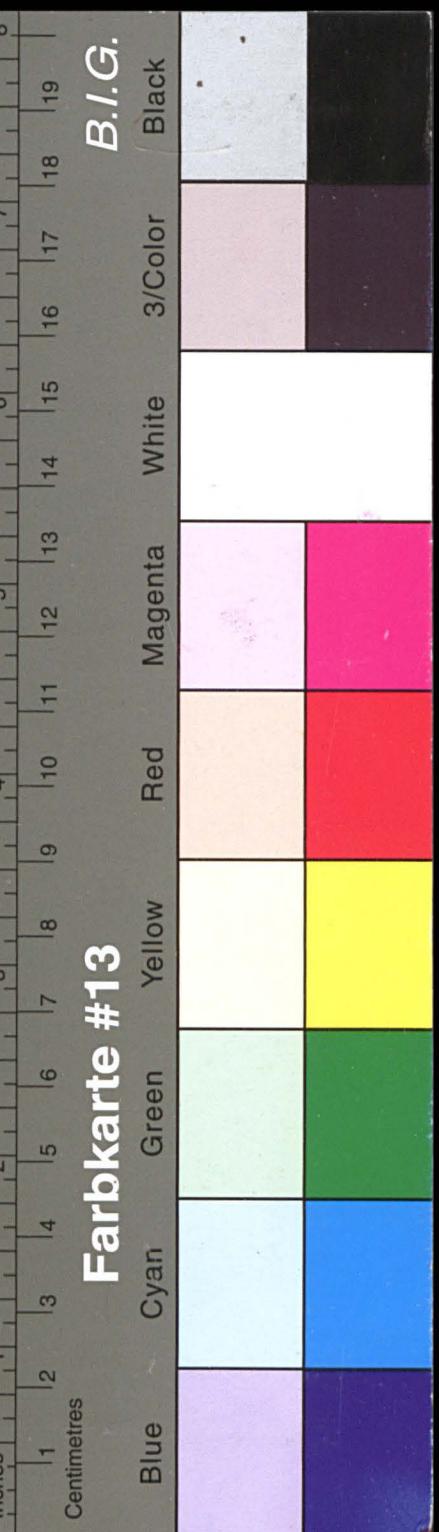
Wir bitten daraus zu entnehmen, dass die endgültige generelle Regelung, die in die Zuständigkeit des Herrn Reichsministers des Innern fällt, noch aussteht. Im Hinblick darauf, dass mit einer solchen generellen Entscheidung zu rechnen ist, möchten wir annehmen, dass die einzelnen obersten Dienstbehörden der Sparkassenbeamten einstweilen von einer selbständigen Regelung der Arbeitszeit bei den Sparkassen abssehen. Wir werden sobald wie möglich weitere Nachricht über die Stellungnahme des Herrn Reichsministers des Innern folgen lassen.

(N.D. 32)

Heil Hitler !
Der Verbandsvorsteher
i.A. D i r c k s .

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein.

Kiel, den 29. Juni 1938

Kro./Ho.
J.

Rundschreiben Nr. A 92/1938.

An die
Verbandssparkassen!

Betr.: Arbeitszeit der Beamten.

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5.1938 (RGBl. I S. 593) hat mit Wirkung vom 1. Juli 1938 die Arbeitszeit der Beamten grundsätzlich in einer Weise geregelt, die für die Sparkassen aus verschiedenen Gründen nicht ohne weiteres anwendbar erscheint. Wir möchten daher annehmen, daß für die Sparkassen wie überhaupt für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten auf Grund von § 11 der Verordnung noch eine Sonderregelung ergehen wird, die den besonderen Verhältnissen bei diesen Betrieben Rechnung trägt.

Wie wir vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Berlin, erfahren haben, hat dieser inzwischen vorsorglich dem Herrn Reichswirtschaftsminister des näheren dargelegt, in welchen Punkten die Sparkassen Wert auf eine abweichende Behandlung der bei ihnen tätigen Beamten legen müssen. Dabei hat der Deutsche Verband insbesondere die sich aus Nr. 1 der Allgemeinen Dienstordnung zu § 12 der T.O.A. ergebenden Fragen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Arbeitszeit der Sparkassen-Angestellten behandelt und ferner auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen, die sich an Orten mit geteilter Arbeitszeit aus einem Schalterschluss an Mittwoch-Nachmittagen ergeben dürften.

Sobald wir vom Deutschen Verband abschließende Mitteilung erhalten haben, oder eine Ausnahme-Anordnung aufgrund von § 11 der genannten Verordnung ergangen ist, lassen wir weitere Nachricht folgen. Die bisher in dieser Angelegenheit an uns gerichteten Anfragen bitten wir, hierdurch einstweilen als beantwortet zu betrachten.

Heil Hitler!

Der Verbandsvorsteher
kommissarisch mit der Wahrnehmung
der Geschäfte beauftragt

i. A. Dirckx.

59
60
30. Juni 8

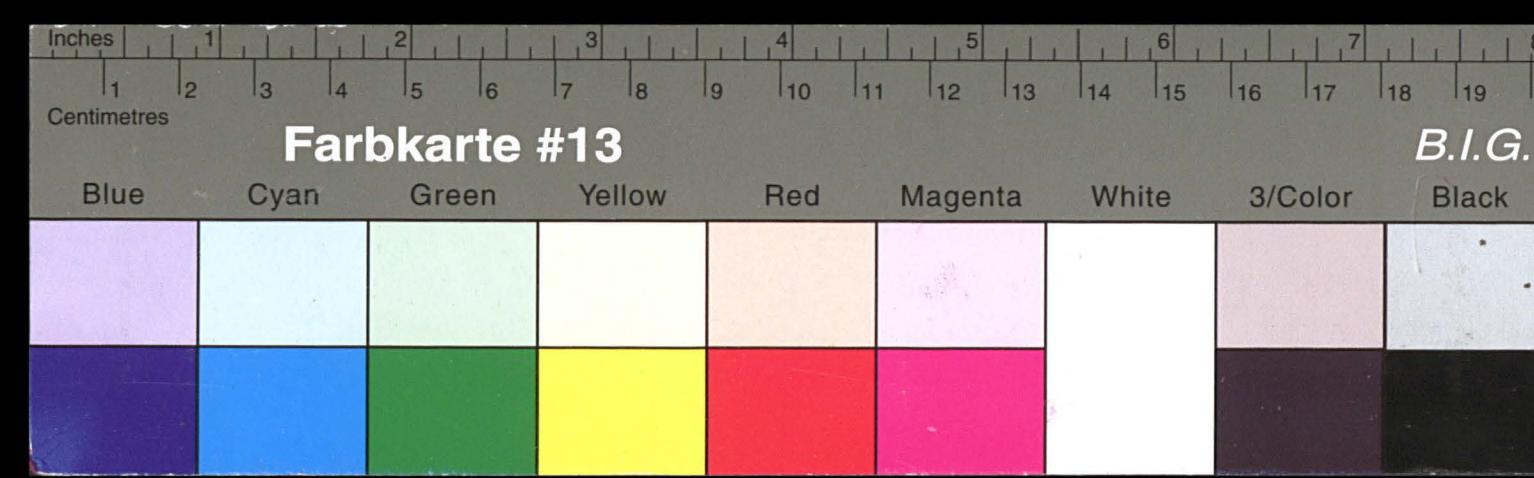
Betr: Arbeitszeit der Beamten.

Nach Mitteilung der Verbandsgeschäftsstelle wird wegen der Arbeitszeit bei den Sparkassen eine Sonderregelung geplant. Ich habe Erhöhung der Arbeitszeit um wöchentlich 3 Stunden ab 1.7. angeordnet und bitte, zunächst die Entscheidung über eine Neuregelung abzuwarten. Bei Einführung des Mittwochnachmittagschlusses halte ich ein Zusammengehen mit den hiesigen Banken für notwendig.

An den
Herrn Bürgermeister
der Stadt Bad Oldesloe
Bad Oldesloe.
=====

Kreisarchiv Stormarn E103



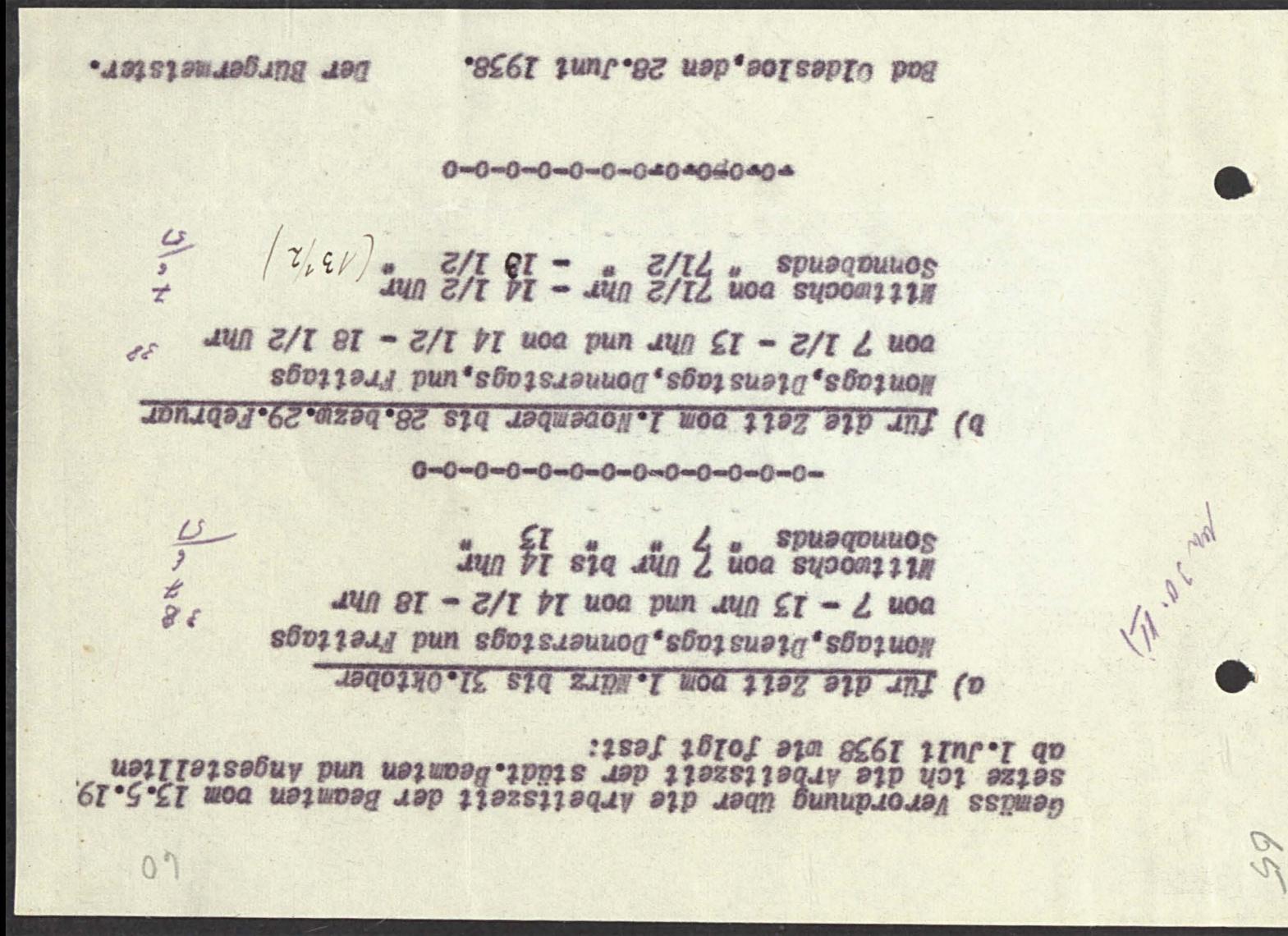
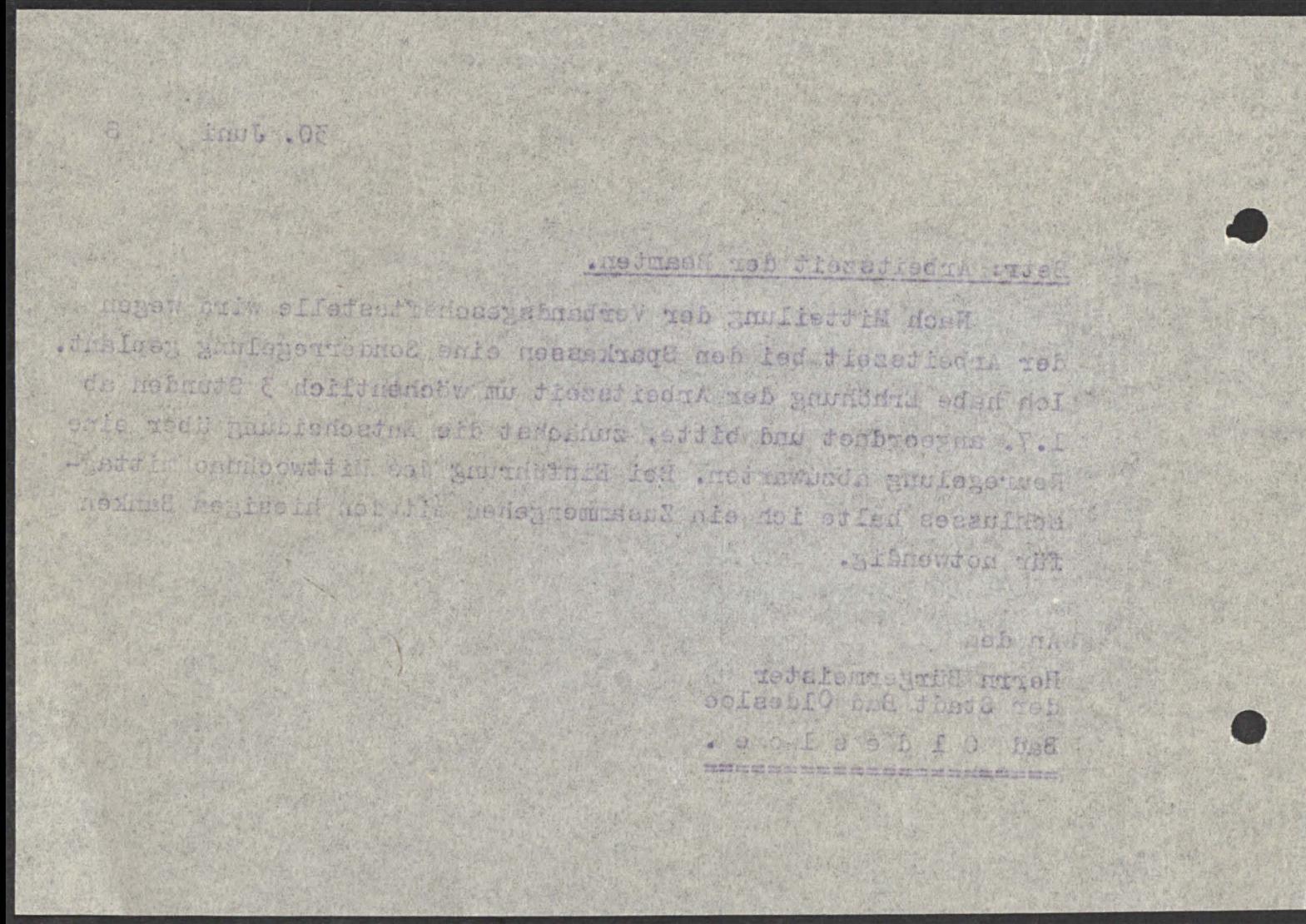


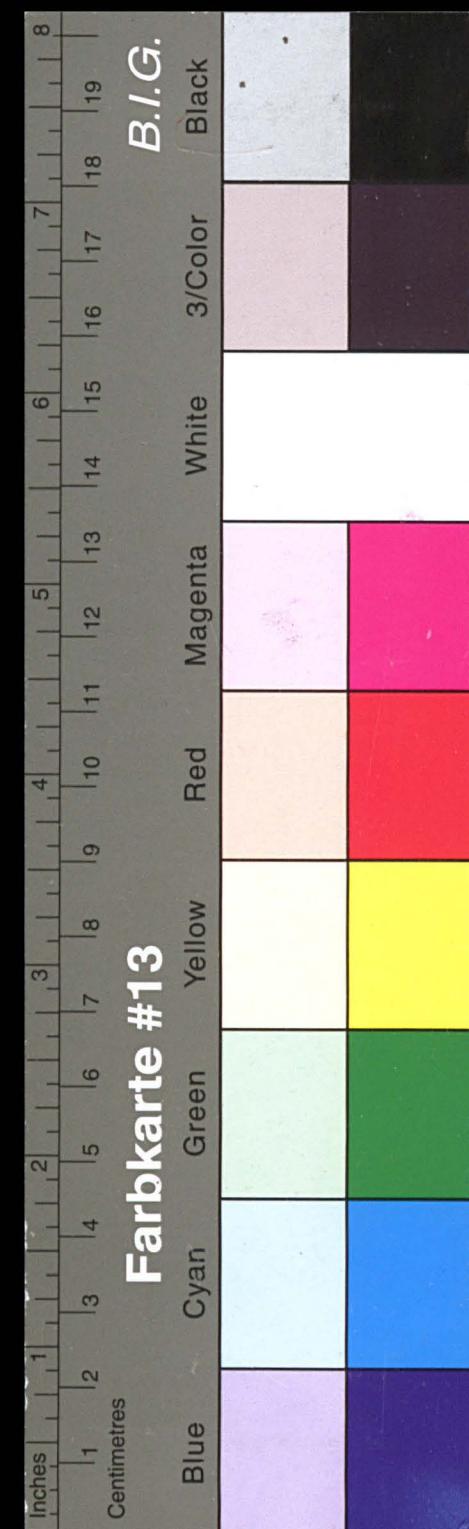
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



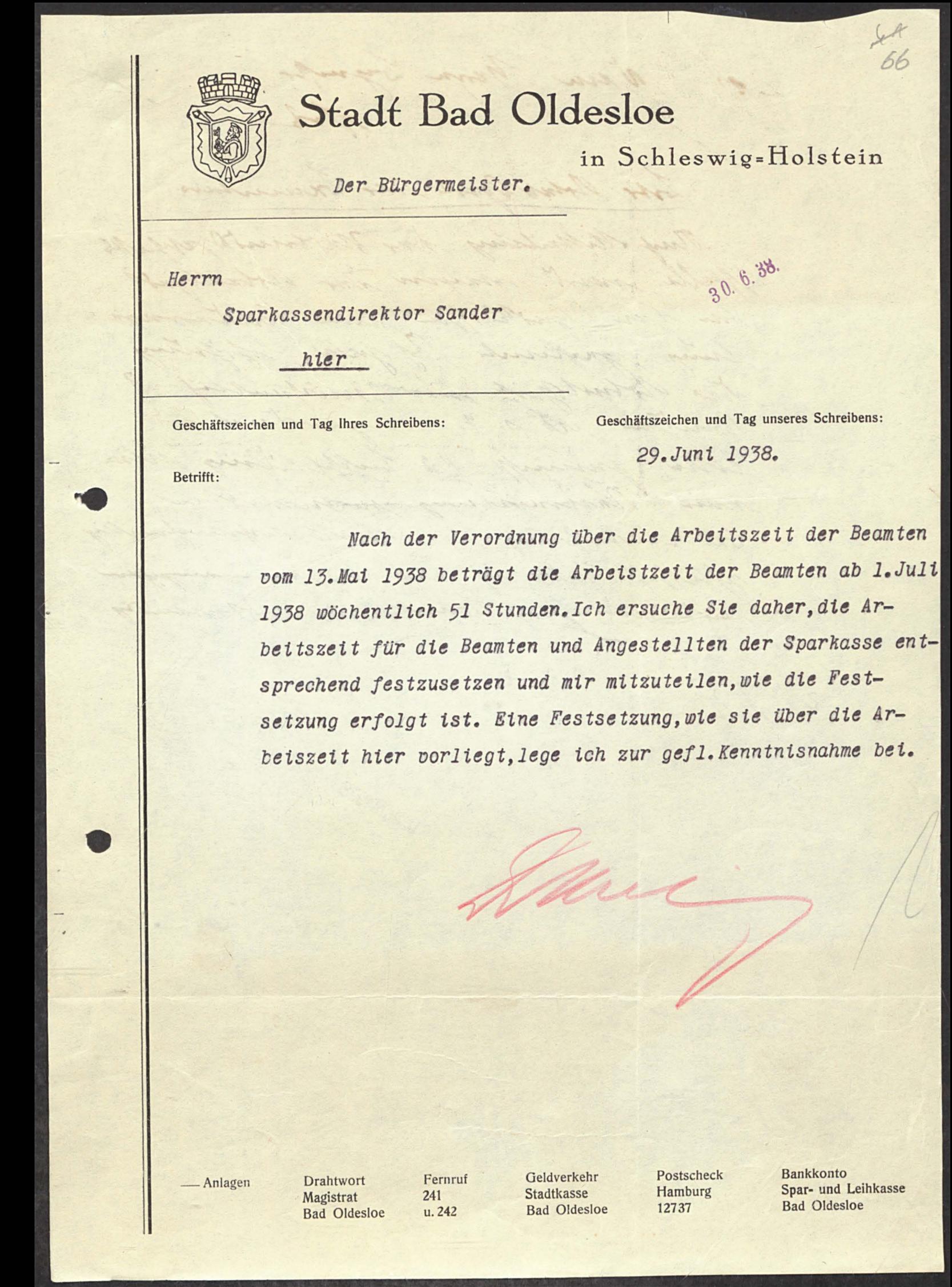
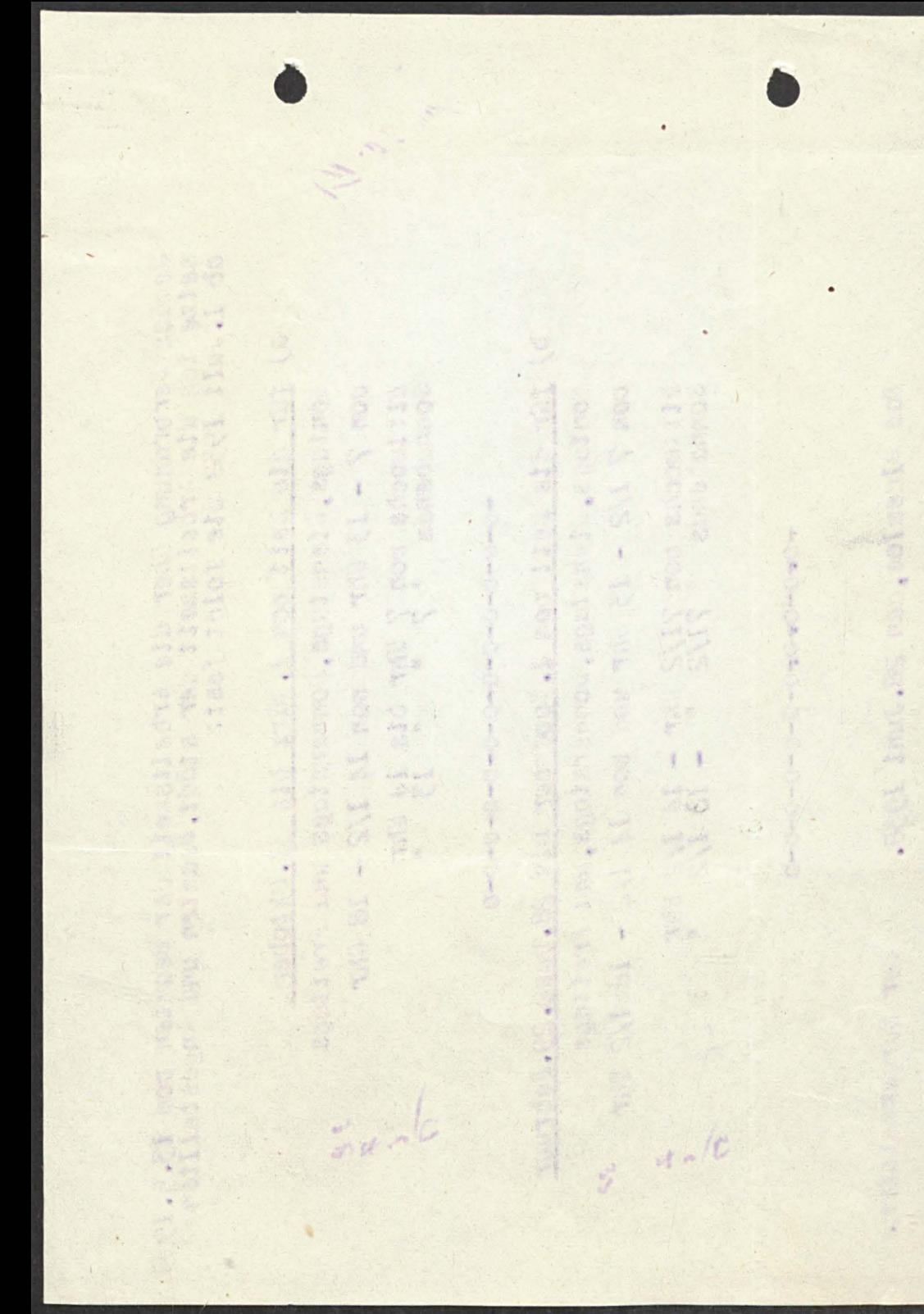


Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

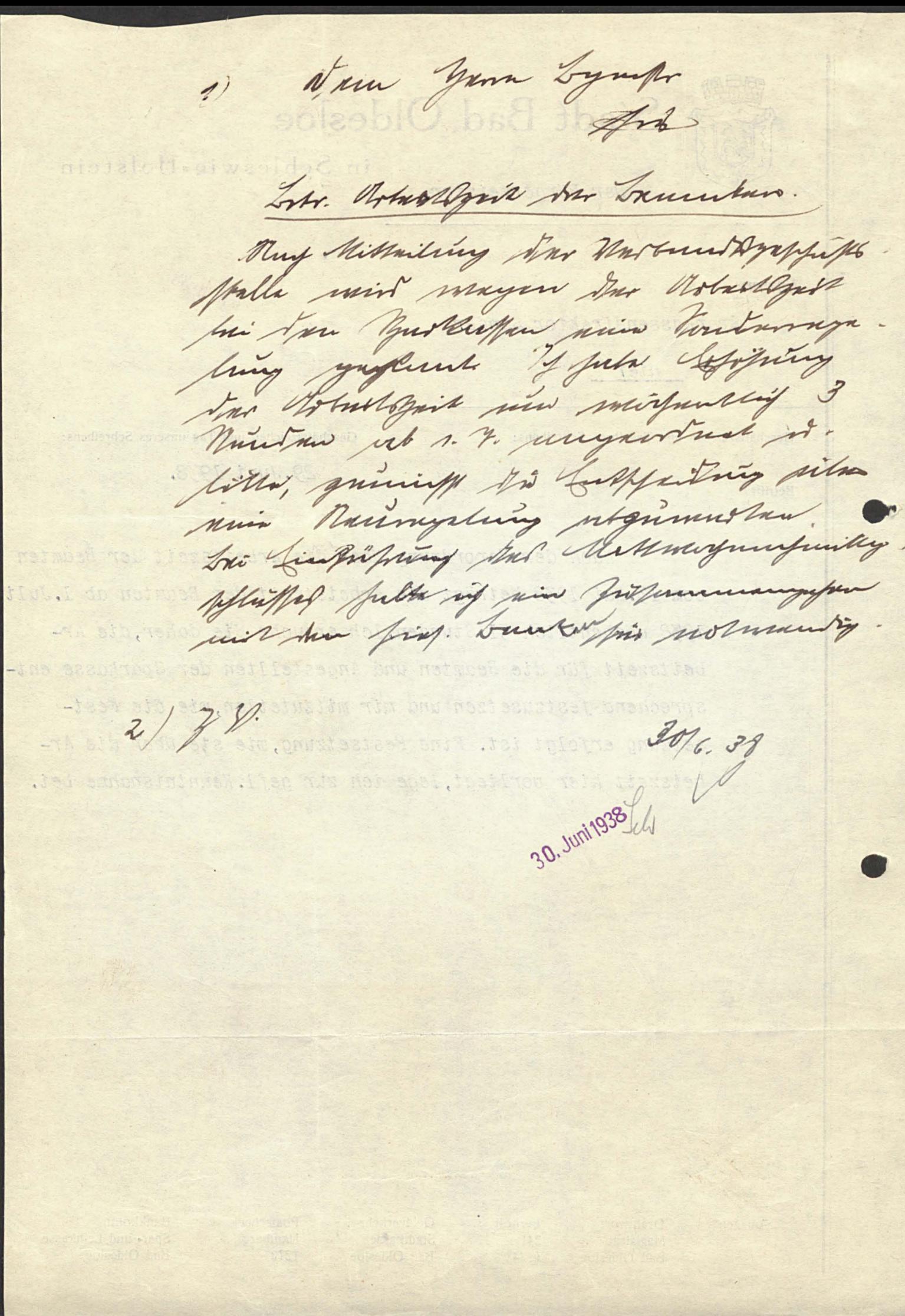
ՀԱՅԱՍՏԱՆԻ ՀԱՆՐԱՊԵՏՈՒԹՅՈՒՆ

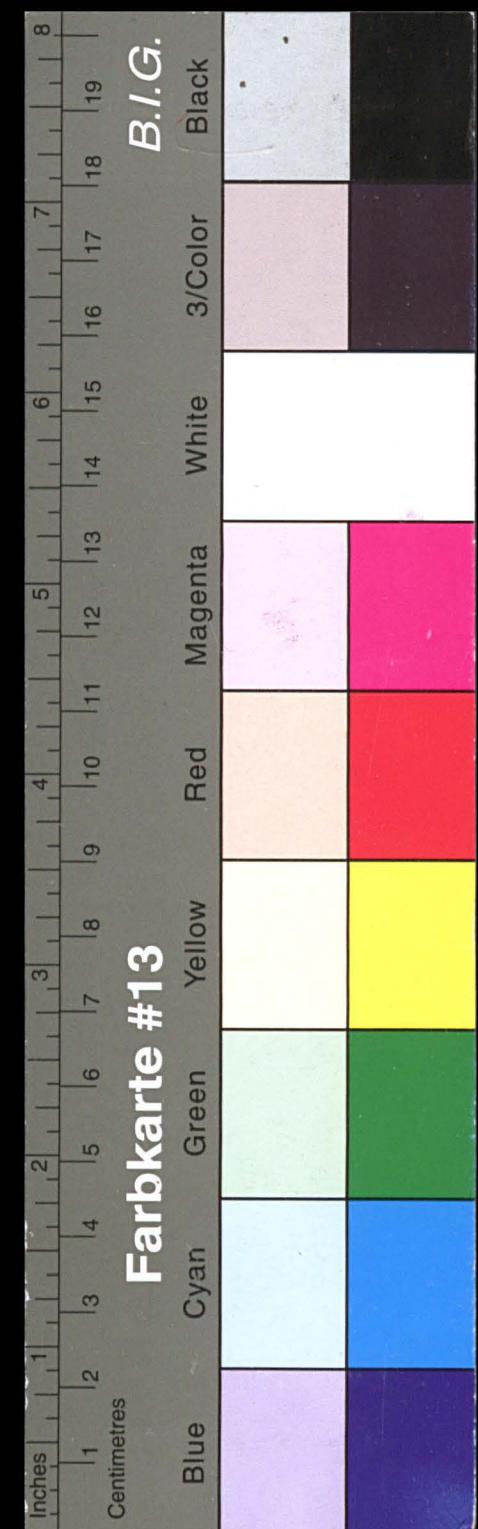
ମୁଦ୍ରଣ କାର୍ଯ୍ୟକ୍ରମ



Kreisarchiv Stormarn E103

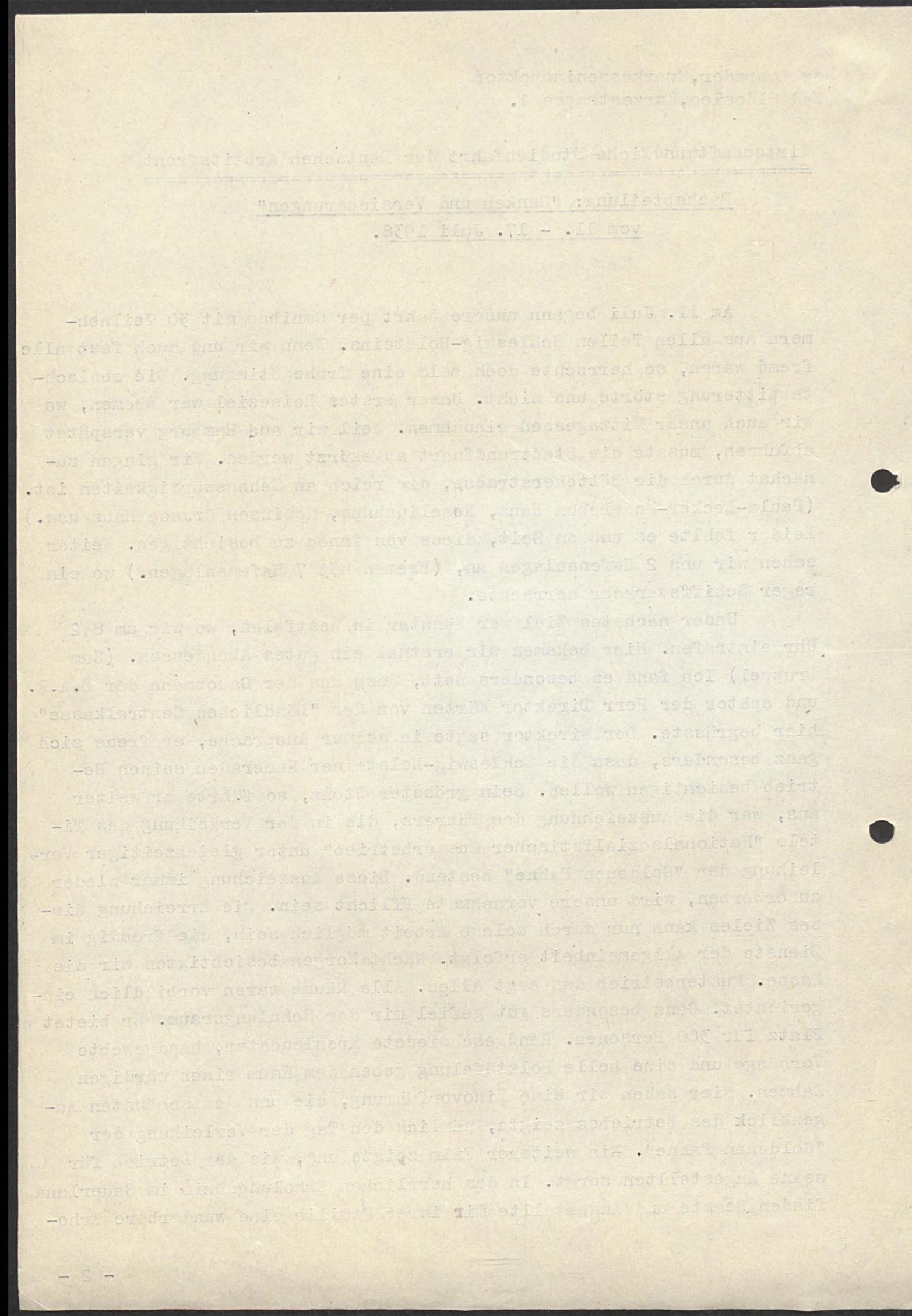
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E 103

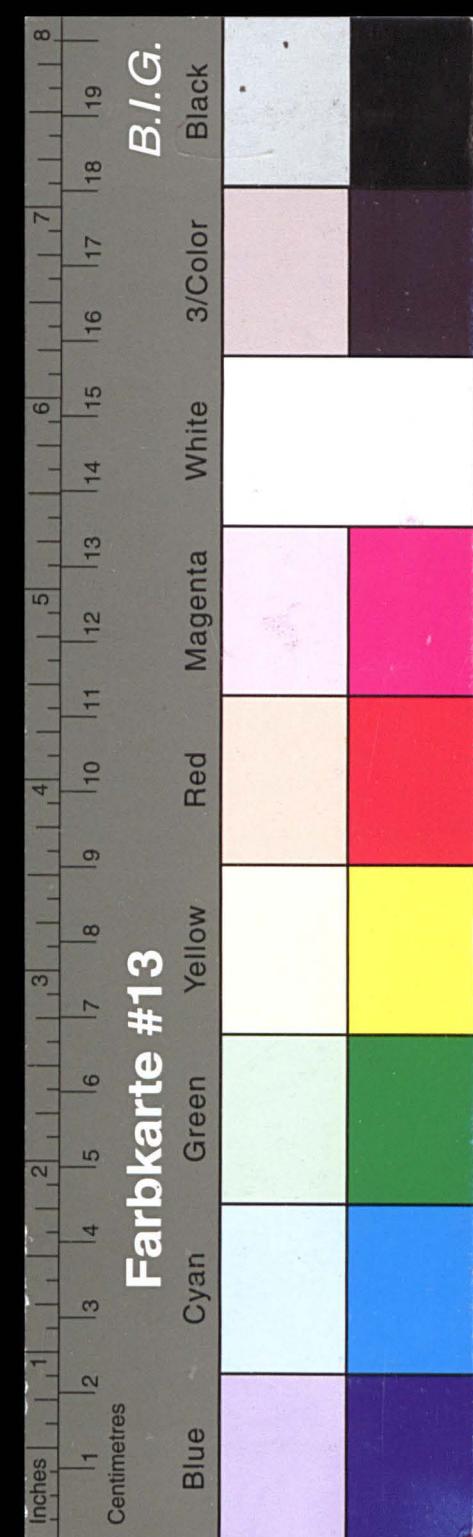
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

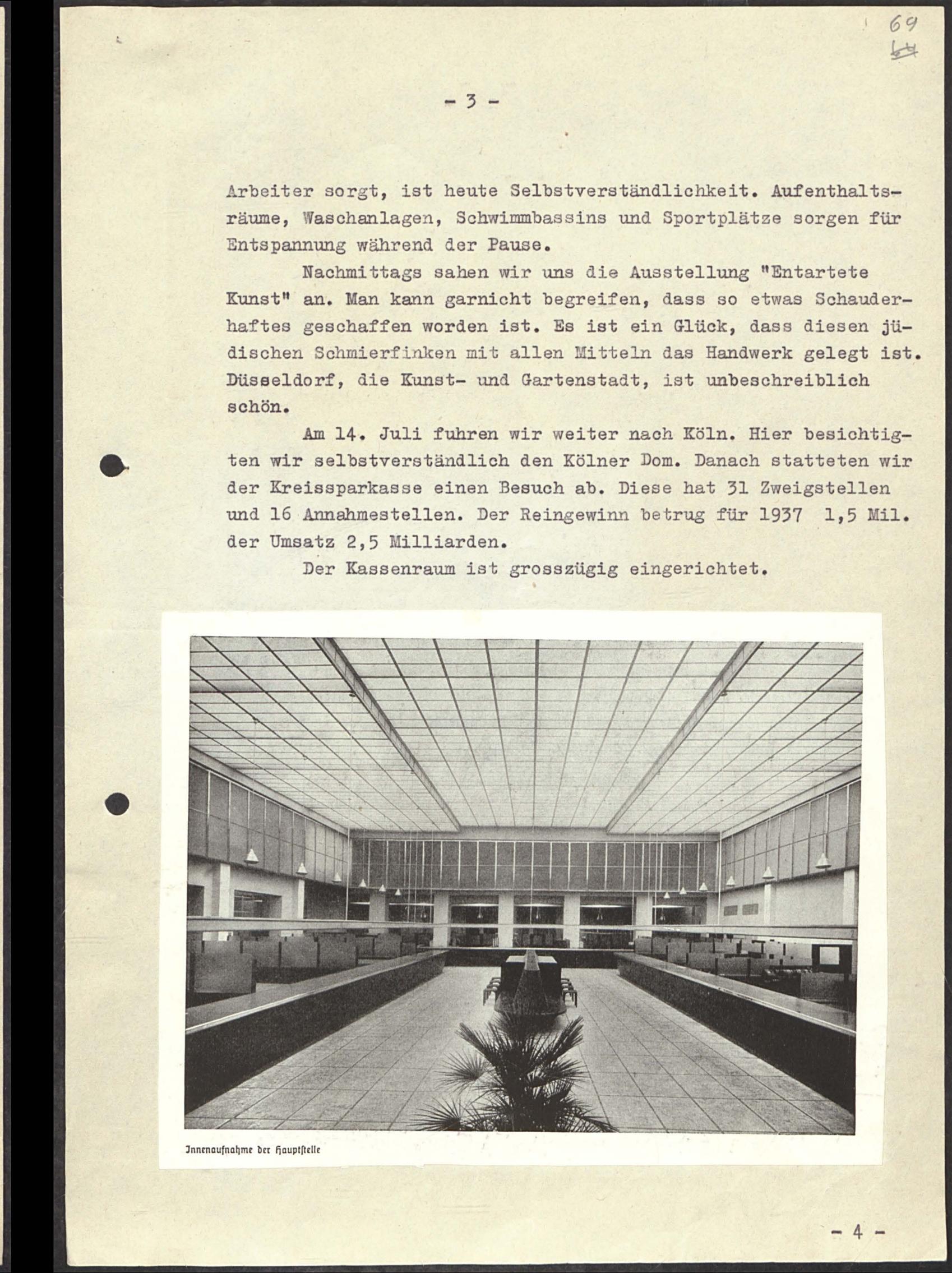
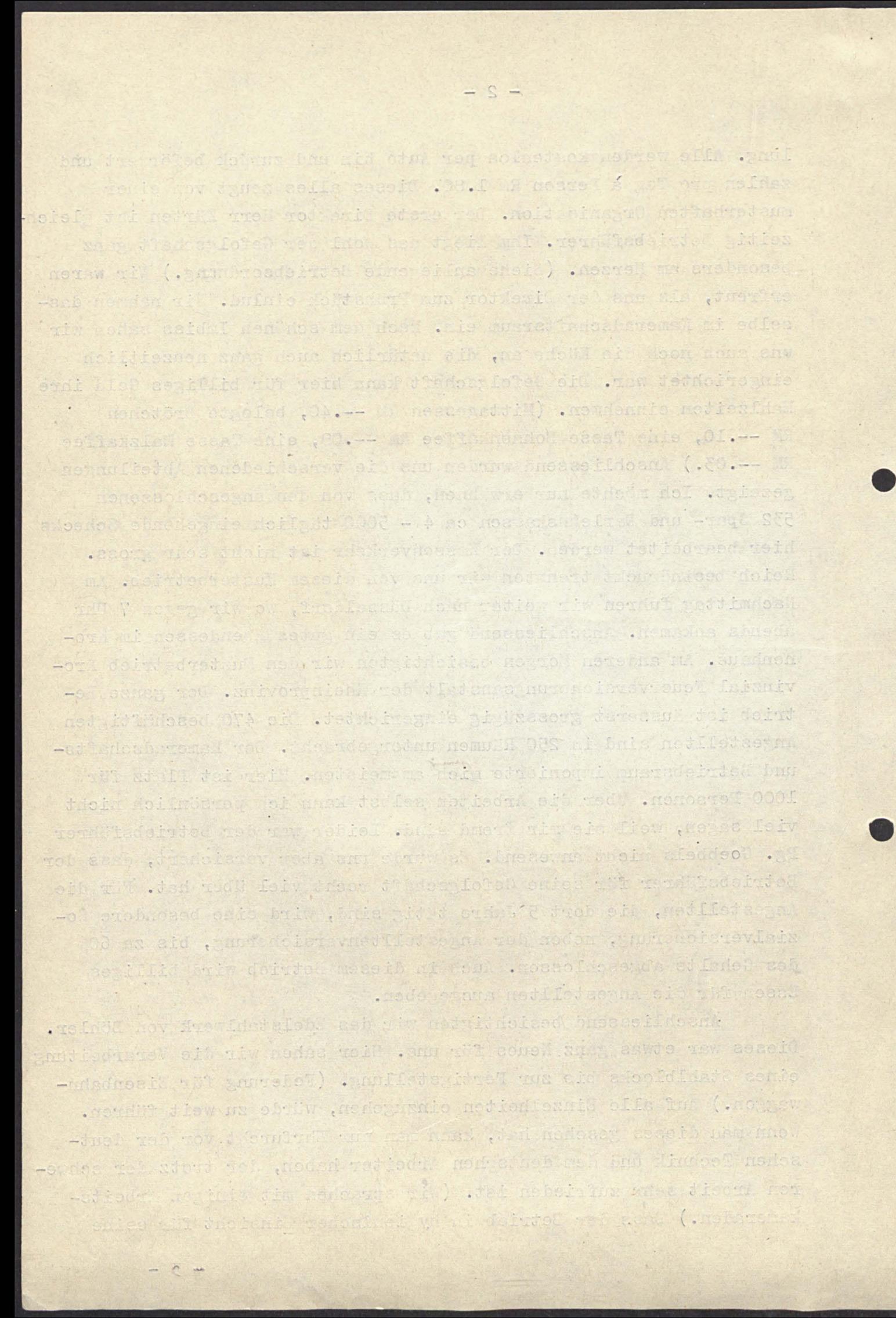
lung. Alle werden kostenlos per Auto hin und zurück befördert und zahlen pro Tag à Person RM 1.80. Dieses alles zeugt von einer musterhaften Organisation. Der erste Direktor Herr Kürten ist gleichzeitig Betriebsführer. Ihm liegt das Wohl der Gefolgschaft ganz besonders am Herzen. (Siehe anliegende Betriebsordnung.) Wir waren erfreut, als uns der Direktor zum Frühstück einlud. Wir nahmen daselbe im Kameradschaftsraum ein. Nach dem schönen Imbiss sahen wir uns auch noch die Küche an, die natürlich auch ganz neuzeitlich eingerichtet war. Die Gefolgschaft kann hier für billiges Geld ihre Mahlzeiten einnehmen. (Mittagessen RM ---.40, belegte Brötchen RM ---.10, eine Tasse Bohnenkaffee RM ---.08, eine Tasse Malzkaffee RM ---.03.) Anschliessend wurden uns die verschiedenen Abteilungen gezeigt. Ich möchte nur erwähnen, dass von den angeschlossenen 532 Spar- und Darlehnkkassen ca 4 - 5000 täglich eingehende Schecks hier bearbeitet werden. Der Kassenverkehr ist nicht sehr gross. Reich beeindruckt trennten wir uns von diesem Musterbetrieb. Am Nachmittag fuhren wir weiter nach Düsseldorf, wo wir gegen 7 Uhr abends ankamen. Anschliessend gab es ein gutes Abendessen im Kronenhaus. Am anderen Morgen besichtigten wir den Musterbetrieb Provinzial Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz. Der ganze Betrieb ist äusserst grosszügig eingerichtet. Die 470 beschäftigten Angestellten sind in 250 Räumen untergebracht. Der Kameradschafts- und Betriebsraum imponierte mich am meisten. Hier ist Platz für 1000 Personen. Über die Arbeiten selbst kann ich persönlich nicht viel sagen, weil sie mir fremd sind. Leider war der Betriebsführer Pg. Goebbels nicht anwesend. Es wurde uns aber versichert, dass der Betriebsführer für seine Gefolgschaft recht viel über hat. Für die Angestellten, die dort 5 Jahre tätig sind, wird eine besondere Sozialversicherung, neben der Angestelltenversicherung, bis zu 60% des Gehalts abgeschlossen. Auch in diesem Betrieb wird billiges Essen für die Angestellten ausgegeben.

Anschliessend besichtigten wir das Edelstahlwerk von Böhler. Dieses war etwas ganz Neues für uns. Hier sahen wir die Verarbeitung eines Stahlblocks bis zur Fertigstellung. (Federung für Eisenbahnwaggon.) Auf alle Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen. Wenn man dieses gesehen hat, kann man nur Ehrfurcht vor der deutschen Technik und dem deutschen Arbeiter haben, der trotz der schweren Arbeit sehr zufrieden ist. (Wir sprachen mit einigen Arbeitskameraden.) Dass der Betrieb in hygienischer Hinsicht für seine



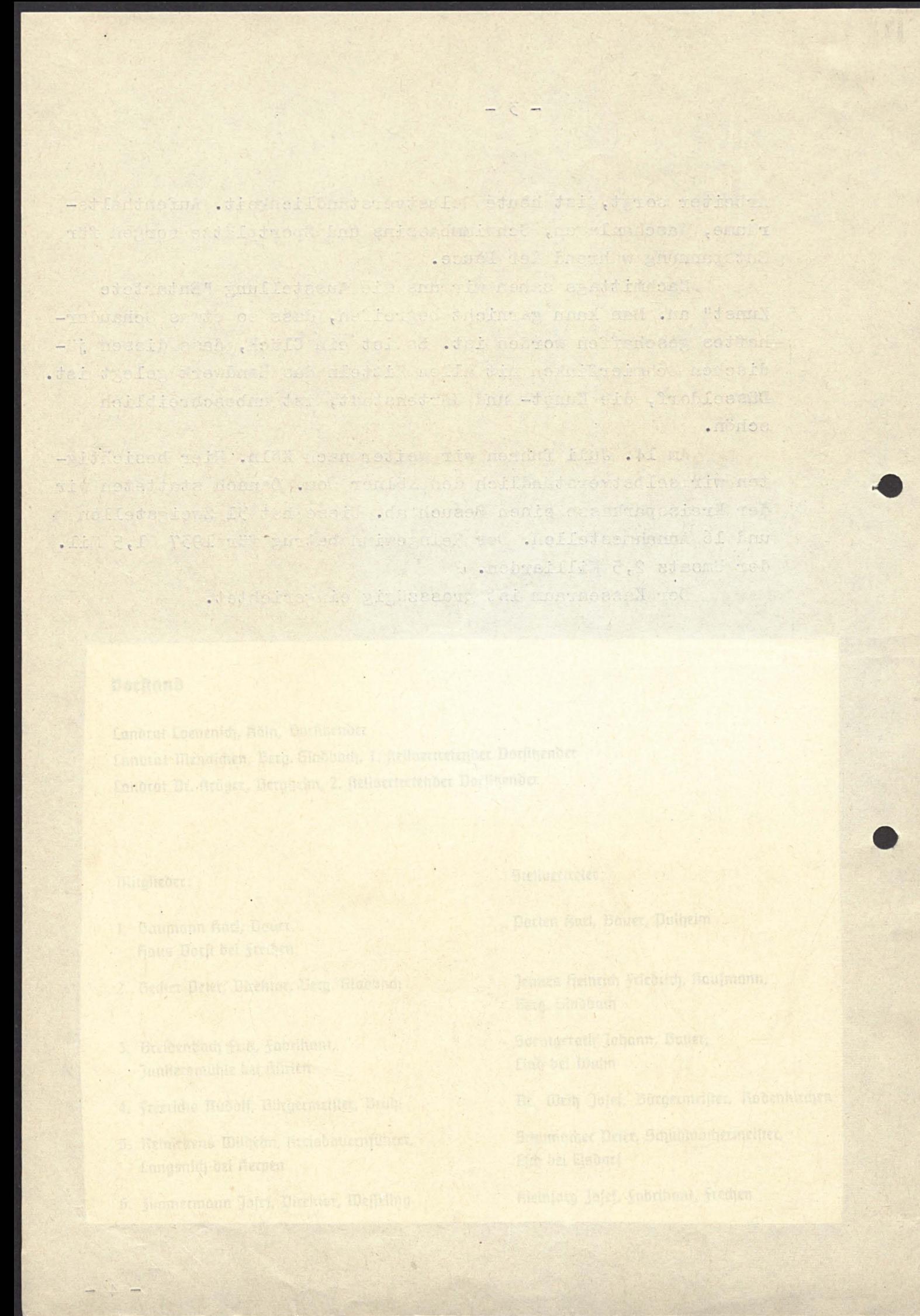
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 4 -

Originell ist der im Kassenraum aufgestellte Brunnen, der das weltberühmte Kölnisch Wasser ausstrahlt, -wovon die Frauen ausgiebig Gebrauch machen!- Eine Personenwaage, wo man sich unentgeldlich wiegen kann, ist auch da. Ebenso sind alle anderen Räume auf das Beste ausgestaltet, sodass es eine Freude ist, darin zu arbeiten. Ein neuer Betriebsraum wird gerade eingerichtet. Ganz besonders interessant war es zu hören, wie der Herr Direktor uns erzählte, dass der Jahresabschluss innerhalb von 2 Tagen fertig gestellt wird. Dieses ist aber nur dadurch möglich, dass die ganze Gesellschaft, angefangen beim Lehrling bis zum Direktor, gemeinsam daran arbeitet. Danach besichtigten wir den Versicherungsbetrieb von Robert Gerling & Co. Auch hier ist alles sehr nett.

Nach dem Mittagessen erwartete uns eines der schönsten Erlebnisse. Nach dreistündiger herrlicher Fahrt durch die Eifel gelangten wir an unserem Ziel "N.S. Ordensburg Vogelsang" an. Der erste Eindruck war überwältigend. Der schlichte, gewaltige, eindrucksvolle Bau ist so recht Ausdruck nationalsozialistischer Gesinnung. Die erste Wache meldete uns bei der Hauptwache an, und wir wurden durch den Burghof geführt. Der Führer erzählte uns unter anderem, dass 120 Pferde für den Zeitunterricht zur Verfügung stehen. Durch Sport, Wehrsport und Schulung wird eine gemeinsame und gleichmässige Förderung von Körper, Geist und Seele hervorgerufen. Von der Kantine aus, wo wir eine kleine Erfrischung zu uns nahmen, wurde uns noch einmal die herrliche Lage der Burg auf Urftsee bewusst. Nur schwer trennten wir uns von diesem Orte, der uns soviel Neues bot. Zurück fuhren wir durch die schöne Gegend von Blankenheim, Adenau, Alten- und Neuenahr, Godesberg nach Bonn und weiter Rhein-aufwärts nach Köln.

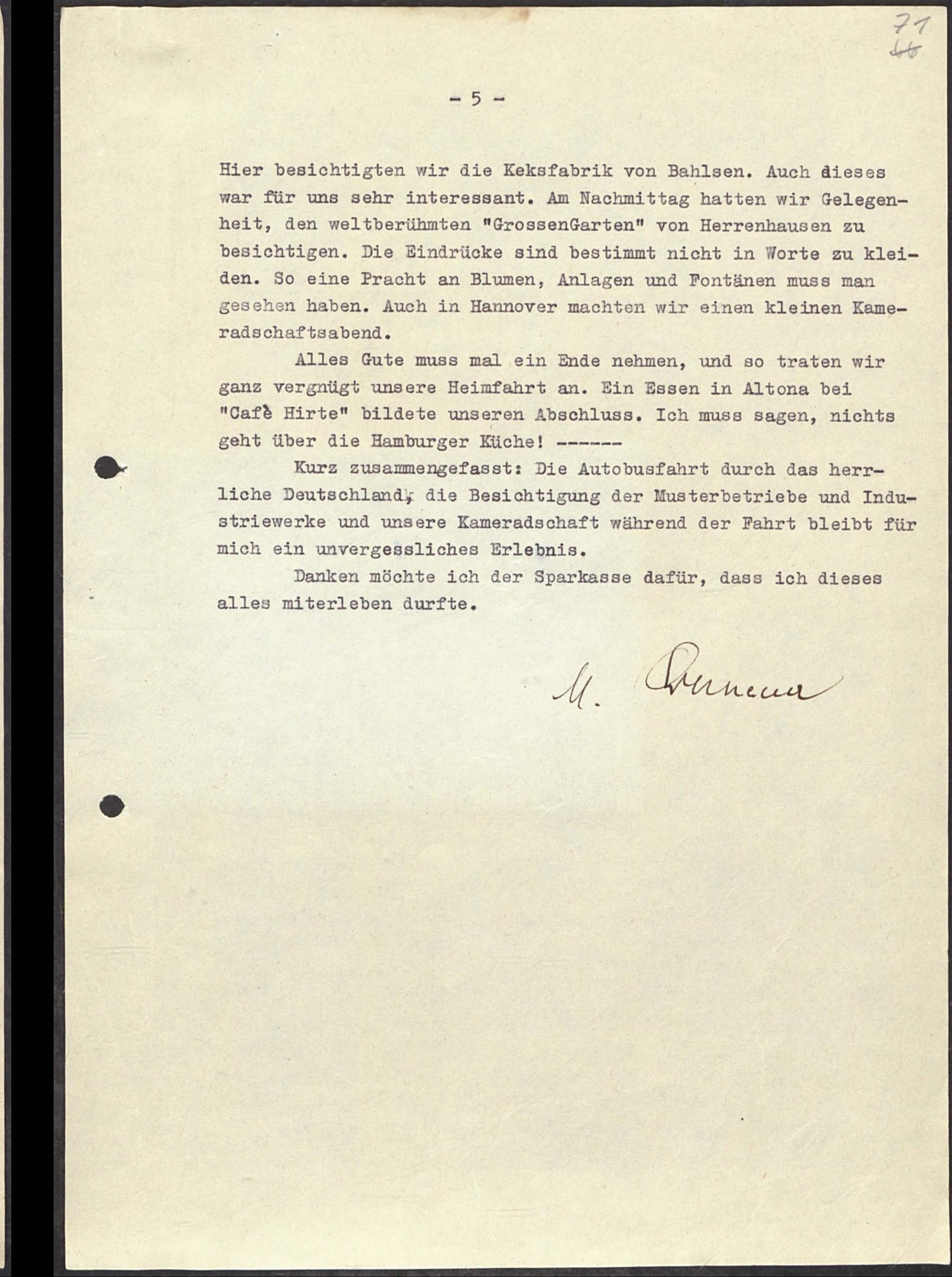
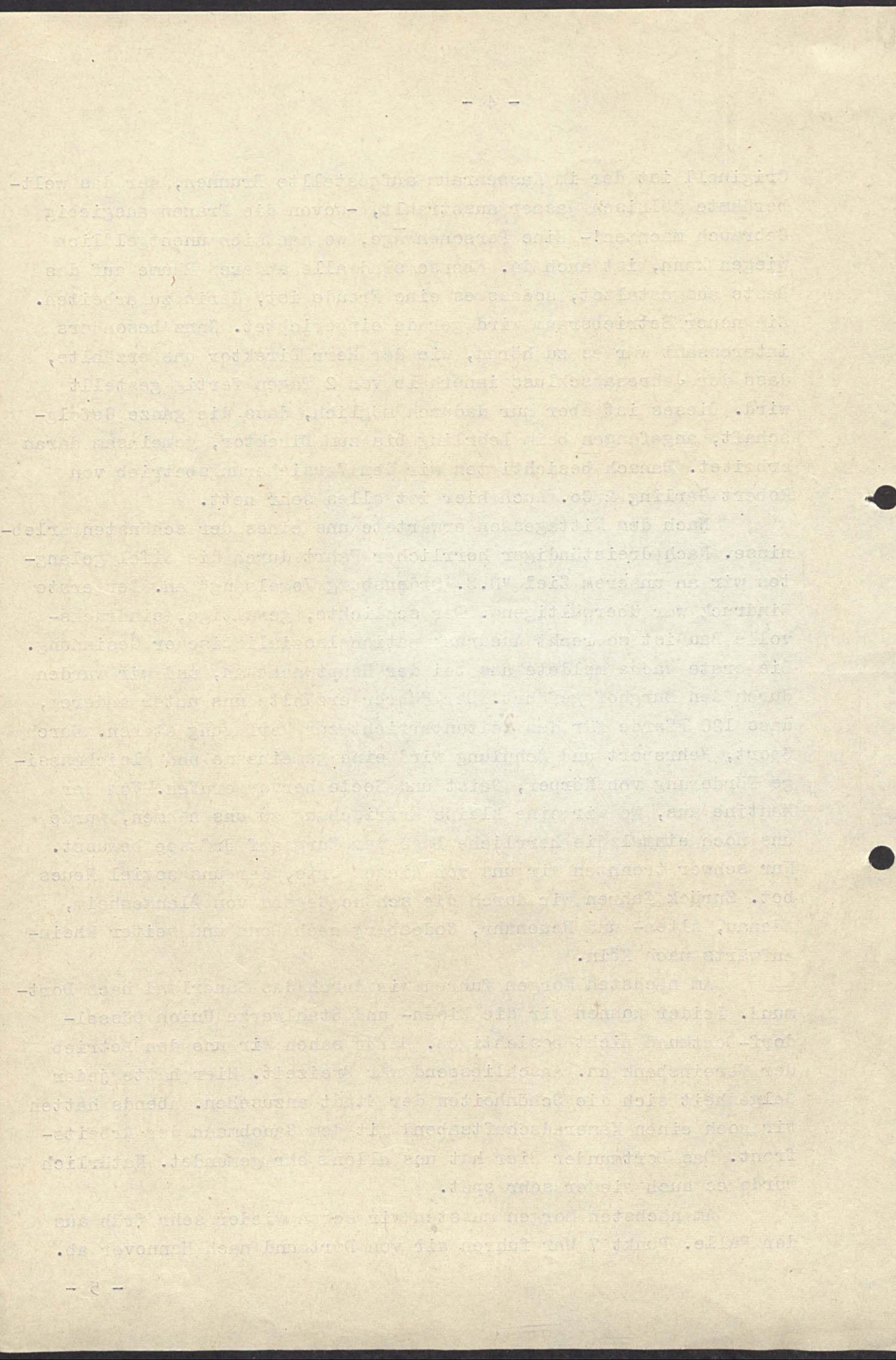
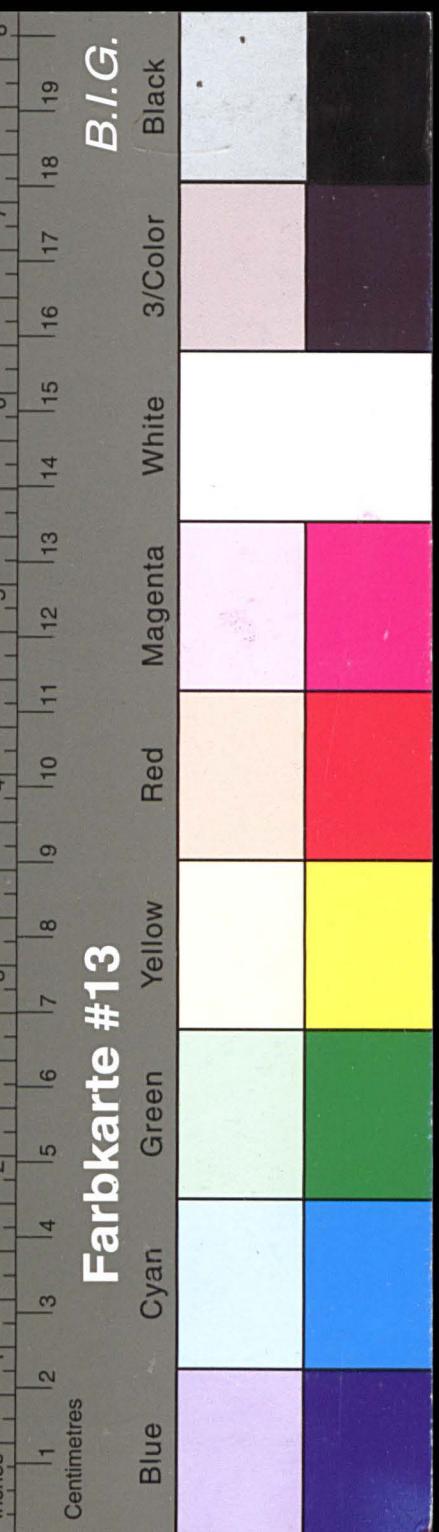
Am nächsten Morgen fuhren wir durch das Sauerland nach Dortmund. Leider konnten wir die Eisen- und Stahlwerke Union Düsseldorf-Dortmund nicht besichtigen. Dafür sahen wir uns den Betrieb der Vereinsbank an. Anschliessend war Freizeit. Hier hatte jeder Gelegenheit sich die Schönheiten der Stadt anzusehen. Abends hatten wir noch einen Kameradschaftsabend mit dem Gauobmann der Arbeitsfront. Das Dortmunder Bier hat uns allen ehr gemundet. Natürlich wurde es auch wieder sehr spät.

Am nächsten Morgen mussten wir schon wieder sehr früh aus der Falle. Punkt 7 Uhr fuhren wir von Dortmund nach Hannover ab.

- 5 -

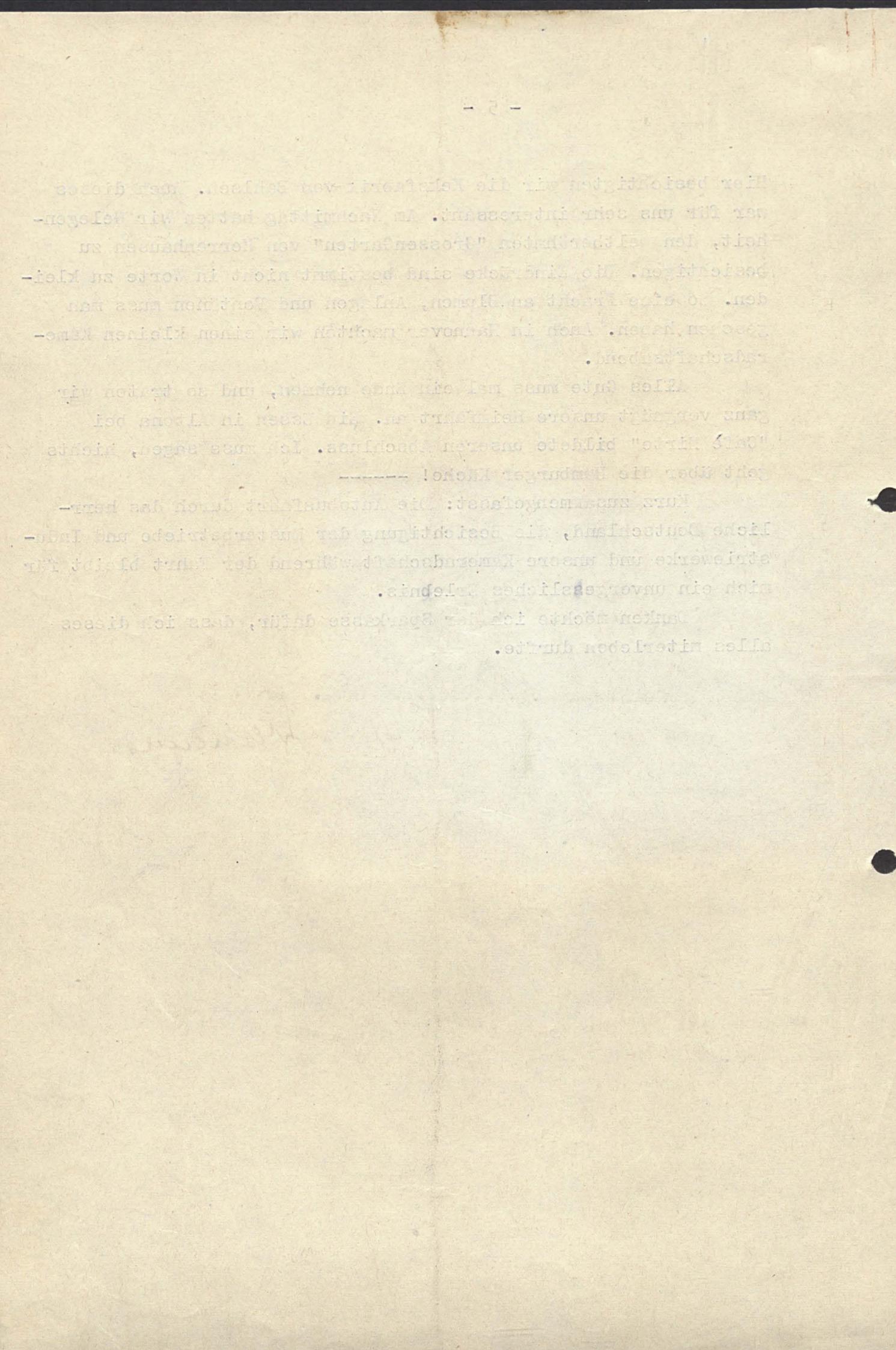
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Die Deutsche Arbeitsfront.
Kreiswaltung Stormarn.

Bad Oldesloe, den 24. Mai 1938
Adolf Hitler-Haus.

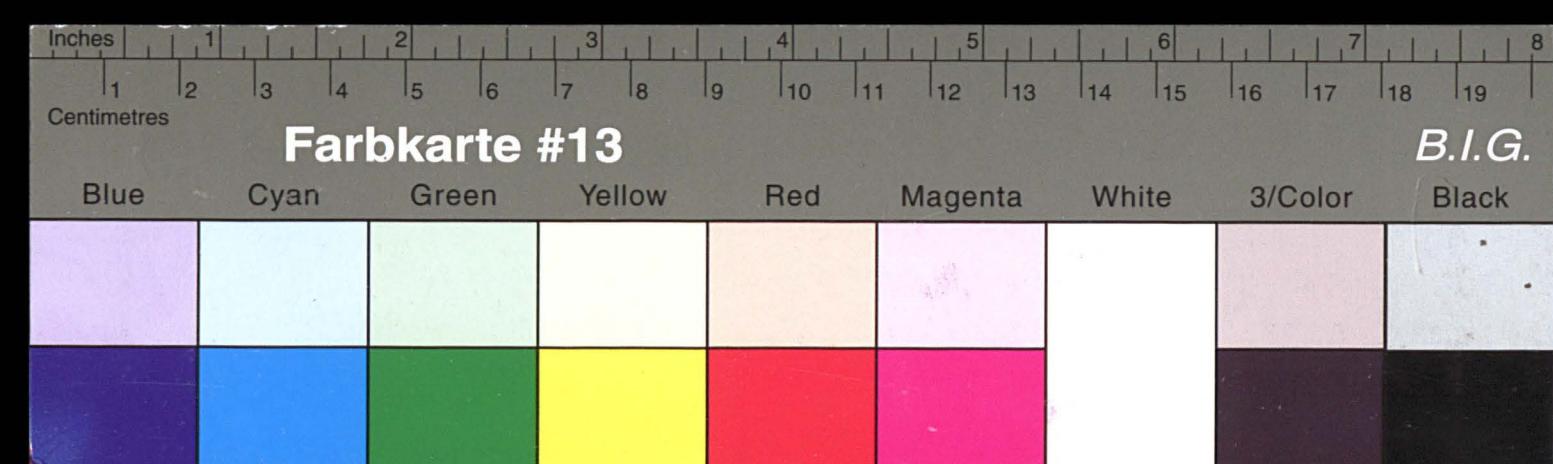
Herrn
S a n d e r ,
B a d O l d e s l o e
.....

Mit Zustimmung des Ortsgruppenleiters der NSDAP (bezw. Stützpunktleiters) und auf Grund der Rücksprache des Betriebsobmannes der Deutschen Arbeitsfront mit Ihnen gebe ich gemäss Anordnung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP, Pg. Dr. Robert Ley, zur Kenntnis, dass ich die endgültige Berufung Ihres bisherigen Betriebsobmannes,

Parteigenosse Walter Jäger
DAF-Mitglied
als Betriebsobmann der DAF Ihres Betriebes ausgesprochen habe.
Nach Beibringung der vorgeschriebenen personellen Unterlagen wird er im Einvernehmen mit dem Ortsobmann der Deutschen Arbeitsfront als Betriebsobmann der DAF des Betriebes Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe bestätigt.



Heil Hitler!
Walter Jäger
Kreisobmann der DAF.

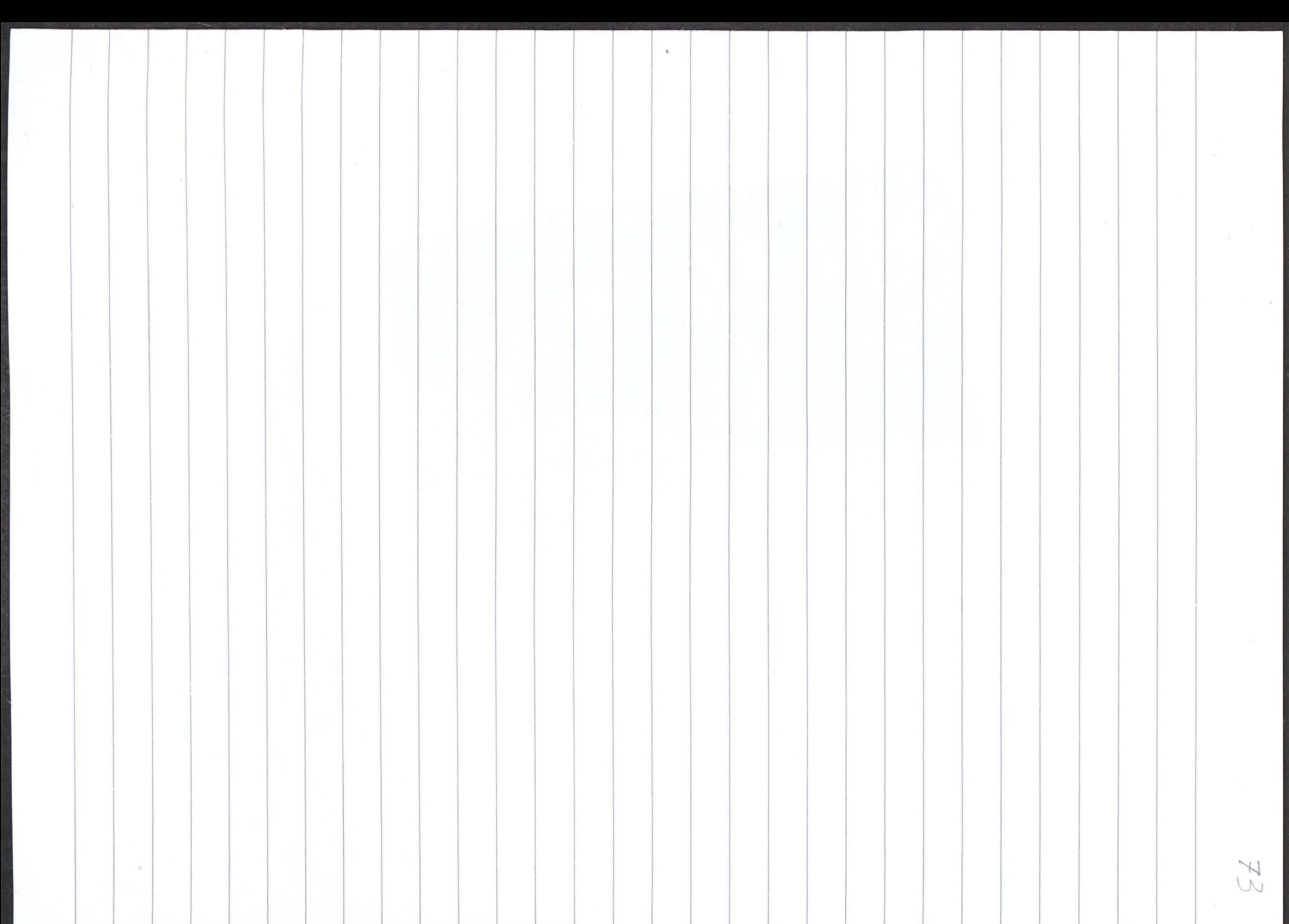


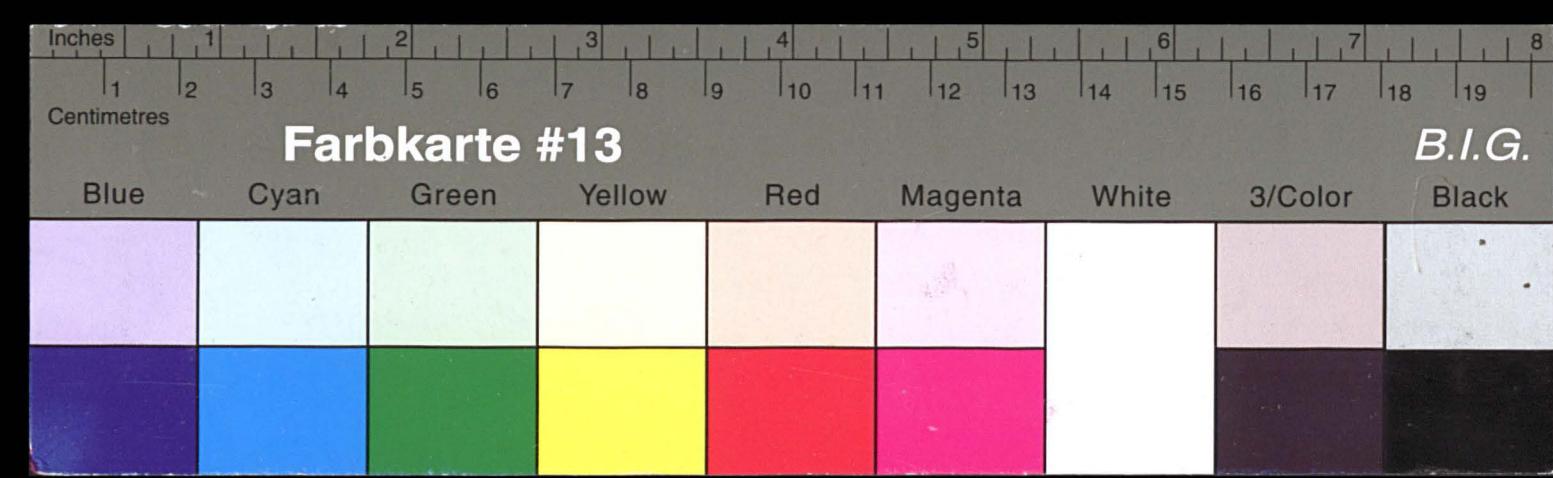
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



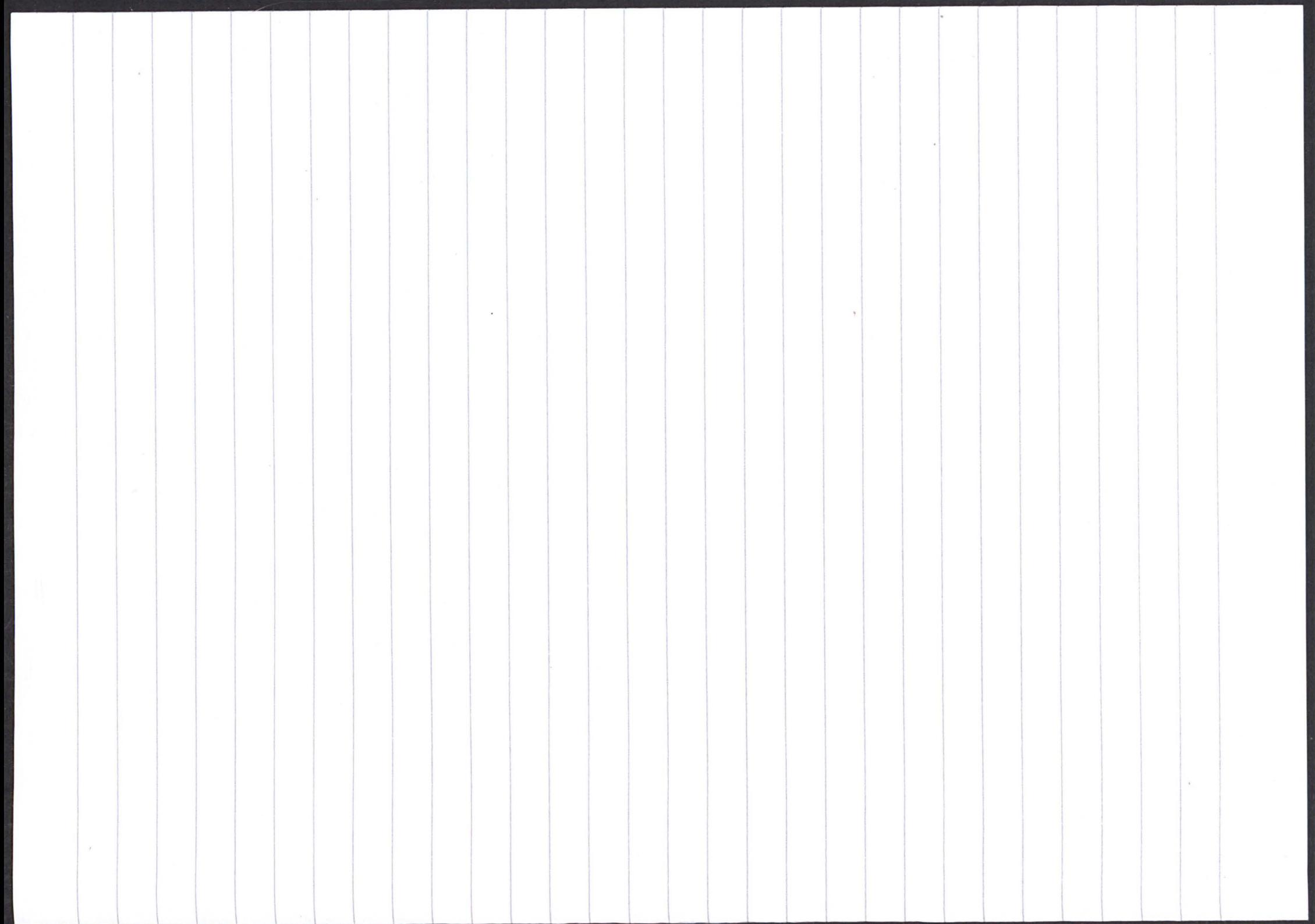


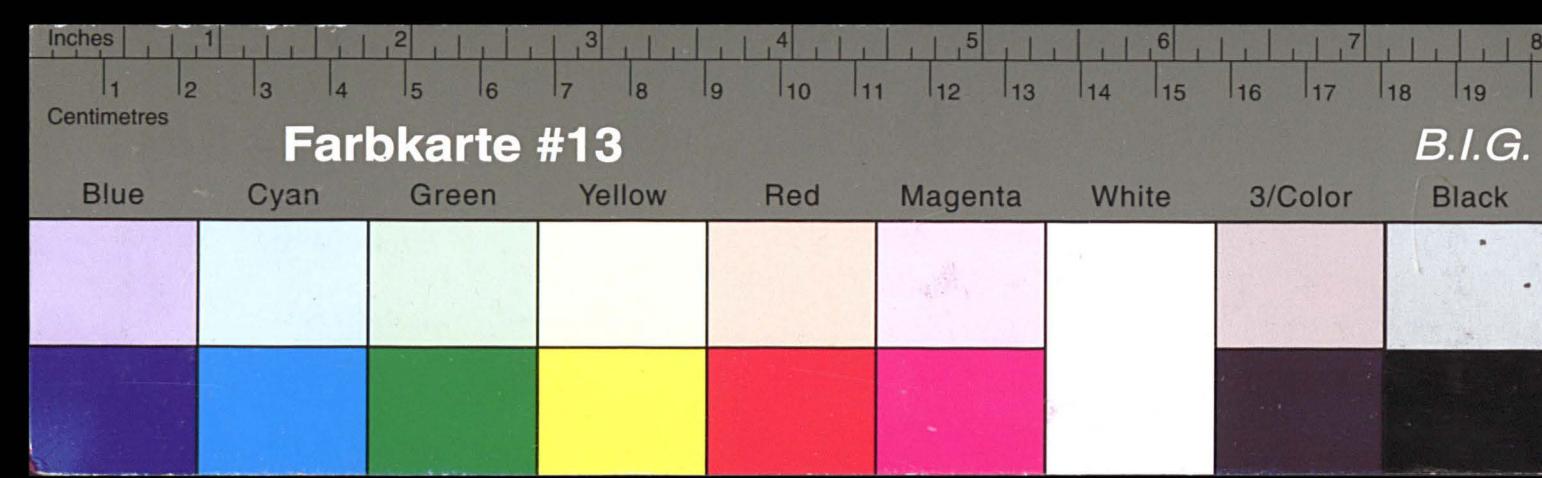
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

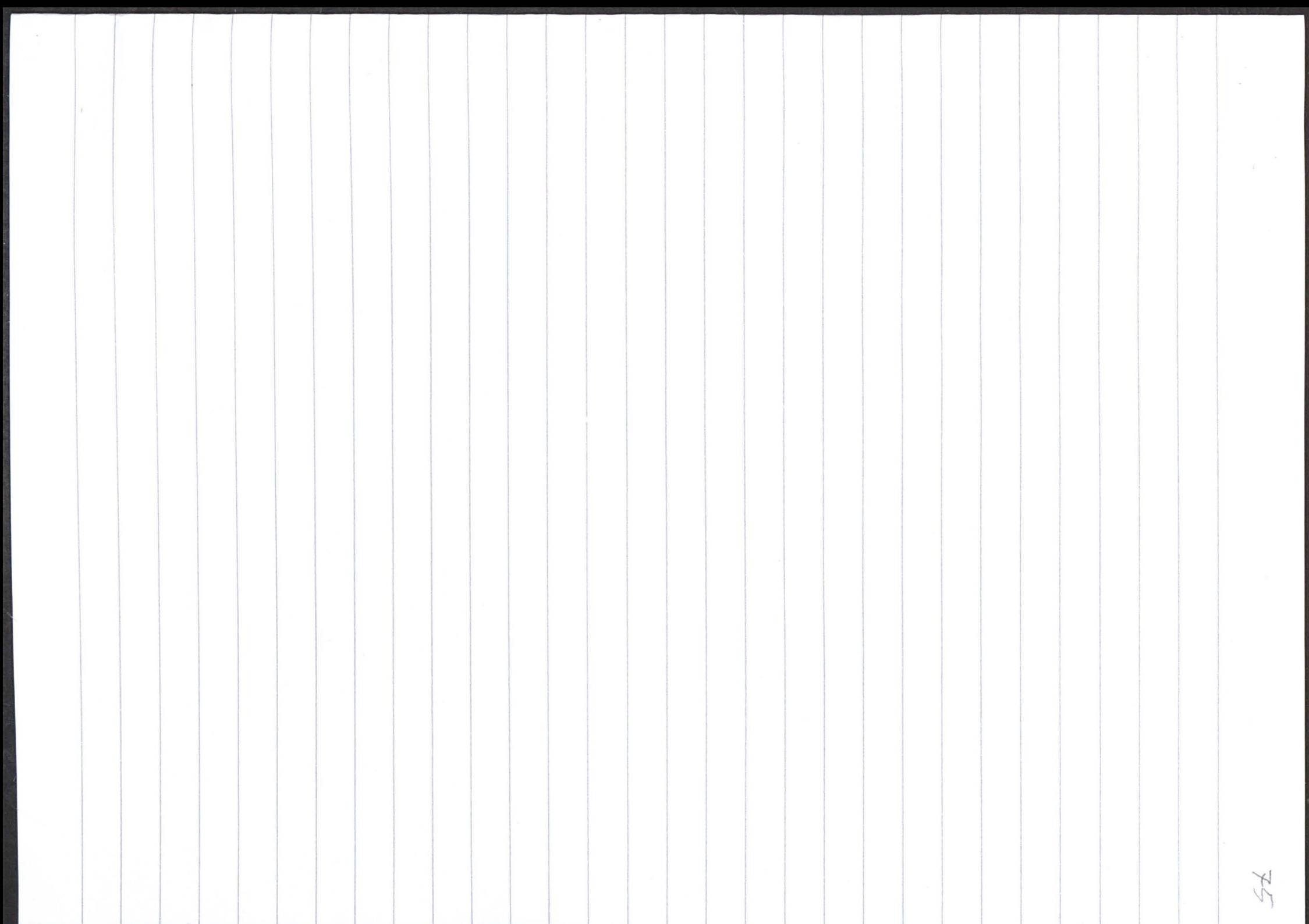
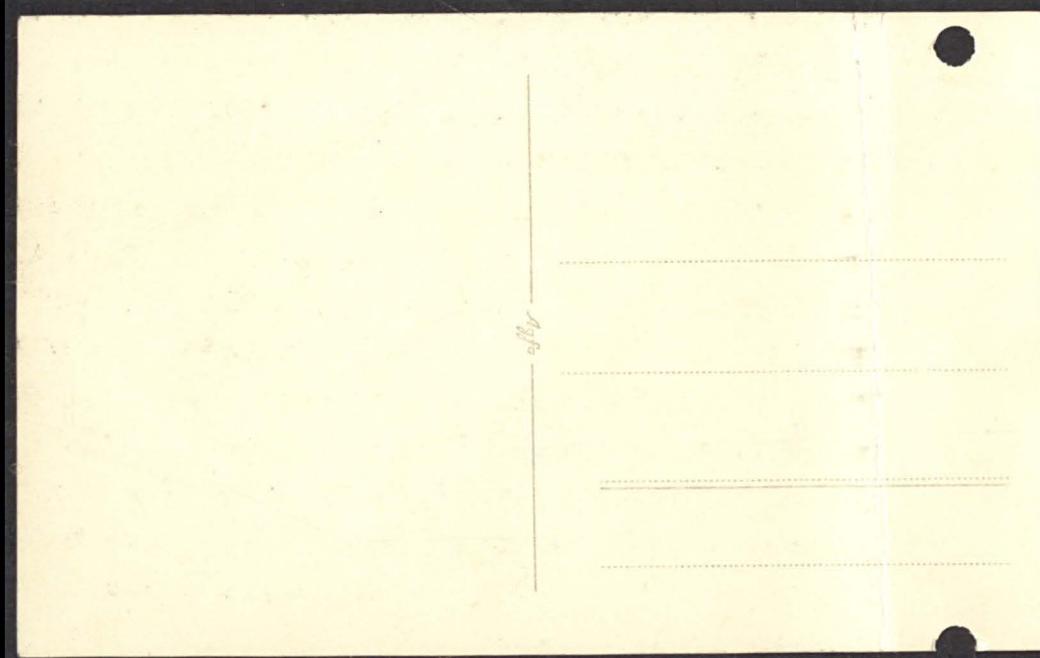
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





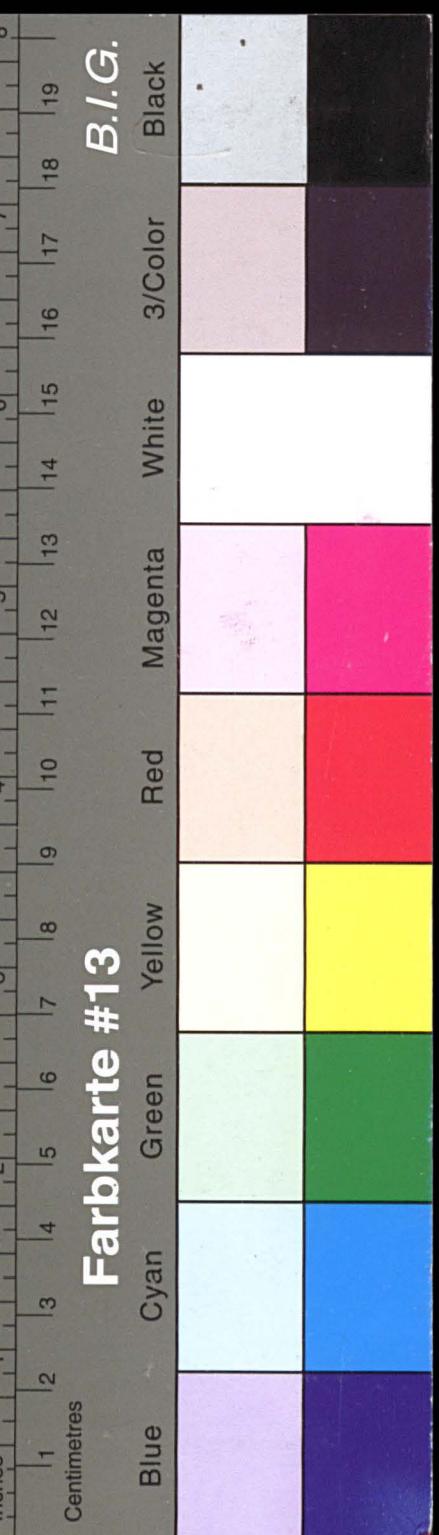
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



76
69
Die Gefolgschaft der Spar = & Leihkasse der Stadt
Bad Oldesloe fährt ins Blaue.

Oft war von Seiten der Gefolgschaft der Spar = & Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe der Wunsch ausgesprochen worden, einmal einen gemeinsamen Ausflug zu machen. Bislang war dies unmöglich. Auch in diesem Jahre hatten die wenigsten die Hoffnung, dass ihr Wunsch in Erfüllung gehen würde. Als der Betriebsführer, Direktor Sander, durch den Betriebsobmann die Gefolgschaft fragen liess, ob Meinung für ein baldiges geselliges Zusammensein vorhanden sei, da konnte ihm ein 100 % Interesse gemeldet werden. Wenige Tage später wurde der erste Betriebsausflug akut.

Am Sonnabend, dem 21. Mai 1938, nachmittags 14 1/2 Uhr sollte die Abfahrt vom Marktplatz von statten gehen. Zur angesetzten Zeit waren 37 Reiselustige anwesend, unter ihnen der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes Dr. Kieling und Frau, ferner der frühere Betriebsführer der Sparkasse Direktor Harmendorf und Frau. Das Reiseziel war ein ?. Die Meinung des Reiseziels war die ostholsteinische Schweiz oder Ratzeburg - Mölln. Wenn bei der Abfahrt der Himmel auch bewölkt war und die Stimmung beeinträchtigen konnte, so war hiervon jedoch nichts zu spüren. Jeder Einzelne hatte ein bisschen Stimmung mitgebracht, so dass eine grosse Stimmung vorhanden war. Die Fahrt ging mit einem Omnibus durch die Hagenstr., Hamburgerstr., Ratzeburgerstr. - also in Richtung Ratzeburg. Denejenigen, die Ratzeburg als Reiseziel vorausgesagt hatten, schienen recht zu haben. Als der Betriebsführer dann noch fragte, ob die Chaussee nach Ratzeburg gut oder ob es vorteilhafter sei über die Autobahn nach Lübeck und von dort nach Ratzeburg zu fahren, schien die Voraussagung bestätigt. Aber bald war dieser Traum verflogen, denn die Fahrt ging über die Autobahn in Richtung Hamburg. Manchem von den Teilnehmern war es zum ersten Male vergönnt, über die Autobahn zu fahren. Die Meinung des Reiseziels war nunmehr bei dem überwiegend grösseren Teil Hagenbecks Tierpark, bei einem kleinen Teil der Sachsenwald, bei einer Stimme das alte Land. Inzwischen wurden die gereichten Liedertexte zur Hand genommen, aber der erste Gesang war kläglich. Als " Im Krug zum grünen Kranze " angestimmt wurde, da kamen die durstigen Stimmen zum Durchbruch. Bald war Hamburg erreicht. Die Fahrt ging durch Sievekingsallee in Richtung Stadtmitte. Das Wetter wurde nun auch etwas klarer. Es trug dazu bei, dass die Stimmung noch besser wurde. Der Weg ging dann über Alsterglacis- vorbei an dem

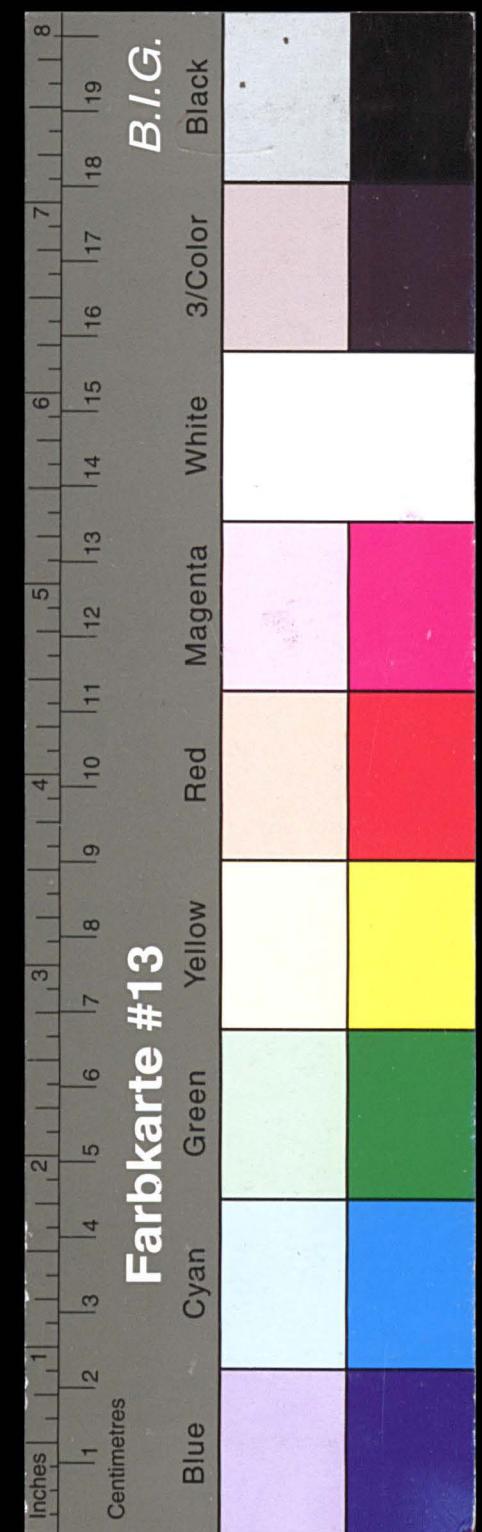
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



7769

Hotel Atlantik - über den Alsterdamm, Jungfernstieg, neuer Jungfern= stieg. Lombardsbrücke zum Hauptbahnhof. Es wurden dann die Blumen= und Gemüsehallen passiert. Die Fahrt ging dann an dem Freihafen, an dem Hafen und an den Landungsbrücken vorbei. An der Überseebrücke lag das K. d. F. Schiff " Wilhelm Gustloff ". Bei dem Anblick dieses Schiffes wurden Stimmen laut, dass der nächste Betriebsausflug von achttägiger Dauer mit diesem stolzen Schiff gemacht werden sollte. Alsdann ging der Weg über die Reeperbahn, Gr. Bergstr. , an dem Altonaer = Hauptbahnhof und Rathaus vorbei. Nunmehr wurde wohl allen klar, dass nur Blankenese das erste Reiseziel sein konnte. Die Fahrt ging demzufolge durch die Flottbeker= und Elbchaussee. Gegen 16 1/2 Uhr war Blankenese erreicht. In dem Lokal " Elbfansicht " wurde Rast gemacht. Aus dem Lokal hatten alle Teilnehmer eine fabelhafte Aussicht auf die Elbe. Sie konnten auch diese Aussicht eine geraume Zeit geniessen, da das Kaffewasser noch nicht kochte. Nachdem der Kaffee aufgetragen war, hielt der Betriebsführer die Begrüssungs= ansprache. Er hieß hierin besonders Dr. Kieling und Direktor Harmsdorf willkommen und wies daraufhin, dass die Gefolgschaft der Spar = & Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe nicht von der Berufskrankheit befallen sei, sondern, wenn die Zeit angebracht sei, auch gemeinsam Feste feiern könne. Alle Teilnehmer gaben sich nun einer regen Kaffeetrinkerei hin, vergessen aber auch nicht den aufgetragenen Kuchen. Gegen 18 Uhr wurde allen Teilnehmern ein 1 1/2 stündiger Urlaub gewährt. Dieser wurde von allen benutzt, Blankenese ein wenig zu besichtigen. Fast alle stiegen auf den Süllberg, um von dort über die Elbe ins alte Land zu schauen. Um 19 1/2 sollte die Fahrt fortgesetzt werden. Aber zur angesetzten Zeit war Herings - Meyer nicht anwesend und musste erst ausklingeln werden. Der Weg ging nun wieder zurück bis zum Hamburger Hauptbahnhof. Im Deutschen Bierhaus war die Abendtafel für die Teilnehmer gedeckt. Da es ge= raume Zeit dauerte, ehe die Suppe aufgetragen wurde, so bildete sich ein Massenchor : Wir haben Hunger, Hunger und schon war die Suppe da. Kurz vor Beendigung des Essens wurde noch jedem Teilnehmer eine Träne, in Form eines Doppelkümmels, gereicht. Alsdann fand eine Verlosung statt. Jeder wurde Gewinner eines kleinen Geschenks. Darauf setzte der gemütliche Teil ein. Rendant Werner beginnt. Als echter Hamburger Junge verstand er es fabelhaft alle in seinen Bann zu ziehen. Der Betriebsführer trug alsdann einige sehr nette Sachen vor. Alle mit Humor gewürzten Vorträge wurden unterbrochen durch eine kleine Ansprache von Dr. Kieling. Er gab zuerst seinen Dank an die Herren Werner und Jäger, die den Tag ausgestaltet haben, zum Ausdruck. Er dehnte den Dank weiter aus auf die Direktoren Harmsdorf



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

70
78

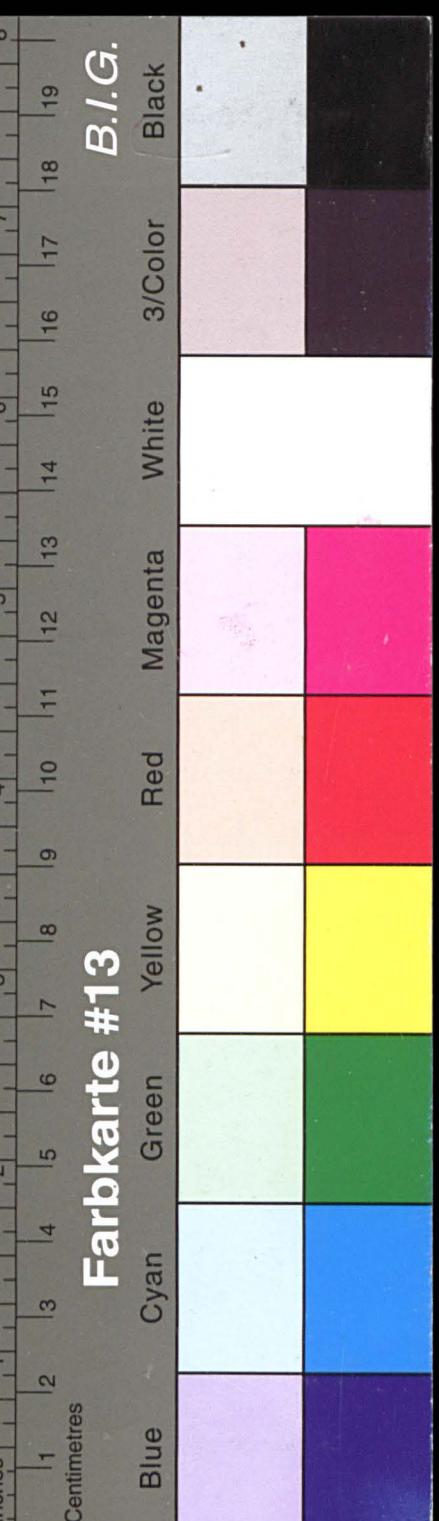
und Sander. Der eine hätte die Spar = & Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe aufgebaut und der andere hätte sie weitergeleitet und durch beide wäre der stattgefundene Betriebsausflug erst möglich geworden. Gegen 23½ Uhr wurde aufgebrochen. Der Betriebsführer sagte in seinen Abschiedsworten : Wenn es am schönsten ist, dann geht es nach Hause. Um 1 Uhr wurde die Heimat erreicht. Die grössere Anzahl der Fahrtteilnehmer konnte sich jedoch noch nicht damit abfinden, nach Hause zu gehen, sondern sie suchten gemeinsam ein Lokal auf und blieben dort bis zum frühen Morgen.

Zusammengefasst sei gesagt, dass dieser erste Betriebsausflug in jeder Hinsicht voll gelungen ist. Er wird unbedingt dazu beitragen, dass die Kameradschaft innerhalb der Spar = & Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe weiter gefördert wird.

AZ.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein.

Kiel, den 14. Juli 1939.
24
PG

Kro./Ho.

Tr.

Rundschreiben Nr. A 97/1939.

An die
Verbandssparkassen!

Betr.: Einstufungsgrundsätze für Kassierer der Sparkassen.

Der Herr Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst hat den nachstehenden Erlass des Herrn Reichministers des Innern vom 26.6.1939 - V d Bcs.2286/39 gerichtet an den Herrn Regierungs-präsidenten in Breslau, dem Deutschen Sp-arkassen- und Giroverband, Berlin, zur Bekanntgabe an die Sparkassen zugeliefert.

"Nach den Grundsätzen, die der Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst hinsichtlich der Einstufung der Sparkassenangestellten in die Vergütungsgruppe der T.O. A aufgestellt hat, können "schwierigere Verhältnisse im allgemeinen dann angenommen werden, wenn im Sparkassenverkehr 70 000, im Giroverkehr 50 000 Posten überschritten werden." Demgemäß kann ein Kassierer, der ausschließlich im Sparkassenverkehr beschäftigt wird, dann in die Vergütungsgruppe V b eingereiht werden, wenn er mehr als 70 000 Posten verbucht, während der Kassierer, der ausschliesslich im Sparkassenverkehr beschäftigt wird, bereits dann in die Vergütungsgruppe V b eingereiht werden darf, wenn die Zahl der von ihm verbuchten Posten 50 000 überschreitet. Wie zu verfahren ist, wenn ein und derselbe Kassierer sowohl im Sparkassenverkehr als auch im Giroverkehr tätig wird, ergibt eine Umrechnung nach dem Schlüssel 7 : 5. Mithin würde z.B. ein "gemeinsamer" Kassierer dann in die Vergütungsgruppe V b eingereiht werden können, wenn die Zahl der von ihm verbuchten Posten im Giroverkehr einerseits 25.000, im Spar-kassenverkehr andererseits 30.000 "nebstauf Keinheits" zu nehmen.

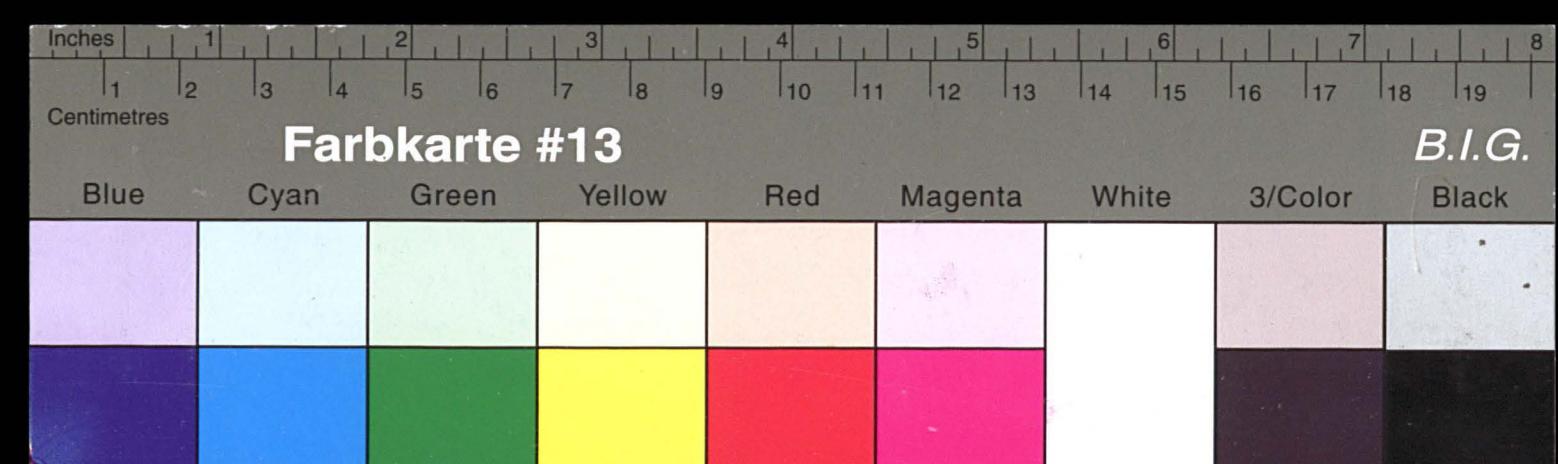
Geir

Heil Hitler!

Der Verbandsvorsteher

Dr. L a u x .

Regierungsrat a.D.



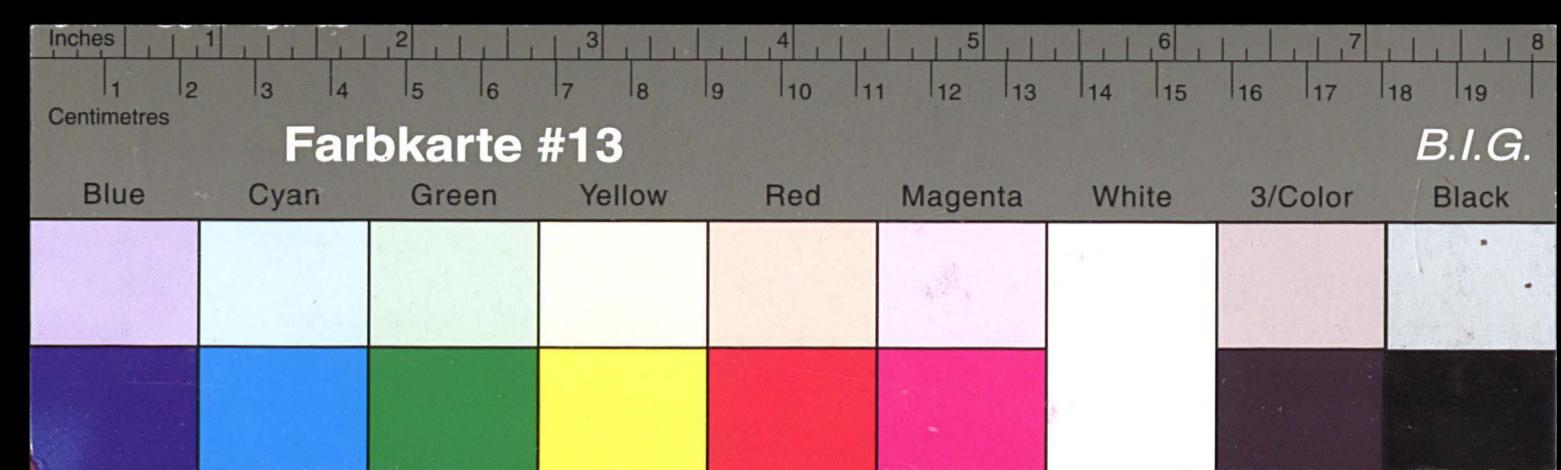
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Numm	Wring.	Wring.	Wring.
Numm	Mallory	Sinclair	Branchi.
Stripperville 1925 Augt	Talbot 1. 8. 1925	St. S. 1925	Augt
Kingsburgh 1925 Augt	St. 10. 1925	1. 10. 1925	Augt
Top Dinner	Augt	1. 5. 1929	St. 4. 1929
Winnipeg 1920 Jun	Griffith	1. 2. 1939	11. 2. 1929
Winnipeg 1925 Mighan	Griffith	1. 2. 1940	12. 2. 1929
Lindberg 1926 June	Griffith	1. 2. 1940	1. 2. 1940
Cals. Wilts. 1889 Augtum	Griffith	1. 2. 1940	1. 2. 1940
Top 1925 Janus. Peter	Griffith	1. 6. 10. 1940	24. 4. 1945
Top Lip. 1926	Griffith	1. 6. 1945	12. 2. 1943
Chiles Cana. Lipman. 1913	Griffith	2. 8. 1945	8. 6. 1945



Farbkarte #13

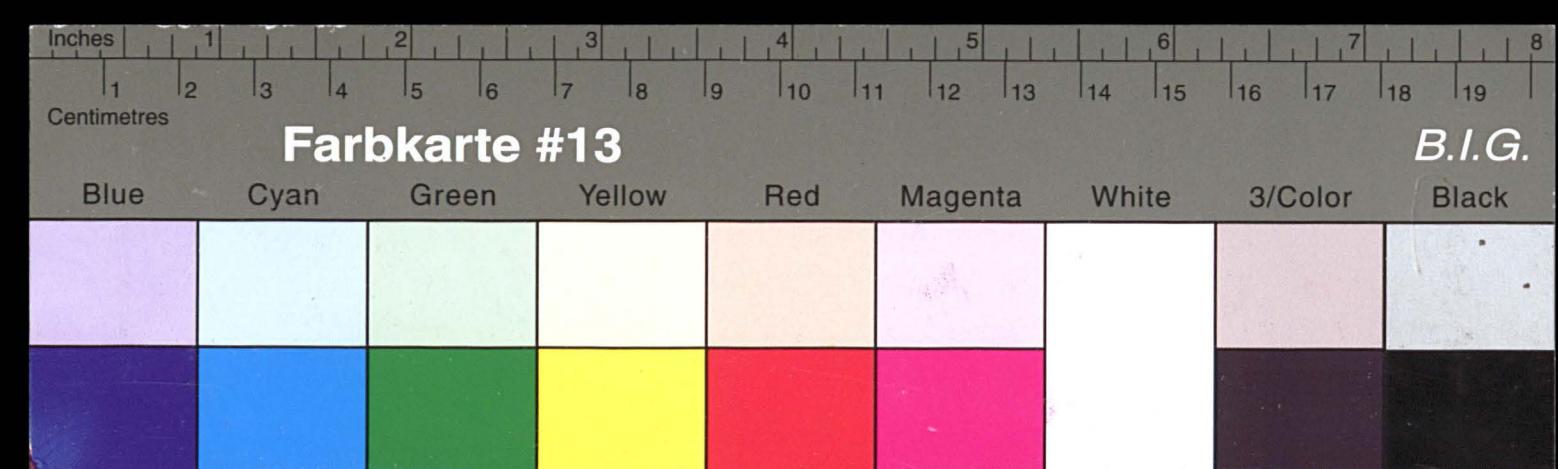
B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Museum	Print	Print	Print
Holmeyer	Lindau	Seewalde	Stern
Schule Osterholz 1923	Gothaer 1923	1923	
Vogt 1925	Angrippo	20.1.1922	
Wulf 1909	Napf	5.2.1922	
Wanne, Gott 1922	Napf	1.2.42	10.2.1922
Wanne, Angrippo 1922	Napf	2.2.43	15.11.23
Wendisch Riese 1894	Napf	11.2.43	19.11.23
Wermuth, Oph 1922	Napf	1.2.43	
Wittig, Tiefen 1922	Napf	1.2.43	
Witten, Gott 1929	Napf	1.2.43	
Witten, Gott 1929	Napf	26.5.43	15.1.44
Wittmann, Gottlieb 1929	Napf	10.1.44	
Langsdorff, Gott. 1929	Napf	1.2.44	
Wieland, Otto 1929	Napf	1.2.44	
Wolters, Gott. 1929	Napf	1.2.44	
Wolters, Gott. 1929	Napf	1.2.44	

87
28



Farbkarte #13

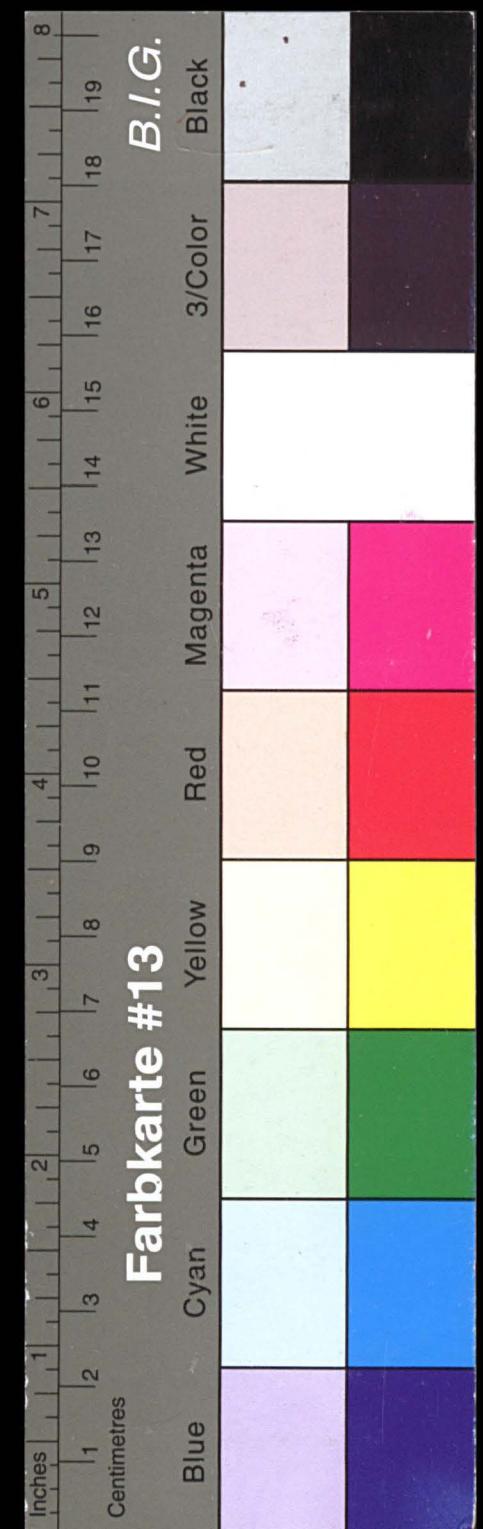
B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



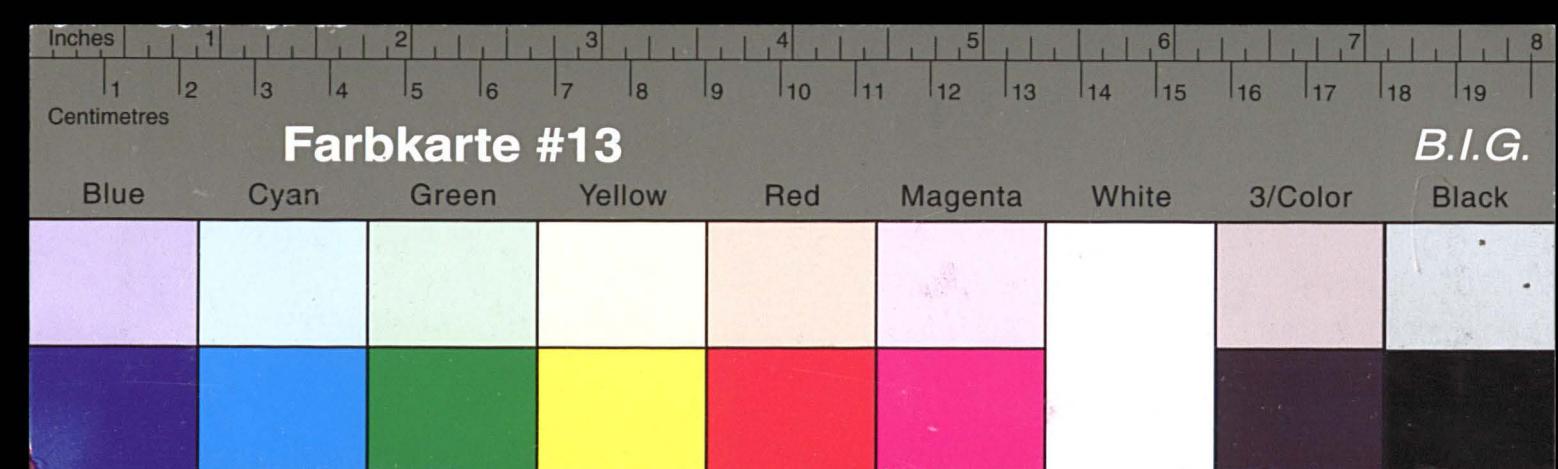
Name	String.	String.	String.	String.
	Wollwolle	minette	hempstring	stem. Dr
Hirschmann Young	Wollwolle v. d. 1. x. 1885	1. x. 1885	1. x. 1885	82
Hilbig. Wm. Meyerheim	Minette	-	-	Meyerheim
Armenter 1880 Baumwolle	Wollwolle	1. x. 1883 25. 9. 1925 u. i. Kippfaser	1. x. 1883	Meyerheim
S. Johnson Andrews	St. Kippfaser	-	-	Meyerheim
Shoe Wafer	Mr. Volk	-	-	Meyerheim
Werner 1879 Baumwolle	Kontrolle	15. x. 1915	-	Meyerheim
Schwarz-Gelb Young	Kipfeller	1. x. 1914 25. 3. 1922 Meyerheim	1. x. 1914	Meyerheim
Young 1890 Baumwolle	Wollwolle	1. x. 1919	-	Meyerheim
Wool 1882 Baumwolle	Kipfeller	1. x. 1919	-	Meyerheim
Macmillan 1882 Baumwolle	Kipfeller	1. x. 1919	-	Meyerheim
Schule. Young 1885	Kipfeller	1. x. 1920	-	Meyerheim



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Name	Vorstellung	Wimp. Schild Braun grün	Schild Braun grün	Sam.	Name	Vorstellung	Wimp. Schild Braun grün	Sam.
Bodenschein 1907 Max	Taufkinder	1. 3. 1929	1. 1. 1930	1. 1. 1940 Ohmste abgesehen	Lebreder Willi	Gärtner	20. 2. 1934	30. 8. 1939
Neubauer 1890 Martin	Zoll	1. 10. 1921	8. 7. 1921	8. 7. 1921 Wimp. grünes	- Röpke 1910 Joachim	Gärtner	16. 11. 1934	
Wohlers Fritz	Gärtner	2. 9. 1926	30. 8. 1936		Löhl Ernst	Gärtner	2. 1. 1935	30. 5. 1937
- Buchold 1910 Otto	Gärtner	1. 4. 1928	15. 5. 39	Kahlen	Grothe Karl	Gärtner	11. 2. 1935	30. 9. 1937
Wagner	Zappel	1. 4. 1928	16. 9. 1932		- Puls 1888 Willhelm	Gärtner	22. 8. 1935	
Lehmann 1899 Hermann	Gärtner	29. 9. 1932	30. 8. 1939	30. 8. 1926 Kahlen	Kahl Arthur	Gärtner	7. 4. 1933 31. 3. 1936	30. 9. 1936
Jaeger 1908 Walter	Taufkinder	12. 10. 1932	27. 2. 43	Kahlen	- Reis 1919 Walter	Gärtner	1. 8. 1935	30. 9. 1939
Zornsen Ringsdorf	Hochzeitsw.	15. 1. 1933	5. 4. 1933		Awohn Fritz	Gärtner	1. 7. 1939	30. 9. 1939
Meyer Klaus Grünig	Zappel	2. 5. 1939	6. 11. 1934		- Schuhfelder 1919 Martin	Gärtner	1. 5. 1936	
Dimpker Esel. Grünig	Gärtner	15. 2. 1934	19. 7. 1934		Böhmer 1920 Ollmar	Gärtner	1. 8. 1937	24. 2. 1940
		1. 8. 1935	30. 10. 1937				28. 8. 1940	30. 9. 1940



Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Person	Grund.	Zeit.
Mutter	Zeit	Uhrzeit.
Wilhelmine 1925 geb.	Urgroßmutter	8.8.1939 21.9.1940
Geburt Karl Mayr	Geb.	1.1.1939 14.8.1940
Erkrankungsanzeige Karl Mayr	Tot	12.6.1939 14.8.1940
Klaus Mutter	Geb.	15.5.1939 16.6.1940
- Schacht. 1932 geb.	Geb.	6.9.1938 15.9.1940
Klaus Mutter	Geb.	1.9.1934 20.8.1940
- Schutz 1889 gest.	Tot	2.9.1932 18.9.1940
Walter 1922 geb.	Geb.	1.10.1932 15.10.1940
Maximilian Noring. dort. Otto.	Geb.	16.12.1931 24.3.1940
Ursula 1923 geb.	Geb.	1.10.1932 20.6.1940
Elisabeth Noring 1923 geb.	Geb.	1.10.1932 10.10.1940

Der Bürgermeister.

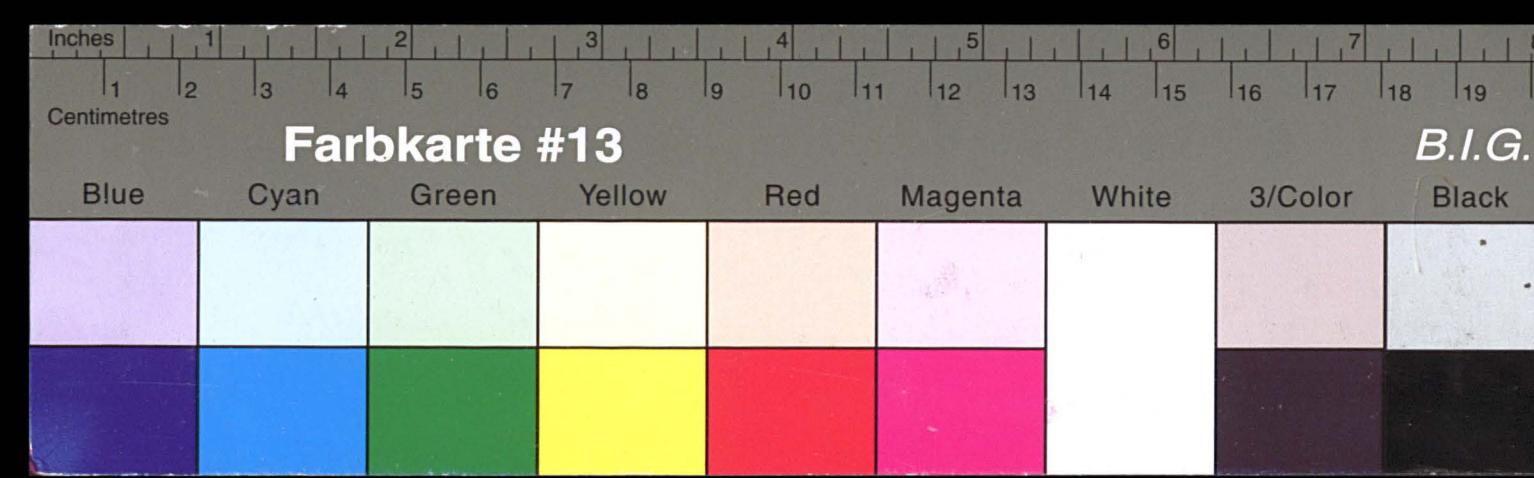
Bad Oldesloe, den 24. September 1940.

An sämtliche städtischen Dienststellen. Spar- & Leihkasse

Wenn in der Nacht vorher zwischen 20 und 6 Uhr Fliegeralarm gewesen ist, ordne ich hiermit an, daß der Dienst in den städtischen Büros bis 1. November j. Js. um 8 Uhr und ab 1. November um 8 1/2 Uhr beginnt *h.c. 1. II. J. J.*

O. Meier

84



Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

